

**Das Vordringen des zaristischen Rußlands
nach Zentralasien
und der Aufbau der russischen Verwaltung
von 1865 bis 1890**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät III
(Geschichte, Gesellschaft und Geographie)
der Universität Regensburg

vorgelegt von

Christian Bachner

aus
Lengthal bei Dingolfing

2001

Erstgutachter: Prof. Dr. Ekkehard Völkl

Zweitgutachter: Prof. Dr. Manfred Kittel

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- beziehungsweise Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Vor Aufnahme der obigen Versicherung an Eides Statt wurde ich über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung belehrt.

Lengthal, 6.12.2001

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	7
I. Die russische Verwaltung in den neu eroberten Gebieten in Zentralasien vor 1867/1868	31
1. Die neue Sibirische Linie: die Bereitung des Vorfeldes	33
2. Die Syr-Darja-Linie: der entscheidende Schritt nach Zentralasien	35
2.1. Die militärische Organisation	36
2.2. Die Verwaltung und der Oberkommandierende	39
2.3. Die medizinische Versorgung	41
3. Der Turkestanskij Oblast ab 1865	44
3.1. Die Militärverwaltung	45
3.2. Die „militär-zivile“ Verwaltung	46
3.3. Die Verwaltung der Einheimischen	47
3.4. Die Rechtsprechung	49
3.5. Die Stadtverwaltung der Einheimischen	50
II. Die Verträge von 1868 und 1873	53
1. Der Vertrag mit dem Khanat Khokand von 1868	53
2. Der Vertrag mit dem Emirat Buchara von 1868	56
3. Der Vertrag mit dem Khanat Chiva von 1873	58
4. Der Vertrag mit dem Emirat Buchara vom Sommer 1873	67
III. Die Antrittsrede des Generalgouverneurs v. Kaufmann und Taškent als Modellstadt	76
1. Die Situation vor v. Kaufmanns Ankunft	76

2. Die Antrittsrede des Generalgouverneurs v. Kaufmann	80
2.1. Der Status quo in Taškent und die Vergangenheit	80
2.2. Politische Partizipation der Einheimischen	85
2.3. Steuern und Abgaben	86
2.4. Zukunft und Ausblick	88
IV. Das Rechts- und Gerichtswesen im Turkestanskij Kraj ab 1886	91
1. Probleme der russischen Verwaltung	91
2. Rechtsprechungsorgane	94
2.1. Die Friedensgerichte - <i>mirovyy sud</i>	94
2.2. Die Oblastgerichte - <i>oblastnyj sud</i>	96
2.3. Die Volksgerichte - <i>narodnyj sud</i>	102
2.3.1. Verfahrensfragen und Strafhöhe	106
2.3.2. Die Wahl der Richter	108
2.3.3. Tagungsmodus und Einberufung	110
3. Juristische Gleichstellung der <i>tuzemcy</i> mit den Russen	114
V. Die Fremdstämmigen (<i>inorodcy</i>) im Turkestanskij Kraj und im Steppengouvernement	122
1. Benennung und Eingliederung	122
2. Die inhomogenen Gruppen der Fremdstämmigen (<i>inorodcy</i>)	132
3. Die Rechtsstellung der <i>inorodcy</i> und die <i>tuzemcy</i> als neue Kategorie	135
VI. Eigentum und Steuern im Turkestanskij Kraj	142
1. Die Bodennutzung	143
2. Die Seßhaften – <i>osedlye</i>	145
2.1. Rechtliche Fragen der Bodennutzung und Übereignung	145
2.2. Vakquf	146

2.3. Die Grund- und Bodensteuern der Seßhaften	148
3. Die Nomaden – <i>kočevye</i>	151
3.1. Grund- und Bodenverhältnisse	151
3.2. Die Grund- und Bodensteuern der Nomaden	152
4. Grund- und Bodenverteilung bei den gemeinen Soldaten	154
5. Die Landsteuer - <i>zemskie povinnosti</i>	155
5.1. Die Naturalabgaben	156
5.2. Die Oblast-Landsteuer	157
VII. Die Entwicklung des Zakaspijskij Kraj ab 1874	162
1. Geographische Lage	162
2. Die Verwaltung im Zakaspijskij Voennyj Otdel	164
2.1. Der Načalnik	164
2.2. Der Pristav	167
2.3. Die russische Bevölkerung	169
2.4. Volostverwalter und Aulälteste	170
3. Das Gerichtswesen	173
3.1. Russisches Recht	173
3.2. Aulgerichte	174
4. Die <i>ordyncy</i> im russischen Reichsverbund	176
4.1. Die Rechte der <i>ordyncy</i>	176
4.2. Die Pflichten der <i>ordyncy</i>	178
Zusammenfassung	181
Glossar	190
Literaturverzeichnis	193

EINLEITUNG

Als das zaristische Reich Mitte des 19. Jahrhunderts nach Zentralasien vor-
drang, war dieses Gebiet für viele Europäer noch ein „weißer Fleck“ auf der
Landkarte. Doch die Reiseberichte vor allem des ungarischen Gelehrten
Hermann (Arminius) Vámbéry, des englischen Journalisten Januarius
Arcadius Mac Gahan und des amerikanischen Diplomaten Eugene Schuyler
weckten durch die Schilderung ihrer Eindrücke über die vormodernen
Staatswesen das Interesse an Zentralasien¹. Die usbekisch-moslemischen
zentralasiatischen Staaten, allen voran die Bucharei, übten auf westliche
Augen einen geradezu märchenhaften Reiz aus². Es gab keine über Jahrhun-
derte hinweg kontinuierliche staatliche Entwicklung, getragen von einem
relativ homogenen Staatsvolk, mit festen Grenzen wie in Westeuropa. Doch
an der Geschichte Zentralasiens konnten die Reisenden beobachten, daß eth-
nische, religiöse und von der Lebensweise her verschiedene Kulturen, Noma-
den wie Seßhafte, durchaus friedlich und für beide Seiten fruchtbringend zu-
sammenlebten. Andererseits blickte man aus westeuropäischer Sicht auf die
Gebiete, die man im 19. Jahrhundert als Turkmenistan oder Turkestan be-
zeichnete³, mit einer gewissen Furcht vor einer weiteren Expansion des
zaristischen Reiches. Großbritannien sah nämlich durch die russischen Erobe-

¹ Vgl. Herrmann Vámbéry, Reisebeschreibungen aus Mittelasien, Leipzig 1864; Januarius
Arcadius Mac Gahan, Campaigning on the Oxus and the Fall of Khiva, New York 1874;
Eugene Schuyler, Notes of a Journey in Russian Turkestan, Khokand, Bukhara and
Khuldja, 2 Bde., London 1876; zu erwähnen sind auch Henry Lansdell, Russisch-Central-
Asien nebst Kuldscha, Buchara, Chiwa und Merw, Bd. I, Leipzig 1885.

² Vgl. Bert G. Fragner, Sowjetmacht und Islam: Die Revolution von Buchara, in: Die
islamische Welt zwischen Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Hans Robert Roemer,
hg. v. Ulrich Haarmann und Peter Bachmann, Beirut, Wiesbaden 1979, S. 3.

³ Vgl. Otto Hoetzsch, Rußland in Asien, Geschichte einer Expansion, Stuttgart 1966;
ders., Russisch-Turkestan und die Tendenzen der heutigen russischen Kolonialpolitik, in:
Schmollers Jahrbuch 37 (1913), H. 2, S. 371-409 und H. 3, S. 343-389. Vgl. auch Paul
Rohrbach, Die russische Weltmacht in Mittel- und Westasien, Leipzig 1904.

rungen seine Kronkolonie Indien bedroht⁴. Um dieses spannungsgeladene Verhältnis zwischen Großbritannien und Rußland zu charakterisieren, sprach man um 1884, nach der russischen Eroberung der nahe der afghanischen Grenze gelegenen Stadt Merv⁵ - in Anspielung auf die Sorge und Nervosität der britischen Regierung - sogar von „Mervousness“⁶.

Begriffsvielfalt

Dieses Gebiet, auf das beide Großmächte aus unterschiedlichen Gründen ihr hegemoniales Interesse konzentrierten, wurde im allgemeinen als *Turkmenistan* bzw. als *Turkestan* oder wie in der Amtssprache der zaristisch-russischen Verwaltung als *Turkestanskij Kraj*⁷ bezeichnet. Die verschiedenen Begriffe betonen ausschließlich die turkomongolische bzw. turkotatarische Prägung dieses Gebietes⁸. Dabei waren die turkomongolischen Uzbeken im 15. und 16. Jahrhundert die letzten Eroberer aus den Steppen Innerasiens, die

⁴ Vgl. Francis H. B. Skrine, Edward D. Ross, *The heart of Asia. A History of Russian Turkestan and the Central Asian Khanates from the earliest Times*, London 1899 [Reprint 1979]; Alexis Krausse, *Russia in Asia. A Record and a Study. 1558-1899*, London 1899 [Reprint 1973].

⁵ Afghanistan war damals ein britisches Protektorat und galt als Puffer für die Kronkolonie Indien.

⁶ Diese massive antirussische Stimmung zeigt sich vor allem bei Krausse, *Russia in Asia*, S. 1-20, aber auch bei Skrine, Ross, *The heart of Asia*.

⁷ Vgl. beispielsweise den Erlaß vom 12. Juni 1886: PSZ 3814.

⁸ Ein Verfechter dieser Theorie der ausschließlich turkomongolischen bzw. turkotatarischen Prägung dieses Gebietes ist der Kasache Baymirza Hayit. Seine Sicht entscheidender Entwicklungen in dieser Region werden u.a. in seinem Buch *Turkestan im Herzen Euroasiens*, Köln 1980 oder in *Turkestan als historischer Faktor und politische Idee. Festschrift für Baymirza Hayit*, hg. v. Erling von Mende, Köln 1988 dargestellt. Damit verbunden ist Hayits aggressiv antisowjetische Grundhaltung, die er in einzelnen mitunter tendenziös und häufig stark vereinfachenden Beiträgen für Radio Free Europe formuliert. Unermüdlich verteidigte er darin die politische und kulturelle Eigenständigkeit Turkestans und prangerte das imperialistische Vorgehen der ihm verhaßten Sowjetunion an. Allerdings neigte er in seinen Stellungnahmen und Beiträgen dazu, den Begriff *Turkestan* zu generös und verallgemeinernd zu verwenden. Hayits Einstellung zu diesen Aspekten erklärt sich wohl nicht zuletzt aus seiner Biographie: als Kasache mußte er den stalinistischen Terror am eigenen Leibe erfahren und wurde schließlich während des Zweiten Weltkrieges als sowjetischer Kriegsgefangener nach Hitlerdeutschland verschleppt.

nach Zentralasien kamen, sich dort niederließen und die kulturellen, sprachlichen sowie sozialen Entwicklungen dieser Region entscheidend beeinflussten⁹. Die Bezeichnungen *Turkmenistan*, *Turkestan* und *Turkestaniskij Kraj* verweisen jedoch nicht auf die wechselvolle und von verschiedenen Einflüssen geprägte Geschichte dieses Gebietes. Der iranisch-persische Einfluß auf sprachlicher wie kultureller Ebene, der wesentlich älter ist als die turkomongolischen Eroberungsschübe, kommt darin nicht zum Ausdruck¹⁰. Aus diesem Grund differenziert die Orientalistik die Bezeichnungen für dieses Gebiet weiter ausgreifend, indem sie Ostturkestan für die chinesischen Gebiete Sinkiangs und Westturkestan für die Gebiete zwischen Kaspischem Meer und dem Tien-Shan oder Zentralasien als Oberbegriff für beide Gebiete verwendet¹¹.

Die Bezeichnungen, die schließlich im angelsächsischen Sprachraum und in der angloamerikanischen Historiographie mit *Russian* und *Soviet Central Asia*¹² als wissenschaftliche Begriffe eingeführt wurden, setzten sich in einer

⁹ Die Problematik, das „ethnische Mosaik“ dieses Gebietes unter einem Begriff wie „Turkestan“ zu einer „homogenen“ Gruppe ordnen zu wollen, diskutiert Bert G. Fragner, Probleme der Nationswerdung der Usbeken und Tadshiken, in: Die Muslime in der Sowjetunion und Jugoslawien, hg. v. Kappeler, Simon, Brunner, Köln 1989, S. 23. Eine weitere Interpretation dieses Begriffes schlägt Schulze vor, indem er Turkestan einfach als das durch russische Truppen in Zentralasien besetzte Gebiet definiert; vgl. Reinhard Schulze, Geschichte der islamischen Welt im 20. Jahrhundert, München 1994, S. 100-108.

¹⁰ Vgl. Fragner, Sowjetmacht und Islam und ders.: Probleme der Nationswerdung; vgl. auch CHI, Bd. V, VI und VII und CHIS, Bd. I.

¹¹ Vgl. Firuz Kazemzadeh, Iranian Relations with Russia and the Soviet Union, to 1921, in: CHI, Bd. VII, S. 317-319.

¹² Richard A. Pierce, Russian Central Asia 1867-1917: A study in colonial rule, Berkeley, Los Angeles 1960, S. 5; Geoffrey Wheeler, The modern History of Russian Central Asia, New York, London 1964; ders., Russian Conquest and Colonization of Central Asia, in: Taras Hunczak (Hg.), Russian Imperialism from Ivan the Great to the Revolution, New Brunswick, New Jersey 1974, S. 264-298; FW, Bd. 16: Zentralasien, S. 9; auch hier wird der Begriff „Zentralasien“ ähnlich wie bei Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, weiter gefaßt, d.h. Kasachstan einbezogen; vgl. Andreas Kappeler, Russland als Vielvölkerreich. Entstehung-Geschichte-Zerfall, München²1993.

direkten Übersetzung wie etwa durch Sowjet-Mittelasien¹³ auch in der deutschsprachigen Geschichtsschreibung durch.

Unter *Mittelasien* faßt man nach dieser Definition im allgemeinen *Turkmenistan*, *Uzbekistan*, *Tadzikistan* und *Kirgizien* zusammen. Der Begriff *Turkestan* bzw. im Russischen *Turkestanskij Kraj* steht in der Regel für die russische Verwaltungseinheit in Zentralasien¹⁴.

Zentralasien ist der territorial etwas weiter gefaßte Begriff. Er wird als historischer Begriff ins Russische durch *Srednaja Azija* übertragen, bereits in älteren russischen Arbeiten wie bei Gejns¹⁵ und im Brokgauz Éfron¹⁶, aber auch in der sowjetisch-marxistischen Historiographie¹⁷ verwendet. Nach dem Zerfall und der Auflösung der Sowjetunion Ende Dezember 1991 steht *Zentralasien* in der neueren Forschungsliteratur der Osteuropahistoriker, aber auch in journalistischen Publikationen für die fünf früheren Sowjetrepubliken *Kasachstan*, *Turkmenistan*, *Uzbekistan*, *Tadzikistan* und *Kirgizien* bzw. *Kyrgystan*, die nun eigenständige und souveräne Staaten sind¹⁸. Dabei wird die nördliche Hälfte Kasachstans meist nicht mitgerechnet. Einbezogen

¹³ So bei Ernst Giese, *Sovchoz, Kolchoz und persönliche Nebenerwerbswirtschaft in Sowjet-Mittelasien*, Münster 1973.

¹⁴ Vgl. Richard A. Pierce, *Die russische Eroberung und Verwaltung Turkestans (bis 1917)*, in: *Zentralasien*, FW, Bd. 16, S. 217. Akdes Nimet Kurat, *Tsarist Russia and the Muslims of Central Asia*, in: *CHIS*, Bd. I, S. 503.

¹⁵ Vgl. Aleksandr K. Gejns, *Sobranie literaturnych- trudov-*, St. Petersburg 1898, Bd. I, S. 3.

¹⁶ Vgl. *Éncyklopedičeskij Slovar'*, hg. v. F. A. Brokgauz, I. A. Éfron, Bd. 5, Leipzig, St. Petersburg 1891, S. 97-109; Bd. 15, Leipzig, St. Petersburg 1895, S. 619-624; Bd. 37, Leipzig, St. Petersburg 1903, S. 189-194.

¹⁷ Vgl. z.B. *Istorija Uzbekskoj SSR*, Taškent 1970.

¹⁸ Vgl. Dietrich Beyrau, Manfred Hildermeier, *Russische Ausdehnung und englischer Imperialismus: Rußland in Asien*, in: *HBdGR 3/I*, Stuttgart 1983, S. 190-201 zustimmend; Kappeler, *Russland als Vielvölkerreich*, S. 160f.; Kappeler verwendet den Begriff *Zentralasien* geographisch umfassender, der Begriff *Mittelasien* wird von ihm enger gefaßt. Ähnlich argumentieren Edward Allworth (Hg.), *Central Asia. 120 Years of Russian Rule*, Durham, London 1989; Karl H. Menges, *People, Languages, and Migrations*, in: Edward Allworth (Hg.), *Central Asia. 120 Years*, S. 60-91; *HLdSU*, S. 134f., 138f., 330f., 332, 343-345, 353-355, 377f.; Karl Grobe-Hagel, *Rußlands Dritte Welt*, Frankfurt am Main 1992, S. 115ff., 152ff., 172ff., 205ff., 230ff., 239ff. Roland Götz, Uwe Halbach, *Politisches Lexikon GUS*, München ²1993. Trotz einer Flut von Veröffentlichungen über die Sowjetunion und deren Ende, steht die wissenschaftliche Aufarbeitung dieses Phänomens noch am Anfang; vgl. Gerhard und Nadja Simon, *Verfall und Untergang des sowjetischen Imperiums*, München 1993.

wird allerdings aus historischen, kulturellen und geographischen Gründen der südliche Teil, wobei die Grenzen zwischen nördlichem und südlichem Areal fließend sind. Darüber hinaus umfaßt der Begriff *Zentralasien*, so wie er in der neueren Forschungsliteratur wie bei Kappeler¹⁹ oder im Historischen Lexikon der Sowjetunion²⁰ verwendet wird, zusätzlich die Gebiete Afghanistans, der Mongolei und unter Berufung auf den starken chinesischen Einfluß auch Sinkiang (Xinkiang, chinesisch Ostturkestan)²¹. Diese Definition deckt sich nahezu mit der der Orientalistik.

In der hier vorliegenden Arbeit wird der Begriff *Zentralasien* im Sinne der fünf Staaten *Kasachstan*, *Turkmenistan*, *Uzbekistan*, *Tadzikistan* und *Kirgizien* bzw. *Kyrgystan*, also ohne die chinesischen (ostturkestanischen) Gebiete in Sinkiang und ohne die afghanischen Territorien verwendet.

Das Gebiet und seine Geschichte: ein kurzer Überblick

Das Gebiet, das hier als Zentralasien bezeichnet wird, liegt ziemlich genau im geographischen Mittelpunkt Eurasiens²². Im Norden geht das Land der kasachisch-kirgisischen Steppe und Halbwüste ohne markante geographische Grenzen in die westsibirische Tiefebene der Taiga über. Im Osten bilden das Kaspische Meer sowie die Hochgebirge des Kaukasus und des Transkaukasus die traditionelle Grenzscheide zwischen Europa und Asien. Im Süden errichtet das Elburs-Hochgebirge zur persischen Hochebene hin eine

¹⁹ Vgl. Kappeler, *Russland als Vielvölkerreich*, S. 160f.; Kazemzadeh, *Iranian Relations*, S. 314-317 und ganz ähnlich Fragner, *Probleme der Nationswerdung*, S. 19-22.

²⁰ Vgl. HLdSU, S. 377f.; Grobe-Hagel, *Rußlands Dritte Welt*, S. 172-174. Diese Bezeichnungen werden keinesfalls einheitlich verwendet. Allworth unterscheidet beispielsweise in seinem Vorwort zu *Central Asia* zwischen Ost- bzw. Chinesisch Turkestan (Sinkiang/Xinkiang) und Russisch-Zentralasien, zu dem er Kasachstan bzw. Westturkestan und Afghanistan rechnet; vgl. Allworth, *Central Asia. 120 Years*, S. 15. Im LdGR hingegen fehlen diese Begriffe und daher eine Diskussion ihrer Bedeutungen vollständig.

²¹ Vgl. Uwe Halbach, *Die zentralasiatischen Republiken*, in: *Handbuch der Dritten Welt*, hg. v. Dieter Nohlen und Franz Nuscheler, Bd. 3, Bonn ³1993, S. 122-151.

deutlich sichtbare Abgrenzung wie weiter im Osten und Südosten der Tien-Shan, der Kopet-Dag und der Pamir-Alaj²³, die zu den höchsten Gebirgen der Erde zählen. Die abflußlose Beckenlandschaft, die sich nach Norden hin ins sibirische Tiefland der Taiga öffnet, hat mit ihren Flüssen wie Amu-Darja, Syr-Darja und Tschu, die ohne Zugang zum offenen Meer sind, die größten Binnengewässer der Erde hervorgebracht: das Kaspische Meer und einige kleinere Binnenseen, wie den Aralsee, den Balkaschsee und den weiter nord-östlich gelegenen Issykkulsee.

Neben den geographischen Gegebenheiten war das strenge Klima des Gebietes - extreme Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht sowie zwischen Winter und Sommer, fehlende Niederschläge, so daß kaum drei Prozent Zentralasiens bebaubares Ackerland waren - ausschlaggebend für Ansiedlungen an Flüssen oder in Oasen. So liegen Buchara und Samarkand an Nebenflüssen des Amu-Darja. Die Hauptstadt des Khanates Chiva (früher Chorezm) war bis 1615 Urgentsch, das an einem verlandeten Arm des Syr-Darja lag, und wurde später in die Stadt Chiva verlegt²⁴. Den Ackerbau ermöglichte in den flußnahen Gebieten wie an den Berghängen in Kirgisien und Tadzikistan ein künstliches Bewässerungssystem²⁵. Die Lebensweise der dort ansässigen Menschen mußte sich an das strenge Kontinentalklima und den spärlichen Pflanzenwuchs in den Steppen und Halbwüsten anpassen. Der Nomadismus war eine fast zwingende Form der sozialen Existenz. Geregelt wurde diese durch den mündlich überlieferten turksprachigen Adat, das tra-

²² Vgl. hierzu den äußerst detailgetreuen Atlas: Atlas Mira, Moskau 1954, S. 53-56.

²³ Vgl. Gavin Hambly, Einleitung, in: Zentralasien, FW, Bd. 16, S. 11-14; Seymour Becker, Russia's Protectorates in Central Asia: Bukhara and Khiva 1865-1924, Cambridge, Massachusetts 1968, S. 3; Jörg Stadelbauer, Bahnbau und kulturgeographischer Wandel in Turkmenien. Einflüsse auf Raumstruktur, Wirtschaftsentwicklung und Verkehrsintegration in einem Grenzgebiet des russischen Machtbereichs, Berlin 1973, S. 17-23.

²⁴ Vgl. Berthold Spuler, Central Asia from the Sixteenth Century to the Russian Conquests, in: CHIS, Bd. I, S. 491.

²⁵ Vgl. Gejns, Sobranie literaturnych- trudov-, Bd. II, S. 436-445. Hier werden auch exakte Vorschriften zur Reinigung der Aryke im Herbst genannt; vgl. ebd., S. 442.

ditionelle nomadische Gewohnheitsrecht. Dies galt bis in die 20er und 30er Jahre des 20. Jahrhunderts, als Stalin im Zuge der Zwangskollektivierung den Nomaden die Seßhaftigkeit auferlegte und sie größtenteils in Kolchosen verfrachtete. Nach dem Zerfall der Sowjetunion erlebt das Nomadentum eine Renaissance und verschiedene zentralasiatische Staatschefs lassen sich in Anlehnung an ihre Vergangenheit gewaltige Paläste im Stil früherer Jurten errichten.

Bedingt durch seine zentrale Lage war Zentralasien von zahlreichen Wanderungs- und Eroberungsschüben betroffen, ein Durchgangs- und Sammelpunkt für unzählige Völkerschaften, ein Schmelztiegel für Völker und Stämme unterschiedlichster Herkunft, die neue Stämme und oftmals ganze Völkerschaften mit eigenen und neuen Religionen und Kulturen hervorbrachten²⁶ und deren Spuren bis heute zu verfolgen sind.

Den größten Einfluß auf die Entwicklung *Zentralasiens* hatte die arabische Expansion durch die bleibende Islamisierung der Gebiete ab dem späten 7. Jahrhundert. Seit dieser Zeit zählen die Gebiete *Zentralasiens* zum Kernland des Islam. Im 13. und 14. Jahrhundert brachen verschiedene mongolische Eroberungswellen über Zentral- und Vorderasien herein. Zunächst waren es die Enkel Dschingiz Khans, gut einhundert Jahre später die Horden Timurs. An der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert wurde Samarkand unter der Gewaltherrschaft Timurs/Tamerlans (der Eiserne/der Lahme)²⁷ und seiner Nachfolger, der Timuriden, für einige Dekaden zum Zentrum eines, wenn auch kurzlebigen Weltreiches²⁸. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts etablierte sich in Zentralasien die usbekische Gründungsdynastie, die entscheidend für

²⁶ Becker, *Russia's Protectorates*, S. 3-15; O. D. Čechovič, *O nekotorych voprosach istorii Srednej Azii XVIII-XIX vekov*, in: *Voprosy Istorii* 3 (1956), S. 84-95.

²⁷ Im heutigen Türkischen steht „demür“ für Eisen. „Tamerlan“ bedeutet der Hinkende bzw. der Lahme. Timur erhielt diesen Beinamen aufgrund einer früheren Beinverletzung.

²⁸ Vgl. Tilman Nagel, *Timur der Eroberer und die islamische Welt des späten Mittelalters*, München 1993, S. 91-230. Insofern ist die Behauptung Hayits von Turkestan als dem Herzen Eurasiens durchaus zutreffend. Vgl. Baymirza Hayit, *Turkestan im Herzen Eurasiens*.

Buchara, Chiva und Khokand wurde. Die Schaibaniden prägten die politische Entwicklung dieser Territorien ebenso nachhaltig bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts wie deren gesellschaftliches und kulturelles Erscheinungsbild.

Als vorläufig letzte Herrschaft drang das zaristische Reich als militärische Großmacht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in dieses weitläufige Gebiet mit seiner nun ethnisch vielfältigen teils sesshaften teils nomadisierenden Bevölkerung langsam, aber doch unaufhaltsam ein²⁹. Die neuen Herren verstanden sich nicht nur als Eroberer, sondern auch im Auftrag einer *mission civilisatrice*, die im Sinne der europäischen Staats- und Rechtsauffassung zu Reformen führen sollte. Diese fanden vor allem in den verschiedenen Erlassen des Zaren ihren Ausdruck und bezogen sich, wie zu zeigen sein wird, vornehmlich auf eine militärische Organisation und Verwaltung, aber auch auf ein modernes Gesundheitswesen.

Bemerkenswert ist, daß nur ein Teil der Gebiete, im wesentlichen zwischen den (ehemaligen) Strömen Syr-Darja und Amu-Darja und später das Ferghanatal, das zum Zentrum der russischen Baumwollproduktion werden sollte, annektiert wurden. Buchara und Chiva blieben formal unabhängig³⁰

²⁹ Diese letzte große Expansionswelle führte ab 1890 zur Ansiedlung von hunderttausenden russischer Bauern. Diese haben die Region bis heute ebenso bleibend geprägt wie die Islamisierung ab dem beginnenden 8. Jahrhundert und der Vorstoß der Uzbeken im 16. Jahrhundert. Vgl. Pierce, *Russian Central Asia*, S. 16-18; Hélène Carrère d'Encausse, *Organizing and Colonizing the Conquered Territories*, in: Edward Allworth (Hg.), *Central Asia. 120 Years*, S. 160f.; Willard Sunderland, *The 'Colonization Question': Visions of Colonization in Late Imperial Russia*, in: *JbbGO* 48 (2000), 2, S. 210-232.

Aufgrund der russischen Siedlungsbewegung in den letzten einhundert Jahren stellen die Kasachen als Titularnation heute in ihrer Republik nur noch knapp die Mehrheit der Bevölkerung dar. Etwa 40 Prozent der in Kasachstan lebenden Menschen sind Russen, während sie in den anderen zentralasiatischen Republiken mit etwa 10 Prozent der Bevölkerung vertreten sind.

³⁰ Nach dem Sturz des Zaren und dem Beginn der Oktoberrevolution erlangten diese Gebiete sogar für wenige Jahre, teilweise de facto, teils auch de jure, ihre Unabhängigkeit. Erst zu Zeiten der frühen Sowjetunion wurden die Gebiete von Chiva und Buchara bis zum Jahre 1924/25 gewaltsam und nach langwierigen militärischen Auseinandersetzungen in die um ihr Überleben ringende Sowjetunion zwangsintegriert, was zu einem jahrelangen Guerillakrieg führte. Vgl. Kappeler, *Russland als Vielvölkerreich*, S. 300-302, 340.

und wurden, anders etwa als das Königreich Georgien zu Beginn des 19. Jahrhunderts³¹, nie integrierter Bestandteil des rußländischen Reiches (*Rossijskaja Imperija*).

Die zahlreichen Eroberungsschübe hinterließen auch deutliche Spuren auf sprachlicher Ebene, wie sich an den unterschiedlichen Namen von Städten, Gebieten, Flüssen usw. nachvollziehen läßt. So tragen die beiden Flüsse, die ursprünglich in den Aralsee mündeten, verschiedene Namen. Bei den Griechen hieß der südlichere der beiden Flüsse Oxus und das geographisch weiter entfernt liegende Land Transoxanien. In der nachhellenistischen Zeit taucht dieser Fluß in arabischen Quellen als Dscheihun, später als Amu-Darja auf. Der weiter nördlich fließende Syr-Darja hieß im Altertum Jaxartes und bei den Arabern Saihun³². Darüber hinaus finden sich oft noch weitere Bezeichnungen der Einheimischen für Gewässer und Landschaften.

Transoxanien, das Land jenseits des Oxus, wurde von den Arabern *Mawarannahr* genannt, was etwa das *Land jenseits des Flusses* bedeutet³³. Diese Bezeichnung verweist insofern auf den Stand der Islamisierung, da die weiter nördlich lebenden Nomadenstämme der Kasachen und Kirgizen nur oberflächlich und verhältnismäßig spät islamisiert wurden und die Lehre der Scharia mit der ihres nomadischen Gewohnheitsrechtes Adat vermengten. Grundsätzlich setzte sich die islamische Scharia nur langsam gegen die konkurrierende Rechtsauffassung des Adat der Nomaden durch.

³¹ Vgl. Erlaß (*Ukaz*) vom 12. September 1801: PSZ 20007; durch diesen Erlaß wurde das Königreich Georgien nach fast zwanzigjährigen Verhandlungen in das Zarenreich integriert.

³² Vgl. Hambly, Einleitung, in Zentralasien, FW, Bd. 16, S. 11-27; Ian Murray Matley, The Population and the Land, in: Edward Allworth (Hg.), Central Asia. 120 Years, S. 115-119; Claude Cahen, Der Islam I. Vom Ursprung bis zu den Anfängen des Osmanischen Reiches, FW, Bd. 14, Frankfurt am Main 1968, S. 235; Schuyler, Notes of a Journey, Bd. I, S. 50.

³³ Vgl. EoI, Bd. V, S. 415f.

Das heute auf usbekischem Territorium liegende Samarkand, das zu den ältesten Städten gehört und etwa 530 v. Chr. gegründet wurde³⁴, hieß früher Marakanda³⁵. Die Endung *-kand* bzw. *-kent*, die in den Namen der mittelasiatischen Städte wie auch in Taškent oder Čimkent oder bei Städten im ehemaligen Chorasán und in Sogdanien häufig anzutreffen ist, bedeutet im Persischen *Stadt*. Auf diese Weise wird erneut der früh einsetzende und vorherrschende iranische Einfluß auf kultureller Ebene deutlich.

Die „Steinstadt“ Taškent, die heutige usbekische Hauptstadt, war in früheren Jahrhunderten auch als Seschk oder als Šaš, *Džadž*, *Binkel*³⁶ und in der tadzikischen Wurzel *Čač-Kent*³⁷ bekannt. Taškent wurde wahrscheinlich im 7. Jahrhundert gegründet³⁸ und war um 1860 mit etwa 100.000 Einwohnern das urbane und wirtschaftliche Zentrum Zentralasiens. Ihre große Bedeutung mag sich auch darin zeigen, daß Taškent nach der russischen Eroberung nicht umbenannt wurde und ihre Rolle als Metropole, nun des russischen Lebens und der russischen Verwaltung, in der Region behielt.

Buchara, das im Mittelalter den arabischen Beinamen die Edle trug, findet in vorislamischer Zeit bei den Chinesen als *Nu mi* Erwähnung. Die Bezeichnung *Mimidjkath* blieb bis zur islamischen Eroberung zu Beginn des achten Jahrhunderts. Der Stadtname *Buchara* ist wahrscheinlich auf die turkomongolische Form *bukhar*, das aus dem Sanskrit entlehnte Wort für Kloster, zurückzuführen³⁹.

Auch die Russen benannten die von den zaristischen Truppen eroberten Forts und Ansiedlungen der Einheimischen um. So erhielt das im Juli 1853 einge-

³⁴ Vgl. *Istorija Samarkanda*, Taškent 1970, Bd. I, S. 7.

³⁵ Vgl. *EoI*, Bd. VII, S. 129f.

³⁶ A. I. Dobromyslov-, Taškent- v- prošlom- i nastojaščem-, Taškent 1911, S. 5.

³⁷ Vgl. David Bivar, *Der Aufstieg des Islam*, in: *Zentralasien*, FW, Bd. 16, S. 76; Schuyler, *Notes of a Journey*, Bd. I, S. 236.

³⁸ Vgl. Dobromyslov, Taškent, S. 3-25.

³⁹ In Balch sowie auch in den beiden Zentren Soghdaniens, Samarkand und Buchara, gab es vor der arabischen Eroberung zahlreiche buddhistische Klöster; vgl. *EoI*, Bd. II, S. 776.

nommene Fort Ak-Mešet zunächst den Namen des Eroberers Perovskij⁴⁰. Im 20. Jahrhundert hieß es Kzyl-Orda. Die Stadt Turkestan, die 1864 als eine der ersten größeren Ansiedlungen erstürmt wurde, führte man auch unter dem Namen Azret. Zu Anfang der Sowjetzeit erhielten neu gegründete wie ältere Städte Namen von Revolutionshelden. So wurde die frühere kirgisische Hauptstadt Bischkek/Pischkek 1926 nach einem der größten sowjetischen Heerführer und Eroberer Zentralasiens, nach Michail Frunze benannt⁴¹. Dies kann als besonders drastisches Beispiel für die Arroganz und Willkür einer Kolonialmacht angesehen werden, da im Kirgisischen ein „f“ als Phonem gar nicht existiert⁴².

Betroffen von den Um- bzw. Neubenennungen innerhalb des russischen Verwaltungsapparates waren auch die einheimischen Bewohner Zentralasiens. Die neu hinzugekommenen Untertanen stellten die zaristische Bürokratie vor neue Herausforderungen. Diese aus russischer Sicht Fremdstämmigen

⁴⁰ Vgl. Pierce, *Russian Central Asia*, S. 19; David MacKenzie, *The Conquest and Administration of Turkestan 1860-1885*, in: Michael Rywkin (Hg.), *Russian Colonial Expansion to 1917*, London 1988, S. 213.

⁴¹ Michail Vasil'evič Frunze wurde 1885 in Bischkek geboren. Er leitete u.a. als Sowjetmarschall die Eroberung Turkestans in den 20er Jahren und war an dessen Eingliederung in die Sowjetunion aufgrund seiner Mitgliedschaft in verschiedenen politischen Kommissionen und Komitees maßgeblich beteiligt. Er war Stabschef der Roten Armee und Chef der obersten Militärakademie. 1925 wurde er Mitglied des Zentralkomitees und starb im selben Jahr unter ungeklärten Umständen während eines von Stalin angeordneten medizinischen Eingriffs.

⁴² Als weiteres Beispiel für Be-, Um- und Rückbenennungen kann auch das frühere und heute wieder so benannte Chodschent gelten, das 329 v. Christus als Alexandria Eschate gegründet und von den Russen in Leninabad umbenannt wurde. Aschchabad, die gegenwärtige turkmenische Hauptstadt, die übersetzt den poetischen Namen *Stadt der Liebe* trägt, hieß von 1919 bis 1927 Poltorazkij. Vgl. Grobe-Hagel, *Rußlands Dritte Welt*, S. 45. Die tadzikische Hauptstadt, die seit 1961 wieder Duschanbe, zu deutsch *Montagsmarkt* heißt, trug zeitweise den Namen Stalinabad. Gab bereits die nachstalinistische Sowjetunion in den 50er und 60er Jahren Anlaß Städten den Namen vor den russischen Eroberungen zurückzugeben, so steigerte sich dieses Bestreben, sich auf die eigenen Traditionen zu berufen, nach 1991 durch die neue und häufig erstmalige Unabhängigkeit der jungen, zentralasiatischen Republiken. Die heutige kasachische Hauptstadt Almaty, am Fuße des Tien-Shan gelegen, wurde 1854 als russische Festung Vernoe an Stelle einer älteren kasachischen Siedlung gegründet. 1867 wurde ihr Name leicht in Vernyj abgeändert und die sich entwickelnde Stadt hieß lange Zeit Alma-Ata. Heute heißt sie wiederum sprachlich leicht im Kasachischen modifiziert Almaty, Mutter des Apfels. Vgl. HLdSU, S. 21.

gingen als *inorodcy* bzw. *tuzemcy*, die nie vollwertige Untertanen waren, in die russische Verwaltungssprache ein. Auch wurde zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen nicht besonders sorgfältig unterschieden. So bezeichnete man zu Zarenzeiten die Kasachen in der russischen Amtssprache als Kirgizen und die eigentlichen Kirgizen als Kara-Kirgizen (schwarze Kirgizen), d. h. mit einem Nomen und Adjektiv turksprachlicher Herkunft⁴³. Doch selbst diese Begriffe wurden nicht einheitlich verwendet. Ein weit bedeutenderes Differenzierungskriterium für die neuen Herrscher war die Unterscheidung in Sesshafte (*osedlye*) und Nomaden (*kočevye*). Die größten Schwierigkeiten ihre neuen Untertanen zu benennen, hatte die zaristische Verwaltung mit den Sarten⁴⁴. Denn diesen Begriff verwendete man als Synonym sowohl für die meist schiitisch-gläubigen und indogermanischen Tadziken als auch häufig für sesshafte Bevölkerungsgruppen (*osedlye*) im Gegensatz zu den Nomaden (*kočevye*)⁴⁵. Im zeitgenössischen russischen Schrifttum des ausgehenden 19. Jahrhunderts ist kein einheitlicher Gebrauch der Begriffe Kirgize oder Sarte für die Kennzeichnung der einzelnen Nationalitäten nachzuweisen⁴⁶. Dies äußert sich auch darin, daß die ethnische Herkunft, ob Kasache, Uzbeke oder Tadzike, hinter die Kategorie der Lebensweise, ob Nomade oder Sesshafter, zurücktrat und an Bedeutung verlor⁴⁷.

⁴³ Vgl. Dobromyslov, Taškent, S. 60-68, Gejns, *Sobranie literaturnych- trudov-*, Bd. II, S. 20f., 32, 433, 560f.; Schuyler, *Notes of a Journey*, Bd. I, S. 30; Erik Amburger, *Geschichte der Behördenorganisation Russlands von Peter dem Großen bis 1917*, Leiden 1966, S. 287f.

⁴⁴ Vgl. Gejns, *Sobranie literaturnych- trudov-*, Bd. II, S. 18-21; N. P. Ostroumov-, *Sarty. Etnografičeskie materialy*, Taškent 1910, S. 27f.; Bert G. Fagner, *Sowjetmacht und Islam*, S. 5; ders.: *Probleme der Nationswerdung*, S. 21-23.

⁴⁵ Vgl. den Erlaß vom 12. Juni 1886: PSZ 3814; Gejns, *Sobranie literaturnych- trudov-*, Bd. II, S. 18; David MacKenzie, *Kaufman of Turkestan. An Assessment of his Administration (1867-1881)*, in: *Slavic Review* 26 (1967), 1, S. 267; zu den Begriffen vgl. Igor Smolitsch, *Geschichte der russischen Kirche*, Bd. 2, Berlin 1991, S. 249-251.

⁴⁶ Vgl. Gejns, *Sobranie literaturnych- trudov-*, Bd. II, S. 18-27.

⁴⁷ Vgl. Fagner, *Sowjetmacht und Islam*, S. 5; ders.: *Probleme der Nationswerdung*, S. 19-34.

Forschungsstand

Zentralasien ist in Bezug auf seine Geschichte im 19. Jahrhundert und im besonderen in Hinblick auf die russisch-zentralasiatischen Beziehungen ein selten gewürdigtes Kapitel sowohl der russisch-osteuropäischen Forschung als auch der Orientalistik⁴⁸.

Die wenigen umfassenden und zu dem Thema vorliegenden Arbeiten, im wesentlichen ältere angloamerikanische Monographien von Richard Pierce⁴⁹ und Seymour Becker⁵⁰, mit Einschränkungen auch das Werk von Geoffrey Wheeler⁵¹, konzentrieren sich auf den Protektorats- bzw. Kolonialstatus der Gebiete Zentralasiens aus russischer Sicht im 19. Jahrhundert. Obwohl Becker und an einigen Stellen auch Pierce in ihren Ergebnissen häufig nur allgemein und cursorisch, ohne einen genaueren Quellenverweis auf die *Polnoe Sobranie Zakonov Rossijskoj Imperii* (PSZ), die Sammlung zaristischer Erlasse, verweisen, gelten sie dennoch als Grundlagenwerke in Hinblick auf die Beziehung des zaristischen Reiches zu den neu eroberten Gebieten in Zentralasien im 19. Jahrhundert.

Pierce stellt in seiner Untersuchung mit dem Untertitel - *A study in colonial rule* - den Kolonialstatus in den Vordergrund⁵². Dieser Begriff ist zumindest insofern zweideutig, da nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der eroberten Territorien vom Zarenreich unmittelbar annektiert und diesem einverleibt wurde.

⁴⁸ So formuliert beispielsweise Bert G. Fragner die Aufarbeitung der Geschichte dieses Gebietes in seiner Rezension zu H. C. d'Encausse, *Islam and the Russian Empire. Reform and Revolution in Central Asia* als Forschungsdesiderat. Vgl. *JbbGO* 40 (1992), 3, S. 405-407.

⁴⁹ Vgl. Pierce, *Russian Central Asia*.

⁵⁰ Vgl. Becker, *Russia's Protectorates*; diese Untersuchung ist die wohl nach wie vor ausführlichste und materialreichste Arbeit zum Themenkomplex Zarenreich und Zentralasien.

⁵¹ Vgl. Wheeler, *The modern History of Russian Central Asia*, und ders., *Russian Conquest and Colonization of Central Asia*, S. 264-298.

⁵² Vgl. Pierce, *Russian Central Asia* (1960).

Differenzierter sieht Becker in seiner ausführlichen und materialreichen Arbeit *Russia's Protectorates in Central Asia*⁵³ über das Verhältnis zwischen Zarenreich und Zentralasien den Status der zentralasiatischen Gebiete, indem er von russischen Protektoratsbesitzungen spricht, die dem zaristischen Reich unterschiedlich stark angegliedert und in dieses eingebunden wurden. Doch auch Becker beleuchtet die von ihm verwendeten Begriffe nicht kritisch im Vergleich zu anderen historisch-politischen Gebilden und Staatswesen. Becker und im stärkerem Maße Pierce übertragen Gedankenmuster von Imperialismus und westeuropäischem Geschichtsdenken zu wenig bedacht auf die Situation der zentralasiatischen Gebiete und werden damit dem besonderen Status der vom Zarenreich eroberten Territorien zu wenig gerecht. Unberücksichtigt blieben in beiden Untersuchungen die bereits vorliegenden und differenzierenderen Ergebnisse von Korkunov, der dieser Region einen Zustand des eindeutigen und bedingungslosen Protektorats zuschreibt⁵⁴, sowie von Gribowski, der den zentralasiatischen Gebieten eine Art Sonderstatus⁵⁵, der mit einer besonderen Verwaltung für diese Gebiete einhergeht, zuerkennt.

Zu einem ähnlichen Ergebnis, daß die politische und staatsrechtliche Stellung des Emirats Buchara sowie der Khanate Khokand und Chiva unter verschiedenen Aspekten sowohl der Eroberung, der Annexion und der Verwaltung zu betrachten ist, um vollständig und differenziert das Vorgehen des Russischen Reiches darzustellen, kommen neuere Untersuchungen von MacKenzie und Becker. Chiva und Buchara standen unter einer Art russischer Protektoratsherrschaft, die sich in einer Form des halbkolonialen Status ausdrückten, formal blieben sie aber weitgehend unabhängig vom Russischen Reich⁵⁶.

⁵³ Becker, *Russia's Protectorates* (1968).

⁵⁴ N. M. Korkunov, *Russkoe gosudarstvennoe pravo*, Bd. I: *Vedenie i obščaja čast'*, St. Petersburg 1907, S. 206-210.

⁵⁵ Wiatcheslaw Gribowski, *Das Staatsrecht des Russischen Reiches*, Tübingen 1912, S. 108.

⁵⁶ Vgl. MacKenzie, *The Conquest and Administration of Turkestan*, S. 208-234 und Seymour Becker, *Russia's Central Asian Empire. 1885-1917*, in: Michael Rywkin (Hg.), *Russian Colonial Expansion to 1917*, London 1988, S. 235-240.

Klassische Kolonien im Sinne des westeuropäischen Geschichtsverständnisses wie Indien waren sie offensichtlich nicht. Im wesentlichen durften diese Staatswesen keine eigenständige und vor allem keine gegen die Interessen des Zarenreiches gerichtete Außenpolitik verfolgen. Zudem wurden nur bestimmte Gebiete der eroberten Territorien, meist die nördlich des Syr-Darja gelegenen, direkt ins Zarenreich integriert und erhielten später den Status von Generalgouvernements.

Die Grundzüge der politischen und staatlichen Einverleibung der zentralasiatischen Gebiete nach der russischen Eroberung stellt Andreas Kappeler dar⁵⁷. Kappeler hat es sich zur Aufgabe gemacht, einen Überblick über die wechselvolle Geschichte Zentralasiens zu schaffen. Der große Zeitraum, der Kappelers Untersuchung zugrunde liegt, vom 16. Jahrhundert bis zur Perestrojka und dem Zerfall der Sowjetunion im ausgehenden 20. Jahrhundert, die vielfältigen territorialen, kulturellen, sozialen und religiösen Aspekte, die berücksichtigt werden, führen andererseits nicht zu detaillierten Ergebnissen in Bezug auf spezielle Fragestellungen wie beispielsweise auf das Verhältnis zwischen Rußland und den neu eroberten Gebieten Zentralasiens.

In seinem Aufsatz, in dem sich Daniel Brower mit dem Aufstand der Kirgisen 1916 gegen die russische Herrschaft auseinandersetzt, bezeichnet er allerdings die einheimische Bevölkerung zu allgemein und innerhalb der von der russischen Verwaltung eingeführten Terminologie zu wenig differenziert als *inorodcy*⁵⁸. Darüber hinaus konzentriert sich Browsers Analyse, wie schon die Formulierung im Titel *Russian Pioneers* zeigt, zu sehr auf den Kolonialstatus der eroberten Gebiete mit Blick auf das 19. Jahrhundert der amerikanischen

⁵⁷ Kappeler, Russland als Vielvölkerreich.

⁵⁸ Den Begriff „tuzemcy“, der in den zaristischen Erlassen verwendet wird, hingegen erwähnt Brower nicht. Vgl. Daniel Brower, *Kyrgyz Nomads and Russian Pioneers*:

Geschichte. Er überträgt undifferenziert und in einer Eins-Zu-Eins-Entsprechung viel zu knapp wohlbekannte Schemata der amerikanischen Geschichte auf russische Verhältnisse. Damit wird er, trotz mancher Parallelen, den Eigentümlichkeiten der russischen Entwicklungen nicht gerecht.

Mit einem einzelnen Aspekt der russischen Verwaltung im 19. Jahrhundert, den Volksgerichten, beschäftigt sich Williams in seinem Aufsatz *Native courts*, indem er sich den von den zaristischen Erlassen vorgesehenen Justizorganen der Einheimischen widmet⁵⁹. Williams verwendet im Gegensatz zu Brower die in den Erlassen des zaristischen Reiches eingeführte und exaktere Bezeichnung *tuzemcy* für die Einheimischen.

Die Völker Zentralasiens stehen im Mittelpunkt der Untersuchungen von Hélène Carrère d'Encausse und Alexandre Bennigsen⁶⁰. Anhand soziologischer Fragestellungen werden soziale und wirtschaftliche Verhältnisse dieser vormodernen Staatsgebilde dargestellt. Die Beziehungen zwischen den einzelnen ethnischen Gruppen sowie Fragen der Landverteilung oder des Eigentums an Land werden am Beispiel des Vakquf, einer religiösen Stiftung, ausführlich analysiert. Auch die bedeutende Rolle des Khans bzw. Emirs, der nahezu das gesamte nicht klerikale Land als „Lehen“ vergeben konnte, wird anhand der Eigentumsverhältnisse eingehend gewürdigt.

Dem Aspekt der Steuerpolitik des Zarismus widmet sich Pogrebinskij⁶¹. In prägnanten Formulierungen setzt er sich mit dem zaristischen Steuersystem in Zentralasien auseinander. Im Mittelpunkt stehen verschiedene Gesichts-

Colonization and Ethnic Conflict in the Turkestan Revolt of 1916, in: *JbbGO* 44, (1996), 1, S. 41-53, bes. S. 41, 45.

⁵⁹ D. S. M. Williams, *Native courts in Tsarist Central Russia*, in: *CAR* 14 (1966), S. 6-19.

⁶⁰ Hélène Carrère d'Encausse, *Islam and the Russian Empire. Reform and Revolution in Central Asia*, Berkeley, Los Angeles 1988 (übersetzte Ausgabe des französischen Originals von 1966); Chantal Lemercier-Quelquejay, *Islam in the Soviet Union*, London 1967.

⁶¹ A. P. Pogrebinskij, *Nalogavaja Politika carizma v Srednej Azii v 1860-1880 godach*, in: *Istoričeskie Zapiski* 66 (1960), S. 291-300.

punkte des auf Effektivität zielenden Steuerwesens und vor allem die wirtschaftlichen Vorteile, die sich das Zarenreich von und durch seine neuen Untertanen erhoffte.

Die russische bzw. sowjetische Historiographie konzentrierte sich, sicherlich auch ideologisch bedingt, auf ökonomische Fragestellungen und wirtschaftliche Probleme wie die monumentalen Werke, beispielsweise die *Istorija Turkmenskoj SSR* und die *Istorija Uzbekskoj SSR* oder die einzelnen Arbeiten Chalfins, stellvertretend für weitere Titel sei *Rossija i chanstva Srednej Azii* genannt⁶², zeigen. Methodisch der marxistisch-leninistischen Geschichtsinterpretation verbunden, steht in diesen Untersuchungen die Instrumentalisierung der zentralasiatischen Staatswesen im Sinne kapitalistischer Ausbeutung durch das imperialistische Rußland im Vordergrund⁶³. In diesem Zusammenhang führen sie Zeugnisse und Denkschriften russischer Kaufleute an, die Zentralasien als Rohstoff- und Absatzmarkt sahen⁶⁴.

Im Zusammenhang mit der russischen Geschichtsschreibung ist darüber hinaus bemerkenswert, daß die Eroberung (russ.: *zavoevanie*) Zentralasiens, die zweifellos ein militärischer Akt war, als *prisoedinenie*⁶⁵, als Einverleibung bzw. Angliederung interpretiert und übersetzt wird. Der aggressive Akt, der durchaus im Rahmen des imperialistischen Vordringens der europäischen Mächte auf weniger entwickelte Staatswesen zu sehen ist, wird kaschiert, ja durch diesen Begriff verharmlost und ideologisiert und je nach Epoche der

⁶² Vgl. N. A. Chalfin, *Rossija i chanstva Srednej Azii*, Moskau 1974 oder ders., *Prisoedinenie Srednej Azii k Rossii v 60-90g. XIX. veka*, Moskau 1965.

⁶³ Ähnliche Ausführungen finden sich aber auch bei Bennigsen und d'Encausse, etwa in folgenden Werken: Alexandre Bennigsen, *Panturkism and Panislamism in History and Today*, in: CAS 5 (1986), 3/4, S. 39-49 und d'Encausse, *Organizing and Colonizing*, S. 151-171.

⁶⁴ Vgl. I. S. Braginskij, S. Radžabov, V. A. Romodin, *K voprosu o značenii prisoedinenija srednej Azii k Rossii*, in: *Voprosy Istorii* 8 (1953), S. 21f.

⁶⁵ Vgl. ebd., S. 19.

Sowjethistoriographie, stalinistisch oder poststalinistisch, unterschiedlich bewertet.

Einen wenn auch subjektiv geprägten Zugang zur Geschichte dieser Zeit gewähren die Autobiographien zaristischer Generäle wie die mehrbändigen Memoiren von Terent'ev. Sie stellen militärische Fragen, die in aller Ausführlichkeit diskutiert werden⁶⁶, in den Mittelpunkt. Aber auch Biographien wie über Konstantin Petrovič v. Kaufmann, die zentrale Gestalt der militärischen Eroberung und des folgenden administrativen Aufbaus, geben durch die aus dem Kreise seiner Entourage entstandene Lebensgeschichte einen ausführlichen Überblick über diese Epoche der russischen Geschichte, vor allem der Militärgeschichte⁶⁷. Aspekte der Verwaltung oder der Rechtsstellung der neu hinzu gekommenen russischen Untertanen werden nur am Rande behandelt.

Die vorliegende Arbeit hat sich daher vorgenommen, diese offensichtliche Forschungslücke in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem Zarenreich und den neu eroberten Gebieten in Zentralasien zumindest teilweise zu schließen und gleichzeitig ein an verschiedenen Stellen eingeklagtes Forschungsdesiderat einzulösen. Sie widmet sich dem Verhältnis des Zarenreiches zu den zwischen 1865 und 1886 eroberten, kulturell wie ethnisch fremdartigen Gebieten in Zentralasien: das Emirat Buchara und die Khanate Chiva und Khokand, sowie der Integration von deren Teilgebieten als Turkestanskij Kraj in das zaristische Reich. In dieser Untersuchung stehen daher historische und administrative Entwicklungen der Gebiete im Mittelpunkt, doch auch kulturell-ethnische Aspekte werden, wenn auch nur am Rande, aufgezeigt werden.

⁶⁶ Vgl. M. A. Terent'ev, *Istorija Zavoevanija Srednej Azii*, 4 Bde., St. Petersburg 1906.

Die Untersuchung stützt sich auf die Analyse der zwischen dem Zarenreich, Buchara, Chiva und Kokhand geschlossenen Verträge, und sie stützt sich vor allem auf die Auswertung der *Polnoe Sobranie Zakonov Rossijskoj Imperii* (PSZ), die ab 1830 in mehr als hundert Bänden publiziert wurde. Zu großen Teilen ist die PSZ in Bezug auf Zentralasien und Turkestan noch nicht bearbeitet worden und es existiert nach wie vor kein systematisierter Index. Diese Sammlung, die nach russischem Rechtsverständnis nicht zwischen Gesetzen (Erlassen) und Verordnungen im Sinne des traditionellen (westeuropäischen) Verständnisses differenziert, enthält die insgesamt ca. 70.000 *ukazy i prikazy* (Gesetze/Erlasse und Verordnungen) der Romanov-Zaren. Im Rahmen der Analyse dieser Verordnungen aus der PSZ werden Fragen zum Verwaltungsaufbau der Russen sowie zur Rechtsstellung und Integration der Einheimischen im Vordergrund stehen. Von zentraler Bedeutung sind dabei die Erlasse der PSZ aus dem Jahr 1865, der Gründung des *Turkestanskij Oblast*, 1867, als der *Turkestanskij Kraj* errichtet und 1882 als Turkestan zum Generalgouvernement erhoben wurde. Schritt für Schritt erhält man bei der Untersuchung der PSZ zunehmend Kenntnis über die Rechtsstellung der neuen, moslemischen Untertanen, der *tuzemcy*, und die Integration der neu eroberten Gebiete in Zentralasien in den russischen Staatsverband.

Darüber hinaus hat sich die Arbeit zum Ziel gesetzt, einen tieferen Einblick in die Verstaatlichung dieser Gebiete, d. h. die zunehmende Integration der Gebiete und ihrer Bewohner durch die moderne russische Administration in das russische Staatswesen und die Zugehörigkeit und Verbundenheit zum russischen Kernland vom Oblast, einer Verwaltungseinheit von untergeordneter Bedeutung, über den Kraj bis hin zum Generalgouvernement und schließlich der Aufnahme in die russische Zollunion aufzuzeigen.

⁶⁷ Vgl. E. Tolbuchov-, *Ustroitel' Turkestanskago Kraja*, in: IV 133 (Juni 1913), S. 891-909.

Kapitel I dieser Untersuchung wird die russische Verwaltung in den neu eroberten Gebieten Zentralasiens für die Zeit vor 1867/1868 behandeln. Das langsame, aber unaufhaltsame Vordringen des Zarenreiches charakterisiert die Einrichtung einer vorgeschobenen Militärgrenze, der neuen Sibirischen Linie⁶⁸, im Vorfeld einer weiteren Expansion in den zentralasiatischen Raum und ihre Erweiterung durch die Syr-Darja-Linie, der entscheidende Schritt Rußlands nach Zentralasien und die erste administrative Organisationsform des Zarenreiches. Wie zu zeigen sein wird, stehen zunächst Belange der militärischen Organisation, Fragen zu Aufbau und Aufgaben der Verwaltung sowie die Kompetenzen des Kommandierenden ebenso im Vordergrund wie die Regelung der medizinischen Versorgung. Welch hoher Stellenwert ihr eingeräumt wurde und auf welchem für die Zeit modernen Stand sie war, wird anhand der Aufgaben und Pflichten des Staršij Doktors⁶⁹ dargestellt werden. Mit der Erhebung und gleichzeitigen Aufwertung dieses Gebietes von einer unbedeutenden „Linie“ zum Turkestanskij Oblast und schließlich zum Generalgouvernement verfestigt sich die Administration durch die Militärverwaltung und die Kompetenzen des Militärgouverneurs ebenso wie die „militär-zivile“ Organisation, die Verwaltung der Einheimischen, die Aspekte wie die Unversehrtheit der Karawanen, Wälder, Kanäle, Abgaben und Schlichtung bei Streitfällen zu berücksichtigen hatte. Eine Rechtsprechung mit verschiedenen Zuständigkeitsbereichen, etwa ob Russen oder nur Einheimische an den Auseinandersetzungen beteiligt waren, eine Stadtverwaltung der Einheimischen mit exekutiven Funktionen sowie die Position des Stadthauptmanns (Gorodnik) wurden durch das neue Verwaltungssystem, wie gezeigt wird, notwendigerweise für exekutive und judikative Funktionen verbunden mit den entsprechenden Kompetenzen eingeführt.

⁶⁸ Zum Begriff der „Linie“ siehe Kapitel: Russische Verwaltung.

⁶⁹ Siehe Kapitel: Russische Verwaltung.

Nachdem Rußland als Militärmacht in das Gebiet Zentralasiens eingedrungen war und sich dort festgesetzt hatte, schloß das Zarenreich in den Jahren 1868 und 1873 mit dem Emirat Buchara und den Khanaten Khokand und Chiva Verträge ab. Im zweiten Kapitel der vorliegenden Arbeit wird deshalb zu zeigen sein, wie diese Vertragswerke angelegt und in welcher Weise sie später modifiziert wurden. Auch die Art der Verträge, ob Friedens- oder Handelsverträge, wird ein Aspekt der Diskussion sein, in deren Mittelpunkt die Fragen, die in diesen Verträgen berücksichtigt werden, wie Fragen zu Handelsniederlassungen auf Seiten beider Vertragspartner, zu Regelungen des Zollsystems, zu Durchreisegenehmigungen, stehen werden. Anhand der Verträge ab 1873 werden darüber hinaus staatsrechtliche Verhältnisse wie Grenzziehungen und Reparationszahlungen erörtert werden und inwieweit diese Verträge staatsrechtliche Konsequenzen vor allem für die einheimischen Herrscher des zentralasiatischen Gebietes hatten, einschränkend wirkten, mit Gebieten wie Chiva in gegenseitiger Anerkennung Beziehungen ermöglichten oder Privilegien wie die Souveränität und Eigenständigkeit Bucharas, das nahezu als gleichberechtigter Partner behandelt wurde, zugestanden.

Welche Vorstellungen, ja geradezu Mission Rußland verfolgte, ein modernes Staatswesen im Sinne europäischen Staats- und Rechtsdenkens in diesen neu eroberten Gebieten einzuführen und zu verfestigen, wird anhand der Rede des russischen Generals Konstantin Petrovič v. Kaufmann gezeigt werden (Kapitel III). In seiner Antrittsrede als Generalgouverneur von Taškent entwarf er am Beispiel dieser Stadt ein Modell, das für die zukünftige Entwicklung dieser Gebiete als eine Art Matrix dienen sollte. Sein persönliches Engagement und seine durchaus liberalen politischen Vorstellungen werden anhand verschiedener Aspekte, der politischen Partizipation der Einheimischen, der gewählten Organe, der Reformen zu Justiz und Steuer, seiner

Vorstellung über zukünftige Fortentwicklungen, mit denen sein Programm visionären Charakter erhielt, ausgeführt werden.

Daß nicht nur sein Repräsentant v. Kaufmann, sondern das zaristische Reich sich mit festem Glauben an den zivilisatorischen Fortschritt in den zentralasiatischen Gebieten einführte, wird anhand des Rechts- und Gerichtswesen in diesem Gebiet, im Turkestanskij Kraj deutlich. Mit dem Rechtswesen verbunden war die Stellung der Einheimischen, der *tuzemcy*, und damit die vollständige Eingliederung der Territorien in das zaristische Reich. Dieses Kapitel widmet sich daher zunächst im allgemeinen dem von den Russen eingeführten Aufbau des Gerichtswesens und den damit verknüpften Problemen, den Organen der Rechtsprechung wie die Friedens-, Oblast- und Volksgerichte, ihrem hierarchischer Aufbau, ihren Zuständigkeiten, ihren Rechtsmitteln und ihren Konstituierungsmodi, wie sich ihr Verhältnis zur traditionellen Rechtsprechung der Einheimischen wie Scharia und Adat gestaltete und welchen Bedingungen die Einheimischen unter russischer Gesetzgebung im Verhältnis zur russischen Bevölkerung unterlagen.

Die Rechtsstellung der Einheimischen, die v. Kaufmanns besonderes Anliegen waren, deren Lebensweise und Wertvorstellungen aber immer wieder zu Problemen im Kontakt mit einem europäisch geprägten System führten, wirft darüber hinaus die Frage auf, ob die Einheimischen als vollwertige Untertanen anerkannt wurden. Dieser Frage des „vollwertigen Untertans“, der Diskussion zwischen religiösem Bekenntnis und ethnischer Zugehörigkeit wird in Kapitel V nachgegangen. Die Differenzierung am Beispiel der Lebensweisen wie Sesshaftigkeit und Nomadentum, die Probleme der Bezeichnung bzw. Benennung der neuen Untertanen als Kategorie werden ebenso diskutiert wie die Kriterien zur Eingliederung und die gegebenen Möglichkeiten der Assimilation.

Seßhaftigkeit und Nomadentum prägten auch die Verordnungen zu Eigentum und Steuern im Turkestanskij Kraj. Kapitel VI widmet sich den detaillierten Ausführungen zur Nutzung von Boden und der natürlichen Ressourcen durch die einheimische Bevölkerung, der Höhe der Steuerzahlungen durch Boden-, Natural- und Geldabgaben sowie dem Verwendungszweck dieser Leistungen. Die Sonderstellung des Vakquf im steuerlichen Sinne ist ebenso Teil der Untersuchung wie die Privilegien der russischen gemeinen Soldaten sowie die damit verbundene Position des Generalgouverneurs und der Rückgriff auf bereits vorhandene traditionelle Strukturen durch die russische Verwaltung.

Die Entwicklung im Zakaspijskij Kraj stellt hier schließlich als eine Art Fallbeispiel die Durchführung der Eingliederung eines von den Russen neu eroberten Gebietes in das zaristische Reich dar. Kapitel VII widmet sich daher dem Verwaltungsaufbau und den damit verbundenen Organen, ihren Pflichten und Aufgaben. Am Beispiel der obersten Verwaltungsbeamten, dem Načalnik und Pristav, werden einerseits exekutive und judikative Teilkompetenzen innerhalb einer strengen hierarchischen Gliederung des Systems gezeigt werden und andererseits welche Auswirkungen diese Kompetenzen auf die Einheimischen hatten, beispielsweise in Bezug auf Ansiedlungen, Privilegien bestimmter Gruppen sowie Selbstverwaltungsorgane in den Volosten und Aulen. Erörtert wird darüber hinaus, ob mit der Frage, welches Recht in den unterschiedlichen Fällen zur Anwendung kam, ob Militärstrafrecht, russisches Recht oder traditionelle Rechte, nicht Möglichkeiten geschaffen wurden, von russischer Seite bis in die niedrigste Instanz in die Rechtsprechung einzugreifen, oder ob den Einheimischen beispielsweise durch die Aulgerichte ein Minimum an Selbständigkeit zugesprochen wurde. Daraus ergeben sich Fragen nach den Rechten und Pflichten der Einheimischen, die mit ihrer traditionellen Lebensweise in Einklang zu bringen waren.

Indem sich diese Untersuchung bewußt auf administrative Aspekte, die für das zaristische Reich nach der militärischen Eroberung Zentralasiens im Mittelpunkt standen, konzentriert, will sie einen Beitrag zur Erfassung des Verhältnisses zwischen Rußland und Zentralasien in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus historischer Sicht leisten, das besondere Vorgehen des zaristischen Reiches darstellen und den in der imperialistischen Politik seltenen, weil relativ toleranten Umgang mit den neu hinzugekommenen zentralasiatischen Untertanen zeigen.

I. DIE RUSSISCHE VERWALTUNG IN DEN NEU EROBERTEN GEBIETEN IN ZENTRALASIEN VOR 1867/1868

Die Gebiete im Inneren Zentralasiens, die von Rußland neu erobert wurden oder schon länger unter russischer Herrschaft standen, hießen gemäß dem Erlaß vom 11. Juli 1867 *Turkestanskij Generalgouvernatorstvo*⁷⁰. Es dauerte jedoch Jahrzehnte, bis für das Turkestanskij Generalgouvernatorstvo und weitere Territorien, die beispielsweise in Richtung Afghanistan lagen und die später erobert werden sollten, eine bleibende Integration in administrativer und staatsrechtlicher Hinsicht in das Russische Reich gefunden wurde. Die Erlasse vom 12. Juni 1886⁷¹ und vom 25. März 1891⁷² waren weitere Meilensteine im Prozeß der *Verstaatlichung* durch das zaristische Rußland und der Vereinnahmung der islamisch geprägten und ethnisch wie kulturell fremden zentralasiatischen Gebiete durch das Zarenreich.

Die These von Richard Pierce lautet, daß der militärischen Expansion des Russischen Reiches die verwaltungstechnische Organisation der neu gewonnenen Gebiete jeweils unmittelbar gefolgt sei⁷³. Dagegen spricht, daß die russische Verwaltung sowohl in der gesetzlichen Planung als auch in der Realisierung ihrer Maßnahmen zeitlich immer beträchtlich, in vielen Fällen sogar um Jahrzehnte hinterher hinkte. So wurden beispielsweise dezidierte Vorschriften zum selbständigen Gerichtswesen der *tuzemcy*, das von der russischen Rechtssphäre abgetrennt war, erst in der *Položenie* (Verordnung) vom 12. Juni 1886 festgelegt⁷⁴. Die ersten Verordnungen trugen stets die Zusatzbezeichnung *vremenoe*, d.h. sie hatten zeitlich nur begrenzte und vorübergehende Gültigkeit ohne endgültigen Charakter.

⁷⁰ Vgl. Erlaß vom 11. Juli 1867: PSZ 44831.

⁷¹ Vgl. PSZ 3814 vom 12. Juni 1886.

⁷² Vgl. Erlaß vom 25. März 1891: PSZ 7574.

⁷³ Vgl. Pierce, *Russian Central Asia*, S. 46.

Wie in den folgenden Ausführungen gezeigt werden wird, änderte sich auch die rechtliche Stellung und die Bezeichnung der Verwaltungseinheiten in Zentralasien häufig: von einer Linie über einen Oblast bis hin zum Generalgouvernement. Bei dem russischen Vorgehen läßt sich eindeutig eine Tendenz zur weiteren *Verstaatlichung*, d.h. eine weitergehende Vereinnahmung der zentralasiatischen Territorien durch und eine festere Anbindung an das Zarenreich feststellen.

Ausnahmen bildeten von Anfang an das Emirat Buchara und das Khanat Chiva. Für beide Staatsformen konnte bis 1917 keine endgültige Rechtsform für ihr Verhältnis zum Zarenreich gefunden werden. Sie erhielten durch die Friedensverträge von 1873 einen Sonderstatus, der den Grad ihrer Abhängigkeit vom Russischen Reich festschrieb. In diesen Verträgen wurde Buchara eine größere politische Unabhängigkeit zugesprochen als Chiva⁷⁵. Den letzten Versuch, Buchara in das zaristische Reich einzubinden, unternahm der russische Ministerpräsident Petr Stolypin. Er sprach sich wiederholt für eine unmittelbare Annexion Bucharas aus. Die Ausführung dieses Plans verhinderte allerdings Stolypins Ermordung 1911 und der Ausbruch des Ersten Weltkrieges⁷⁶.

Die Kommunikation zwischen den maßgeblichen Stellen in St. Petersburg und den Entscheidungsträgern vor Ort gestaltete sich äußerst schwierig und unterblieb in einigen Fällen vollständig. Telegraphenleitungen wurden erst in den 70er Jahren verlegt, der Bau von Eisenbahnstrecken erreichte die Peripherie Zentralasiens erst in den 90er Jahren. Mitunter hatten die zuständigen Stellen in St. Petersburg nicht einmal Kenntnis davon, daß die Generale selbständig Eroberungszüge unternahmen oder bisweilen gegen ausdrücklichen Befehl wie General Černjaev im Fall von Taškent im Sommer 1865 eigen-

⁷⁴ Vgl. PSZ 3814.

⁷⁵ Siehe Kapitel: Verträge; Becker, *Russia's Protectorates*, S. 65-73.

⁷⁶ Vgl. Gribowski, *Das Staatsrecht des Russischen Reiches*, S. 97, 108; Becker, *Russia's Protectorates*, S. 236, 252.

mächtig handelten. Die Verwaltung brauchte Jahre, um diese administrativen Lücken, die durch die militärischen Eroberungen geschaffen worden waren, zu füllen. Rivalitäten zwischen den russischen Kommandeuren der verschiedenen Generalgouvernements, wie beispielsweise zwischen Orenburg und Taškent, führten zusätzlich zu Verzögerungen beim Aufbau der russischen Verwaltung.

Daher blieb für die gesamte Zarenzeit die militärische Verwaltung bis 1917 vorherrschend. Eine endgültige Form in staatsrechtlicher Hinsicht wurde während dieser 50jährigen Herrschaft nicht gefunden. Aus diesem Grund bestanden bis zum Untergang des Zarenreiches ein gewisses Rechtsvakuum und eine permanente Rechtsunsicherheit⁷⁷.

1. Die neue Sibirische Linie: die Bereitung des Vorfeldes

1847 bis 1854 wurde die *neue Sibirische Linie*, die das Vorfeld für eine weitere Expansion in den zentralasiatischen Raum absichern sollte, eingerichtet und 1854 nachträglich offiziell bestätigt⁷⁸. Primär war damit die - wenn auch nicht völlig undurchlässige - Sicherung des russischen Binnenraumes gegen Übergriffe der verschiedenen Nomadenvölker erreicht worden. Der Begriff der „Linie“ blieb auf das Zarenreich beschränkt. Eine ähnliche Erscheinung war die österreichische Militärgrenze (*Vojnička granica*) auf dem Balkan, die der Abschottung gegen und dem Schutz der christlich-habsburgischen Gebiete vor dem osmanischen Türkenreich diente⁷⁹.

⁷⁷ Besonders Becker unterstreicht die These der Planlosigkeit des russischen Vorgehens; vgl. ebd., S. 236.

⁷⁸ Vgl. Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S. 344f.

⁷⁹ Im 18. Jahrhundert bildeten im Kaukasus und im Transkaukasus die verschiedenen Linien am Terek und Kuban die vorgeschobene russische Grenze gegen die wilden und freiheitsliebenden Gorcy. Zudem kannten die zentralasiatischen Staatswesen wie Buchara und Chiva keine fest definierten Grenzen im traditionellen Staatsverständnis westeuropäischer Prägung. Der Begriff der „Linie“ (*linija*) taucht wiederholt in der zeitgenössischen

Das Phänomen *Linie*, wie die *Orenburger Linie*, bezeichnete in der Verwaltungssprache des Zarenreiches territorial nicht endgültig definierte und nicht eindeutig abgegrenzte Gebiete, die in der Regel von nomadisierenden Völkerschaften turkotatarischen Ursprungs bewohnt und durchzogen wurden⁸⁰. Diese *Linien* sind als Grenzsaum und äußere Abgrenzungen zu verstehen. Meist lagen sie an Flußläufen oder auf Gebirgrücken und waren durch Festungen und Kosakenansiedlungen abgesichert. Diese konnten gleichzeitig als vorgeschobene Posten für weitere Eroberungen genutzt werden. Beispiele für dieses Vorgehen sind die Forts des russischen Heeres am Ostufer des Kaspischen Meeres wie Krasnovodsk oder Aleksandrovsk und speziell die einzelnen Linien im Kaukasus. Entlang dieser Linien wurde solange Tal für Tal erobert, bis man die Gebiete bis zu den Grenzen des georgischen Königreiches arrondiert hatte.

Die *neue Sibirische Linie* ging territorial deutlich über die *Orenburger Linie* hinaus. Hieran zeigt sich, daß das russische Vordringen nach Zentralasien von Norden, von Sibirien her, begann⁸¹. Die Gebiete der weiten kasachischen Steppe, die seit Beginn des 19. Jahrhunderts sukzessive unter russische Herrschaft gekommen waren, wurden von den Generalgouvernements Orenburg und Westsibirien aus verwaltet: den herrschenden Khan der Mittleren Horde hatte man bereits 1822 für abgesetzt erklärt und die Organisation der Großen Horde wurde allmählich bis 1848 aufgelöst⁸². Treueeide, die die Kasachen seit dem frühen 18. Jahrhundert dem Zaren gegenüber leisteten, wurden bestätigt und staatsrechtlich in eine verbindlichere Form gebracht. Frühere

russischen Belletristik auf, etwa bei Tolstoj in seinem Roman *Chadzi Murat* und in den Werken von Lermontov.

⁸⁰ Vgl. Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S. 344-347.

⁸¹ Vgl. John P. LeDonne, Frontier Governors General 1772-1825. III. The Eastern Frontier, in: JbbGO 48 (2000), 3, S. 322.

⁸² Vgl. Pierce, Russian Central Asia, S. 217; Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, S. 156.

Eidesleistungen einzelner Khane hatten nur regionale oder zeitlich begrenzte Gültigkeit und wurden oft gebrochen⁸³.

Durch das Vordringen in die kasachische Steppe, die militärische Besetzung sowie die freiwillige Unterwerfung durch Eidesleistungen war diese schier endlos weite Steppe im Süden der alten sibirischen Gouvernements von einem Grenzland zu einer Binnenregion geworden⁸⁴. Das zentrale Problem blieb die Verteidigung der nicht exakt gezogenen russischen Grenzlinie gegen umherziehende Nomaden, meist Kasachen, Kalmücken und Turkmenen⁸⁵. Steppengrenzen waren immer durch nomadische Reitervölker verwundbar. Darin liegt ein Grundproblem der russischen Geschichte⁸⁶.

2. Die Syr-Darja-Linie: der entscheidende Schritt nach Zentralasien

Die erste administrative Organisationsform des Zarenreiches, die über das Gebiet der kasachischen Steppe hinausging und die neue Sibirische Linie erweiterte, war die Syr-Darja-Linie⁸⁷. Sie wurde 1854, also ein gutes Jahrzehnt vor dem eigentlichen militärischen Vordringen der russischen Streitkräfte in die zentralasiatischen Räume, geschaffen⁸⁸. Die Syr-Darja-Linie diente zur Absicherung der kasachischen Steppe und zur Vorbereitung der weiteren Expansion in die Gebiete Zentralasiens. Nicht vor dem Jahre 1861

⁸³ Religiöse Vorbehalte der Moslems gegenüber den in ihren Augen ungläubigen Russen blieben stets bestehen.

⁸⁴ Vgl. Pierce, *Russian Central Asia*, S. 46.

⁸⁵ Das Ethnonym *Kasache* bedeutet Umherziehender, Wandernder. Zur näheren Klärung des Begriffs „Kasache“, russ. *kazach*, von dem das Wort für Kosake, russ. *kazak* abgeleitet ist, siehe Aleksandr Grigor'evič Preobraženskij, *Ètimologičeskij Slovar' russkago Jazyka*, Bd. 1, Moskau 1959, S. 319f.

⁸⁶ Vgl. Brower, *Kyrgyz Nomads and Russian Pioneers*, S. 41.

⁸⁷ Vgl. Erlaß vom 3. Dezember 1861: PSZ 37699.

⁸⁸ Vgl. Erlaß vom 5. Juli 1854: PSZ 28392; Amburger, *Geschichte der Behördenorganisation*, S. 53f.

kam ein weiterer Erlaß⁸⁹, der erstmals administrative und militärische Einzelheiten der neuen Verwaltungseinheit regelte⁹⁰. Er wurde vom Kriegsministerium beschlossen und zeigt auf diese Weise den Sonderstatus, den das Gebiet in administrativer Hinsicht hatte und noch bis zum Ende des Zarenreiches haben sollte⁹¹. Dieser Erlaß galt sowohl für die Syr-Darja Linie als auch für die kasachisch-kirgizische Steppe: *v- Kirgizkoj stepi Orenburgskago vedomstva i na Syr- Dar'inskoj linii*⁹². Die fast beiläufig klingende Aufzählung, in der zwei große Gebiete miteinander verknüpft werden, zeigt, daß von russischer Seite aus Zentralasien als Anhängsel der Territorien in Sibirien gesehen wurde, die man schon seit langem in Besitz genommen hatte.

In dem überaus knapp formulierten Dekret vom 6. August 1865 wurden die Machtbefugnisse des Kommandanten der Syr-Darja-Linie festgelegt⁹³: dieser war Oberkommandierender der Streitkräfte zu Lande und auch auf dem Syr-Darja, auf dem die Russen eine kleine Flottille unterhielten, sowie Befehlshaber der Festungen⁹⁴. Von ihm wurde ein besonderer Načalnik als sein Vertreter in der Funktion des Kommandeurs der Linie ernannt.

2.1. Die militärische Organisation

Die Forts Perovskij Nr. 1 und Nr. 2 bildeten zusammen mit der an den Ufern des Syr-Darja gelegenen Befestigung Džulek (*ukreplenie*) die Grundpfeiler

⁸⁹ Vgl. PSZ 37699; die militärischen Bestimmungen überwiegen darin eindeutig die zivilen Vorschriften.

⁹⁰ Zumindest wird dazu in der Sammlung der PSZ kein weiterer Erlaß aufgeführt.

⁹¹ Vgl. Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S.53f., 409-411.

⁹² Dieser enge Zusammenhang zwischen Syr-Darja-Linie und Kasachischer Steppe wird wiederholt in der PSZ 37699/56, 59 aufgegriffen.

⁹³ Vgl. Erlaß vom 6. August 1865: PSZ 42372.

⁹⁴ Vgl. PSZ 42372/5 mit dem Verweis auf PSZ 36454, dem Erlaß über die Bestimmungen zur Aralseeflottille.

der Syr-Darja-Linie⁹⁵. Nicht einbezogen wurde das Fort Alexandrovskij am Kaspischen Meer⁹⁶.

Der Erlaß vom 14. März 1867⁹⁷, der für die drei Forts galt, enthielt zahlreiche logistische Details. Er regelte Belange der militärischen Organisation, die Versorgung der Soldaten und legte die verschiedenen Abteilungen der Verwaltung sowie die Kompetenzen des Oberkommandierenden fest.

Die Versorgung der Soldaten betreffend, bestimmte er beispielsweise die Anzahl der Betten für Verwundete und Erkrankte in den Forts. In diesem Zusammenhang wurde zwischen Lazaretten (*voennye lazarety*) und provisorischen Hospitälern (*voennye polugospitaly*) unterschieden: das Fort Perovskij war ein provisorisches Krankenhaus mit 65 Plätzen, die Befestigung Orenburg, ein Lazarett, hatte 20 Betten. Die Standesunterschiede zwischen einfachen Soldaten und Offizieren wurden gewahrt.

Auf welchem modernem Stand sich die medizinische Versorgung der Soldaten befand, zeigt sich daran, daß erstmals für deren gesundheitliche Fürsorge ausgebildete Ärzte statt der früher üblichen Feldscher zuständig waren. Darüber hinaus betreuten Veterinäre die Kavallerie- und Troßpferde⁹⁸. Wiederholt waren russische Vorstöße, wie der Feldzug General Perovskijs gegen Chiva 1837, auch daran gescheitert, daß die Reit- und Troßpferde wegen der extremen klimatischen Bedingungen verendeten⁹⁹.

⁹⁵ Vgl. zu diesem Themenkomplex Dietrich Beyrau, *Militär und Gesellschaft im vorrevolutionären Rußland*, Köln, Wien 1984 mit weiterführenden Literaturhinweisen; grundlegend bleiben aber auch die Ergebnisse von Georg Kraemer, *Geschichte und Entwicklung des russischen Heeres von der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaj I. Pawlowitsch bis auf die neueste Zeit (etwa 1895)*, Leipzig 1896 [Reprint 1975].

⁹⁶ Vgl. PSZ 37699/1.

⁹⁷ PSZ 44339.

⁹⁸ Vgl. die detaillierten Bestimmungen in PSZ 37699/40.

⁹⁹ Auch bei den Expeditionen 1717/18 und 1839 kam es zu Epidemien, denen ein Teil der Soldaten, aber auch ein Großteil der Zug- und Tragtiere zum Opfer fielen. Diese Verluste waren ausschlaggebend für das Scheitern der Expeditionen.

Auch Ausrüstung und Ausstattung der Zeughäuser wurden in den Erlassen genau aufgeführt. Ein zentraler Aspekt war die Frage der Besoldung. In diesem Zusammenhang fand sogar der Weinkeller in der Orenburger Festung Erwähnung¹⁰⁰. Wodka war fester Bestandteil des an Soldaten verteilten Soldes und wurde vor allem vor Angriffen ausgegeben. Zudem war sauberes Trinkwasser in den zentralasiatischen Gebieten ein permanentes hygienisches Problem, so daß die Soldaten oft statt dessen Wodka tranken, was zu häufiger chronischer Trunkenheit führte¹⁰¹.

Die Leitung der Zeughäuser unterstand dem Orenburger Korps¹⁰².

Ferner hielt der Erlaß Einzelheiten zum Militäringenieur- und im Artilleriewesen genau fest. Die Leitung des Artilleriewesens unterstand dem Kommandanten der Festungsartillerie von Fort Perovskij; für das Militäringenieurswesen war ein Stabsoffizier aus den Reihen des besonderen Orenburger Korps zuständig.

Die Besatzung der Forts und der Befestigungen der Syr-Darja-Linie setzte sich aus den Orenburger Linienbataillonen 4 und 5, wobei von letzterem nur ein Halbbataillon aufgestellt war, und Teilen der Festungsartillerie zusammen. In den Befestigungen in den Steppen gab es keine Fußtruppen und keine Artillerie. Das Fort Perovskij hingegen wurde reichlich mit Geschützen, Wagen und einer frühen Variante von Raketenwerfern ausgestattet¹⁰³.

Bis ins kleinste Detail wurde die Ausrüstung der Soldaten geregelt und ähnelte derjenigen der Kaukasusarmee¹⁰⁴: So waren beispielsweise für die einfachen Soldaten (*nižnie činy*), sowohl für die Kampf- als auch für die Stabstruppen, Uniformen mit weißen Kappen vorgesehen. Für die Sommeruniform

¹⁰⁰ Vgl. PSZ 37699/20.

¹⁰¹ Schuyler nennt wiederholt Beispiele für Alkoholmißbrauch; vgl. Schuyler, Notes of a Journey, Bd. II, S. 230f.

¹⁰² Vgl. PSZ 37699/22-43.

¹⁰³ Vgl. PSZ 37699/40; des weiteren galten die allgemeinen Bestimmungen für die Artillerieseinheiten.

¹⁰⁴ Vgl. PSZ 37699/23, 24.

der Linienbataillone und die Mannschaften der Festungsartillerie waren Umhänge aus flämischen Leinen vorgeschrieben, wobei die Kittel viereinviertel Arschin¹⁰⁵ umfaßten und vier einviertel Kopeken zum Nähen der Uniformen pro Mann ausgezahlt wurden.

Wie präzise die Ausführungen, die hier nur teilweise wiedergegeben werden, waren, läßt sich anhand der Zuteilung von Kerzen nachvollziehen. Die Übersetzer erhielten eine Kerze pro Tag, die niedrigen Ränge zwei Kerzen für je 10 Mann¹⁰⁶. Dabei waren die kasachischen Laufburschen (*razsyl'nymi iz' Kirgiz-*) den russischen Soldaten gleichgestellt. Für die sieben Wintermonate von Oktober bis Mai regelte der Erlaß die Zuweisung des Heizmaterials¹⁰⁷. Was Verpflegung und Ausrüstung betraf, waren die kosakischen Truppenteile mit den regulären Soldaten weitgehend gleichrangig¹⁰⁸. Für die Familienangehörigen der niederen Ränge (*nižnie činy*) wurden Vorkehrungen für ihren wirtschaftlichen Unterhalt getroffen¹⁰⁹.

2.2. Die Verwaltung und der Oberkommandierende

Neben der militärischen Organisation regelte das Dekret auch die Verwaltung der Syr-Darja-Linie und die Kompetenzen des Oberkommandierenden, des *Komandujuščij Syr- Dar'inskoju lineju*. Die Verwaltung bestand grundsätzlich aus zwei verschiedenen Abteilungen: der Zivilverwaltung (*graždanskoe upravlenie*) und der Militärverwaltung (*voennoe upravlenie*) bzw. dem Stab des Oberkommandierenden der Linie (*Stab Komandujuščago*

¹⁰⁵ Altes russisches Längenmaß, 1 Arschin entspricht 0,711 Meter; vgl. Gribowski, Das Staatsrecht des Russischen Reiches, S. 182.

¹⁰⁶ Vgl. PSZ 37699/46.

¹⁰⁷ Vgl. PSZ 37699/48.

¹⁰⁸ Vgl. PSZ 37699/44.

¹⁰⁹ Vgl. PSZ 37699/39.

lineju)¹¹⁰. Der Oberkommandierende hatte umfassende militärische und zivile Kompetenzen. Als militärischem Oberbefehlshaber unterstanden ihm die Streitkräfte sowie die Forts und Befestigungsanlagen der Linie. Gleichzeitig war er Divisionskommandeur der Flottille auf dem Aralsee¹¹¹. Darüber hinaus hatte er die Verfügungsgewalt über die Kasachen in den Gebieten der Linie und in den Angelegenheiten der angrenzenden Territorien (*pograničnymi delami*)¹¹². Aufgrund dieser Funktionen und Kompetenzen kann davon ausgegangen werden, daß von Beginn an eine weitreichendere Expansion des Zarenreiches intendiert war.

Die militärischen Befehlshaber verfügten in der russischen Armee traditionell über eine starke Position, die neben rein militärischen Ansprüchen auch judikative Kompetenzen umfaßte. Der Oberkommandierende bestätigte Gerichtsurteile über die einfachen Soldaten (*nižnie činy*) und sprach Recht bei Strafvergehen. Polizeigewalt über Siedler in den Befestigungen und Forts stand ihm ebenfalls zu. Er vermittelte bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Garnison und den Siedlern ebenso wie auch bei Streitereien zwischen diesen und Einheimischen. Er hatte besondere Vollmachten, um Angelegenheiten der Kasachen der Syr-Darja-Linie (und der angrenzenden Gebiete) zu entscheiden. Der Fluß Syr-Darja stellte gleichzeitig die Grenze zwischen den zentralasiatischen Staatswesen, den Khanaten Khokand und Chiva und dem Emirat Buchara und dem Russischen Reich dar.

Ein Troß aus Schmieden, Zimmerern und Schlossern war dem Oberkommandierenden für den wirkungsvollen Einsatz der Truppe unterstellt¹¹³. Die dort stationierten Kosaken unterstanden ebenfalls seiner Leitung. Bei der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben unterstützte ihn sein Gehilfe, der

¹¹⁰ Vgl. PSZ 37699/3.

¹¹¹ Vgl. PSZ 37699/4; vgl. Schuyler, Notes of a Journey, Bd. II, S. 215: Er beziffert die Höhe der Kosten für die Aralseeflotille auf 57.800 Rubel für das Jahr 1872.

¹¹² Vgl. PSZ 37699/5.

¹¹³ Vgl. PSZ 37699/20.

Pomoščnik, der zusätzlich die Aufgaben eines Pomoščnik beim Načalnik, dem Oberkommandierenden einer Division, ausübte¹¹⁴.

Nach ersten militärischen Streifzügen und der Einnahme der Stadt Čimkent durch die Truppen des Generals Perovskij wurde 1864 kurzzeitig die *Khokander Linie* angelegt, die die Territorien gegen das Khanat Khokand abgrenzen sollte, um die Lücke nach Osten hin zur *neuen Sibirischen Linie* bis Vernyj am Fuße des Tien Shan abzusichern¹¹⁵. Die Khokander Linie war keine fest gezogene Grenze¹¹⁶. Da die militärische und territoriale Expansion aber weiter voranschritt und vorangetrieben wurde, war auch die Khokander Linie bald überflüssig und durch die militärische Entwicklung, d. h. neue Eroberungszüge überholt¹¹⁷. Mit der Besetzung Taškents im Frühjahr 1865 durch General Černjaev sollte eine Reihe militärischer Feldzüge beginnen, die zur permanenten Eroberung weiterer und zusammenhängender Landstriche führte. Fortan gab es keine punktuellen militärischen Streifzüge und Eroberungen mehr. Die Russen setzten sich dort nun dauerhaft fest.

2.3. Die medizinische Versorgung

Neben den Belangen der militärischen Organisation und den Strukturen der Administration regelte ein eigener Erlaß die medizinische Versorgung der Syr-Darja-Linie.

¹¹⁴ Zu den Begriffen „Načalnik“ und „Pomoščnik“ siehe: George L. Yaney, *The Systematization of Russian Government. Social Evolution in the domestic Administration of Imperial Russia. 1711-1905*, Urbana, Chicago, London 1973.

¹¹⁵ Vgl. Amburger, *Geschichte der Behördenorganisation*, S. 345, 409f.; es wird kein Erlaß in der Sammlung der PSZ genannt.

¹¹⁶ Vgl. MacKenzie, *The Conquest and Administration of Turkestan*, S. 213.

¹¹⁷ 1865 begann der Großangriff; siehe dazu grundsätzlich Terent'ev, *Istorija Zavoevanija Srednej Azii*.

Eine zentrale Rolle hatte dabei der Oberarzt (*staršij doktor*)¹¹⁸. Seine Rechte und Pflichten wurden ausdrücklich in einer eigenen Verordnung festgelegt¹¹⁹. Der Staršij-Doktor der Steppenbefestigungen war in militärisch-administrativer Hinsicht dem Oberkommandierenden der Syr-Darja-Linie, in medizinischen Belangen dem medizinischen Stabsdoktor des *Otdel'nago Orenburgskago Korpusa* unterstellt¹²⁰. Die besonderen Vorschriften für den Staršij-Doktor, die PSZ 23022 vom 16. Februar 1849 und die PSZ 34385 vom 17. April 1859, behielten ihre Gültigkeit¹²¹. Die finanzielle Entschädigung für das Amt betrug 759 Rubel, ein zusätzliches Entgelt von 222 Rubel wurde auf Kosten der Reichsdomäne geleistet.

Zu den wichtigsten Verpflichtungen des Staršij-Doktors zählten die alljährliche Inspektion und Überprüfung der medizinischen Einrichtungen aller Befestigungen der Syr-Darja-Linie¹²². Während seiner Abwesenheit wurde der Oberarzt von einem der anderen Ärzte vertreten. Auf Anforderung des Oberkommandierenden der Syr-Darja-Linie hatte der Staršij-Doktor sich bei diesem einzufinden. Er konnte das ganze Jahr über vom Oberkommandierenden auf besondere Inspektionsreisen geschickt werden.

Während dieser Kontrollen gehörte es zu seinen Aufgaben, vor allem die Sauberkeit der Luft in den Lazaretten und deren guten Allgemeinzustand zu überprüfen. Aber auch der Zustand und die Beschaffenheit der Kleidung standen ebenso wie der Ernährungsplan der Soldaten auf seinem Programm, was bei den extremen geographischen und klimatischen Bedingungen in Zentralasien ein wichtiger Faktor für die Schlagkraft einer Armee war. Die besondere Aufmerksamkeit des Staršij-Doktors galt der Pflege der Verwun-

¹¹⁸ „Staršij-Doktor“ kann mit „älterer Arzt“ im Sinne von ranghöher und dienstälter übersetzt werden.

¹¹⁹ Erlaß vom 9. Februar 1861: PSZ 36597: *Položenie o pravach- i ob'jazannostjach-Staršago Doktora pri Komandujuščem- Syr-Dar'inskoju liniju.*

¹²⁰ Hier sei nochmals auf die enge Verbindung der zentralasiatischen Gebiete mit dem Generalgouvernement Orenburg bis 1867/68 hingewiesen.

¹²¹ Vgl. PSZ 36597, Vorspann.

¹²² Vgl. PSZ 36597/3.

deten. Seine Stellvertreter mußten einen eventuellen Anstieg der Zahl verstorbener Soldaten registrieren und spezielle Verlustlisten (*skorbnye listy*¹²³) über erkrankte und verstorbene Soldaten anfertigen. Diese Aufzeichnungen wurden vom Staršij-Doktor ebenso kontrolliert wie die Arbeit seiner Kollegen, ob und inwieweit sie sich an die Vorschriften hielten, um mögliche Fehler zu vermeiden. Aus diesem Grund mußte er im Rahmen seiner Aufgaben die medizinischen und chirurgischen Instrumente auf ihre Tauglichkeit überprüfen sowie den vorhandenen Arzneimittelbestand der Lazarettapotheke aufnehmen.

Über seine Tätigkeiten, den gesundheitlichen Zustand der Soldaten, insbesondere über Krankheiten und Todesfälle, hatte der Staršij-Doktor einen jährlichen Bericht zu verfassen¹²⁴. In diesem Zusammenhang reichte seine Amtsbefugnis sogar soweit, daß er selbst Vorschläge für bauliche Veränderungen an den Kasernen unterbreiten und eventuell sogar die Lage für die Unterkünfte der Soldaten bestimmen konnte. Die Soldaten waren für den Bau ihrer Unterkünfte meist selbst zuständig¹²⁵. Es lag im Kompetenzbereich des Staršij-Doktors, Pockenschutzimpfungen durchführen zu lassen, wenn er dies für erforderlich hielt. Um weitere Informationen für die gesundheitliche Fürsorge der Armee zu erhalten, hatte der Staršij-Doktor persönlich an größeren Expeditionen und bei Feldzügen teilzunehmen. Seine Erkenntnisse wurden zu Richtlinien für das Verhalten unter besonderen klimatischen Bedingungen ausgearbeitet und dienten als Anleitung für die Feldscher der Armee. Wie wichtig diese Aufgaben des Staršij-Doktors waren, zeigt sich vor allem daran, daß die Armeen in der Regel größere Ausfälle bei den Mannschaften durch Krankheit als durch Feindeinwirkung hatten. Die einzelnen Aspekte dieser Vorschriften zeigen aber auch, daß die zaristische

¹²³ *Skorbnyj* bedeutet traurig, schmerzvoll, leidvoll.

¹²⁴ Vgl. PSZ 36597/3-6.

¹²⁵ Vgl. Schuyler, *Notes of a Journey*, Bd. II, S. 219; auch Tolstoj erwähnt diese Tatsache wiederholt in seinem Roman *Chadzi Murat*.

Armee ihre bereits gesammelten Erfahrungen mit dem extremen Klima in Zentralasien zu verarbeiten und zu nutzen wußte.

Die Syr-Darja-Linie stellt den entscheidenden Schritt Rußlands nach Zentralasien sowohl in territorialer als auch in administrativer Hinsicht dar, da sie in beiden Bereichen als Ausgangspunkt und Grundlage für das weitere Vorgehen des zaristischen Reiches diene.

3. Der Turkestanskij Oblast ab 1865

Am 5. März 1865 erfolgte ein weiterer Einschnitt in administrativer Hinsicht: die *Syr-Darja-Linie*, die mittlerweile durch verschiedene Feldzüge territorial erweitert und vergrößert worden war, wurde aufgelöst und die an diese Linie angrenzenden Gebiete wurden zum *Turkestanskij Oblast* erhoben¹²⁶. In Bezug auf die administrativen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten änderte sich zunächst wenig. Der Oberkommandierende der früheren Linie hatte zusammen mit den bereits vorhandenen Militäreinrichtungen den Aufbau der Verwaltung durchzuführen¹²⁷. Heftige Diskussionen gab es dabei über die Zuständigkeiten und Zugehörigkeiten zwischen den Generalgouverneuren der alten sibirischen Gebiete und der neu zu schaffenden Territorien. So wehrte sich General Kryžanovskij, der Generalgouverneur Orenburgs, vehement gegen seine Machtbescheidung¹²⁸.

Inzwischen war am 6. August desselben Jahres das wichtige Handelszentrum Taškent in russische Hände gefallen. Seine Zugehörigkeit zum Khanat Khokand war umstritten, da es früher zum Emirat Buchara gehörte. Daher

¹²⁶ Vgl. Erlaß vom 5. März 1865: PSZ 41870.

¹²⁷ Vgl. PSZ 41870.

¹²⁸ Vgl. Pierce, *Russian Central Asia* S. 47-53 und d'Encausse, *Organizing and Colonizing*, S. 153.

wurde ein provisorisches Verwaltungsstatut (*vremenoe položenie*) erlassen¹²⁹. Dieses legte zunächst den Gebietsumfang des *Turkestanskij Oblast* fest. Die frühere *Syr-Darja-Linie* und die neu eroberten Territorien südlich des Flusses Tschu wurden zusammengefaßt. Nun grenzte der neu geschaffene *Turkestanskij Oblast* an den westsibirischen und den Orenburger Militärbezirk. Die gegenseitige territoriale Bestimmung der Gebiete sollte durch die jeweiligen Kommandeure erfolgen¹³⁰.

Der *Turkestanskij Oblast* wurde in drei Bezirke (*otdel*) unterteilt: ein Zentrum, die rechte und die linke Flanke. Allein die Wortwahl zeigt den vornehmlich militärischen Charakter des Erlasses. Die Festsetzung dieser drei Bezirke unternahm der Oberkommandierende des Orenburger Militärbezirkes mit Zustimmung des Militärgouverneurs des *Turkestanskij Oblastes*. Der *Oblast* wiederum unterstand dem militärischen Oberkommandeur. Die örtliche Verwaltung, in militärischen wie zivilen Angelegenheiten, lag vereint in Händen des Militärgouverneurs¹³¹.

3.1. Die Militärverwaltung

An der Spitze der Militärverwaltung (*voennoe upravlenie*) stand der Militärgouverneur¹³². Er hatte den Oberbefehl über die Flotte auf dem Aralsee, die der Nachschubversorgung diente, sowie über alle Festungen in dem betreffenden Gebiet¹³³. Der Militärgouverneur besaß die oberste militärische Befehlsgewalt und war oberster Entscheidungsträger in sämtlichen militärischen Bereichen¹³⁴. So führte er den Befehl über die Infanterie im Range eines

¹²⁹ Vgl. den Abschnitt *Vremenoe Položenie* der PSZ 42372 vom 6. August 1865.

¹³⁰ Vgl. PSZ 42372/2.

¹³¹ Vgl. PSZ 42372/4: *kak voennoe, tak i voenno-narodnoe upravlenija odnoj*.

¹³² Vgl. PSZ 42372/5-29.

¹³³ Vgl. PSZ 42372/5.

¹³⁴ Vgl. PSZ 42372/11.

Divisionskommandeurs (*načalnik divisii*) und in Bezug auf die medizinischen Einrichtungen im Rang eines medizinischen Inspektors (*inspektor gospitalej*). Auch die Kavallerie, die teilweise aus Kosakeneinheiten bestand, war seiner Befehlsgewalt unterstellt. Alle personellen Veränderungen innerhalb des Offizierskorps wie Übertritte oder Beurlaubungen mußten ihm mitgeteilt werden. Des weiteren unterstand dem Militärgouverneur die gesamte Logistik und das Nachschubwesen. Zur Unterstützung bei diesen Aufgaben war ihm ein Intendant, der für Fragen der Bevorratung, der Logistik und des Transportes zuständig war, als Zeugmeister beigeordnet¹³⁵.

Der Militärgouverneur repräsentierte die oberste Instanz in militärrechtlichen Fragen. Gleichzeitig war er auch Chef des Befestigungs-, Ingenieurs- und Artilleriewesens. Dies war sinnvoll, denn die Festung Verny, das spätere Alma-Ata, war erst 1853 gegründet worden. Vorher befand sich an der Stelle lediglich eine ausgedehnte Karawanserei. Unter der Obhut der Militärverwaltung wurden zahlreiche weitere Orte in Zentralasien wie Taškent, das neue russische Verwaltungszentrum, nach schachbrettartigem Grundriß erweitert.

3.2. Die „militär-zivile“ Verwaltung

Der Turkestanskij Oblast unterstand als ganze Einheit dem Kriegsministerium und damit einer Sonderverwaltung, ebenso wie andere neu eroberte Gebiete oder Bereiche, in denen immer wieder Unruhen ausbrachen wie im polnischen Generalgouvernement oder in dem in den 40er und 50er Jahren an das Russische Reich gefallene Amurgebiet¹³⁶.

¹³⁵ Vgl. PSZ 42372/15.

Die „militär-zivile“ Verwaltung (*voenno-narodnoe upravlenie*)¹³⁷ umfaßte drei wichtige Organe: den Militärgouverneur des Oblastes, die Načalniki der Otdel des Oblastes sowie die Verwaltung für die Einheimischen (*tuzemcy*) und die Stadthauptleute (*gorodničie*)¹³⁸.

Der Militärgouverneur vereinigte in seiner Person die Befugnisse der *Biis* und des *Kadi*, der im Islam das Richteramt innehat¹³⁹. Im Osmanischen Reich war ein Kadi der muslimische Richter und Vorsteher einer *kaza*, eines Gerichtsbezirkes¹⁴⁰. Sowohl Buchara als auch Chiva standen in loser Vasallenschaft zum Osmanischen Reich, der formalen Vormacht im Islam.

Besondere Verordnungen des Generalgouverneurs und Bestimmungen, die vom Oberkommandierenden des Orenburger Kreises herausgegeben wurden, regelten die Verwaltung der Einheimischen¹⁴¹. Alle Angehörigen dieser Verwaltung waren gleichzeitig Mitglieder des Militärapparates. Eine Kolonisierung der zentralasiatischen Gebiete durch russische Bauern setzte nicht vor dem Ende des 19. Jahrhunderts ein.

3.3. Die Verwaltung der Einheimischen

Schon im Erlaß vom 6. August 1865¹⁴² unterschied die russische Administration zwischen den nomadisierenden Kirgizen/Kasachen und den sesshaften

¹³⁶ Vgl. Gribowski, Das Staatsrecht des Russischen Reiches, S. 97, 108; Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S. 408f.

¹³⁷ Vgl. PSZ 42372/30-42.

¹³⁸ Vgl. PSZ 37699/30.

¹³⁹ Vgl. Albert Hourani, Die Geschichte der arabischen Völker, Frankfurt am Main 1992, S. 573; Lexikon der arabischen Welt, hg. v. Stephan u. Nandy Ronart Zürich, München 1972, S. 592-595; Pierce, Russian Central Asia, S. 337; die Möglichkeit, daß den russischen Beamten orthographische Fehler unterlaufen sind, ist nicht auszuschließen, da diese mit islamisch-nomadischen Institutionen wenig vertraut waren; erinnert sei an dieser Stelle an die Problematik des Begriffes „Kasache“.

¹⁴⁰ Schuyler beschreibt die überaus bedeutende Position des Kadi in der islamischen Gesellschaft; vgl. Schuyler, Notes of a Journey, Bd. II, S. 237 sowie Josef Matuz, Das Osmanische Reich. Grundlinien seiner Geschichte, Darmstadt 1985, S. 335f.

¹⁴¹ Vgl. PSZ 42372/31.

¹⁴² Vgl. PSZ 42372/42.

Sarten. Die Lebensweise und nicht die ethnische Zugehörigkeit ihrer neuen Untertanen stand hinter der Benennung durch die russische Verwaltung.

Zu den Kompetenzen und Aufgaben der Verwaltung der Einheimischen (*tuzemnoe gorodskoe upravlenie*)¹⁴³ zählte vor allem, die Unversehrtheit von Karawanen zu gewährleisten¹⁴⁴. Die Erweiterung der Handelsmöglichkeiten war zwar eines der Hauptargumente, das die Russen als Motivation für ihr Vordringen nach Zentralasien vorbrachten, de facto aber war sie nur von untergeordneter Bedeutung¹⁴⁵. Die Zuständigkeit der Verwaltung der Einheimischen erstreckte sich auch auf Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Wälder¹⁴⁶ ebenso wie der Kanäle, der Aryke, und der Wasserreservoirs, die in diesen ariden Gebieten Ackerbau überhaupt erst ermöglichten.

Darüber hinaus fiel die Regelung von Streitereien zwischen den Kirgisen/Kasachen und den sesshaften Sarten, die Festsetzung der zu leistenden Abgaben, ihre rechtzeitige Einzahlung sowie die Umverteilung dieser Abgaben (*podati i povinnosti*) in den Kompetenzbereich der Einheimischenverwaltung¹⁴⁷. Diese Abgaben mußten bei den Kirgizen in den Volosten und bei den Sarten in den Städten und Ansiedlungen auf die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft umgelegt werden. Traten Beschwerden auf, war es auch Aufgabe der Einheimischenverwaltung, diese zu prüfen und ihnen nachzukommen. Darüber hinaus sorgte die Einheimischenverwaltung für die Durchführung der Vorschriften des Načalniks. Sie war somit Schnittstelle zwischen der russischen Administration und den Einheimischen.

¹⁴³ Vgl. PSZ 37699/38.

¹⁴⁴ Vgl. PSZ 42372/34.

¹⁴⁵ Vgl. Becker, *Russia's Protectorates*, S. 240.

¹⁴⁶ Schuyler spricht davon, daß man die Bäume dort an einer Hand abzählen konnte; Schuyler, *Notes of a Journey*, Bd. II, S. 209.

¹⁴⁷ Siehe Kapitel: Rechts- und Gerichtswesen.

3.4. Die Rechtsprechung

Für die Rechtsprechung¹⁴⁸ bei einfacheren Vergehen, die aber nicht näher bezeichnet wurden, trat das einheimische Gewohnheitsrecht in Kraft. Bei größeren Streitereien und Kapitalverbrechen wie Mord (*ubijstvo*) und Raub (*grabež*), an denen Russen und Einheimische beteiligt waren, wobei an Russen begangene Straftaten natürlich im Vordergrund standen, kamen die Verhandlungen vor ein russisches Kriegsgericht. Dieses wurde jedesmal in neuer Zusammensetzung ernannt¹⁴⁹. Damit war die Möglichkeit zur Einflußnahme russischerseits gegeben.

Streitereien untereinander, also ohne russische Beteiligung, waren nach traditionellen Gepflogenheiten, gemäß der Scharia und dem Adat zu schlichten.

Wegelagerei, die vor dem 1. Januar 1865¹⁵⁰, vor dem Zeitpunkt der russischen Eroberung begangen wurde, lösten muslimische Rechtsgelehrte. Nach diesem Datum trat russisches Recht in Kraft. Die Umstellung des Rechtssystems auf die Gültigkeit russischen Rechts war eine massive Zäsur im Rechtssystem der Einheimischen. Denn Raubzüge und Überfälle waren ein Bestandteil des tradierten Verhaltenskodexes der Nomaden. Ein westeuropäisches Rechts- und Eigentumbewußtsein kam hier nicht zum Tragen.

Rechtsfälle der Kirgisen in ihren eigenen Reihen löste das Volksgericht der Biis. Rechtsstreitereien der Sarten untereinander wurden vor deren Volksgericht gebracht. Die oberste Autorität jedoch verblieb in Händen des Militärgouverneurs, der Urteile der Volksgerichte abändern konnte, wenn sein

¹⁴⁸ Vgl. die ausführlichen Diskussion zu Fragen der Rechtsprechung bei Schuyler, *Notes of a Journey*, Bd. II, S. 202-211.

¹⁴⁹ Vgl. PSZ 42372/36.

¹⁵⁰ Vgl. PSZ 42372/36.

Rechtsverständnis von dem der Einheimischen abwich: *rešenija v- tech- slučajach-, kogda oni nesoobrazny s- ponjatijami o čelovekoljubii*¹⁵¹.

3.5. Die Stadtverwaltung der Einheimischen

Nach den grundlegenden Fragen zu Administration und Rechtsprechung regelten die Erlasse auch Beschaffenheit und Kompetenzen lokaler Verwaltungseinheiten. Die Mitglieder der Stadtverwaltung der Einheimischen wurden von den örtlichen Bewohnern aus ihren Reihen gewählt¹⁵². Die Stadtverwaltung setzte sich aus mehreren Organen zusammen. Dazu gehörte der älteste Aksakal (*staršij aksakal*)¹⁵³, der die gleichen Aufgaben und eine vergleichbare Position wie das Stadtoberhaupt (*gorodskoj golov*) hatte; ebenso mußten die Aksakale gleiche Aufgaben und Pflichten wie die Stadtduma (*glasnaja gorodskaja duma*) im Russischen Reich erfüllen und verfügten über die Polizeigewalt in den Wohnvierteln.

Eine weitere wichtige Position innerhalb dieses Verwaltungssystems der Einheimischen war die des Rals. Er führte vor allem polizeiliche Aufgaben aus und war Gehilfe des Gorodnik, des Stadthauptmanns.

Der Bazar-Bas überwachte als eine Art Polizeiaufsicht den Handel in den Bazaren. Er hatte die Oberaufsicht sowohl über die Händler als auch über die durchziehenden Karawanen. Seit 1865 war das wichtige Handelszentrum Taškent mit seinen großen Bazaren in russischer Hand.

¹⁵¹ PSZ 42372/37.

¹⁵² Vgl. PSZ 42372/38-42.

¹⁵³ Aksakal bedeutet Graubart.

Die letzte in dieser Verordnung genannte Funktion war die des Kazi¹⁵⁴. Der Kazi, dessen Amt mit dem Kadi vergleichbar ist, war der oberste Richter speziell der Sarten und regelte normalerweise die rechtlichen Angelegenheiten der Stadt-Sarten. Auf Wunsch des Bittstellers jedoch konnte auch der Gorodnik Streitigkeiten zwischen den Stadt-Sarten beilegen und schlichten. In solchen Fällen wurde aber auch der Kazi eingeladen, der als moslemischer Rechtsberater fungierte. Dem Kläger stand es dann frei, sich an den Kazi oder den Gorodnik zu wenden¹⁵⁵.

Eine wichtige Position innerhalb dieses Systems hatte der Stadthauptmann, der Gorodnik¹⁵⁶, der geborener Russe sein mußte. Er fungierte als Bindeglied zwischen den Einheimischen und der Militärverwaltung. Der Gorodnik kontrollierte die Polizei, sorgte für die vorschriftsmäßige Abgabe der Steuern und ging Beschwerden der Russen über ihre asiatischen, d. h. nicht russischen Nachbarn nach: *gorodskych' žitelej aziatskago proischoždenija*¹⁵⁷. Beschwerden von Stadtbewohnern über die Soldaten wurden von ihm an den militärischen Kommandanten weitergeleitet, der die Schwere des Vergehens prüfte und ein entsprechendes Urteil fällte. Über Beschwerden von russischen Soldaten über die Stadt-Sarten hingegen entschied der Stadthauptmann selbst¹⁵⁸.

Über Angelegenheiten zwischen den Kirgizen und den Sarten urteilte eine Kommission, die unter Teilnahme des Kazis aus Deputierten beider Seiten bestand¹⁵⁹. Diese Amtsgewalt, die exekutive wie judikative Funktionen und Kompetenzen vereinigte, bot offensichtlich die Möglichkeit zum Mißbrauch.

¹⁵⁴ Zu den juristischen Begriffen aus dem Bereich des juristischen und politischen Lebens des Islams siehe Matuz, Das Osmanische Reich; Hourani, Die Geschichte der arabischen Völker und CHI, Bd. VII.

¹⁵⁵ Vgl. PSZ 42372/42.

¹⁵⁶ Vgl. PSZ 42372/38-42.

¹⁵⁷ PSZ 42372/39.

¹⁵⁸ Vgl. PSZ 42372/42.

¹⁵⁹ Vgl. PSZ 42372/42.

Durch die russischen Feldzüge vergrößerte sich der Machteinfluß Rußlands in Zentralasien. Diese neuen Territorien, die zu russischen Verwaltungseinheiten wurden, sollten schrittweise an das Mutterland gebunden werden. So wurde ihr Status als Gebietseinheit von der unbedeutenden Linie über den Oblast zum Generalgouvernement aufgewertet. Die neu zu bildenden Verwaltungsorgane waren vornehmlich mit militärischen Aufgaben und der Versorgung der Truppen betraut. Im zentralen Punkt zu Fragen der Rechtsprechung wurde die Zuständigkeit für die Angehörigen der Armee und der Volksstämme der eroberten Gebiete genau festgelegt. Dieser von russischer Seite intendierte Aufbau einer Verwaltung in Gebieten mit nomadisierenden Völkern islamischen Glaubens, der nur langsam vorwärts schritt, wurde durch Verträge mit den eroberten Staatswesen offiziell gestaltet.

II. DIE VERTRÄGE VON 1868 UND 1873

Nach der Eroberung der Gebiete des Khanates Khokand¹⁶⁰ und Teilen des Hoheitsgebietes des Emirates Buchara¹⁶¹ bis zu Beginn des Jahres 1868 wurden fast gleichlautende Verträge zwischen dem Russischen Reich und dem Khanat Khokand sowie dem Emirat Buchara abgeschlossen. Beide Verträge wirken, als ob sie unter großem Zeitdruck aufgesetzt worden wären.

Wie wenig beachtet diese Verträge in der Forschungsliteratur sind, zeigt sich allein schon anhand der unterschiedlichen Datierungen¹⁶². Aber auch der Gegenstand der Verträge führt zu verschiedenen Lesarten. Im Grunde thematisieren sie vornehmlich Fragen des Handels und sind daher als Handelsverträge und nicht wie häufig in den bereits vorliegenden Forschungsarbeiten als Friedensverträge¹⁶³ einzuordnen. Die Abfassung der Verträge bestimmte von russischer Seite eine merkantile Grundhaltung, die sich gegenüber den zentralasiatischen Staatswesen auf eine kulturell-religiöse und allgemein zivilisatorische Superiorität des Zarenreiches stützte, die letztlich auf militärischer Macht und technologischer Überlegenheit basierte.

¹⁶⁰ Vgl. zu allgemeinen und zeitgenössischen Informationen über das Khanat Khokand: ES, Bd. 15, St. Petersburg 1885, S. 619-624.

¹⁶¹ Vgl. zum Emirat Buchara (oder Bochara): ES, Bd. 5, St. Petersburg 1891, S. 97-109.

¹⁶² Unterschiedliche Datierungen der Verträge, Zahlen und Daten finden sich bei W. F. Carl Schmeidler, *Das Russische Reich unter Kaiser Alexander II.*, Berlin 1878, S. 466-468; Pierce, *Russian Central Asia*, S. 22-27; ders., *Die russische Eroberung*, S. 217-236 und bei Becker, *Russia's Protectorates*, S. 41-43.

¹⁶³ Vgl. u.a. Schmeidler, *Das Russische Reich*, S. 466-468.

1. Der Vertrag mit dem Khanat Khokand von 1868

Den Vertrag¹⁶⁴ zwischen dem Zarenreich und dem Khanat Khokand unterzeichnete am 29. Januar 1868¹⁶⁵ in Taškent als Vertreter Rußlands General v. Kaufmann, turkestanischer Generalgouverneur und Oberkommandierender aller russischen Streitkräfte und zugleich Chef der russischen Militärverwaltung in Zentralasien. Von khokandischer Seite bestätigte Seid-Muhammed-Khudajar-Khan, Herrscher und machtvoller Potentat von Khokand, am 13. Februar den Vertrag. Dieser wurde jedoch nicht mit einer Anrede und Titulation der Ehrerbietung für Khudajar-Khan eröffnet, wie dies unter regierenden Herrschern bzw. deren Vertretern üblich war und in den Vertrag mit Buchara aufgenommen wird. Der Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen eines nach Taškent zurückgesandt wurde. Vermutlich diktierte die russische Seite als militärischer Sieger weitgehend seinen Inhalt.

Dieser 1868 mit dem Khanat Khokand geschlossene Vertrag umfaßte fünf Punkte.

Im ersten Punkt wurde die grundlegende Möglichkeit zum Handel und Warenaustausch für russische Kaufleute eröffnet. Alle Städte und Siedlungen des Khanates Khokand standen den russischen Händlern und Kaufleuten offen, gleiches galt für die handeltreibenden Bewohner Khokands in Bezug auf alle russischen Märkte.

¹⁶⁴ Bedauerlicherweise war dem Autor nur die Übersetzung in Schmeidler zugänglich und keiner der Verträge im russischen Original; deshalb wird im folgenden der Vertrag mit dem Khanat Khokant nach Schmeidler, *Das Russische Reich*, S. 466f. zitiert. Bei Bennigsen wird der Vertrag nur nebenbei, ohne genauer auf seinen Inhalt einzugehen, erwähnt; vgl. Alexandre Bennigsen, *Die Türken unter der Zaren- und Sowjetherrschaft*, in: *FW*, Bd. 16, S. 212.

¹⁶⁵ Die Datierungen der Verträge folgen dem traditionellen altrussisch-julianischen Kalender alten Stils.

Ebenso durften russische Händler (Punkt 2) in allen Städten Khokands Karawansereien zum Zwecke des Handels und der Lagerung von Waren errichten. Dieses Recht wurde im umgekehrten Fall allen Kaufleuten aus Khokand für die russischen Städte zugesichert.

Mit dieser Vereinbarung war sicherlich eine optimistische Einschätzung der Lage verbunden, denn das Volumen des gegenseitigen Handels war ernüchternd gering¹⁶⁶.

Zur Aufrechterhaltung des Handelsverkehrs und für Zolleinnahmen durften russische Händler in allen Städten Khokands Handelsagenturen und Niederlassungen gründen. Für die khokandischen Händler erfolgte in diesem Punkt 3 die erste Einschränkung. Denn das Recht, Agenturen einzurichten, galt für sie nur auf turkestanischem Gebiet, nicht aber für das gesamte Russische Reich. Der vermutlich profitablere Handel mit den weiter entfernt liegenden Städten des europäischen Teils des Russischen Reiches sollte also das Monopol russischer Händler und fest in deren Händen bleiben¹⁶⁷.

Punkt 4 legte die Zollbestimmungen fest. Auf russische bzw. khokandische Waren, die von dort ins europäische oder asiatische Rußland gebracht wurden, lagen 2,5 % Zollgebühren. Diese durften auf keinen Fall die Zölle übersteigen, die auch die Untertanen des Khans entrichten mußten.

Das Recht auf freie Durchreise regelte Punkt 5. Russische Händler hatten das Recht, Khokand zu durchqueren, um in die angrenzenden Gebiete zu gelangen. Wiederum garantierte der Vertrag den khokandischen Händlern im umgekehrten Fall die freie Durchreise für russisches Gebiet.

¹⁶⁶ Vgl. N. S. Kinjapina, *Srednaja Azija vo vnešnepolitičeskich planach carizma (50-80e gody XIX v)*, in: *Voprosy Istorii* 2 (1974), S. 45.

¹⁶⁷ Zudem verfügten nur russische Händler über die entsprechende Transportlogistik und über den Anschluß an Eisenbahnlinien.

Aufgrund dieser Vereinbarungen mit dem Khanat Khokand konnte das Zarenreich seine Handelsbeziehungen vom europäischen in das asiatische Gebiet ohne Gefahr für Leib und Leben der Kaufleute ausdehnen und eine alte Idee wieder aufgreifen. Das Bestreben, Handelsbeziehungen zu Indien aufzubauen, war bereits zur Zeit Ivans IV. fester Bestandteil des russischen Denkens und erlebte in den Gesandtschaften und den Expeditionen Zar Peters I. einen ersten Höhepunkt. Obwohl die Wichtigkeit des Handels von russischer Seite stets betont wurde, stand hinter den Unternehmungen des zaristischen Rußlands im Grunde die Erweiterung der militärischen und damit der politischen Macht¹⁶⁸.

Anders als in den 1873 geschlossenen Verträgen¹⁶⁹ lassen sich staatsrechtliche Bedingungen aus den überaus knappen Artikeln nur indirekt herauslesen. Durch die Betonung der unterschiedlichen Staatszugehörigkeit der russischen und khokandischen Händler kann von einer Respektierung Khokands als Staatswesen ausgegangen werden. Das gegenseitige staatsrechtliche Verhältnis wird jedoch nicht eindeutig geklärt.

2. Der Vertrag mit dem Emirat Buchara von 1868

Im Mai 1868 eroberten russische Truppen Samarkand, das auf bucharischem Territorium lag und neben Buchara Zentrum des gleichnamigen Emirates war. Den entscheidenden Sieg errangen die russischen Truppen kurze Zeit später in der Schlacht bei Zerabulak, indem sie den Truppen des Emirs schwere Verluste zufügten. Infolge dieses Sieges wurde der Vertrag mit dem

¹⁶⁸ Vgl. Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S. 408.

¹⁶⁹ Siehe Punkt 3 u. 4 dieses Kapitels.

Emirat Buchara abgefaßt und ratifiziert¹⁷⁰. Eine präzise Regelung des gegenseitigen staatsrechtlichen Verhältnisses stellte auch dieser Vertrag nicht dar und er wird deshalb zu Recht als Handelsabkommen betrachtet¹⁷¹.

Auf russischer Seite unterzeichnete erneut Generalgouverneur v. Kaufmann und auf bucharischer Seite Emir Seid-Musafar am 18. Juni in Karši¹⁷². Im Gegensatz zum Vertrag mit dem Khanat Khokand wurde nun der Emir als *ego veličestvo* angesprochen. Schon mit dieser formellen Anrede wurde dem Herrscher Bucharas eine weitaus größere Hochachtung entgegengebracht und ein höherer Status zuerkannt als dem Khan von Khokand oder fünf Jahre später dem zur vollständigen Unterwerfung gezwungenen Khan von Chiva.

Das Abkommen zwischen Rußland und dem Emirat Buchara umfaßte sechs Punkte, wobei die Punkte zwei bis sechs inhaltlich gänzlich den Punkten zwei bis fünf des Vertrages mit Khokand entsprachen¹⁷³. Punkt 1 gewährte wie im Vertrag mit Khokand unabhängig vom religiösen Bekenntnis das Recht auf Handel für russische Händler in Buchara und in anderen bucharischen Städten. Punkt 2 des Vertrages besagte, daß der Emir persönlich die Sicherheit für russische Händler und Karawanen, die sich auf bucharischem Gebiet befanden, zu gewährleisten hatte.

Die antagonistische politische wie auch militärische Grundhaltung zwischen dem Zarenreich und dem Emirat Buchara, dem stärksten und ältesten politischen Staatswesen in Zentralasien, blieb damit bestehen. Die Stadt Buchara war für die Moslems heilig und wurde mitunter auch als politisches Schutzschild für die anderen Khanate verstanden. In absehbarer Zukunft mußte es

¹⁷⁰ Da auch dieser Vertrag nicht im Original zugänglich war, stützen sich die folgenden Ausführungen auf die Übersetzungen von Schmeidler und Becker; vgl. Schmeidler, *Das Russische Reich*, S. 467f.; Becker, *Russia's Protectorates*, S. 32, 41-43.

¹⁷¹ Vgl. Schmeidler, *Das Russische Reich*, S. 467 und Becker, *Russia's Protectorates* S. 41f.

¹⁷² Zur Datierung vgl. Schmeidler, *Das Russische Reich*, S. 468; Bennigsen, *Die Türken unter der Zaren- und Sowjetherrschaft*, S. 212.

¹⁷³ Vgl. Schmeidler, *Das Russische Reich*, S. 467f.

zu einem weiteren Kräftemessen kommen, dessen künftiger Sieger, Rußland, schon 1868 festzustehen schien. Eine Handelskonvention konnte keinen politischen Grundlagenvertrag ersetzen, eine endgültige Friedens- und Vertragsregelung blieb jedoch aus. Gebietsabtretungen, wie wiederholt in der maßgeblichen Historiographie behauptet¹⁷⁴, können in dem bei Schmeidler zitierten Vertrag nicht nachgewiesen werden. Becker hingegen spricht von einem geheimen Zusatzabkommen, in dem die bucharische Seite Gebietsabtretungen an das Zarenreich zustimmte¹⁷⁵.

3. Der Vertrag mit dem Khanat Chiva von 1873

Nach dem Khanat Khokand und dem Emirat Buchara eroberten die zaristischen Truppen auch das Khanat Chiva¹⁷⁶. Wie bereits mit den beiden anderen besiegten Staatswesen, wurde auch mit dem Khanat Chiva eine vertragliche Vereinbarung zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen, die auch Aussagen zum staatsrechtlichen Verhältnis zwischen dem Zarenreich und dem Khanat Chiva enthielt, getroffen.

Den Vertrag mit dem Khanat Chiva¹⁷⁷ schloß auf russischer Seite wiederum Generalgouverneur v. Kaufmann mit Khan Seid-Muchamed-Rachim-Bogudar, dem Herrscher über das Khanat Chiva, am 12. bzw. 24. August 1873¹⁷⁸ bzw. am ersten Tag des Monats Radžab 1290 islamischer Zeitrech-

¹⁷⁴ Vgl. Pierce, Die russische Eroberung, S. 222f.

¹⁷⁵ Vgl. Becker, Russia's Protectorates, S. 41f.; bedauerlicherweise nennt er dafür keine Quellen.

¹⁷⁶ Vgl. zu allgemeinen und zeitgenössischen Informationen über das Khanat Chiva: ES, Bd. 37, St. Petersburg 1903, S. 189-194.

¹⁷⁷ Ursprünglich wurden die Vertragstexte im *Pravitelstvennyi Vestnik* 1873 abgedruckt und in die Vertragssammlung *Sbornik Dogovorov Rossii s drugimi gosudarstvami 1856-1917*, Moskau 1951 aufgenommen. Im folgenden werden die Verträge aus der *Sbornik Dogovorov*, S. 129ff. zitiert.

¹⁷⁸ Vgl. ES, Bd. 37: Chiva, S. 194. Auch hier wird der 12. August 1873 als Vertragsdatum genannt.

nung. Er wurde in zwei Sprachen, in einer Turksprache und in russischer Sprache ausgefertigt. Schauplatz der Vertragsunterzeichnung war das Lager der russischen Truppen vor den Mauern der Stadt Chiva. Begründet wurde dieser Vertragsabschluß mit der Eroberung und damit machtpolitischen Durchdringung des Khanats und der Hauptstadt Chiva am 29. Mai desselben Jahres durch russische Truppen.

Auch in diesem Vertragswerk ist das staatsrechtliche Verhältnis beider Staatswesen zueinander durch keine exakte Definition geregelt. Nur in der Präambel des Vertrages verweist eine Stelle auf das zukünftige Rechtsverhältnis des Khanates zum Zarenreich: *iz'javil polnuju i čistoserdečnuju svoju gotovnost' na izpolnenie vseh trebovanij i na prinjatie vsjakich uslovij, kotorye budut emu predloženy komandujuščim vojskom ...*, d. h.: der chivanische Herrscher Seid-Muchamed-Rahim-Bogadur erklärt gänzlich und mit reinem Herzen seine Bereitschaft, alle Bedingungen und alle Forderungen, die der militärische Oberkommandierende an ihn richtet und stellt, anzunehmen und zu erfüllen.

Diese Deklaration des Herrschers von Chiva, Seid-Muchamed-Rachim-Bogadur, läßt auf eine Aufhebung der Souveränität des Khanats und die Übertragung des Gebietes gemäß dem archaischen *Recht des Eroberers* auf den Oberbefehlshaber der russischen Truppen schließen.

Unterstützt wird diese These durch die anschließenden Ausführungen zur Position des Khans: *Seid-Muchamed-Rachim-Bogudar-chana, vladetelem Chivinskogo chanstva i dlja rukovodstva v upravlenii stranoj, na vremja prebyvanija tam russkich vojsk, dal emy podrobnye ukazanija*, d. h.: für die Führung und Herrschaft im Gebiet und für die Zeit der Anwesenheit russischer Truppen in diesem Gebiet bekam [der Khan] vom russischen Oberbefehlshaber detaillierte Befehle und Anweisungen.

Diese Textpassage ist als bedingungslose Unterwerfung des Khanats unter die russische Hoheitsgewalt zu verstehen, aber ein direkter Wortlaut, in dem Chiva zum Vasallen des Zaren erklärt würde, fehlt. Rußland hatte sich damit

die Möglichkeit für weitergehende diplomatische und eventuell auch militärische Manöver offen gelassen. Ein Grund für die Nichtannekktion bzw. dafür, daß Chiva nicht explizit zum Protektorat deklariert wurde, mag als gewisse Rücksichtnahme auf die politischen Interessen Großbritanniens in Zentralasien, das von dort seine indischen Besitzungen bedroht sah, gesehen werden¹⁷⁹.

Darüber hinaus legte der Vertragstext bereits in diesem Vorspann die Angliederung Chivas an den Wirtschaftsraum Rußlands, die mit *prisoedinenie ... k rossijskoj imperii* umschrieben wurde, fest. *Prisoedinenie* kann mit *Hinzufügung* bzw. *Einverleibung*, *Beitritt* oder auch *Angliederung* übersetzt werden. Dieser Begriff, der eine brutale Vorgehensweise durchaus mit der Intention zu verharmlosen paraphrasiert, erscheint des öfteren aus ideologischen Gründen auch in der späteren orthodox-marxistischen Geschichtsschreibung¹⁸⁰.

An diese einleitenden Positionsbestimmungen schließt sich der Hauptteil des Vertrages an, der mit den Worten, *Vo ispolnenie vysočajšej voli gosudarja imperatora vserossijskogo*, d.h. in Erfüllung des höchsten Willens des allrußländischen Herrschers, beginnt. Die Eroberung des Khanates galt als Ausdruck des obersten kaiserlichen also zaristischen Willens, nach dem die Stadt Chiva und das gleichnamige Khanat okkupiert wurden. General v. Kaufmann wurde zum Stellvertreter des Zaren ernannt.

¹⁷⁹ Vgl. Kinjapina, *Srednaja Azija*, S. 48-51.

¹⁸⁰ Vgl. ebd. S. 36-51; auch bei Alim M. Aminov, *Ekonomičeskoe Razvitie Srednej Azii. (So vtoroj poloviny XIX štoletija do pervoj mirovoj vojny)*, Taškent 1959, S. 21 und bereits in den Verträgen selbst, siehe *Sbornik Dogovorov*, S. 129ff., wird der Begriff verwendet; vgl. auch: Pogrebinskij, *Nalogovaja politika carizma*, S. 291 und Braginskij, *Radžabov, Romodin, K voprosu o značenii prisoedinenija*, S. 19 sowie Čechovic, *O nekotorych voprosach istorii*, S. 94.

Allein die Begrifflichkeit sowjetisch-marxistischer Historiker über den vermeintlichen bzw. den tatsächlichen russisch-zaristischen Imperialismus wäre eine eigene Untersuchung wert.

Im ersten Teil widmet sich der Vertrag grundsätzlichen Problemen und Fragen des Verhältnisses zwischen dem zaristischen Rußland und dem Khanat Chiva.

Punkt 1 enthält eine Demutserklärung des Khans Seid-Muchamed-Rachim-Bogudar, in der er sich zum untertänigen und gehorsamen Freund des russischen Zaren aufwirft und erklärt: *Seid-Muchamed-Rachim-Bogudar-Chan priznaet sebja pokornym slugoj imperatora vserossijskago*. Er gelobte, keine feindseligen Handlungen gegen den rußländischen Zaren zu unternehmen und dadurch auf eine eigenständige Außenpolitik zu verzichten. Damit wird faktisch die Existenz eines souveränen Staatswesens von Khan Seid-Muchamed aufgegeben, denn in der westeuropäischen Staatslehre gilt das Recht auf eine selbständige Außenpolitik als Grundvoraussetzung und elementare Bedingung für die Souveränität der Staaten. Diese Demutserklärung mußte besonders für einen turkomongolischen in seiner Machtausübung uneingeschränkten Potentaten, der nur religiösen Konventionen unterworfen war, entwürdigend gewesen sein.

Die räuberischen Turkmenen, die nur teilweise dem Khan von Chiva gehorchten, wurden explizit erwähnt und in ihrer Mehrheit nicht als Untertanen des Khans gewertet¹⁸¹. Mit diesen Stämmen hatte die russische Staatsmacht wiederholt große Probleme.

In diesem Zusammenhang verdient die traditionelle Selbsttitulierung des Zaren als *imperatora vserossijskogo* weitere Beachtung. Das Adjektiv bringt im Gegensatz zu *ruszkij* zum Ausdruck, daß der Zar seinen Herrschaftswillen auf alle von Russen unterworfenen Gebiete unmißverständlich artikulierte. Dies galt auch für die Gebiete, die von ethnisch anderen Bevölkerungen bewohnt wurden. Das Präfix *vse*, das mit all-rußländisch übersetzt werden kann, verstärkte diesen Machtanspruch noch weiter. Im Deutschen muß

¹⁸¹ Vgl. Mehmet Saray, The Russian Conquest of Central Asia, in: CAS 1 (1982), 2/3, S. 1-30

rossijskij deshalb mit *rußländisch* wiedergegeben und darf aus wissenschaftlicher und historisch korrekter Sicht nicht einfach mit *russisch* übersetzt werden. Die Eroberung ethnisch nicht russischer Gebiete hatte spätestens mit der Okkupation der Tatarenkhanate Kazan 1552 und Astrachan 1556 unter Ivan IV. begonnen¹⁸².

Darüber hinaus widerrief Khan Seid-Muchamed im ersten Punkt des Vertrages das Recht, direkte Beziehungen wirtschaftlicher oder diplomatischer Natur mit anderen Khanaten oder Nachbarn in der Umgebung zu unterhalten und militärische Operationen gegen andere Staatswesen ohne das Wissen der russischen Behörden zu unternehmen. Militärische Operationen wurden durch diese Bestimmung nur gegen das Zarenreich, nicht aber per se, etwa bei Aufständen gegen seine eigene Herrschaft, verboten. Die entsprechende Stelle lautet im Original: *On otkazyvaet ot vsjakych neposredstvennych družeskich snošenij s sosednimi vladeteljami i chanami i ot zaključenija s nimi kakich-libo torgovych i drugich dogovorov, i bez vedoma i razrešenija vyšej ruskoj vlasti v Srednej Azii.*

Selbstverständlich bedeutete dieser Verzicht auf den Abschluß sämtlicher Handels- und anderer Verträge eine beachtliche Einschränkung, wenn nicht sogar das Ende der Souveränität des Staatswesens Chiva.

Die Punkte 2 bis 4 bestimmen den Grenzverlauf zwischen beiden Staaten: *Granizej meždu russkimi zemljami i chivinskimi služat ...*, d. h.: die Grenze zwischen den chivanischen und den russischen Territorien wird gebildet. Die wesentliche Grenzscheide bildete der Amu-Darja, von Kukerkli flußabwärts bis zu dessen westlichem Nebenfluß und von dort bis zur Mündung in den Aral-See. Die Grenze verlief weiter am Ufer des Aral-Sees entlang bis zum

¹⁸² Vgl. Kappeler, *Russland als Vielvölkerreich*, S. 29-42; Amburger, *Geschichte der Behördenorganisation*, S. 285-287.

Kap Ugru und folgte dann dem Ust-Urt, dem sogenannten alten Flußbett des Amu-Darja.

Aber auch die Gebiete auf dem rechten Ufer des Amu-Darja sowie deren Bewohner, sämtliche Einrichtungen und Institutionen gingen von diesem Zeitpunkt vom Besitz des Khans in russische Oberhoheit über. Ein Teil des früheren chivanischen Territoriums wurde annektiert und als russische Erde begriffen. Der andere Teil verblieb bei Chiva.

Dieses Vorgehen wird in Punkt 4 bekräftigt, der auf das Recht des Zaren verweist, Land am rechten Ufer des Amu-Darja unter die Obhut des Emirs von Buchara zu stellen. Der Khan von Chiva mußte diese Abtrennung seiner Gebiete anerkennen. Durch diese Regelung, die zugunsten des Emirs von Buchara ausfiel, machte sich die russische Seite einerseits alte Rivalitäten zwischen diesen Staatswesen zunutze und beschnitt andererseits durch die Verfügungsgewalt über Abtrennungen die chivanische Souveränität.

Nach diesen diplomatischen Regelungen, widmet sich der zweite Teil des Vertrages in den Punkten 5-13 Fragen des Handels und der Wirtschaft¹⁸³.

Zunächst wird in Punkt 5 das Recht der Russen, auf dem Amu-Darja sowohl zivile als auch militärische Schifffahrt zu betreiben, festgelegt. Chivanische und bucharische Schiffe genießen dasselbe Recht¹⁸⁴. In diesem Zusammenhang wird russischen Händlern ein Niederlassungsrecht auch am linken Ufer des Amu-Darja eingeräumt. Für deren Sicherheit trägt die Regierung des Khanats Sorge. Das Recht, auf dem linken Ufer Landeplätze zu bauen, für die die Regierung des Khans verantwortlich ist, wird im sechsten Punkt des Vertrages verbrieft. Das linke Ufer des Amu-Darja war und blieb chivanisches Staatsgebiet (Punkt 5 mit 7).

¹⁸³ Vgl. Kinjapina, *Srednaja Azija*, S. 36-51.

¹⁸⁴ Die Russen transportierten moderne Dampfschiffe zum Aralsee; vgl. Schuyler, *Notes of a Journey*, Bd. II, S. 215.

Neben dem Recht, Landungsplätze und Anlegestellen für Schiffe einzurichten, haben russische Händler und Kaufleute auch das Recht, auf dem linksseitigen Ufer Faktoreien und Lager zur Aufbewahrung ihrer Waren zu errichten. Die obersten russischen Behörden in Zentralasien können den Khan anweisen, Örtlichkeiten und Plätze für den Bau von Warenlagern und Gebäuden für die dortigen russischen Arbeiter bereitzustellen. Diese Personen und Einrichtungen unterstehen dem besonderen Schutz des Khans (Punkt 7). Auch hier kann von einem klaren Eingriff in die Souveränität Chivas ausgegangen werden, denn durch diese formale Unterordnung unter die Anweisungen der russischen Behörden (*gde ukazano budet vyššej russkoj vlast'ju v Srednej Azii*) wird der Khan zu ihrem Befehlsempfänger.

In Punkt 8 wird das Recht auf Handels- und Niederlassungsfreiheit aller Russen gewährleistet: Alle Städte des Khanats stehen russischen Händlern offen und erneut wird ihr Recht, am linken Amu-Darja-Ufer Handelsniederlassungen zu gründen, ausdrücklich erwähnt. Des weiteren steht russischen Händlern und Karawanen ein uneingeschränktes Reiserecht zu. Für ihre Sicherheit zeichnet abermals der Khan verantwortlich. Auch in Chiva selbst dürfen russische Händler mit Handelsagenten vertreten sein.

Russische Händler genießen im Khanat Zollfreiheit. Dies wird historisch mit dem gleichen Recht begründet, das auch Händlern aus Chiva auf ihren Routen nach Kazalinsk, Orenburg und ans Kaspische Meer durch (russisches) Territorium zugesprochen wurde (Punkt 9). Punkt 10 dehnt dieses Recht auf Zollfreiheit für den Transit von russischen Waren auf chivanisches Gebiet aus.

Auch die Punkte 11 und 12 erweitern die bereits genannten Rechte, indem den russischen Händlern das Recht auf die Gründung von Handelsstützpunkten in chivanischen Städten und der Stadt Chiva selbst eingeräumt wird. Zu diesem Zweck dürfen Russen im Khanat Chiva auch Immobilien erwerben. Mit Zustimmung der russischen Behörden kann eine Grundsteuer

(*pozemelnaja podat'*) erhoben werden¹⁸⁵. Wiederum haben sich chivanische Behörden unter ihre russischen Dienststellen unterzuordnen. Zudem gilt das Steuererhebungsrecht als eine der Grundlagen moderner staatlicher Autorität.

Handelsvereinbarungen zwischen Russen und Chivanern gelten nach dem Prinzip *Pacta sunt servanda* als unverletzbar. Mit diesen Versicherungsklauseln schuf sich die russische Regierung rechtliche Möglichkeiten, um in innere chivanische Angelegenheiten einzugreifen (Punkt 13).

Auf die handelspolitischen Ausführungen folgen mit den Punkten 14 bis 17 Regelungen zu rechtlichen Fragestellungen, die das Staatswesen Chiva und seine Beziehungen zu Rußland betreffen.

Nach diesen Vorgaben ist die Regierung des Khans verpflichtet, den Beschwerden russischer Händler gegen Chivaner unverzüglich nachzugehen. Diese müssen bei der Begleichung von Schulden bevorzugt bedient werden. Für Streitigkeiten zwischen Chivanern und Russen, selbst innerhalb der Grenzen des chivanischen Khanats, sind die geographisch nächstgelegenen und in der Verwaltungshierarchie nächsthöheren russischen Behörden zuständig (Punkt 14).

Russisches Recht bleibt für den Handel mit russischen Waren gültig. Hinter dieser Vereinbarung steht die Überlegung, daß sich die russische Seite damit die Möglichkeit geschaffen hat, in Rechtsfragen eingreifen zu können. Die Chivaner waren offensichtlich im Umgang mit modernen rechtsstaatlichen Formen nicht versiert (Punkt 15).

Welche strafrechtlichen Konsequenzen sich daraus ergaben, wird im folgenden Punkt 16 deutlich. Russen auf der Flucht vor dem zaristischen Regime darf auf chivanischem Territorium von Seiten der Regierung bzw. des Herrschers kein Asyl gewährt werden. Bei strafrechtlicher Verfolgung von russischer Seite ist die chivanische Regierung zur Kooperation verpflichtet. Chiva

¹⁸⁵ Siehe Kapitel: Rechts- und Gerichtswesen.

galt den russischen Herrschern lange als Zentrum des Widerstandes und als Hort der Briganterie¹⁸⁶.

Die moderne Rechtsauffassung, die hinter den Bestimmungen stand, zeigt sich im nächsten Punkt des Vertrages. Die Sklaverei wurde als Institution *per se* laut der Proklamation vom 12. Juli 1873 abgeschafft¹⁸⁷ und der Khan zur strikten Einhaltung dieser Maßnahmen verpflichtet. Zeitgenössische Quellen wie Reiseberichte jedoch zeigen, daß die Sklaverei noch lange weiter existierte¹⁸⁸. Sich gegen die Sklaverei auszusprechen, brachte einerseits die zivilisatorische Mission Rußlands für dieses Territorium zum Ausdruck, diente aber andererseits auch als Legitimation des zaristischen Vordringens in diesem Gebiet¹⁸⁹.

Im letzten Punkt (Punkt 18) werden Regelungen zur Reparationsfrage behandelt. Dieser Abschnitt ist der bei weitem ausführlichste und forderte Reparationszahlungen in Höhe von 2,2 Millionen Rubel. Als Grund werden die gewaltigen Kosten für den Krieg, die das russische Schatzamt aufbringen mußte, genannt. Den Besiegten hohe Zahlungen aufzubürden, war unter kriegführenden Staaten durchaus üblich.

In diesem Artikel wird darüber hinaus detailliert der Zahlungsmodus für die Reparationsforderungen innerhalb von 19 Jahren für die Gesamtsumme festgelegt. In den ersten beiden Jahren sind von Chiva jeweils 100.000 Rubel, in den beiden folgenden Jahren jeweils 125.000 zu zahlen. Ab 1877 müssen dann 150.000, ab 1879 175.000 und innerhalb von acht Jahren, ab 1881, 200.000 Rubel entrichtet werden. Der Zins für säumige Zahlungen beträgt fünf Prozent. Die Frist für die erste Zahlung begann am 1. Dezember 1873. Zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen hatte der Khan das Recht, Steuern für die rechtsseitige Bevölkerung des Amu-Darja-Gebietes nach

¹⁸⁶ Vgl. Spuler, *Central Asia*, S. 491-494.

¹⁸⁷ Datum vermutlich in der altrussisch-julianischen Zeitrechnung.

¹⁸⁸ Diese Tatsache wird in Schuylers Reisebericht, *Notes of a Journey*, Bd. II, S. 100-103 wiederholt erwähnt; vgl. auch Mac Gahan, *Campaigning on the Oxus*, S. 309-311.

seinem Gutdünken zu erheben. Die schlechte finanzielle Lage Chivas war jedoch so offensichtlich, daß bereits bei Abfassung des Vertrages eine Stundung der ausstehenden Forderungen niedergelegt wurde.

Wie schon in den Abkommen mit dem Khanat Khokand und dem Emirat Buchara widmet sich der Vertrag mit dem Khanat Chiva im ersten Teil grundsätzlichen Problemen und Fragen des gegenseitigen politischen Verhältnisses. Im zweiten Abschnitt stehen wiederum Handel und Wirtschaft im Mittelpunkt. Wie wichtig für das zaristische Rußland die finanzielle Unterstützung durch die eroberten Gebiete war, zeigt der letzte und gleichzeitig ausführlichste Punkt dieses Vertrages, der die Reparationszahlungen, die ausschließlich für das Khanat Chiva erhoben wurden, regelt.

4. Der Vertrag mit dem Emirat Buchara vom Sommer 1873

Nach weiteren Gebietseroberungen durch die zaristischen Truppen wurde 1873 ein neuer Vertrag mit dem Emirat Buchara unterzeichnet, der die erste Übereinkunft von 1868 ergänzte und rechtlich ersetzte. Dieser Vertrag¹⁹⁰ mit Buchara wurde eineinhalb Monate nach demjenigen mit Chiva geschlossen. Beide Kontrakte sind sich, was die Handelsbestimmungen betrifft, sehr ähnlich. Große Unterschiede zeigen sich allerdings in Fragen der Diplomatie und der staatsrechtlichen Position Bucharas zum Zarenreich.

Die privilegierte Stellung Bucharas äußert sich bereits in der Anrede des Herrschers zu Beginn des Vertrages. Wurde in den Vertrag mit Chiva nicht eigens eine Titulierung oder eine Höflichkeitsformel, die sich an den Khan richtete, aufgenommen, so lautet die Ehrenbezeichnung des Emirs von

¹⁸⁹ Siehe Kapitel: Taškent als Modellstadt.

¹⁹⁰ Auch dieser Vertrag wird nach Sbornik Dogovorov, S. 135-148 zitiert.

Buchara im Original: *vysokostepenstva Emir*¹⁹¹, was mit hochwohlgeborener oder hochwohlgesetzter Emir wiedergegeben werden kann¹⁹². Wegen dieser Titulierung rückte der bucharische Emir im Gegensatz zum chivanischen Khan, dessen herrschaftliche Position nicht durch eine Anrede zusätzlich hervorgehoben wurde, näher an den Titel und die Stellung des Zaren heran. Ihm wurde russischerseits eine größere Wertschätzung entgegengebracht. Auch staatsrechtlich schien Buchara wesentlich mehr Freiheiten und eine größere Unabhängigkeit vom Zarenreich genossen zu haben als Chiva. Vielleicht wurde damit von russischer Seite aus die weitaus höhere Position und historisch gewachsene Rolle Bucharas in der islamischen Welt, im Vergleich zum Khanat Chiva oder dem erst um 1700 entstandenen Khanat Khokand gewürdigt¹⁹³. Zudem hatte es die russische Seite vermieden, die Stadt Buchara zu besetzen.

Neben den unterschiedlichen Formeln zur Ehrerweisung der Herrscher weicht dieser Vertrag vom Vertrag mit Chiva ab, da ihm weder ein Vorwort noch eine Präambel, die grundsätzliche Fragen wie zum staatsrechtlichen Verhältnis klären würden, vorangestellt wurden.

Buchara scheint daher generell wesentlich weniger eng an das Russische Reich als Chiva gebunden worden zu sein. Ein vergleichbarer Absatz, wie er sich im Vertrag mit Chiva findet: *S prisoedineniem nyne k russkim vladenijam vsech chivinskich zemel'*, d. h. mit der Einverleibung aller chivanischen Gebiete zur russischen Herrschaft, der die Abtretung bucharischen Bodens an das russische Reich bestimmen würde, fehlt hier. Bucharisches Gebiet wurde 1873 offensichtlich nicht mehr annektiert.

¹⁹¹ In der islamischen Welt war das Amt des Emirs eines der höchsten Ämter. Aus diesem Grund war er höher angesehen als ein Khan, dessen Betitelung aus dem turkomongolischen Bereich hergeleitet wird.

¹⁹² Andere Titel wie *prevoschoditel'stvo* für Exzellenz waren offensichtlich für europäische Monarchen reserviert und sollten eine klare formale Trennung zu orientalischen Potentaten zum Ausdruck bringen.

¹⁹³ Fragner, Probleme der Nationswerdung, S. 22; Spuler, Central Asia, S. 487-490.

Auch rein formal unterscheidet sich dieser Vertrag von 1873 mit Buchara von den früheren Abkommen aus dem Jahr 1868. Die Eile der Vertragsausführungen, die sich in den fast skizzenhaften Paragraphen der früheren Verträge verrät, fehlt hier vollständig. Der Vertrag ist noch ausgereifter und durchdachter als der mit Chiva aus demselben Jahr, streng in Artikel untergliedert und präzise in Bezug auf die Vertragsbedingungen formuliert.

In Punkt 1 werden die Gebiete abgegrenzt, die früher chivanisch waren und jetzt zum Russischen Imperium (im wesentlichen die rechtsufrigen Gebiete des Amu-Darja) oder zum Emirat Buchara gehören.

Punkt 2 referiert über die veränderte territorialhoheitliche Situation, die durch Gebietsabtretungen von Chiva an Rußland (das rechte Ufer des Amu-Darja) erzielt wurde. Für die Sicherheit des Handels auf den Karawanenwegen: *vse karavannye dorogi, vedujuščie iz Buchary na sever v russkie vladeija*, d. h. die nach Norden in russisches Gebiet hinein führen, zeichneten beide Regierungen, die russische wie die bucharische, verantwortlich. Dadurch wurde, zumindest *pro forma*, eine gewisse Gleichberechtigung zum Ausdruck gebracht; man spricht von den beiden Regierungen: *oba pravitelstva, russkoe i bucharskoe*. Darüber hinaus wurde bucharisches Gebiet deutlich vom russischen Territorium abgegrenzt. Entsprechende Passagen fehlen im Vertrag mit Chiva. Doch diese Vereinbarungen allzusehr in Richtung Gleichberechtigung zu interpretieren, wäre eine zu weit führende Auslegung. Zudem ist es sicherlich gewagt, den westlich-abendländisch geprägten und belegten Begriff *pravitelstvo* (Regierung) in Zusammenhang mit dem Emirat Buchara zu verwenden. Dort konnte weder von Gewaltenteilung noch von Staatsdenken im europäischen Sinne die Rede sein.

Nachdem sowohl Fragen zum Gebiet als auch zur Territorialhoheit geklärt worden sind, widmet sich der Vertrag erneut einem seiner Kernpunkte, dem Handelsabkommen. Die Abschnitte, die die Handelsbeziehung regeln, es sind

hier die Punkte 3 bis 10, folgen nahezu wortwörtlich dem Vertrag mit dem Khanat Chiva.

Den russische Kaufleuten ist es erlaubt, in allen bucharischen Städten Handelsniederlassungen zu gründen. Zivile wie militärische Schiffe dürfen den Amu-Darja befahren. Alle Städte stehen dem russischen Handel offen und beide Regierungen sind für die Sicherheit der Handelswege verantwortlich. Im nächsten Absatz wird freie Schifffahrt für russische Schiffe (Regierungs- wie Privatdampfer) auf dem zu Buchara gehörenden Teil des Amu-Darja gewährleistet (Punkt 3).

Des weiteren wird das Recht der russischen Kaufleute, auf bucharischem Gebiet Lagerplätze und Niederlassungen anzulegen, für deren Sicherheit die bucharische Regierung verantwortlich ist, verbrieft. Zuständig für die Sicherung des Geländes sind die obersten russischen Behörden in Zentralasien. Dieser Passus allerdings, wenn man die wortwörtliche Entsprechung im Vertrag mit Chiva heranzieht, stellte doch einen deutlichen Eingriff in die Souveränität Bucharas dar (Punkt 4).

Alle Siedlungen und Städte im Emirat Buchara stehen dem russischen Handel und den russischen Kaufleuten offen. Die Sicherheit russischer Handelsbewegungen gewährleistet die bucharische Regierung (Punkt 5).

Der Zoll für Waren aus Rußland nach Buchara bzw. umgekehrt beträgt 2,5 Prozent *ad valorem*. Auf Waren für das turkestanische Generalgouvernement wird ebenfalls ein Vierzigstel des Warenwertes an Zoll erhoben (Punkt 6). Weitergehende Steuern werden nicht festgesetzt. Vermutlich wollte man mit den niedrigen Steuersätzen den Handel ankurbeln¹⁹⁴.

Russische Händler haben das Recht, Handelsgut durch bucharisches Gebiet zu transportieren (Punkt 7). Sie genießen damit freies Transitrecht.

¹⁹⁴ Früher wurden 5 % Warensteuer erhoben; vgl. Kinjapina, *Srednaja Azija*, S. 40; später wurde Buchara in die Zollunion mit Rußland aufgenommen.

Das Recht, Karawansereien und Handelsniederlassungen zu gründen und dort Handelsagenten zu unterhalten, wird in den Punkten 8 und 9 firmiert. Das gleiche Recht steht bucharischen Händlern im Turkestaniskij Kraj zu - nicht aber im übrigen Russischen Reich. Damit war gewährleistet, daß der einträgliche Fernhandel fest in russischer Hand blieb.

Auch in Bezug auf die Handelsbeziehungen zwischen Buchara und Rußland gilt, daß Handelsvereinbarungen als sakrosankt (*svjato i nenarušimo*) angesehen werden. Die bucharische Regierung übernimmt dabei die Garantie für die zuverlässige Vertragserfüllung ihrer Untertanen (Punkt 10).

Wie bereits in den früheren Verträgen folgen nach den Fragen zu Diplomatie und Handel in den Punkten 11 bis 16 Ausführungen zum Rechtswesen.

Russische Untertanen sind in Buchara Einheimischen juristisch gleichgestellt. Russen dürfen dort also Grund und Eigentum erwerben, z. B. Häuser kaufen, Berufe ausüben und Gewerbe treiben, solange dies nicht die Bestimmungen der Scharia verletzt. Umgekehrt dürfen die Bewohner Bucharas innerhalb der Grenzen des Russischen Reiches (*i bucharskie poddanye v predelach Rossijskoj imperii*) Berufe ausüben, die im Einklang mit dem russischen Recht stehen.

Es wurde also von der Existenz und der gegenseitigen Anerkennung getrennter und gänzlich verschiedener juristischer Sphären ausgegangen. Ausdrücklich wird auf das Recht für Russen verwiesen, Immobilien und Land in Buchara erwerben zu können (Punkt 12). Die darauf zu erhebende Steuer entspricht der der Bucharioten. Daraus geht hervor, daß die bucharische Regierung hier nicht die Zustimmung der russischen Behörden zur Steuererhebung einholen mußte.

Doch für die Einreise nach Buchara benötigen russische Untertanen eine spezielle Genehmigung, die von den russischen Behörden ausgestellt wird: *Russkie poddannye priežajut v bucharskie vladenija s vydannymi im ot russkogo načal'stva biletami na svobodnyj proezd za granicu*, d. h.

Personen, die diese Genehmigung nicht besitzen, wird die Einreise verweigert. Dieser Passus sollte erneut russischen Flüchtlingen das Recht auf Asyl auf bucharischem Gebiet nicht gewähren. Darüber hinaus müssen russische Sträflinge von den bucharischen Behörden an die russischen ausgeliefert werden (Punkt 13). Diese Klausel, die bucharische Verwaltungseinheiten als selbständig Handelnde anerkannte, ist ein klares Indiz für die wesentlich größere Eigenständigkeit Bucharas im Vergleich zu Chiva.

In Taškent, dem Zentrum der russischen Verwaltung in Zentralasien, soll ein Vertrauter des Emirs als dessen Bevollmächtigter residieren, um in der russischen Hauptstadt von Turkmenistan direkten und permanenten Kontakt zu den russischen Behörden zu halten: *Ėmir bucharskij naznačæet iz čisla svoich približennyh doverennoe lico postojannym poslanzem i upolnomočennym ot sebja v Taškent*. Ebenso hatte die russische Regierung die Absicht, eine Gesandtschaft einzurichten, um durch einen Diplomaten dauerhaft am Hofe des Emirs präsent zu sein (Punkt 15/16)¹⁹⁵.

Dieser Punkt läßt auf eine wesentlich weitreichendere diplomatische Gleichheit beider Staatswesen schließen, als dies aus dem Vertrag mit Chiva hervorgeht. Ein Artikel über einen gegenseitigen Austausch von Gesandten fehlt im Vertrag mit Chiva. Aus diesem Grund kann von einer gewissen Anerkennung Bucharas als Staatswesen von russischer Seite ausgegangen werden. Daß Buchara nicht unterworfen wurde, zeigt sich auch gegen Ende des Vertrages, da Ausführungen zu Reparationszahlungen wie am Schluß des Vertrages mit Chiva fehlen.

Mit dem Khanat Khokand hingegen wurde kein neuer Vertrag mehr geschlossen. Dieses Gebiet wurde im Gegenteil 1876 nach einem mehrjährigen Aufstand gegen die russische Herrschaft direkt annektiert und dem Russischen Reich eingegliedert.

¹⁹⁵ Vgl. auch Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S. 409-411, 441, 463.

Analog zum Vertrag mit Chiva wird auch in diesem Vertrag, in Punkt 17, die Abschaffung der Sklaverei innerhalb der Grenzen Bucharas dekretiert. Emir Seid Muzafar hatte seine Begs zur Durchführung dieser Gesetze zu verpflichten. Die in den weiträumigen Grenzgebieten zu den Khanaten und dem Emirat Buchara lebenden Russen und Perser litten jahrhundertlang immer wieder unter Verschleppung und späterer Versklavung durch Uzbeken und Turkmenen. Zudem boten die Russen dem Emir Hilfe im Kampf gegen aufständische Begs an.

Auch für dieses Gebiet galt, daß die Sklaverei zwar *de jure*, aber noch nicht *de facto* abgeschafft wurde. Doch die Haltung Rußlands, das sein Vordringen in die Gebiete Zentralasiens geradezu als zivilisatorische Mission verstand und sich daher als modernes Staatswesen in aufklärerischem Sinne vor allem gegen das Unrecht der Sklaverei wandte, wird aus diesen Zeilen offensichtlich. Dieser Intention folgte auch v. Kaufmann in seiner Rede anlässlich seines Amtsantritts in Taškent¹⁹⁶.

Der 18. und letzte Artikel behandelt die Formalien: der Vertrag wird zweisprachig, vermutlich in tschagataitürkisch und in russisch ausgefertigt; auf russischer Seite unterschreibt der Generalgouverneur General v. Kaufmann auf bucharischer Emir Seid-Musafar in Svaar, am 28. September (10. Oktober) 1873 bzw. am 19. Tag des Monats Šagben islamischer Zeitrechnung. Russischerseits wurde der Vertrag am 17. Oktober 1873 in Taškent unterzeichnet.

Offiziell wurde der Vertrag *Dogovor o družbe*, Freundschaftsvertrag, genannt.

Am Ende wird auf einen fünf Jahre alten Vertrag zwischen beiden Staatswesen, der bereits am 11. Mai 1868 geschlossen worden war, Bezug genommen. Dieser regelte ausschließlich Probleme des gegenseitigen Handels

¹⁹⁶ Siehe Kapitel: Taškent als Modellstadt.

und war inhaltlich identisch mit den Punkten 5 bis 9 der neuen Vereinbarung: *Ego vysokostepenstva Seid-Muzafar, ot iskrennej duši zelaja razvit' i upročit' družeskie i sosedskye otnošenija, suščestvyjuščie dlja blaga Buchary uže pjat' let*, d. h., daß der hochwohlgeborene Emir aus wahrer Freundschaft heraus an der Verbesserung der Beziehungen zum Wohle Bucharas interessiert ist, die bereits seit fünf Jahren existieren.

Dieser Schluß des Freundschaftsvertrages und die wiederholte Bezeichnung und Anrede als *vysokostepenstva Ėmir* ist ein klarer Beleg für die völkerrechtliche Anerkennung Bucharas durch das zaristische Rußland. Buchara blieb also, wie bereits erwähnt, wesentlich selbständiger als Chiva. Dieser Freundschaftsvertrag mit Rußland mußte für den Emir ein akzeptabler Kompromiß gewesen sein, denn auf Konfrontationskurs mit der russischen Macht in Zentralasien zu gehen, konnte er weder machtpolitisch noch militärisch wagen.

Die Tatsache, das v. Kaufmann diesen Vertrag unterzeichnen durfte, ist zweifelsohne ein Indiz für die überragende Machtposition des Generalgouverneurs.

Vergleicht man abschließend beide Verträge, so ist festzustellen, daß der Vertrag mit dem Emirat Buchara von 1873 besser ausgearbeitet zu sein scheint als noch der Vertrag mit dem Khanat Chiva aus demselben Jahr. Dies wird nicht nur formal deutlich, indem die Einteilung in Artikel deutlicher hervortritt, sondern auch in der Anerkennung einer gewissen Eigenständigkeit Bucharas. Neben diplomatischen und territorialen Fragen, stehen zwar in beiden Verträgen die Übereinkünfte den gegenseitigen Handel betreffend im Vordergrund, doch Forderungen nach Reparationszahlungen beispielsweise treffen nur auf den Vertrag mit Chiva zu. Sei es nun aufgrund der zentralen Stellung, die Buchara für die islamische Bevölkerung haben mochte, oder sei es eher aus politischen Gründen, daß sich das zaristische Reich an seinem

äußeren Rande schon aus militärischen Überlegungen eher einen verbündeten Ansprechpartner wünschte als einen ständig brodelnden Unruheherde wie das Khanat Khokand. Das Emirat Buchara wurde jedenfalls nicht unterworfen und Veränderungen in der Grenzziehung wurden zwischen dem Zarenreich und Buchara nicht vorgenommen. Die im Vertrag mit Chiva verfügten territorialen Veränderungen wurden jedoch explizit erwähnt.

Die territoriale Integrität Bucharas blieb also gewahrt und eine gewisse Rücksichtnahme von russischer Seite gegenüber Buchara ist nicht von der Hand zu weisen. Buchara blieb unabhängiger und erhielt größere politische Freiräume als das kleinere und weniger machtvolle Khanat Chiva. Zu einer exakten Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses zu Buchara und Chiva sah sich das Zarenreich zunächst allerdings nicht genötigt.

III. DIE ANTRITTSREDE DES GENERALGOUVERNEURS V. KAUFMANN UND TAŠKENT ALS MODELLSTADT

1. Die Situation vor v. Kaufmanns Ankunft

Die eigentliche Arbeit der russischen Verwaltung in den neu eroberten Territorien in Zentralasien begann mit der Bildung des Generalgouvernements Turkestan am 11. Juli 1867 unter dem späteren Generalgouverneur Konstantin Petrovič v. Kaufmann (1818-1882)¹⁹⁷.

Nach einer etwa zweimonatigen Anreise, ohne bis dato existierende Eisenbahn- oder Postverbindungen, kam v. Kaufmann aus St. Petersburg am 7. November 1867 in Taškent, am Ort seiner neuen Aufgaben, an¹⁹⁸. Von einer Kosakeneskorte mit gezückten und blitzenden Säbeln begleitet, glich der Einzug v. Kaufmanns in die Stadt Taškent einem Triumphmarsch und wurde als neuer Entwicklungsabschnitt der russischen Inbesitznahme Zentralasiens gesehen, der auch von der einheimischen Bevölkerung als solcher verstanden wurde¹⁹⁹. Zum Zeichen der Freundschaft begrüßten ihn Repräsentanten der Stadt Taškent mit Brot und Salz.

Bis zu v. Kaufmanns Amtsantritt lag in Taškent verwaltungsmäßig vieles im argen²⁰⁰. Der Zustand der Verwaltung in den beiden Jahren zuvor, seit der Eroberung der Gebiete südlich des Syr-Darja und des Handelszentrums

¹⁹⁷ Vgl. *Ukaz* vom 11. Juli 1867: PSZ 44831; zur Biographie von v. Kaufmann siehe *Russkij Biografičeskij Slovar-*, Bd. 8, [ohne Ort u. Jahr; Reprint New York 1962], S. 562-564.

¹⁹⁸ Vgl. Tolbuchov-, *Ustroitel' Turkestanskago Kraja*, S. 893f.; schon im Titel wird v. Kaufmann als der eigentliche Erbauer des turkestanischen Kraj bezeichnet; später wurde ihm, als *Ustroitel' Turkestanskago Kraja* in Taškent, wo er begraben war, ein Denkmal gesetzt.

¹⁹⁹ Vgl. Ostroumov, *Sarty*, S. 282; Ostroumov gibt hier eine plastische Beschreibung des triumphalen Einmarsches v. Kaufmanns in die Stadt Taškent.

²⁰⁰ Vgl. Dobromyslov, *Taškent*, S. 60f.; MacKenzie, *The Conquest and Administration of Turkestan*, S. 219.

Taškent im Juni 1865, kann allenfalls als Provisorium und als eine im Aufbau begriffene Administration verstanden werden²⁰¹. Zudem waren die Oberkommandierenden Černjaev und Romanovskij von ihren Ämtern abgelöst worden. Dem ersten russischen Načalnik standen weder ausformulierte Vorschriften noch Gesetze noch ein Mitarbeiterstab zur Verfügung, um mit der Einrichtung einer Verwaltung beginnen zu können: *ne dano bylo ni zakonov-, ni kakogo-libo administrativnago ustrojstva*²⁰².

Von der Mitte des Jahres 1865 bis Ende 1867 fungierte Vasilij Rodionovič Serov, der zugleich die polizeiliche Oberaufsicht in Taškent hatte, als militärischer Oberbefehlshaber vor Ort (*vojnskovyj staršin*). Den Oberbefehl über die zivilen Angelegenheiten (*chozjajstvennaja nadobnost'*) hatte General D. Romanovskij. Er unterstand N. Kryžanovskij, dem Generalgouverneur von Orenburg, und damit einer in Sibirien angesiedelten Verwaltungsinstanz. In Anbetracht der dürftigen Kommunikationsmöglichkeiten ergaben sich jedoch für eine zuverlässige Nachrichtenübermittlung große Probleme.

Die Generäle Romanovskij und Černjaev hatten ab Mitte 1865 mit dem Aufbau einer Oblastverwaltung begonnen. Sie waren damit jedoch, nicht zuletzt wegen interner Rivalitäten, in Ansätzen stecken geblieben²⁰³.

Vier Sovetniki aus den Reihen der Sarten und drei aus dem Kreis der Kirgizen bildeten die Verwaltung, *Mjagkeme*²⁰⁴. Unter dem Begriff „Sarten“ wurden von den russischen Behörden für gewöhnlich die seßhaften Bewoh-

²⁰¹Aus dieser Zeit ist kein *Ukaz* oder dgl. in der Sammlung der PSZ in Bezug auf Zentralasien aufzufinden; auch hier ist die These von Pierce über den jeweils raschen Aufbau von Verwaltungseinrichtungen nach der vollendeten Eroberung zumindest problematisch: *Russian military advances into Central Asia were followed immediately by the extension of Imperial administration to the occupied territories*. Pierce, *Russian Central Asia*, S. 46.

²⁰² Dobromyslov, Taškent, S. 61.

²⁰³ Vgl. MacKenzie, *The Conquest and Administration of Turkestan*, S. 209-213; Kaufmann aber nannte in seiner Rede (hierzu unten) als Gründe militärische Auseinandersetzungen mit Buchara und Khokand.

²⁰⁴ Schuyler erklärt als einziger diesen Begriff, der, in seiner Schreibweise - *Mekkeme* von Taškent -, ein gewählter jedoch sehr kurzlebiger Rat war, der sich aus Sarten und Kirgizen/Kasachen zusammensetzte und sowohl administrative als auch judikative Funktionen innehatte; vgl. Schuyler, *Notes of a Journey*, Bd. II, S. 236f.

ner der Städte und Dörfer im Gegensatz zu den nomadischen Kirgizen verstanden²⁰⁵. Der älteste Sarte erhielt 2400 Rubel, die drei jüngeren je 900 Rubel für ihre Tätigkeit. Ein Sovetnik, der das Amt des Bij, des Richters der Kirgizen, innehatte, bekam 500 Rubel und die beiden jüngeren Kirgizen je die Hälfte dieser Summe²⁰⁶. Mit der Ernennung von Sarten und Kirgizen wollten die russischen Behörden der unterschiedlichen ethnischen Zusammensetzung Rechnung tragen. Nähere Einzelheiten über deren Aufgaben und Gründe für die unterschiedliche Bezahlung wurden nicht angeführt. Schriftliche Dokumente aus dieser Zeit sind offensichtlich nicht bzw. nicht mehr vorhanden²⁰⁷.

Mit der Erhebung Turkestans zum Generalgouvernement wurde Taškent zur Hauptstadt und zum Zentrum sowohl der allgemeinen Verwaltung als auch der Finanz- und Gerichtsverwaltung der russischen Behörden. Zugleich blieb Taškent Verwaltungssitz des Syr-Darja-Oblastes. Taškent sollte für v. Kaufmann zur Modellstadt²⁰⁸ für die Entwicklung der übrigen moslemischen Städte der gesamten Region werden: *Organizacija upravljenija načata s-Taškenta ... esli v- ètom gorode, centre musulmanskoj žizni, delo poidet-udačno, to èto budet- služit- primerom- i dlja vsech- ostal'nych gorodov*²⁰⁹. Dieses Programm von v. Kaufmann schlug sich nicht zuletzt in der architektonischen und städtebaulichen Gestaltung Taškents nieder. Der schachbrettartige Grundriß des europäischen bzw. russischen Teils von Taškent unterscheidet sich deutlich von dem historisch gewachsenen, asiatischen Teil

²⁰⁵ Zur Begriffsproblematik grundsätzlich: die Kasachen wurden meist als Kirgizen, die eigentlichen Kirgizen meist als Kara-Kirgizen bezeichnet; die Begriffe selbst beschreiben mehr eine Lebensweise und sind weitaus weniger als Ethnonyme zu verstehen; vgl. I. I. Zarubin, Spisok Narodnostej Turkestanskogo Kraja, Leningrad 1925, S. 25: *My tadžiki, no naši deti uže budut uzbekami*, d. h. wir sind (noch) Tadziken, aber unsere Kinder werden schon Uzbeken sein. Die ethnische Selbstbezeichnung der Menschen war im wesentlichen eine Mentalitätsfrage und eine Frage der Zuordnung zu einer sozio-ethnischen Gruppe: *Nobody before the revolution defined himself as a member of a specific nation: Uzbek, Tajik, Karakalpak or other, for the simple reason that these nations did not exist*. Chantal Lemerrier-Quellejey, *From Tribe to Umma*, in: CAS 5 (1986), 3/4, S. 15.

²⁰⁶ Vgl. Dobromyslov, Taškent, S. 60.

²⁰⁷ Vgl. ebd.

²⁰⁸ Vgl. ebd., S. 56-60.

der Stadt²¹⁰ und prägt bis heute das Bild der alten zentralasiatischen Metropole.

Mit einem beträchtlichen zeitlichen Abstand von 22 Jahren und mehreren administrativen Umgestaltungen wurde eine Verwaltungseinheit Taškent-Stadt (*gorod*) und ein Taškenter Kreis (*uezd*) mit deutlich voneinander abgegrenzten Gebieten geschaffen²¹¹. Zugleich begann v. Kaufmann, der früher bereits eine vergleichbare Stellung als Generalgouverneur in den baltischen Provinzen inne und mehr als zehn Jahre als Kommandierender im Kaukasus gedient hatte, mit dem Aufbau der Verwaltung²¹². Von Kaufmann hatte somit im Laufe seiner Karriere sowohl als kämpfender Truppenkommandeur als auch als Verwaltungsorganisator umfassende Erfahrungen gesammelt.

Mit der Ernennung v. Kaufmanns zum Generalgouverneur begann eine neue und entscheidende Epoche in der Geschichte der Entwicklung und Verwaltung der russischen Gebiete in Zentralasien. Sie galten bis zu diesem Zeitpunkt nur als nachgeordnete, nicht eigenständige Einheiten der sibirischen Provinzen.

²⁰⁹ Zit. nach ebd., S. 61.

²¹⁰ Vgl. d'Encausse, *Organizing and Colonizing*, S. 158.

²¹¹ Vgl. Dobromyslov, *Taškent*, S. 68-72.

²¹² Zur Literatur von Zeitgenossen und Soldaten, die unter v. Kaufmann gedient hatten, siehe: A. V. Eval'd-, *Vospominanija o K.P. fon- Kaufmane*, in: IV 52 (1897), S. 184-199 und G. P. Fedorov, *Moja Služba v- Turkestanskom Krae*, in: IV 83 (1913), S. 786-812. Wahrscheinlich wurde die nicht modifizierte Übernahme von Verwaltungsstrukturen aus dem europäischen Rußland durch die frühere Tätigkeit v. Kaufmanns im polnischen Generalgouvernement begünstigt.

2. Die Antrittsrede des Generalgouverneurs v. Kaufmann

2.1. Der Status quo in Taškent und die Vergangenheit

Bei seinem Antritt als Generalgouverneur von Taškent hielt v. Kaufmann am 22. Januar 1868 vor den Spitzen der russischen Verwaltung, des Militärs und den führenden Köpfen der Taškenter Sarten eine Rede²¹³, in der er sich bereits am Anfang als deren Fürsprecher bezeichnete: *predstavitelej taškentskago sartovskago naselenija, ... Ja sobral- Vas-, ljuščich- ljudej Taškenta*²¹⁴. Er legt sowohl die Gründe für das russische Vordringen nach Zentralasien als auch die Pläne und Ziele der zaristischen Regierung und des *guten weißen Zaren (so storony nasego dobrogo Belago Carja*²¹⁵) dar. Die Stadt Taškent entwirft er als eine Art Modell für die Verwaltung der russischen Gebiete Zentralasiens²¹⁶. Deshalb kann diese Rede als grundlegendes Programm für die weitere Entwicklung Zentralasiens unter russischer Herrschaft gesehen werden.

Ausdrücklich forderte er seine Zuhörer auf, ihren Freunden (unter den Taškentern) davon zu berichten. Der Zeitgenosse Dobromyslov erwähnt jedoch nicht, ob die Rede für die Einheimischen übersetzt wurde²¹⁷. Da sich v. Kaufmann explizit nur an die Sarten wendet, waren die Kirgizen (Kasachen) als Nomaden offensichtlich von dieser Versammlung ausgeschlossen.

Kaufmann leitet seine Rede mit einer Beschreibung der Situation ein, als Taškent und andere Städte im jetzigen Uezd noch dem Khan von Khokand

²¹³ V. Kaufmanns Rede wird im folgenden nach dem vollständigen Abdruck bei Dobromyslov, Taškent, S. 62-67 zitiert.

²¹⁴ Zit. nach ebd., S. 66.

²¹⁵ Zit nach ebd., S. 67; auch Dostoevskij verwendet diese Bezeichnung vom „weißen Zaren“, *belij car*, wiederholt; wahrscheinlich sollte damit ein Gegensatz zu den asiatischen Potentaten ausgedrückt werden. Siehe auch Schuyler, Notes of a Journey, Bd. II, S. 238.

²¹⁶ Nur MacKenzie hat unter den neueren Beiträgen zur Forschungsliteratur von der Rede des Generalgouverneurs v. Kaufmann Kenntnis genommen. Vgl. MacKenzie, Kaufmann of Turkestan, S. 269.

²¹⁷ Weder die Begriffe „Tuzemcy“ noch „Ordyncy“ werden hier genannt.

untertan waren. Taškent gehörte zum Zeitpunkt der russischen Eroberung seit etwa zwei Jahrzehnten zum Khanat Khokand, war jedoch früher bucharisch und blieb ein steter Zankapfel zwischen Khokand und dem Emirat Buchara²¹⁸. Vor 1865 lagen Leben und Eigentum (*žizn' i imuščestvo*) der Bewohner Taškents in den Händen der despotischen Beks²¹⁹, die als Provinzgouverneure des Khans eingesetzt waren und in den ihnen anvertrauten Territorien wie kleine Khane bzw. Emire regierten. Damals wurden, wie v. Kaufmann darstellt, weder Menschenrechte noch göttliche Rechte geschützt und jeder Einzelne konnte seiner individuellen Rechte jederzeit beraubt werden: *mogli beznakazanno popirat' vse božeskie i čelovečeskie zakony*²²⁰. Überfälle auf Karawanen durch Kirgizen im Auftrag des Khans oder der Beks seien an der Tagesordnung: *Karavany grabilis- kirgizami, i čtoby ochranit' svoi tovary*²²¹ gewesen.

Von Kaufmann spricht in seinen Ausführungen ein klassisch liberales Rechtsgut an, nämlich das Recht auf die Unverletzbarkeit des Eigentums. In den zentralasiatischen Staatswesen gehörte letztlich der Großteil des weltlichen, also nicht geistlichen, Besitzes dem Khan bzw. dem Emir²²². Eine Rechtssicherheit des Eigentums im westeuropäischen Sinne gab es nicht. Zudem war durch die räuberischen Aktivitäten, wohl meist der Turkmenen²²³, der Schutz und die Freizügigkeit der Handeltreibenden nicht gewährleistet. Nicht ohne Grund legte die zaristische Regierung auf die Sicherheit des Eigentums und auf die Handelsfreiheit (aus russischer Sicht!)

²¹⁸ Vgl. Terent'ev, *Istorija Zavoevanija Srednej Azii*.

²¹⁹ Zum Begriff „Bek“ (wörtlich Herr), siehe: *Lexikon der arabischen Welt*; die Beks waren als Vertreter der Zentralgewalt meist machtvolle Potentaten; im Osmanischen Reich hießen sie Beys.

²²⁰ Zit. nach Dobromyslov, *Taškent* S. 62. Einige Jahre später beruft sich ein hoher russischer Offizier, den Schuyler zitiert, darauf, daß es jetzt in den russischen Gebieten eine größere Rechtssicherheit geben würde; vgl. Schuyler, *Notes of a Journey*, Bd. II, S. 234.

²²¹ Zit. nach Dobromyslov, *Taškent*, S. 62.

²²² Vgl. Chalfin, *Prisoedinenie Srednej Azii k Rossij*.

in den späteren Verträgen besonderen Wert²²⁴. Darüber hinaus beschuldigte v. Kaufmann sowohl den Khan als auch den bucharischen Emir der Verletzung islamischer Gesetze durch verschiedene Steuererhebungen: *bucharskija i kokandskija vlasti narušali inogda musul'manskije zakony*²²⁵. Diese Anklage war sicherlich gewagt für jemanden, der den Islam als eine im Absterben begriffene Kultur verstand und zudem über keine fundierten Kenntnisse verfügte²²⁶.

Außerdem, so Kaufmann, sei niemand vor meist entwürdigenden und überaus grausamen Körperstrafen geschützt gewesen. Diese waren aus westeuropäischer Sicht von enormer Grausamkeit, wie auch verschiedene Reisebeschreibungen eindrucksvoll belegen²²⁷. Der zivilisatorische Fortschritt, den die russische Verwaltung im Namen des *guten weißen Zaren*²²⁸ bringen würde, sei, so betont v. Kaufmann, vor allem die Rechtssicherheit des Einzelnen und der Schutz vor willkürlicher und in der Regel überaus unmenschlicher Bestrafung.

²²³ Die besonders räuberischen Turkmenen, die in zahlreichen, untereinander rivalisierenden Stämmen organisiert waren, werden wiederholt in den Reisebeschreibungen bei Schuyler und Vámbéry erwähnt. Vgl. Vámbéry, Reisebeschreibungen aus Mittelasien.

²²⁴ Siehe Kapitel: Verträge.

²²⁵ Zit. nach Dobromyslov, Taškent, S. 62; zur enorm hohen Steuerlast in den zentralasiatischen Staatswesen vgl. d'Encausse, Islam and the Russian Empire, S. 11f.

²²⁶ Natürlich unterlag auch v. Kaufmann dem damals latent vorhandenen russischen Nationalismus und einem gewissen Superioritätsdenken besonders gegenüber Muslimen und Asiaten. So wurde *Asiat* in der zeitgenössischen Presse wie beispielsweise im *Golos* häufig mit einer unmißverständlich pejorativen Bedeutung belegt.

²²⁷ Wiederholt erwähnt wird dies bei Schuyler, der in einem Fall eines Verurteilten beschreibt, wie dieser eine Art Spießbrutenlauf durch die Straßen über sich ergehen lassen mußte, um dann in einem nicht vorhersehbaren Moment vom Henker, der hinter dem Verurteilten herlief, hinterrücks mit einem riesigen Schwert in Stücke geschlagen zu werden; vgl. Schuyler, Notes of a Journey, Bd. II, S. 16. Wie grausam zur gleichen Zeit etwa in Sibirien, im Namen desselben Zaren bestraft wurde, vgl. W. Bruce Lincoln, The Conquest of a Continent. Siberia and the Russians, London 1994, S. 163-167. Andererseits wurde die Todesstrafe in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts relativ selten, im Vergleich zu Westeuropa oder den Vereinigten Staaten von Amerika, verhängt; vgl. Jonathan W. Daly, Criminal Punishment and Europeanization in Late Imperial Russia, in: JbbGO 47 (2000), 3, S. 340-362.

²²⁸ Wiederholt findet sich dieser Begriff auch bei Dostoevskij. V. Kaufmann verwendet diese Bezeichnung ebenfalls und spricht vom *velikij gosudar'*, vom großen (und mächtigen) Herrn, wenn er den Zaren meint.

Auf politischer Ebene sollte das alte Handelszentrum Taškent vor den permanenten Streitereien durch die Khokander und Bucharioten, die die Existenz der traditionellen Handelsstadt bedrohten und durch ihre Rivalität den Handel aufs stärkste gefährdeten, gesichert werden. Zu Beginn des Jahres 1868 standen die verschiedenen Feldzüge, die im Laufe dieses Jahres gegen das Khanat Khokand und das Emirat Buchara unternommen werden sollten, noch bevor. Chiva wurde erst fünf Jahre später, 1873, angegriffen und erobert.

Im starken Kontrast zur unsicheren und tristen Vergangenheit bringt v. Kaufmann seine Hoffnung auf Frieden, ein gedeihliches Zusammenleben in Freundschaft und eine bessere Zukunft unter russischer Führung zum Ausdruck: *pribytie sjuda poslannikov- ėmira i kokandskago chana s-zajavlenniem- družby daet- mne nadeždu, čto mir- ne budet- narušen- i ukrepitsja*²²⁹. Es versteht sich von selbst, daß die Russen die Bedingungen für einen Frieden mit Buchara sowie mit Khokand nach ihren Vorstellungen, in denen immer wieder das Argument des Handels auftauchte, diktierten.

Für die weitere Zukunft verspricht v. Kaufmann den Sarten in den Städten und Dörfern Schutz vor Eroberungen durch die „unbesiegbare russische Armee“. Indirekt sollte damit den Taškentern gedroht und aufgezeigt werden, daß die russische Armee, quasi als *idee fix*, unbesiegbar sei. Dabei stützte sich v. Kaufmann auf die Erfolge, die die russische Armee in den letzten Jahren in Zentralasien errungen hatte. Tatsächlich hatten die Streitkräfte des Zaren bis zum Jahre 1868 nur eine verhältnismäßig kleine Schlappe im Sommer 1864 bei der versuchten Erstürmung Taškents erlitten. Gleichsam als Beweisführung führt v. Kaufmann die Tatsache an, daß Überfälle auf Karawanen seit der russischen Inbesitznahme der Territorien nicht mehr vorgekommen seien. Erst 1879/80 sollte die zaristische Armee eine erste und größere Niederlage gegen die Turkmenen vor der Festung Geok-

²²⁹ Zit. nach Dobromyslov, Taškent, S. 63.

Tepe erleiden. Um so skrupelloser war das Vorgehen dann im nächsten Jahr bei deren Erstürmung unter dem Oberkommando des tollkühnen und legendären Generals Skobelev.

Kaufmann versichert wiederholt, daß er alle notwendigen Maßnahmen für die kooperationswilligen Taškenter ergreifen werde, um ihnen den Schutz und die Fürsorge der neuen Herren angedeihen zu lassen: *ja upotrebljaju vse mery, čtoby dat' vam' bezopasnost' i spokojstvie*²³⁰. Damit verbunden seien auch verschiedene Vorteile, die früher so nicht existierten. Persönliche Sicherheit und Wohlergehen des Einzelnen zählen mit zum klassischen Gedankengut der abendländisch-westlichen Zivilisation.

Zugleich räumt v. Kaufmann ein, daß von der bisherigen russischen Verwaltung durchaus Fehler begangen worden seien: *do sich- por- russkaja administracija ne vsegda dejstvovala bezosibočno*²³¹. Er macht dafür im wesentlichen einen zu kleinen Mitarbeiterstab, der noch dazu wenig vertraut mit den Problemen der Sarten und Kirgizen gewesen sei, verantwortlich. Um diese Mängel zu beheben, sei in St. Petersburg eine besondere Kommission gegründet worden, die sich speziell um die Probleme der Sarten und Kirgizen (Kasachen) kümmern sollte. Auf der Grundlage der Beratungen dieser Kommission seien zwei Oblaste, der Syr-Darja-Oblast und der weiter nord-östlich gelegene Semireče-Oblast geschaffen worden. Auch die Gründung des turkestanischen Generalgouvernements sei ein Werk der Kommission. Dieses neu entstandene Territorium erstreckte sich vom Tarbagatajgebirge und vom Ajaguza bis zum Čugučuka und zum Aralsee²³².

Um die Unversehrtheit des ihm anvertrauten Gebietes zu gewährleisten, sei er, so fährt v. Kaufmann fort, mit dem Recht ausgestattet worden, Krieg zu

²³⁰ Zit nach ebd.

²³¹ Zit nach ebd.

²³² Zur Veranschaulichung vgl. Atlas Mira, S. 54-56. Vgl. auch Dobromyslov, Taškent, S. 63.

führen und Frieden zu schließen. Den Abgesandten des Emirs wie des Khans habe er bereits seinen ausdrücklichen Friedenswunsch (nach den vorangegangenen russischen Eroberungen) übermittelt.

2.2. Politische Partizipation der Einheimischen

Das vielleicht bemerkenswerteste an v. Kaufmanns Rede ist, daß er sowohl die Taškenter Sarten als auch andere Sarten zur aktiven politischen Teilnahme aufforderte. Wie v. Kaufmann hervorhebt, stünde ihnen das Recht auf die Wahl der Aryk-Aksakale, die die Bewässerungskanäle zu beaufsichtigen hätten, und der Kazis²³³, der Richter, zu. Er würde lediglich deren Zahl an den jeweiligen Orten bestimmen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Aksakale bestimme das Volk, die Höhe der Bezahlung der Kazis, der *kazalyk*, wird gemäß der Tradition in der islamischen Gesellschaft von den Arbeitenden erhoben. Die Wahl der Kazis sollte für eine Dauer von drei Jahren erfolgen. An der Wahl für das Amt des Kazis, die im Einklang mit der Scharia und den örtlichen Gewohnheiten erfolge, könnten alle Taškenter und die Einwohner der anderen Städte, mit Ausnahme einiger Verbrecher, teilnehmen.

Diese intendierte politische Partizipation der Einheimischen von russischer Seite, wie sie hier v. Kaufmann ausführt, ist zweifellos als demokratisierendes Element zu interpretieren.

²³³ Offensichtlich meinte man russischerseits damit das Richteramt des islamischen Kadi.

2.3. Steuern und Abgaben

Einen wesentlichen Punkt der Rede nahm das Problem der Steuern und Abgaben ein²³⁴. Auch hierbei versprach v. Kaufmann verschiedene Vereinfachungen und eine generelle Verringerung der Belastungen.

Unter der Willkürherrschaft der Khane mußten, wie Kaufmann darlegt, die Bewohner der hiesigen Städte und Dörfer eine Vielzahl von Abgaben, wie die *cheradžiy* (Cheradž), *tanapij* (Tanap) und den Zakat (eine Art Mehrwertsteuer auf Handelswaren²³⁵), leisten, die zu einer erdrückenden Abgabenlast geführt hätten. Um diesen finanziellen Kraftakt, den die Einwohner unter der Herrschaft der Khane zu erbringen hatten, anschaulich zu machen, faßt Kaufmann die zu entrichtenden weiteren Abgaben und Steuern in einer Art Aufzählung zusammen. Er nennt die Bazar-, Salz-, Wasser- und Wegesteuer sowie die Abgaben für den Erhalt der Stadtwälle, der Wege und der Aryke, der Bewässerungskanäle: *Pri chanach- žiteli zdešnich- gorodov- i dereven' platili cheradž-, tanap-, zjaket-, sabaim- i sauluk-, zjakety, kos-, chanskuju podat', kepsen' činovnikam- i sbory: vesovoj, bazarnyj, soljanoj, podvodnyj, na podderžanie dorog-, na podderžanie vala krugom- goroda, arykov-, ulic- i.t.d.* Diese Abgaben wurden von den Untergebenen der Beks und der Khane skrupellos eingetrieben²³⁶.

Bei den Steuern verspricht v. Kaufmann wesentliche Erleichterungen und Vereinfachungen. Unter russischer Obhut werde es in Zukunft zum Nutzen der Reichsdomäne nur noch drei verschiedene Abgaben geben: *die Cheradž-*,

²³⁴ Schuyler macht genaue Angaben zur Bezeichnung, Höhe und Art der einzelnen Steuern; vgl. Schuyler, *Notes of a Journey*, Bd. II, S. 241-244.

²³⁵ Laut Schuyler war die Cheradž eine Erntesteuer in Höhe von 10 % des Ertrages, ähnlich dem westeuropäischen Zehnt, die Tanap war eine weitere Erntesteuer und die Zakatsteuer eine Abgabe auf Vieh; vgl. ebd., S. 206 u. 241-244; Mac Gahan, *Campaigning on the Oxus*, S. 50, 277-281.

²³⁶ Zu den einzelnen Steuern, siehe: d'Encausse, *Islam and the Russian Empire*, S. 7-30; Pierce, *Russian Central Asia*, S. 145-148. Sie bestätigen die Ausführungen v. Kaufmanns

Tanap- und Zakatsteuer. Die Zakatsteuer wird auf Handelskapital in Höhe von 2,5 % (*v- razmere 1/40 časti s- trgovago kapitala*) des Warenwertes, mit dem ein Händler im Laufe eines Jahres handelt, erhoben werden²³⁷. Die Zakatsteuer wird zweimal im Jahr eingefordert werden und beträgt jedesmal 1,25 % des Kapitals. Wenn der Händler mit einer höheren Summe handelt, muß er eine Ergänzungssteuer entrichten. Die Cheradž-, Tanap- und Zakatsteuer sollen von der Gemeinschaftsverwaltung eingezogen werden. Die Abgaben für die Wege und Aryke werden für deren Erhalt und den Ausbau des Straßennetzes²³⁸ sowie für den Aufbau eines Postwesens verwendet werden²³⁹. Die Aufgaben, das Straßen- und Wegesystem zu erhalten, wird in Zukunft an dafür ausgewählte Einheimische übertragen²⁴⁰. Nach v. Kaufmanns Vorstellungen sollte die neue Regierung Steuern und Abgaben nur zur Erfüllung sowohl räumlich als auch zeitlich naheliegender Aufgaben, wie die Erhaltung der Aryke²⁴¹ sowie der Straßen und Wege, erheben. Darüber hinaus sei es notwendig, hebt v. Kaufmann hervor, daß die vom Volk gewählten Aksakale und Kazis aus der Zahl der „besten“, der fähigsten Einwohner Taškents (*luščich- ljudej Taškenta*²⁴²) ausgewählt werden.

Auf die nomadisierenden Stämme geht Kaufmann in seiner Rede an die Stadtbewohner Taškents nicht ein. Sie werden erst wesentlich später, im

und sprechen ebenfalls von einer erdrückenden Abgabenlast; siehe auch: Lexikon der arabischen Welt unter Begriffen wie „Steuern“ oder „Abgaben“.

²³⁷ Vgl. die angegebene Höhe der zu entrichtenden Steuern bzw. der Zölle auf Waren von 2,5 % im Kapitel Verträge.

²³⁸ Vgl. Schuyler, Notes of a Journey, Bd. II, S. 214-219.

²³⁹ Schuyler nennt einen Betrag von fast 700.000 Rubel für den Aufbau und Erhalt des Postsystems für das Jahr 1872; vgl. ebd., S. 215.

²⁴⁰ Vgl. PSZ 3814; in seiner Rede verwendet v. Kaufmann nicht den Begriff „Tuzemcy“, sondern spricht von Sarten und Kirgizen: *uznat' žizn' sartov- i kirgiz-*; zit. nach Dobromyslov, Taškent, S. 63.

²⁴¹ Vgl. Gejns, Sobranie literaturnych- trudov-, Bd. II, S. 442.

²⁴² Zit nach Dobromyslov, Taškent, S. 66. Diese Wendung findet sich wiederholt in v. Kaufmanns Antrittsrede.

Erlaß vom 12. Juni 1886²⁴³, auf gesetzlicher Grundlage zur Zahlung einer Zeltsteuer, der Kibitkasteuer verpflichtet werden²⁴⁴.

Damit unterliegen Seßhafte (Stadtbewohner) und Nomadisierende zwei voneinander unabhängigen Steuersystemen.

2.4. Zukunft und Ausblick

Konstantin Petrovič v. Kaufmann schließt seine Ausführungen mit den Worten, daß er die besten Menschen Taškents, *ja sobral- Vas-, luščich- ljudej Taškenta, čtoby vyslušali (sic), ponjali menja*²⁴⁵, versammelt habe, um sie in seine Zukunftspläne einzuweihen, und daß seine Regierung gedenke, viel Gutes für die Einheimischen zu tun. Er beendete seine Ausführungen mit der expliziten Aufforderung an seine Zuhörer, auch den Bewohnern Taškents, die nicht anwesend waren, von seiner Rede zu erzählen: *i razskazali žiteljam-vse, čto ja govoril*²⁴⁶. General v. Kaufmann war für seine grenzenlose Loyalität dem Zaren gegenüber bekannt. Deshalb stellt er eine Aufforderung, die zugleich Mahnung war, an den Schluß seiner Rede: *Predupreždaju ešče raz:- v- vašich- rukach- vaša sud'ba. Pojmite vy svoju pol'zu, zachotite dlja sebja dobra, stanete sodejstvovat' pravitel'stvu, i vy budete sščastlivy*²⁴⁷ ..., d. h.: ich erinnere euch nochmals daran, daß euer Schicksal in eueren Händen liegt. Macht Ihr für euch selbst etwas Gutes daraus und ihr werdet glücklich werden.

²⁴³ Vgl. PSZ 3814; Schuyler spricht schon in seinen 1876 erschienenen Reisebeschreibungen von einer Kibitkasteuer; vgl. Schuyler, Notes of a Journey, Bd. II, S. 243.

²⁴⁴ Siehe Kapitel: Eigentum und Steuern; vgl. auch Pogrebinskij, Nalogovaja politika carizma, S. 291-300.

²⁴⁵ Zit nach ebd.

²⁴⁶ Zit. nach ebd.

²⁴⁷ Zit nach ebd., S. 66f. Schuyler nennt verschiedene Beispiele für den technischen wie zivilisatorischen Fortschritt, den die russische Herrschaft brachte; vgl. Schuyler, Notes of a Journey, Bd. II, S. 202-250.

Gerade aus diesen Worten spricht ein grenzenloses Vertrauen in die Zukunft und in die umfassende Gerechtigkeit des russischen Staates, dem das Wohl seiner Untertanen am Herzen liege. Diese Überzeugung, die russische Regierung als segensreich anzusehen, hebt v. Kaufmann abschließend nochmals hervor, indem er die russische Regierung, als eine, die viel Gutes in die Wege leiten will (*kotoroe [pravitelstvo] želaet- sdelat' mnogo dobra*²⁴⁸), charakterisiert.

Von Kaufmann wurde, auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin, in Taškent begraben, um diese Erde nach seiner Auffassung zur russischen Erde zu machen. Seine Witwe verfügte allerdings nicht einmal mehr über ausreichend finanzielle Mittel, um ihre weite Rückreise nach St. Petersburg zu finanzieren

Persönliche Redlichkeit ist v. Kaufmann nicht abzusprechen²⁴⁹. Er war geprägt von einem enormen Fortschrittsglauben²⁵⁰ westeuropäischer Ausrichtung und dem Willen, die für das zaristische Rußland neu hinzu gewonnenen Gebiete in Zentralasien und deren Bewohner zu zivilisieren. Und so trat er seinen Dienst in den zentralasiatischen Gebieten als Generalgouverneur mit einer Vorstellung, einer Vision, an. In seinem dafür entworfenen Modell der Stadt Taškent setzte er einen Verwaltungsapparat ein, reformierte das Justiz- und Steuerwesen, und was für seine Erfahrung und seinen Weitblick spricht, die einheimische Bevölkerung sollte an diesen Organen beteiligt werden. Ein Anknüpfungspunkt zwischen beiden Gesellschaften war sicherlich ihre stark patriarchalische Ausrichtung, die in der islamischen Gesellschaft noch stärker

²⁴⁸ Zit. nach Dobromyslov, Taškent, S. 66. Interessant ist an diesem Satz eine grammatische Besonderheit, nämlich die Verwendung des vollendeten Aspekts beim Verb *sdelat'* bzw. *delat'*: hierdurch wird der finale Charakter der Aussage noch verstärkt - man will Gutes bewirken und dieses Ziel auch erreichen.

²⁴⁹ Vgl. MacKenzie, Kaufmann of Turkestan, S. 284f.

²⁵⁰ Diesen Fortschrittsglauben teilten nicht alle russischen Militärs. Schuyler zitiert beispielsweise einen hohen russischen Offizier, der Mitte der 70er Jahre stark bezweifelte, ob die russische Herrschaft große Fortschritte für Zentralasien gebracht hätte; vgl. Schuyler, Notes of a Journey, Bd. II, S. 234.

als in der russischen anzutreffen war. Doch die Differenzen zwischen beiden Gesellschaften waren größer als ihre Gemeinsamkeiten. Und so kann v. Kaufmanns Rede zwar als Programm des zaristischen Rußlands, eine fast missionarische Aufgabe zu erfüllen, gelesen werden, das aber durch seine letztlich nicht ausreichende Anpassung an die spezifischen Gegebenheiten des Lebens, die Traditionen und historisch gewachsene Kulturen in Zentralasien von Anbeginn nur bruchstückhaft verwirklicht werden konnte. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob hier nicht eine vormoderne Gesellschaft von den Ansprüchen des westlichen Fortschrittsoptimismus überstrapaziert wurde. Daß der Wille zur Zusammenarbeit auf russischer Seite vorhanden war, zeigt sich an den durchaus positiven Äußerungen der Taškenter, daß sich die russischen Generäle frei und ungezwungen beispielsweise auf dem Basar bewegten und den Kontakt mit den Menschen dort bewußt gesucht hätten²⁵¹. Aber auch die einheimische Bevölkerung sah die Vorteile der Reformen durch die russische Verwaltung, denn in den Reihen der *tuzemcy* wurden bereits ähnliche Fragen diskutiert und die Notwendigkeit einer dringenden und umfassenden Modernisierung dieses in jedem Aspekt vormodernen Gesellschaftssystems erkannt²⁵².

²⁵¹ Vgl. Ostroumov, Sarty, S. 282.

²⁵² Vgl. Bennigsen, *Panturkism and Panislamism in History and Today*, S. 39.

IV. DAS RECHTS- UND RICHTSWESEN IM TURKESTANSKIJ KRAJ AB 1886

1. Probleme der russischen Verwaltung

Nach der Eroberung der zentralasiatischen Gebiete bestand eine der wichtigsten Aufgaben der russischen Verwaltung darin, für die unterworfenen *tuzemcy* eine eigene, von der russischen Rechtsprechung (in den europäischen Reichsteilen) gesonderte Rechtssphäre aufzubauen, die der besonderen Rechtsstellung der *tuzemcy* in den neu hinzugekommenen Teilen des Russischen Reiches entsprach²⁵³.

Daß diese Aufgabe erst 20 Jahre nach der Eroberung Zentralasiens in Angriff genommen wurde - der Erlaß vom 6. August 1865²⁵⁴ enthielt lediglich im Ansatz Regelungen zu Rechtsfragen -, zeigt eindringlich, daß das Zarenreich Mühe hatte, diese Territorien in den eigenen Herrschaftsbereich zu integrieren. Die zwei verstrichenen Dekaden legen auch den Rückschluß nahe, daß der russische Expansionismus weniger planvoll vorging als der Imperialismus anderer europäischer Staaten wie beispielsweise der Großbritanniens²⁵⁵. Diese These bringt eine partielle Angleichung an die althergebrachte Idee des russischen Strebens in die Weite zum Ausdruck, um das Phänomen der russischen Expansionen die Jahrhunderte hindurch zu erklären. Auch kann man

²⁵³ Vgl. Erlaß vom 12. Juni 1886: PSZ 3814/117ff. Grundlegend für das russische Rechtswesen vor und nach der großen Reform von 1864: Friedrich Berthold Kaiser, Die russische Justizreform von 1864. Zur Geschichte der russischen Justiz von Katharina II. bis 1917, Leiden 1972 und die äußerst fundierte und materialreiche Arbeit von Jörg Baberowski, Autokratie und Justiz: Zum Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Rückständigkeit im ausgehenden Zarenreich 1864-1914, Frankfurt am Main 1996 sowie das Kapitel: Rechtsstellung der *inorodcy*.

²⁵⁴ Vgl. Erlaß vom 6. August 1865: PSZ 42372.

²⁵⁵ Vgl. HBdGR, 3/I, S. 190-201. Dort wird im Kapitel „Motivation bzw. Imperialismus“ zwischen russischer Ausdehnung und englischem Imperialismus differenziert, um strukturelle Unterschiede zu betonen; darüber hinaus war der russische Expansionismus ein Binnenimperialismus, der sich selten durch eine schnelle Eroberung, sondern meist durch ein *langsames Hineinwachsen* wie nach Kasachstan und Baschkirien auszeichnete.

aus der Tatsache, daß etwa zwei Jahrzehnte vergingen, bis die zaristische Gesetzgebung konkretere Normen für die neu hinzugekommenen Bewohner des Reiches geschaffen hatte, den Rückschluß ziehen, daß in St. Petersburg keine konkreten Pläne und Konzeptionen vorhanden waren, wie mit diesen Territorien und seinen Bewohnern zu verfahren sei.

Das Grundproblem für die russische Verwaltung bestand darin, Völkern wie den Kasachen, Kirgizen, Turkmenen oder den Uzbeken, die einem gänzlich anderen Kulturkreis mit eigenen Rechtsnormen und Traditionen, dem nomadischen Gewohnheitsrechts Adat und der streng islamischen Scharia, angehörten, moderne, europäische Rechtsnormen und moderne gerichtliche Institutionen nahezubringen²⁵⁶. Besonders bei den oben genannten stark nomadisch geprägten Steppenvölkern, die zunächst nur oberflächlich islamisiert worden waren, behielt der Rechtskodex des Adat die Oberhand über die islamische Scharia.

Es ist zweifellos schwierig zu entscheiden, ob dieser Versuch, einem islamischen Nomadenvolk eine moderne, westeuropäische Gerichtsbarkeit zu vermitteln nicht *a priori* zum Scheitern verurteilt war. Aus russischer Sicht war es aber zwingend notwendig, ein einheitliches Staatsterritorium zu schaffen, um im Konzert der imperialistisch gesinnten europäischen Mächte konkurrieren zu können²⁵⁷.

²⁵⁶ Vgl. dazu einen der wenigen Aufsätze, der diese Problematik gänzlich unterschiedlicher Kulturen und damit auch Rechtssysteme anspricht: Jörg Baberowski, Geschworenengerichte und Anwaltschaft. Ein Beitrag zur Erforschung der Rechtswirklichkeit im ausgehenden Zarenreich, in: JbbGO 38 (1990), S. 48.

²⁵⁷ Vgl. Korkunov, Russkoe gosudarstvennoe pravo und Gribowski, Das Staatsrecht des Russischen Reiches; in beiden Werken wird durch zahlreiche Vergleiche mit den westeuropäischen Staaten die Gleichrangigkeit des Zarenreiches mit Frankreich oder dem Deutschen Reich betont.

Die nach jahrelanger Vorbereitung 1864 in Kraft gesetzte Justizreform²⁵⁸ galt nicht in Randbereichen des Reiches und in neu hinzugekommenen Territorien wie in Zentralasien²⁵⁹ oder der Amurprovinz, im Fernen Osten also, der erst seit kurzer Zeit zum Russischen Reich gehörte.

Zudem standen die zentralasiatischen Gebiete unter der Verwaltung des Kriegsministeriums. Größere militärische Operationen kamen nicht vor Januar 1881, der Eroberung von Geok-Tepe, zu einer dauerhaften Lösung. Darüber hinaus wurde 1884 noch die Oasenstadt Merw/Mary besetzt. Mehr als 20 Jahre nach der Eroberung der zentralasiatischen Gebiete, traten 1886 detaillierte Zivil- und Strafrechtsbedingungen²⁶⁰ für die dort lebenden Russen und die *tuzemcy* in Kraft, die in diesem Kapitel eingehender erläutert werden. Zugleich wurden Bestimmungen, die einzelne Belange berücksichtigten, für die Verwaltung der Städte²⁶¹ und der Uezde (Kreise)²⁶² sowie für die nomadisierenden (*kočevye*)²⁶³ und die sesshaften (*osedlye*) *tuzemcy*²⁶⁴ festgelegt. Von seiner Grundstruktur her betrachtet, war der Verwaltungsaufbau dem im europäischen Rußland sehr ähnlich. Vermutlich wurde die große Rechtsreform Alexanders II. von 1864 sowohl im Turkestanischen Kraj als auch im Steppengouvernement und in Sibirien nicht vor dem Jahre 1899 eingeführt²⁶⁵.

²⁵⁸ Vgl. Volker Rabe, Die Justiz, in: HBdGR, Bd. 3/II, S. 1528-1576; Dietrich Beyrau, Die Neuordnung des öffentlichen Lebens: Autokratie, Bürokratie und Gesellschaft, in: HBdGR, Bd. 3/I, S. 84-86; Jörg Baberowski, Das Justizwesen im späten Zarenreich 1864-1914. Zum Problem von Rechtsstaatlichkeit, politischer Justiz und Rückständigkeit in Rußland, in: ZNR 13 (1991), S. 156-172.

²⁵⁹ Vgl. Baberowski, Geschworenengerichte und Anwaltschaft, S. 47f.; Hugh Seton-Watson, The Russian Empire 1801-1917, Oxford 1967, S. 354-357.

²⁶⁰ Vgl. PSZ 3814.

²⁶¹ Vgl. PSZ 3814/66-72.

²⁶² Vgl. PSZ 3814/59-65.

²⁶³ Vgl. PSZ 3814/108-115.

²⁶⁴ Vgl. PSZ 3814/73-107.

²⁶⁵ Vgl. Baberowski, Geschworenengerichte und Anwaltschaft, S. 48; Baberowski hat wiederholt auf die bestehenden Forschungslücken im Hinblick auf das Rechtswesen der ausgehenden Zarenzeit hingewiesen, vgl. ebd., S. 25f. Die umfassende Arbeit von Schultz deckt zwar alle Aspekte des Rechtssystems ab, es mangelt aber aufgrund der weiträumigen Fragestellung an einer differenzierteren Darstellung der einzelnen Themenbereiche sowie an einer näheren Beschäftigung mit Fragen zu Kontinuitäten und Brüchen in der Ent-

Der Erlaß vom 12. Juni 1886, PSZ 3814, auf den sich diese Ausführungen stützen, ist nicht immer inhaltlich durchstrukturiert. Eine Feingliederung des Textes in Unterpunkte ist nicht gegeben, er wirkt ungeordnet, fast skizzenhaft und weist inhaltliche Wiederholungen, Ungenauigkeiten, mitunter sogar Widersprüche auf. Darüber hinaus ist die darin verwendete Terminologie unpräzise und nicht konsequent²⁶⁶. Zudem stellt sich die Frage, ob die Institutionen der russischen Verwaltungs- und Gerichtswirklichkeit des 19. Jahrhunderts adäquat in eine andere Sprache zu übersetzen waren. Vielleicht reflektieren nicht zuletzt diese Ungereimtheiten der Verwaltungstexte die Probleme, die man von russischer Seite mit der Verwaltung der neuen Gebiete und ihren Bewohnern hatte²⁶⁷.

2. Rechtsprechungsorgane

2.1. Die Friedensgerichte - *mirovij sud*

Das Gerichtswesen im Turkestaniskij Kraj bestand für die dort lebenden Russen aus zwei hierarchisch aufeinanderfolgenden Instanzen: den Friedensgerichten (*mirovij sud*) und den Oblastgerichten (*oblastnyj sud*). Friedensgerichte waren auch in den europäischen Teilen des Russischen Reiches die erste Stufe der Rechtsprechung, die auf geschriebenen Gesetzen basierte²⁶⁸. Als dritte und höchste (Revisions-)Instanz thronte darüber der dirigierende Senat (*pravitel'stvujuščij senat*), der im Laufe seiner Entwicklung auch judikative Funktionen übernommen hatte und die oberste juristische Instanz im

wicklung des Rechtssystems; vgl. Lothar Schultz, Russische Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart einschließlich des Rechts der Sowjetunion, Schauenburg 1951.

²⁶⁶ Vgl. Williams, Native Courts, S. 7.

²⁶⁷ Ähnliches gilt für alle in dieser Arbeit zitierten Texte der PSZ.

²⁶⁸ Thomas S. Pearson, Russian Law and Rural Justice. Activity and Problems of the Russian Justices of Peace 1865-1889, in: JbbGO 32 (1984), S. 52-71; Pierce, Russian Central Asia, S. 73; Schmeidler, Das Russische Reich, S. 490; von diesen Thesen abweichend: Seton-Watson, The Russian Empire, S. 354f.

gesamten Reich geworden war²⁶⁹. Die Bestimmungen zu den Rechtsorganen²⁷⁰ sind den allgemein gültigen Gesetzen des Imperiums sehr ähnlich. Daraus ergibt sich die Frage, inwieweit eine besondere Rechtsprechung für die Russen vorhanden war. Die Einheimischen in Zentralasien, meist als *tuzemcy*, mitunter als *inorodcy* in der russischen Amtssprache bezeichnet, verfügten über eigene Gerichte, die Volksgerichte (*narodnyj sud*).

Friedensgerichte sollte es in jedem Uezd (Kreis), die im europäischen Teil Rußlands seit den Zeiten Katharinas II. etwa 40.000-50.000 Einwohner umfaßten, und in Taškent, der Verwaltungshauptstadt für das russische Zentralasien, geben. Taškent war 1865 zur Hauptstadt des Turkestanskij Kraj gewählt worden und wurde, wie bereits gezeigt werden konnte, ab 1867 von Generalgouverneur v. Kaufmann als Modell für die anderen Städte im russischen Zentralasien ausgebaut. Dieses Vorhaben bezog sich vor allem auf das Stadtbild und die Verwaltung. General Černjaevs Herrschaft über den Oblast (1866) hatte eine russische Verwaltung in Taškent nur in Ansätzen verwirklichen können.

Den Friedensgerichten standen für die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen (*o prestuplenijach- i prostupkach-*) Gehilfen (*pomoščniki mirovychsudej*) und Untersuchungsrichter (*sudebnye slodevateli*) zur Verfügung²⁷¹. In Uezden, in denen es keine Friedensgerichtsgehilfen gab, oblag diese Aufgabe direkt den Friedensrichtern²⁷².

Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit des Friedensrichters und bei dessen Tod oder im Falle seiner Amtsenthebung (*ustranenie*) trat der Gehilfe des Friedensrichters an dessen Stelle²⁷³. Dieser Substitutionsmodus wurde

²⁶⁹ Vgl. Gribowski, Das Staatsrecht des Russischen Reiches, S. 86-90; Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S. 71-76; Baberowski, Das Justizwesen im späten Zarenreich, S. 156-172.

²⁷⁰ Vgl. PSZ 3814/119; zu den Rechtsorganen, siehe: Baberowski, Geschworenengerichte und Anwaltschaft, S. 25-72.

²⁷¹ Vgl. PSZ 3814/119.

²⁷² Vgl. PSZ 3814/120.

²⁷³ Vgl. PSZ 3814/127.

durch die Tatsache begünstigt, daß die Richter auf der untersten Stufe des Gerichtswesens häufig über keine Universitätsausbildung verfügten²⁷⁴. Hinzu kamen die gewaltigen Entfernungen zwischen der Hauptstadt St. Petersburg und den verschiedenen urbanen Herrschaftszentren in Zentralasien. Die beschwerliche Reise über etwa 2.500 km dauerte damals etwa zwei Monate. Daher waren klare Kompetenzbestimmungen für den Fall, daß Amtsträger krank wurden oder starben, wichtig. Es sollte keine Lücke im Verwaltungs- und Herrschaftsapparat entstehen.

Wie im Russischen Reich war die unterste Stufe der Entscheidungsrichtlinien der Gerichte und des Rechts teilweise mündlich tradiert. Die Einführung eines modernen Rechtssystems westeuropäischer Prägung ließ bis 1864 auf sich warten und wurde auch dann erst Schritt für Schritt umgesetzt²⁷⁵. In den zentralasiatischen Gebieten fanden diese Rechtsreformen, um das Rechtssystem auf eine modernere Entwicklungsstufe zu heben²⁷⁶, offensichtlich nicht vor dem Jahr 1899 statt.

2.2. Die Oblastgerichte - *oblastnyj sud*

Die nächst höhere juristische Instanz, die Oblastgerichte (*oblastnyj sud*), sollte in den größeren Verwaltungseinheiten, den Oblasten, eingerichtet werden. Die Grenzen der einzelnen Oblaste und der Uezde und die damit verbundenen Zuständigkeitsbereiche der jeweiligen Gerichte sollten mit Zustimmung des Generalgouverneurs von den Oblast- und Gouverneursstaatsanwälten bestimmt werden²⁷⁷. Diese exakte Regelung zur Abgrenzung war entscheidend, da es unter den einzelnen Befehlshabern Rangeleien darüber

²⁷⁴ Vgl. Beyrau, Die Neuordnung des öffentlichen Lebens, S. 84f.; LdGR, S. 139-141.

²⁷⁵ Vgl. Baberowski, Autokratie und Justiz, S. 206-234, 339-427; Kaiser, Die russische Justizreform.

²⁷⁶ Vgl. Baberowski, Geschworenengerichte und Anwaltschaft, S. 48; allerdings führt er keinen Erlaß der PSZ auf, um seine Argumentation zu unterstützen.

²⁷⁷ Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S. 369-376.

gab, wie groß ihre Gebiete waren. Jeder wollte seinen Herrschaftsbereich möglichst weit ausdehnen und wehrte sich gegen die Beschneidung seiner Kompetenzen.

Die Berufung der Amtspersonen (*dolžnostyja lica*) der einzelnen Instanzen ging hierarchisch streng geordnet und definiert von statten²⁷⁸: die Vorsitzenden der Oblastgerichte wurden vom Justizminister, der obersten Instanz, ernannt. Die Mitglieder der Oblastgerichte, die Friedensrichter, ihre Gehilfen und die Untersuchungsrichter (*sudebnye sledovатели*) hingegen konnten ebenso wie die Oblaststaatsanwälte und deren Gehilfen vom Justizminister nur mit der Zustimmung des Generalgouverneurs nominiert werden. Für die Oblastgerichte waren Oblaststaatsanwälte (*oblastnye prokury*) und ihre Gehilfen bei staatsanwaltschaftlichen Angelegenheiten tätig²⁷⁹. Das Oblastgericht entschied über Anträge auf Beurlaubung von nicht länger als zwei Monaten²⁸⁰.

Kanzleibedienstete und Übersetzer bestimmte der Vorsitzende der Oblastgerichte²⁸¹. Mit den Aufgaben als Dolmetscher betraute man oft die Tataren, die bereits seit dem frühen 16. Jahrhundert als Händler und Vermittler in einer ähnlichen Funktion im Russischen Reich tätig waren.

Während Verletzungen der Dienstpflicht von der jeweils nächst höheren Instanz untersucht und geahndet wurden²⁸², behandelte das Oblastgericht Amts- und Dienstverstöße von Kanzleiangeestellten. Vergehen aller anderen Beamten wie die der Friedensrichter, ihrer Gehilfen und von Bediensteten der Oblastgerichte fielen unter den Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums unter unmittelbarer Mitarbeit des Justizministers. Vergehen der Mitglieder der Oblastgerichte wiederum wurden direkt von der fünften Abteilung des

²⁷⁸ Vgl. PSZ 3814/123.

²⁷⁹ Vgl. PSZ 3814/120.

²⁸⁰ Vgl. PSZ 3814/126.

²⁸¹ Vgl. PSZ 3814/124.

²⁸² Vgl. PSZ 3814/123.

Dirigierenden Senates verhandelt²⁸³. Diese Regelungen müssen vor dem Hintergrund der geradezu sprichwörtlichen Bestechlichkeit und des Amtsmissbrauches der oft unterbezahlten und häufig schlecht ausgebildeten russischen Beamten im 19. Jahrhundert gesehen werden²⁸⁴.

Die Aufsicht über die Gerichtsbestimmungen oblag dem Justizministerium und dem Generalgouverneur, dem auch Kopien der gefällten Urteile zuzustellen waren.

Das Recht, juristisch in fremden Angelegenheiten Partei zu ergreifen, hatten nur private Rechtsanwälte (*častnyj poverennyj*)²⁸⁵, deren Aufgabenbereich sich aus der Justizreform von 1864 entwickelte. Im allgemeinen waren die Oblastgerichte die Revisionsinstanz der Friedensgerichte. Beschwerden über Urteile der Oblastgerichte verhandelte in der ersten Instanz die *Zweite Allgemeine Abteilung des Dirigierenden Senates*²⁸⁶.

Als in der Justizhierarchie den Friedensgerichten übergeordnete Instanzen, konnten die Oblastgerichte deren Urteile revidieren. Grundsätzlich gab es zwei Arten von Urteilen der Oblastgerichte: endgültige und nicht endgültige Urteile.

Streitigkeiten zwischen Gerichtsbediensteten, Friedensgerichten (*sudebnye sledovately*) und den Helfern am Friedensgericht wurden von den Oblastgerichten in letzter Instanz geschlichtet und entschieden. Die Oblastgerichte waren damit auch die den Volksgerichten übergeordnete Rechtsinstanz²⁸⁷.

In einem zentralen Punkt der entsprechenden *Položenie* (PSZ 3814/144-145) ist die Zuordnung der Kompetenzen zu den Friedens- oder den Oblastge-

²⁸³ Vgl. PSZ 3814/117; Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S. 71-74.

²⁸⁴ Vgl. Pierce, Russian Central Asia, S. 78; das Thema „Bestechlichkeit und Willkür“ wird als Problem der Zeit auch wiederholt in literarischen Werken wie beispielsweise von Gogol in seinen Romanen *Der Revisor* oder *Der Mantel* aufgegriffen.

²⁸⁵ Vgl. PSZ 3814/132; zum Begriff „*častnyj poverennyj*“ siehe Baberowski, der den Begriff mit Privatanwalt im Gegensatz zu den vereidigten Rechtsanwälten, den *prisjazanyj poverennyj*, übersetzt und interpretiert; vgl. ders., Geschworenengerichte und Anwaltschaft, S. 55.

²⁸⁶ Vgl. PSZ 3814/184; hier wird unter anderem diese Hierarchie angesprochen.

richten aufgrund der gewählten Formulierung nicht ganz eindeutig: *Prerekanija o podsudnosti del- meždu narodnymi sudami i Sudebnymi Sledovateljami, Mirovymi Sud'jami, a takže ich- Pomoščnikami, razrešajutsja Oblastnym- Sudom- okončatel'no*²⁸⁸. Man kann aber auf den Kompetenzbereich der Oblastgerichte bei folgenden Vergehen schließen:

- die Beleidigung von Dienstpersonen (*ob oskorblenie činovnikov-*) bei der Ausführung ihrer Dienstpflicht oder von Personen, die Wache halten (*časovyč- i voennago karaula*)
- bei Verbrechen und Vergehen, für die im Gesetz eine Strafe von mehr als 600 Rubel vorgesehen ist oder bei komplizierten „bürgerlichen“ Klagen für Schäden und Verluste, die 2000 Rubel übersteigen²⁸⁹
- bei Vergehen im Handels- und Industriebereich (*torgovlju ili promyšel-*)
- bei Eisenbahnunglücken, die durch die Unvorsichtigkeit der Fahrer verursacht wurden oder durch die Nachlässigkeit von Personen, die für den Unterhalt und die Instandhaltung der Wege zuständig sind²⁹⁰.

In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß man bereits 1880/81, wenn auch aus rein militärstrategischen Gründen zur Nachschubsicherung bei der Eroberung der Turkmenenfestung Geok-Tepe, mit dem Bau der transkaspischen Eisenbahn begonnen hatte. 1886 wurde Merv erreicht und zwei Jahre später die Trasse nach Buchara und Samarkand verlängert²⁹¹. Als kommerzielle Interessen wie der Baumwollanbau und eine wachsende Kolonisierung zunehmend an Bedeutung gewannen, wurde 1898 die Hauptstadt des Generalgouvernements Turkestan, Taškent, an das eurasische Bahnnetz, soweit vorhanden, angeschlossen. Im darauffolgenden Jahr erreichte man das Ferghanatal, das zum Zentrum des Baumwollanbaus werden sollte. Einen

²⁸⁷ Vgl. PSZ 3814/144.

²⁸⁸ PSZ 3814/144.

²⁸⁹ Vgl. PSZ 3814/145, 2: an dieser Stelle wird die Formulierung bewußt unklar gehalten.

²⁹⁰ Vgl. Beyrau, Die Neuordnung des öffentlichen Lebens, S.72-79: die Pflege von Wegen und allgemein öffentliche Aufgaben zählte zu den vordringlichen Pflichten der Zemstvos.

²⁹¹ Vgl. Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, S. 167.

direkt in das Stadtzentrum von Buchara hineinführenden Schienenstrang wußte die konservative Mullahgeistlichkeit zu verhindern, so daß die Eisenbahnlinie um das Stadtgebiet herum gelegt werden mußte²⁹². Obwohl die gesamte turksibirische Eisenbahntrasse erst zu Zeiten Stalins um 1930 vollendet wurde, entstand zu dieser Zeit bereits die Grundlage für die heutige Verkehrsinfrastruktur.

Der Übergang von Sonderrechten für den Turkestaniskij Kraj zu den allgemeinen Rechtsbestimmungen des Reiches, die in diesem Gebiet zur Anwendung kamen, wird in der Verordnung PSZ 3814 nur am Rande angesprochen und nicht eingehender thematisiert²⁹³. Bei der Beratung von Beschwerden und Protesten über die Urteile von Friedensgerichten, brachten Oblastgerichte die Rechtsrichtlinien der Friedensgerichte, basierend auf den Artikeln 155 bis 172 der Strafprozeßordnung (*Ustav ugolovnogo sudoproizvodstvo*), mit Ausnahme der Artikel 154 bis 159 dieser Položenie, zur Anwendung²⁹⁴. Diese fünf Artikel waren besonderes Recht im Turkestanischen Kraj, die die bestehenden Rechtsgrundsätze offensichtlich erweitern sollten und nur dort galten. Über den Beratungstermin bezüglich der Angelegenheiten wurde man vom Oblastgericht benachrichtigt²⁹⁵. Die Nichtanwesenheit der Parteien oder der Beschuldigten in Verbrechenangelegenheiten, die laut Gesetz mit Kerkerhaft geahndet wurden, war dabei nicht zulässig. Ausnahmen waren die Fälle, in denen der Staatsanwalt oder der Oblastrichter die Anwesenheit der Parteien für unablässig hielt²⁹⁶. Beschränkungen gab es auch, was die geographische Mobilität der Zeugen betraf. Zeugen konnten zur Beratung

²⁹² Vgl. Emanuel Sarkisyanz, *Russian Imperialism Reconsidered*, in: Taras Hunczak (Hg.), *Russian Imperialism from Ivan the Great to the Revolution*, New Brunswick, New Jersey 1974, S. 78.

²⁹³ Vgl. PSZ 3814/150, 153.

²⁹⁴ Vgl. PSZ 3814/153.

²⁹⁵ Vgl. PSZ 3814/154.

²⁹⁶ Vgl. PSZ 3814/155. Der Widerspruch, der der Ausführung dieses Abschnittes der Položenie zugrunde liegt, ist ein Beispiel für die dargestellte Eile, die dazu führte, daß die

der Angelegenheiten vor Oblastgerichten nur aus den Uezden aufgerufen werden, die in unmittelbarer Nachbarschaft zum Tagungsort der Oblastgerichte lagen²⁹⁷.

Bei endgültigen Urteilen von Friedens- und Oblastgerichten waren Proteste und Beschwerden nur in den Fällen einer Verletzung der Grenzen der Amtsführung (*vedomstva*), also bei Verfahrensfehlern zulässig²⁹⁸. Die Berufungsinstanz für die Oblastgerichte, die über deren Urteile beriet, war die fünfte Abteilung des dirigierenden Senates, die Urteile ändern konnte. Die Urteile sowohl der Friedens- als auch der Oblastgerichte erlangten unter Beachtung und Erfüllung der Artikel 181 bis 191 der Strafprozeßordnung (*Ustav ugolovnago sudoproizvodstvo*) Gesetzeskraft²⁹⁹.

Die Artikel 161 bis 172 der *Polozenie* gehören inhaltlich zusammen und stellen einen besonders widersprüchlichen Teil der Verordnungen dar³⁰⁰.

Die Ermittlungen in den oben genannten Angelegenheiten unterlagen der Polizei, die sich dabei nach den Artikeln 31 bis 50 der Gesetze der Strafprozeßordnung richtete. Über den Beginn sämtlicher Nachforschungen und über deren Ergebnisse hatte die Polizei ohne Verzögerung die zuständige Staatsanwaltschaft zu verständigen.

Mit Ausnahme der Belange, die die Wiederherstellung verletzter Herrschaften betrafen, unterlagen die Angelegenheiten, an denen die Reichsfiskalkammer (*kazna*) ein Interesse hatte, nicht der Kompetenz der Friedensgerichte, sondern unterstanden der Hoheit der Oblastgerichte³⁰¹. Auch hierbei waren wiederum hoheitliche Aufgaben wie die Steuererhebung betroffen, die von einer höheren Gerichtsinstanz entschieden wurden.

Verträge an manchen Stellen nicht unbedingt als inhaltlich stringent formuliert bezeichnet werden können.

²⁹⁷ Vgl. PSZ 3814/156.

²⁹⁸ Vgl. PSZ 3814/158.

²⁹⁹ Vgl. PSZ 3814/159.

³⁰⁰ Vgl. PSZ 3814/161-172.

³⁰¹ Vgl. PSZ 3814/175; vgl. auch Baberowski, Geschworenengerichte und Anwaltschaft, S. 36.

2.3. Die Volksgerichte - *narodnyj sud*

Für die *tuzemcy*, eine mehrere Millionen Personen umfassende, multiethnische einheimische Bevölkerung, wurden die Volksgerichte (*narodnyj sud*) geschaffen³⁰². Dadurch entstand eine partiell eigenständige Rechtsprechung mit eigener Rechtssphäre³⁰³. Im allgemeinen waren die *tuzemcy* keine vollwertigen Bürger des Reiches. Jedoch bei Eigentumsdelikten und einfachen Strafvergehen genossen die Volksgerichte rechtliche Autonomie. Begrenzt und eingeschränkt wurden die Kompetenzen der Volksgerichte allerdings bei Kriminalverbrechen und Vergehen gegen die herrschende staatliche Ordnung, vor allem bei Versäumnissen im Steuer- und Abgabebereich. In diesen Fällen unterlagen auch die *tuzemcy* der Ägide der russischen Rechtsprechung. Daraus erklärt sich der besondere Status der Volksgerichte (*narodnyj sud*). In ihrer rechtlichen Kompetenz und ihrer Struktur entsprachen die Volksgerichte in etwa den russischen Friedensgerichten³⁰⁴.

Begründet wurde die Einrichtung dieser eigenständigen und unabhängigen Kategorie von Gerichten mit folgendem Wortlaut: *osedlye tuzemcy i kočeviki imejut- otdelnye narodnye sudy, pasrešajuščie podsudnyja im- dela na osnovanii suščestvujščich- v každoj iz- osnačennyh- častej naselenija obyčaev*³⁰⁵, d. h.: die sesshaften wie die nomadisierenden *tuzemcy* haben eigene, besondere Volksgerichte, die ihnen vorgelegte Angelegenheiten auf der Grundlage der Gebräuche der Bevölkerung regeln³⁰⁶.

³⁰² Vgl. PSZ 3814/208-254; siehe auch Kapitel: Rechtsstellung der *Tuzemcy*.

³⁰³ Vgl. Richard Pipes, *Die Russische Revolution*, Bd. I: *Der Zerfall des Zarenreiches*, Berlin 1992. Der Begriff „Volksgericht“ darf nicht mit den Volksgerichten in der Sowjetzeit verwechselt werden; siehe auch Schuyler, *Notes of a Journey*, Bd. II, S. 206; Thomas Steffens, *Die sozialen Schichten*, in: *HBdGR*, 3/II, S. 1104-1131.

³⁰⁴ Vgl. Kaiser, *Die russische Justizreform*.

³⁰⁵ PSZ 3814/208.

³⁰⁶ Vgl. auch Steffens, *Die sozialen Schichten*, S. 1108f.; ganz ähnlich bei Schuyler, *Notes of a Journey*, Bd. II, S. 205f.

Entscheidend ist hierbei die Aussage, daß in den besonderen bzw. (ab-)gesonderten Volksgerichten nach althergebrachtem und traditionellem Recht der *tuzemcy*, dem Adat, geurteilt und abgewogen wurde. Grundlage des Rechts stellen die Gebräuche der Bevölkerung dar. Deren mündlich tradierte Rechtsgrundsätze fanden zwar in der *Položenie* keine Erwähnung, doch mit dieser zentralen Bestimmung wurde die Einrichtung der *narodnyj sudy*, der Volksgerichte im turkestanischen Kraj, legitimiert und festgesetzt. Deren Zuständigkeiten regelten die Artikel 208 bis 254 der *Položenie* 3814 vom 12. Juni 1886.

Die *tuzemcy* wurden in Sesshafte (*osedlye*) und Nomadisierende (*kočevye*) unterteilt. Diese Differenzierung war entscheidend, da sowohl die eine als auch die andere Gruppe eigenen und gesonderten sowie von den russischen Rechtsinstitutionen getrennt arbeitenden Gerichten, den Volksgerichten, unterstanden³⁰⁷. Damit besaßen die *tuzemcy* weiterhin, auch nach der russischen Eroberung, eine vollkommen eigene Rechtssphäre, die im Einklang mit den historisch gewachsenen Traditionen des nomadischen Adat und der islamisch-sunnitischen Scharia standen³⁰⁸. Überlagert und ergänzt wurden die islamischen Rechtsvorschriften von den verschiedenen nomadischen Rechtsbräuchen wie *kun* und *kalym*³⁰⁹.

Aus diesen Gründen waren die *tuzemcy* nicht mit modernen Justizformen, wie Zeugenbefragung oder Staatsanwaltschaft westeuropäischer Prägung vertraut.

Als zentrale Frage stellt sich in diesem Zusammenhang, welche juristischen Kompetenzen den *narodnyj sudy* von den russischen Behörden und der russischen Justiz überhaupt zugestanden wurden und welche juristischen Freiräume die *tuzemcy* besaßen. Daraus werden sich entscheidende Hinweise auf die Rechtsstellung der *tuzemcy* in der russischen Verwaltung ergeben. Zudem

³⁰⁷ Williams zeigt in seiner Untersuchung *Native Courts* ausführlichere Forschungsergebnisse zu den Volksgerichten auf; vgl. ders., S. 6-19. Pierce hingegen geht nur am Rande auf die Volksgerichte ein; vgl. ders., *Russian Central Asia*, S. 73.

³⁰⁸ Siehe Kapitel: Rechtsstellung der *inorodcy*.

lassen sich dann Rückschlüsse auf die Toleranz der russischen Behörden und ihren Umgang mit den *tuzemcy* ziehen.

Der Kompetenz und Amtsbefugnis der Volksgerichte unterlagen folgende Angelegenheiten: alle Verbrechen und Vergehen, die von Einheimischen untereinander begangen wurden, mit Ausnahme der unter 141 und 142 der vorliegenden *Položenie* genannten Verbrechen³¹⁰. Bemerkenswert erscheint, daß die von Einheimischen begangenen Vergehen und Verbrechen: *vse dela o prestuplenijach- i prostupkach- soveršennyh- tuzemcami* - nicht einzeln erwähnt oder aufgelistet werden.

Da schwere und Kapitalverbrechen unter Artikel 141f. bereits genannt sind, bleiben nur noch einfachere Vergehen und Bagatelldelikte wie leichter Diebstahl, die damit angesprochen wurden³¹¹. Auf diese Weise konnte von Seiten der russischen Verwaltung immer eingegriffen werden, wenn es darum ging, einzelne Vergehen und Verbrechen in ihrer Tragweite zu bewerten.

Darüber hinaus waren die Volksgerichte bei allen „bürgerlichen Streitigkeiten“ (*vse dela graždanskija*³¹²), die zwischen Einheimischen auftraten, insofern keine russischen Institutionen und keine russischen Dokumente (vermutlich waren Handels- und Kaufverträge gemeint) darin involviert waren, zuständig. Denn Streitereien bezüglich Handels- oder Geschäftsbeziehungen, in die Russen verwickelt waren, fielen in den Zuständigkeitsbereich russischer Gerichte³¹³. Man muß sich in Bezug auf diese Bestimmungen vor Augen halten, daß es sich im turkestanischen Kraj um kein bürgerliches Gemeinwesen im westeuropäischen Sinne handelte, sondern um eine vormoderne,

³⁰⁹ Vgl. Williams, *Native Courts*, S. 9.

³¹⁰ Vgl. PSZ 3814/209, 141, 142.

³¹¹ Schuyler hat die Kompetenz der *native courts* gut 20 Jahre früher mit folgenden Worten charakterisiert: „For all disputes between each other, and for some of the lesser crimes, the natives are allowed courts of their own“. Schuyler, *Notes of a Journey*, Bd. II, S. 206.

³¹² Eigentlich hätte man den Begriff „*dela graždanskija*“ für eine gänzlich unbürgerliche Gesellschaft erst definieren müssen!

³¹³ Ähnliche Regelungen fanden sich bereits in den 1868 und 1873 abgeschlossenen Verträgen, siehe Kapitel: Verträge.

orientalische Gesellschaft *sui generis*, die sowohl kulturell als auch sprachlich in umfassender Weise von ursprünglich turkomongolischen Einflüssen geprägt war³¹⁴.

Das Volksgericht behielt auch seine Zuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen Nichteinheimischen und Einheimischen, bzw. Klagen von Einheimischen gegen diese, ebenso wie bei Streitfällen zwischen unterschiedlichen Volksgruppen. Bei Nichteinigung konnte sich der Kläger, sofern eine zweiwöchige Frist dafür eingehalten wurde, an das Friedens- oder das Oblastgericht wenden, um seinen Interessen Nachdruck zu verleihen. Die Schwierigkeiten und Sonderbestimmungen beim Aufbau der Verwaltung und Gerichte von russischer Seite müssen immer wieder vor dem multiethnischen Hintergrund gesehen werden.

Hielten sich die Bewohner benachbarter Khanate im Turkestanischen Kraj auf, so galten auch für sie die Regelungen und Zuständigkeiten des Volksgerichtes innerhalb der Grenzen des *Turkestanskij Kraj*³¹⁵. Damit kam für die fremden *tuzemcy* aus den formal unabhängigen Staatswesen Khokand, Chiva oder Buchara russisches Recht zur Anwendung, obwohl sie rein formal Untertanen des Emirats oder der Khanate waren. In diesem Abschnitt der PSZ wird die ambivalente und strategische Position der Politik des zaristischen Rußlands deutlich, die gegenüber anderen europäischen, imperialistischen Staaten wie Großbritannien eingenommen wurde. Einerseits proklamierte das Zarenreich die Eigenständigkeit der zentralasiatischen Staatswesen. Andererseits übte die russische Justiz, da das Khanat Khokand aufgelöst war oder das Khanat Chiva weitgehend unter russischem Protektorat stand, hoheitliche Aufgaben über staatsrechtlich fremde Untertanen aus: *žitelej sosednych chanst-, prebyvajuščich- v predelach- Turkestanskago kraja*³¹⁶. Ob dies sogar als indirekter Hinweis auf einen Protektoratszustand, in dem

³¹⁴ Vgl. Fragner, Sowjetmacht und Islam, S. 2.

³¹⁵ Vgl. PSZ 3814/211.

sich das Russische Reich quasi als das Oberhaupt auch andersstaatlicher Untertanen empfand, zu werten ist, bliebe zu diskutieren.

2.3.1. Verfahrensfragen und Strafhöhe

Unterschiede in Fragen des Verfahrens und des Strafmaßes ergaben sich bei der Bestimmung der Zuständigkeit des jeweiligen Gerichtes. Bei weniger schwerwiegenden Streitigkeiten war das Gericht am Wohnort des Beklagten zuständig, bei Kriminalverbrechen war der Ort des Verbrechens entscheidend³¹⁷. Bei mehreren Beklagten konnte der Kläger den Ort der Klage vor dem Volksgericht selbst bestimmen.

War eine Angelegenheit vor dem Volksgericht nicht zu klären, konnte die Sache, nachdem sich beide Parteien darauf geeinigt hatten, vor das Friedens- oder gar das Oblastgericht gebracht werden. Voraussetzung dafür war, daß dies schriftlich oder mündlich beantragt und ins Protokoll eingetragen wurde³¹⁸. Nur das Friedensgericht als die nächst höhere Instanz konnte die Urteile des Volksgerichtes aufheben³¹⁹. Die beiden höheren Instanzen wurden auch bei einer Nichteinigung vor dem Volksgericht angerufen. Dabei mußte der Staatsanwalt den Protest vor das Oblastgericht bringen, das bei Änderung des Urteils die Sache an das Volksgericht zurückverwies³²⁰.

Das Volksgericht verurteilte die Schuldigen, im Falle einer Nichteinigung der beiden Parteien, bei Verbrechen und Vergehen (*o prestuplenijach- i prostupkach-*), unabhängig von einer Wiedergutmachung für Verluste und Schäden, zu folgenden Strafen: Geldstrafen bis zu einer Höhe von 300 Rubel

³¹⁶ PSZ 3814/211.

³¹⁷ Vgl. PSZ 3814/212.

³¹⁸ Vgl. PSZ 3814/215.

³¹⁹ Vgl. PSZ 3814/215.

³²⁰ Vgl. PSZ 3814/216.

und Gefängnisstrafen bis zu eineinhalb Jahren³²¹. Bei Nichteinigung der streitenden Parteien konnten sich die Seßhaften an den Uezdnačalnik, die Nomadisierenden an den Volostverwalter wenden.

Bis zu 300 Rubel war als Strafe für die *tuzemcy* vergleichsweise hoch, wenn man bedenkt, daß die gesamte jährliche Steuerlast für eine ganze Kibitka bei 2 Rubel lag³²², und sich die Kopf- bzw. Seelensteuer im Russischen Reich zwischen einem Rubel und 15 Kopeken und zwei Rubel 61 Kopeken bewegte³²³. Hinzu kam, daß Geld nur eine Handelsform unter anderen darstellte; zudem war der russische Rubel in Zentralasien eine neue Währung³²⁴. Tauschhandel gab es nach wie vor; wirtschaftlich bestanden lose Verknüpfungen mit dem Osmanischen Reich und Persien ebenso wie mit dem Zarenreich.

Anstatt einer Arrest- oder Geldstrafe hatte der Uezdnačalnik die Möglichkeit, dem Verurteilten bei Zahlungsunfähigkeit die Strafe für die festgesetzte Frist auch in eine gemeinnützige Arbeit im Straßenbau umzuwandeln³²⁵. Die Geldstrafen wurden für den Bau von Gefängnissen verwendet. Feindselige Elemente (*durnago i vrednago*) konnten, mit Zustimmung des Generalgouverneurs, nach Abbüßen der Strafe an andere Orte verbannt werden³²⁶. Dieses Vorgehen hatte im Russischen Reich eine lange Tradition. Jährlich wurden zehntausende Verbannte nach Sibirien zur Abbüßung der *katorga* und *ssylka* verschickt³²⁷. Die Kosten dafür übernahm die Reichsdomäne.

³²¹ Vgl. PSZ 3814/217; Baberowski, Geschworenengerichte und Anwaltschaft; ders., Das Justizwesen im späten Zarenreich.

³²² Vgl. Pierce, Russian Central Asia, S. 147-150 und Mac Gahan, Campaigning on the Oxus, S. 50, 277-281.

³²³ Vgl. LdGR, S. 210f.

³²⁴ Vgl. Becker, Russia's Protectorates, S. 81-85.

³²⁵ Vgl. PSZ 3814/217-220; Pierce erwähnt hier nur den Bau von Gefängnissen; vgl. ders., Russian Central Asia S. 77.

³²⁶ Vgl. PSZ 3814/218-219.

³²⁷ Vgl. Baberowski, Das Justizwesen im späten Zarenreich, S. 167; Lincoln, The Conquest of a Continent, S. 163-167.

Volksgerichte konnten ohne besondere Grundlage mit Zustimmung des Uezdnačalnik Strafen in Höhe von 10 Rubel aussprechen³²⁸. Die früheren schweren Körper- und Verstümmelungsstrafen, wie das Abhacken von Gliedmaßen, dramatisch bei Schuyler beschrieben³²⁹, standen in Einklang mit dem Adat und der Scharia. Sie wurden ebenso wie die Todesstrafe durch Enthauptung oder Pfählung abgeschafft. Bei schwereren Delikten waren ohnehin die russischen Gerichte zuständig³³⁰.

Schließlich mußten die Urteile der Volksgerichte allgemein verständlich sein und veröffentlicht werden³³¹.

2.3.2. Die Wahl der Richter

Die Richter am Volksgerecht wurden von der einheimischen Bevölkerung für eine Dienstzeit von drei Jahren gewählt³³². Richter zu wählen, war bis dahin in Zentralasien unbekannt und wurde erst von der russischen Administration eingeführt³³³. Früher waren die Kazis vom Khan bzw. Emir ernannt worden. Sie verfügten über ein unterschiedlich hohes Maß an Autonomie und wandten sich nicht selten gegen ihre früheren Herren.

Die Zahl der Volksrichter und die Größe ihrer Zuständigkeitsbereiche wurden vor der Wahl von der Oblastverwaltung bestimmt. Bei den Seßhaften wurde nur ein Gericht pro Volost eingerichtet. Bei den Nomadisierenden hingegen mußte es mindestens vier Volksrichter in einem Volost geben.

³²⁸ Vgl. PSZ 3814/250.

³²⁹ Vgl. Schuyler, *Notes of a Journey*, Bd. II, S. 16 und Herrmann Vámbéry, *Man nannte mich Reschid Efendi. Reise in Mittelasien*, Leipzig 1990, S. 90-93.

³³⁰ Vgl. Baberowski, *Autokratie und Justiz*, S. 417-419.

³³¹ Vgl. PSZ 3814/246.

³³² Vgl. PSZ 3814/221. Die Prozedur zeigte verschiedene Parallelen zur Wahl der russischen Friedensrichter; siehe: Baberowski, *Geschworenengerichte und Anwaltschaft*.

³³³ Vgl. PSZ 3814/221.

Gleichzeitig durfte die Zahl der Volksrichter die Anzahl der Aulgemeinschaften in einem Volost nicht übersteigen³³⁴.

Hinter diesen unterschiedlichen Bestimmungen in Bezug auf die Anzahl der Volksrichter für sesshafte und nomadisierende Bevölkerungsgruppen stand wahrscheinlich die Überlegung der russischen Verwaltung, daß Nomaden allein aufgrund ihrer Lebensweise bei Vergehen von ihrer Seite schwerer greif- und faßbar waren als beispielsweise die sesshaften Einheimischen.

Zum Volksrichter konnte jeder Bewohner eines Volostes gewählt werden, der das Vertrauen und die Achtung der Bewohner dieses Volostes genoß: *uvaženiem i doveriem naroda*.³³⁵ Für die Wählbarkeit eines Bewohners gab es einige Richtlinien. Der Kandidat durfte bis zum Zeitpunkt seiner Ernennung höchstens zwei geringfügige Vergehen begangen haben: er durfte höchstens einen Arrest von sieben Tagen verbüßt haben und zu einer Geldstrafe von nicht mehr als dreißig Rubel verurteilt worden sein. Zudem mußte er mindestens 25 Jahre alt sein.

Durch diese Bestimmungen wird das Amt des Volksrichters dem Amt des Friedensrichters im Russischen Reich vergleichbar. Die Wahl der Volksgerichte, die in den Artikeln 82ff. der vorliegenden Položenie festgelegt wurde, erfolgte ähnlich wie die Wahl der Volostverwaltung³³⁶. Für jedes Amt im Gericht wurden zwei Kandidaten vorgeschlagen: den einen bestätigten die Gerichtsbediensteten, der andere war ein Kandidat des Generalgouverneurs, der im Falle der Nichtbestätigung durch die Gerichtsbediensteten neue Wahlen ansetzte. Im Falle von Abwesenheit, Krankheit oder Tod wurde vom Generalgouverneur ein neuer Kandidat ernannt³³⁷. Die Wahl der Volksrichter

³³⁴ Vgl. PSZ 3814/221.

³³⁵ Vgl. PSZ 3814/223; in Übereinstimmung mit der traditionellen Rechtsauffassung des Adat und der Scharia.

³³⁶ Vgl. PSZ 3814/224.

³³⁷ Vgl. PSZ 3814/225.

erfolgte wie die der russischen Friedensrichter für eine Amtszeit von drei Jahren³³⁸.

Bezahlt wurden die Volksrichter mit Abgaben, die die Einwohner leisteten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtete sich nach den örtlichen Gepflogenheiten: *po predmetu obyčaeu*³³⁹. Den Volksrichtern wurden besondere Abzeichen (*osobymi znakami*) und eine Art Siegel zum Tragen für die Ausübung ihres Dienstes überreicht. Des weiteren erhielten sie Bücher und Schreibmittel, um die Urteile und Entscheidungen niederschreiben zu können³⁴⁰. Diese Zeichen und Stempel wurden von der Landsteuer (*oblast zemskij sbor*) finanziert. Die Bücher gingen zu Unkosten der Volksgerichte. Die Form der Zeichen, der Gerichtsbücher und der Stempel unterlag, mit Unterstützung des Hauptnačalniks des Krajs, der Aufsicht der Oblastverwaltung. Die sorgfältige Kontrolle über die Führung der Bücher übte der Uezdnačalnik aus³⁴¹.

Volksrichter wurden für ihre eigenen Vergehen vor die Oblastgerichte gestellt und gemäß der Strafprozeßordnung (*Ustav ugolovnago sudoproizvodstvo*) bestraft³⁴².

2.3.3. Tagungsmodus und Einberufung

Das Volksgericht tagte als einsitziges Schiedsgericht (*edinoličnye sud'i*), als Sezd der Richter (*s-ezdy sudej*) und als außergewöhnlicher Sezd der Richter (*čeresvyčajnye s-ezdy sudej*). Es gab also drei verschiedene Tagungsmodi, die unterschiedliche juristische Kompetenzen besaßen³⁴³.

³³⁸ Vgl. Baberowski, Autokratie und Justiz, S. 250.

³³⁹ PSZ 3814/226.

³⁴⁰ Vgl. PSZ 3814/227.

³⁴¹ Vgl. PSZ 3814/228.

³⁴² Vgl. PSZ 3814/228.

³⁴³ Vgl. PSZ 3814/230ff.; auch die russischen Friedensgerichte verfügten über zwei verschiedene Instanzen.

Die außergewöhnlichen Sezde der Richter konnten vom Generalgouverneur einberufen werden. Sie beschäftigten sich dann mit Problemen, die die Bewohner verschiedener Voloste oder Uezde betrafen. Sie übernahmen auch die Fürsprache für die Einheimischen, die mit Verbannung bestraft wurden, und setzten sich für deren Rückkehr ein³⁴⁴. Der außergewöhnliche Sezde der Richter bestand bei den Seßhaften aus den Gerichten, zu denen sowohl die Partei des Klägers als auch die des Beklagten gehörten. Bei den Nomadisierenden setzten sich die Gerichte aus der Partei der Klagenden zusammen. Auch die Zahl der Richter wurde geregelt. Es mußte mindestens einer pro Volost im Gremium vertreten sein.

Auf dem Sezde der Volksgerichtsrichter wurde aus ihren Reihen ein Vorsitzender gewählt, der die Tagesordnung bestimmte. Zu den Pflichten dieses Vorsitzenden der Seßhaften zählte die Eintragung ins Amtsbuch. Der Befugnis der Sezde der Volksgerichte unterlagen die Beschwerden über nichtendgültige Urteile. Die Urteile der Sezde waren endgültig, mit Ausnahme der Fälle, die unter Artikel 216 der Položenie genannt werden³⁴⁵. Dieser Paragraph erläutert den Revisionsweg gegen gefällte Urteile aller Instanzen, vom Uezdnačalnik bis zum Oblastgericht.

Vor dem einsitzigen Schiedsgericht wurden sowohl „bürgerliche“ als auch Kriminalfälle (*dela ugovnaja*) verhandelt, mit Ausnahme der in den Punkten 244 und 247 genannten Angelegenheiten³⁴⁶. Danach waren erstens Vermittlungen endgültig und zweitens konnten außergewöhnliche Sezde der Volksgerichte vom Gouverneur einberufen werden, an denen die Bewohner verschiedener Uezde und Voloste teilnahmen. Außergewöhnliche Sezde bestanden bei den Seßhaften aus den Gerichten, zu denen ein Kläger und ein Beklagter gehörten; bei den Nomadisierenden setzten sie sich aus den

³⁴⁴ Vgl. PSZ 3814/247.

³⁴⁵ Vgl. PSZ 3814/216.

³⁴⁶ Vgl. PSZ 3814/231.

Gerichten der Voloste zusammen, denen die Klagenden und mindestens eine Person pro Volost angehörten.

Der Amtsbefugnis des Sezd des Volksgerichtes unterlagen Beschwerden über nichtendgültige Urteile des einsitzigen Schiedsgerichts³⁴⁷. Die Urteile des Sezdes hingegen waren stets endgültig. Eine Ausnahme zu dieser grundsätzlichen Regelung wird nur in Punkt 216 festgehalten, der besagt, daß die Urteile der Volksgerichte vom Staatsanwalt zu den Oblastgerichten gebracht werden mußten.

Die Volksgerichte der Nomadisierenden traten bei Beschwerden von Privatpersonen zusammen oder sie wurden von der Volostverwaltung oder dem Uezdnačalnik einberufen. Wenn die Klagenden nicht mit dem Urteil des Gerichts einverstanden waren, konnten sie sich an ein weiteres Gericht wenden³⁴⁸.

Beschlüsse der Volksgerichte, die auf eine Strafe von nicht mehr als 30 Rubel oder sieben Tage Arrest hinausliefen, waren endgültig und Klagen dagegen nicht zulässig³⁴⁹. Beschwerden über nichtendgültige Urteile der einsitzigen Schiedsgerichte mußten innerhalb von zwei Wochen nach deren Veröffentlichung geltend gemacht werden und bei den sesshaften *tuzemcy* an den Uezdnačalnik, bei den nomadisierenden *tuzemcy* hingegen an den Volostverwalter³⁵⁰ überbracht werden.

Urteile mußten stets ins Gerichtsbuch eingetragen werden, auch im Falle der Zustimmung beider Seiten zur Wahl der Vermittler³⁵¹.

Volksrichter, die bei den gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Versammlungen ohne Entschuldigung oder gesetzlichen Grund abwesend waren, wurden auf Anordnung des Uezdnačalnik zu Geldstrafen bis zu 10 Rubel verurteilt. Auch diese Straf gelder wurden zum Bau von Gefängnissen verwendet.

³⁴⁷ Vgl. PSZ 3814/240.

³⁴⁸ Vgl. PSZ 3814/232.

³⁴⁹ Vgl. PSZ 3814/233.

³⁵⁰ Vgl. PSZ 3814/243.

Bei den seßhaften Einheimischen konnte der Gouverneur den Ort, die Zeit und die Zahl der Sezde beschließen. Die Einberufung der Sezde selbst lag dann beim Uezdnačalnik³⁵². Ein Sezde hatte Gesetzeskraft, wenn mindestens zwei Drittel der zuständigen Richter anwesend waren.

Bei den Nomadisierenden bestimmte der Generalgouverneur die Anzahl und den Ort der Sitzungen des Volksgerichtes. Der Sezde der Richter wurde in jedem Volost einberufen und von den zuständigen Richtern gebildet, wenn nicht weniger als drei Richter anwesend waren³⁵³. Diese Sezde der Nomadisierenden wurden innerhalb der festgesetzten Fristen von den Uezdnačalnik bestellt. Sie traten in Gegenwart der Volostverwalter zusammen, unter deren Aufsicht auch der Erhalt der allgemein gesellschaftlichen Einrichtungen der Versammlungsorte stand³⁵⁴.

Das Volksgericht konnte alle Rechtsfälle behandeln, Verträge jeglicher Art bestätigen, die wiederum nicht näher bezeichnet wurden; es handelt sich dabei wahrscheinlich um Kaufverträge. Eine Ausnahme bildeten Immobilienangelegenheiten, die auf der Grundlage der allgemeinen Gesetze des Reiches verhandelt wurden³⁵⁵.

Dahinter stand sicherlich von russischer Seite aus die Absicht, die *tuzemcy* vom Erwerb des Landes, das vorher dem Khan bzw. dem Emir gehörte, auszuschließen, so daß die Besitzverhältnisse in den neu eroberten Gebieten in Bezug auf Grundbesitz auch von juristischer Seite her fest in russischer Hand und damit unter deren vollständiger Kontrolle blieben.

Von den Volksgerichten herausgegebene Unterlagen wurden von den zuständigen Personen eigenhändig unterschrieben. Bei Analphabeten (*negramotny*)³⁵⁶, und dies war die große Mehrheit der *tuzemcy*, wurden von

³⁵¹ Vgl. PSZ 3814/245.

³⁵² Vgl. PSZ 3814/237.

³⁵³ Vgl. PSZ 3814/238.

³⁵⁴ Vgl. PSZ 3814/238.

³⁵⁵ Vgl. PSZ 3814/235.

³⁵⁶ Vgl. PSZ 3814/236.

diesen abgeschlossene Verträge von mindestens zwei Vertrauenspersonen und in Gegenwart von Zeugen ausgefertigt. Diese zeichneten die Verträge gegen, die dann numerisch geordnet abgeheftet wurden.

Die Vollstreckung der Urteile der Volksgerichte lag bei der Volostverwaltung und den Dorfältesten. Eine Abschrift, die die Ausführung der Beschlüsse darstellte, mußte bei der Volostverwaltung hinterlegt werden. Alle Angelegenheiten des Volksgerichtes wurden öffentlich bekannt gegeben.

Eine besondere Aufgabe des Volksgerichts war die Regelung der Fragen zur Vormundschaft. Bei Vormundschaftsangelegenheiten mußte der mit einer Vormundschaft Betraute alljährlich zum 1. Januar vor dem Volksgericht Rechenschaft ablegen³⁵⁷. Bei Veruntreuung wurde der Delinquent vom Volksgericht bestraft. Vormundschaftsangelegenheiten bestimmte bei den Seßhaften der Sezd der Volksgerichte, von denen die Ernennung eines Vormunds für minderjährige Mitglieder der Gemeinschaft abhing. Ein Alter, ab wann man als volljährig galt, wurde dabei nicht genannt.

Traten Versäumnisse oder sogar Veruntreuungen in Bezug auf die Vormundschaftsangelegenheiten auf, wurde dies vor dem Sezd der Volksgerichte entschieden. Bei den Nomadisierenden hingegen gab es keine Vormundschaftsfragen, die gesetzlich geregelt wurden.

3. Juristische Gleichstellung der *tuzemcy* mit den Russen

Im russischen Zentralasien ergänzten allgemeine Zivil- und Strafrechtsregelungen die geltenden Gesetze des Zarenreiches. Die vielleicht zentrale Frage dabei ist, wann und unter welchen Umständen die Einheimischen, die *tuzemcy*, aus dem Kompetenzbereich der Volksgerichte herausfielen und unter dem Einfluß russischer Behörden und Gerichte standen. Die Položenie

³⁵⁷ Vgl. PSZ 3814/252ff.; Williams, Native Courts, S. 15f.

vom 12. Juni 1886³⁵⁸ sah hierfür eine Reihe von Fällen vor, die hier im einzelnen dargestellt werden sollen. Die Frage der Vergehen und der jeweiligen Zuständigkeiten ist bei der Betrachtung des Rechtswesens in Zentralasien von grundlegender Relevanz, da die *tuzemcy* den neuen Herren, der russischen Verwaltung und ihrer Rechtsprechung, ausgeliefert waren und ihre vertraute Umgebung der Volksgerichte verlassen mußten. Die Frage der juristischen Gleichstellung der Einheimischen, der *tuzemcy*, mit den Russen ist deshalb von zentraler Bedeutung, bot sie der russischen Amtsmacht doch die Möglichkeit, ganz legal in die Verwaltungsabläufe der *tuzemcy* einzugreifen und in hohem Maße Einfluß zu nehmen³⁵⁹.

Die gerichtliche Gewalt der in Artikel 117 der Položenie 3814 genannten Bestimmungen erstreckt sich auf „Personen aller Stände“ (*na lic- vseh soslovij*)³⁶⁰, d. h. auch auf Russen³⁶¹ und in bestimmten Fällen auf Einheimische. Die Begriffe „Russe“ und „Einheimischer“ bezeichneten sowohl soziale als auch ethnische Kategorien, die in dieser Verordnung einzeln aufgeführt werden: *i takže na tuzemcev- v- slučajach, označennych v statjach 141-143, 173 i 176*³⁶². Im russischen Text heißt es dazu: *lica, prinadležaščija k- tuzemnomu naseleniju, privlekajutsja k- otvetstvennosti na obščem-osnovanii za nižesledujuščija prestuplenija*³⁶³, d. h.: **Personen, die zur einheimischen Bevölkerung zählen, werden für folgende Vergehen auf allgemein gültiger Grundlage zur Verantwortung gezogen.**

³⁵⁸ PSZ 3814.

³⁵⁹ Vgl. PSZ 3814/141ff.; nur noch Williams widmet sich in seinem Aufsatz *Native Courts* eingehender dieser Fragestellung, vgl. ders., *Native Courts*, S. 8; Pierce, *Russian Central Asia*, S. 77; Schuyler äußert sich zu dieser Thematik in seinem Reisebericht; vgl. ders., *Notes of a Journey*, Bd. II, S. 205f.

³⁶⁰ Zum Begriff „soslovie“ siehe Gribowski, *Das Staatsrecht des Russischen Reiches*, S. 27 sowie die neuere Untersuchung von Christoph Schmidt, *Über die Bezeichnung der Stände (sostojani-soslovie) in Rußland seit dem 18. Jahrhundert*, in: *JbbGO* 38 (1990), S. 199-211.

³⁶¹ Obwohl die Russen selbst in PSZ 3814/140 nicht explizit erwähnt werden.

³⁶² Jeweils von PSZ 3814. Zur Gliederung des russischen Rechtswesens, siehe Schultz, *Russische Rechtsgeschichte*, S. 202; ansonsten galten der Adat und die Scharia; Recht sprachen die gelehrten Kazis (Richter).

³⁶³ PSZ 3814/141.

Bei schwerwiegenderen Vergehen der *tuzemcy* gegen die etablierte russische Ordnung und deren Vertreter wurden sie vollständig den russischen Rechtsorganen unterstellt und ihre eigene Rechtssphäre außer Kraft gesetzt. Die Unterscheidung zwischen Russen und Einheimischen war aufgehoben und die russische Exekutivmacht und ihre juristischen Organe hatten direkten Zugriff auf die *tuzemcy*.

Die Liste der in diesem Zusammenhang angesprochenen Delikte umfaßt 11 Hauptpunkte. Der erste Punkt gilt der Erwähnung und Auflistung religiös motivierter Übergriffe. Sie werden als Verbrechen gegen den christlichen Glauben, der aber nicht als russisch-orthodox, rechtgläubig oder *pravoslavnyj*³⁶⁴ näher bestimmt wurde, bezeichnet. Bereits der amerikanische Diplomat Eugene Schuyler hatte mehr als 20 Jahre zuvor Verstöße aus religiösen Gründen wie den Mord an Christen (d. h. Orthodoxen) und an Menschen, die vom Islam zum Christentum in seiner orthodox-rechtgläubigen Form konvertieren wollten, als wichtigen Straftatbestand bezeichnet³⁶⁵. In den nächsten Hauptpunkten des Erlasses werden Verbrechen gegen den Staat, die herrschende Ordnung und Regierung ebenso wie Vergehen gegen die bestehende Gesellschaftsordnung genannt³⁶⁶.

Wahrscheinlich wurden die Formulierungen in Bezug auf Recht und Ordnung willentlich allgemein gehalten, um den russischen Behörden nahezu uneingeschränkte Zugriffsmöglichkeiten bei Verstößen und Angriffen seitens der *tuzemcy* zu gewähren³⁶⁷. Damit war ein nahezu vorbehaltloses Vorgehen gegen die Unbotmäßigen möglich, wie es eine Kolonialmacht im engeren

³⁶⁴ Vgl. PSZ 3814/141, 1; grundlegend zur Missionierung: Smolitsch, Geschichte der russischen Kirche, S. 246-249.

³⁶⁵ Vgl. Schuyler, Notes of a Journey, Bd. II, S. 205.

³⁶⁶ „*Prestuplenia ... gosudarstvennyja; protiv porjadka upravljenija; po službe gosudarstvennoj i obščestvennoj*“, PSZ 3814/141, 2-4.

³⁶⁷ Pierce spricht von verbreitetem Mißbrauch, vgl. ders., Russian Central Asia, S. 78; Schuyler, Notes of a Journey, Bd. II, S. 243-245.

Sinne des Begriffes für sich in Anspruch nahm, um ihren Machtanspruch aufrechterhalten zu können.

Die Aufzählung potentieller Straftaten wurde fortgesetzt mit Delikten gegen die Verordnungen zu staatlichen Steuern oder Zemstvosteuern (Steuern der Landschaften, *zemstvo*³⁶⁸) und zu Übergriffen gegen Vermögenswerte, Eigentum und Erträge der Reichsfiskalkammer (*kazna*)³⁶⁹.

Als Vergehen gegen allgemeingesellschaftliche Einrichtungen (*protiv-obščestvennago blagoustrojstvo i blagočinenija*) galt auch die Nichtbeachtung der Quarantänevorschriften und der Bestimmungen gegen die Ausbreitung epidemischer und leicht übertragbarer Krankheiten bei Menschen und Tieren³⁷⁰.

Diese Regelung muß vor dem Hintergrund verschiedener Wurmkrankheiten und regelmäßig auftretender Seuchen wie der Cholera in diesem subtropischen Gebiet, die Menschen und Tiere gleichermaßen heimsuchten, betrachtet werden³⁷¹. In diesen Maßnahmen zur Vermeidung von Seuchen zeigte sich durchaus ein gewisser zivilisatorischer Fortschritt des russischen Vorgehens. Choleraepidemien traten auch in den europäischen Teilen des Zarenreiches bis zu dessen Ende wiederholt auf. Die letzte große Choleraepidemie in Taškent 1892 wurde zum Anlaß für Aufstände gegen die russische Herrschaft. Die Gründe für diese Katastrophe lagen einmal darin, daß sich die überaus konservative einheimische Geistlichkeit in Buchara³⁷² gegen den Ausbau der Infrastruktur, den Bau der Eisenbahn, gewehrt hatte, die für sie mit Teufelswerk gleichzusetzen war. So konnte die Bevölkerung nicht

³⁶⁸ Zu den Zemstvos siehe: Beyrau, Die Neuordnung des öffentlichen Lebens, S. 72 (auch zu weiterführenden Literaturhinweisen).

³⁶⁹ Vgl. PSZ 3814/141, 6; im Unterpunkt 11 werden ähnliche Vorschriften bzgl. der Vergehen gegen die Fiskalkammer wiederholt; zum Begriff „Reichsfiskalkammer“, siehe: Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S. 210.

³⁷⁰ Vgl. PSZ 3814/7.

³⁷¹ Schuyler spricht dieses Problem mehrfach an, vgl. beispielsweise ders., Notes of a Journey, Bd. II, S. 148, S. 235.

³⁷² Ein eindringliches Beispiel hierfür liefert Fragner, Sowjetmacht und Islam, S. 141.

schnell und ausreichend genug mit medizinischer Hilfe versorgt werden. Darüber hinaus stand die Geistlichkeit auch den verschiedenen Hygiene- und Quarantänemaßnahmen von russischer Seite aus abwehrend gegenüber, denn Krankheiten und Seuchen galten als Allahs Wille³⁷³.

Fortgesetzt wurde die Liste der Vergehen mit Verbrechen gegen die allgemeingesellschaftliche Ordnung (*protiv- obščestvennago spokojstvo i porjadka*) durch folgende Straftaten: Denunziation, Hehlerei, das Verbergen von Flüchtlingen und entflohenen Häftlingen³⁷⁴. Die russischen Behörden hatten gerade Chiva immer wieder beschuldigt, russischen Flüchtlingen und entflohenen Gefangenen Unterschlupf zu gewähren³⁷⁵. Der letzte Punkt dieser Aufzählung betrifft Angriffe gegen Post- und Telegrapheneinrichtungen³⁷⁶.

Russische Gesetze sollten auch bei verschiedenen Arten von Körperverletzung gelten³⁷⁷: Angriffe gegen Leib, Gesundheit, Ehre und Freiheit ebenso wie Totschlag (das Zufügen von Verletzungen, die zum Tode führen), Mord, Körperverletzung und schwerer Raub sowie die Inhaftierung von Personen ohne gesetzliche Grundlage.

Als letzter Straftatbestand wurden gewaltsame Angriffe gegen oder Mißbrauch von fremden Einrichtungen und Eigentum sowie das Versetzen von Grenzsteinen beschrieben. Zu diesem abschließenden Punkt zählte auch der Mißbrauch oder die Entwendung von Vermögen der Reichsdomäne und die Unterschlagung russischer Dokumente³⁷⁸.

Damit war die Liste der möglichen schwerwiegenden Delikte, die die *tuzemcy* bei Straftatbestand vollständig russischem Recht unterwarfen und

³⁷³ Vgl. Sarkisyanz, *Russian Imperialism Reconsidered*, S. 78.

³⁷⁴ Vgl. PSZ 3814/117, 8.

³⁷⁵ Siehe Kapitel: Verträge.

³⁷⁶ Vgl. PSZ 3814/141, 8; siehe auch: Hoetzsch, *Russisch-Turkestan*, S. 345.

³⁷⁷ Vgl. PSZ 3814/10.

³⁷⁸ Vgl. PSZ 3814/141.

für die die russische Ordnungsmacht besondere Bestrafungen vorsah, zunächst abgeschlossen.

Darüber hinaus hieß es in einem weiteren Punkt, daß Verbrechen und Vergehen, die nicht unter Punkt 141 aufgeführt wurden, aber innerhalb der Grenzen russischer Ansiedlungen und von Einheimischen an Russen begangen wurden: *no soveršennykh- tuzemcami otnositel'no russkikh-, a ravno v-predelakh- russkikh- poselenij*³⁷⁹, gemäß den allgemeinen russischen Gesetzen (*na obščem osnovanii*) zu entscheiden seien. Auch bei solchen Delikten fielen die Einheimischen nicht unter die Bestimmungen und die Hoheit der Volksgerichte, sondern unter russische Gerichtsbarkeit.

Wie hoch das Sicherheitsdenken der russischen Verwaltung war, läßt sich anhand der wiederholten Darstellungen von Vorschriften im Originaltext nachvollziehen, die einzelne inhaltliche Aspekte wie die Aufzählung der Verstöße gegen den Staat und die herrschende gesellschaftliche Ordnung mehrfach aufführen³⁸⁰.

In Punkt 143 wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß die *tuzemcy* in bestimmten Fällen und unter bestimmten Umständen, wenn sie untereinander Streit hatten, diesen vor den Friedens- und Oblastgerichten austragen konnten³⁸¹. Dazu zählten „bürgerliche Streitigkeiten“ (*graždanskije spory*), Klagen gegen Einheimische von Personen, die keine Einheimischen waren, und auch Streitfälle zwischen Einheimischen, die verschiedenen Volksgruppen angehörten. Des weiteren wurden auch Streitigkeiten, die auf russischen Quellen basierten, genannt, um sie dann auf allgemeiner Grundlage zu behandeln. Wahrscheinlich sind darunter Rechnungen und Auflistungen den Warenverkehr betreffend zu verstehen, die es der russischen Seite erleichtern sollten

³⁷⁹ PSZ 3814/142.

³⁸⁰ Vgl. PSZ 3814/117, z. B. die Unterpunkte 2, 3 und 7 oder auch die Nennung der Reichsdomäne bzw. Fiskalkammer in den Punkten 6 und 11.

³⁸¹ Vgl. PSZ 3814/143.

einzugreifen, wenn sie es für notwendig erachtete. Damit war eine Möglichkeit, den für das Zarenreich so wichtigen Handel unter russischer Kontrolle zu halten, geschaffen.

Die Punkte 173 und 176 basieren ebenfalls auf der allgemeinen Rechtsgrundlage des Reiches, fallen aber unter den Zuständigkeitsbereich der Friedensgerichte.

Sinn und Zweck der nicht eindeutig gehaltenen Formulierungen war es wohl, eine breite Zugriffsmöglichkeit für die russischen Justizorgane zu sichern, die als überaus willkürlich handelnd beschrieben wird³⁸². Ausgeliefert waren die *tuzemcy* den russischen Behörden allein schon dadurch, daß die meisten von ihnen der russischen Sprache nicht mächtig waren. Wie sollten sie sich dann mit modernen russischen Rechtsinstitutionen, die ihrer traditionellen Lebensweise gänzlich widersprachen, vertraut machen? Ebenso sprachen russische Verwaltungsbeamte häufig nicht die Sprachen der Einheimischen, Kasachisch, Uzbekisch oder Tadzisch. Dieses Sprachen- und damit Kommunikationsproblem zwischen Russen und *tuzemcy* wird in der Forschungsliteratur kaum aufgegriffen und kaum weitergehend untersucht³⁸³.

Die russische Verwaltung, die nicht nur einer multiethnischen, sesshaften und nomadisierenden Bevölkerung, sondern auch traditionellen Rechtssystemen wie dem Adat und der Scharia gegenüberstand, führte ein streng hierarchisches und ausgeklügeltes Gerichtswesen, das sich mit den Volksgerichten an die Friedensgerichte der russischen Rechtsprechung anlehnte, in den neu eroberten Gebieten ein. Die verschiedenen Instanzen beriefen sich je nach Schwere der Fälle und der beteiligten ethnischen Gruppen auf russisches

³⁸² Vgl. Pierce, *Russian Central Asia*, S. 78: bedauerlicherweise nennt er hierfür keine Quellen.

³⁸³ Hoetzsch spricht davon, daß es für die Offiziere nicht vor 1912 eine Dolmetscherschule als Vorbereitung auf den Dienst in Turkestan gab; vgl. ders., *Russisch-Turkestan*, S. 404.

Recht oder auf die traditionellen Rechtsformen der *tuzemcy*. Damit verfolgte die russische Verwaltung einerseits das Ziel, die neuen Bewohner des zaristischen Rußlands unter ihre Gesetzgebung und politische Macht zu stellen und die der *tuzemcy* einzuschränken, wie in Fragen des Handels und des Grundbesitzes. Neben Reformen zum Gesundheitswesen war man andererseits auch bestrebt, die Reform des Gerichtswesens im europäischen Sinne sowohl in Bezug auf das Strafmaß als auch bezüglich der Art der Bestrafung mit den Traditionen und der Lebensweise der *tuzemcy* in Einklang zu bringen, diese zu tolerieren und so weit wie möglich zu integrieren.

V. DIE FREMDSTÄMMIGEN (*INORODCY*) IM TURKESTANSKIJ KRAJ UND IM STEPPENGOUVERNEMENT

1. Benennung und Eingliederung

Ein vollwertiger Untertan (*poddannyj*) des autokratischen russischen Zaren (*samoderžec*, griechisch: *avtokratein*) konnte nur ein geborener (*prirodnij*) Slawe oder kulturell assimilierter, christlich getaufter Orthodoxer (*pravoslavnyj*), also ein im Sinne der russisch-orthodoxen Kirche Rechtgläubiger sein³⁸⁴. Man schreckt in Anbetracht der russischen Verfassungsgeschichte davor zurück, den Begriff *graždanin* (Bürger) oder gar Vollbürger in diesem Kontext zu verwenden, da die Bezeichnung „Bürger“ keine Tradition im Zarenreich hatte und dieses bis zu seinem Untergang 1917 eine im wesentlichen von Adel und Bauern bestimmte und eigentlich vormodern zu nennende Gesellschaft blieb. Max Weber sprach in diesem Zusammenhang nach 1905/06, von einer Epoche des *Scheinkonstitutionalismus*. Völlig zu Recht ist die Transformation der russischen Gesellschaft im Hinblick auf die beginnende Industrialisierung als *defensive Modernisierung* bezeichnet worden, da die Gesellschaftsstruktur im wesentlichen unverändert und hinter vergleichbaren Entwicklungen wie der parlamentarischen Demokratie oder der Gewaltenteilung in Westeuropa zurückblieb.

Minister Uvarov nannte im 19. Jahrhundert die drei Säulen des Zarenreiches, die bis zum Ende des kaiserlichen Rußlands gültig waren: *pravoslavie*, die Rechtgläubigkeit im Sinne der Orthodoxie, *samoderžavie*³⁸⁵, die uneingeschränkte Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Zaren in der byzantinischen Tradition und *narodnost'*, die Bezeichnung für das russische

³⁸⁴ Die wörtliche Übersetzung des Begriffes „pravoslavnyj“ lautet „rechtgläubig“ bzw. „der Rechtgläubige“.

³⁸⁵ Korkunov, *Russkoe gosudarstvennoe pravo*, S. 210-215.

(bzw. rußländische³⁸⁶, ein im ethnographischen Sinne umfassenderer Begriff) Volk als großes Kollektiv. *Narodnost'* ist der am wenigsten konkrete, aber am stärksten mythologisch besetzte Begriff und hat eine lange Tradition in der russischen Geistesgeschichte³⁸⁷.

Seit dem 16. Jahrhundert etwa galt zumindest bis 1906 die Gleichung, daß ein Ausländer, gleich ob Westeuropäer und damit Katholik, Lutheraner, Calvinist oder auch ein Angehöriger eines Turkvolkes, etwa ein Kalmücke oder ein Tatare, mit dem Übertritt zum orthodoxen Glauben zum „Russen“ und damit zum vollwertigen Untertanen des Zaren wurde³⁸⁸. Ähnliches galt in der frühen Neuzeit auch für Polen bzw. Katholiken und für Ukrainer, insofern man von ihnen als eigenständige Nation sprechen kann³⁸⁹.

Die Fremdstämmigen, zunächst allgemein als *inorodcy* bezeichnet, die nicht ostslawisch-russischer Herkunft waren³⁹⁰, bekannten sich aber meist zu anderen Religionen, überwiegend zum Islam, zu sibirischen Naturreligionen (Schamanismus) wie die Samojuden oder zum Buddhismus wie die Kalmücken. Aus dieser Zugehörigkeit zu verschiedenen Religionsgemeinschaften oder religiösen Gruppen wurde der Terminus „*inoverec*“, Andersgläubiger, abgeleitet. Aber sowohl der rechtliche Status als auch die Bezeichnung für Angehörige fremder, nicht russischer Völker, wandelte sich wiederholt in der russischen Geschichte. Unter dem Kollektivbegriff

³⁸⁶ „Rußländisch“ als Vorstellungswelt wirkt bis in die Gegenwart fort, wie der Begriff „Rossijskaja Federazija“ zeigt.

³⁸⁷ Diese drei Begriffe sind wiederholt auch als „*Uvarovsche Triade*“ bezeichnet worden. Vgl. zuletzt Frank Golczewski, Gertrud Pickhan, Russischer Nationalismus. Die russische Idee im 19. und 20. Jahrhundert. Darstellung und Texte, Göttingen 1998, S. 15-59, bes. S. 22 u. 54.

³⁸⁸ Vgl. Smolitsch, Geschichte der russischen Kirche, S. 248.

³⁸⁹ Vgl. ebd., S. 247f.

³⁹⁰ Vgl. Gribowski, Das Staatsrecht des Russischen Reiches, S. 39f.; Brokgauz Éfron sprechen davon, daß *inorodcy* im weiteren Sinne des Wortes alle Untertanen des Zaren nicht slawischer Herkunft seien; vgl. *Ėncyklopedičeskij Slovar'*, Bd. 13, Leipzig, St. Petersburg, S. 224f.; ganz ähnlich argumentiert Smolitsch, Geschichte der russischen Kirche, S. 246f.

„*inoverec*“³⁹¹ faßte man im Russischen Reich alle diejenigen Personen zusammen, die einer anderen Religion als der russischen Orthodoxie angehörten. Anhänger verschiedener Zweige des Christentums, vor allem Katholiken (Lateiner), Lutheraner und Calvinisten, aber auch Juden und Muslime wurden unter diesem Begriff subsumiert³⁹². Für sie waren vor dem 19. Jahrhundert die Begriffe „*inoverec*“, „*inozemec*“ oder „*jasačnyj*“ als Angehörige von Fremdvölkern in der Amtssprache geläufig³⁹³. Jeder der Begriffe stellte ein anderes Differenzierungskriterium wie Religion bzw. ein hierarchisches Macht- und Unterordnungsverhältnis in den Vordergrund. Der Begriff des „*inorodec*“ bezeichnete wörtlich übersetzt eine Person oder ein ganzes Volk, das sich nicht in die gegebene Ordnung als „*inorodec*“ einfügte und nicht zum eigenen „*rod*“, zum eigenen ethnischen Stamm oder zur Sippe gehörte. Er trat im sibirischen Statut Michail Speranskijs erstmals 1822 in der russischen Amtssprache auf und wurde in den folgenden Jahren unter Nikolaus I. (1825-1855) gebräuchlich³⁹⁴. Fortan sollte der Begriff „*inorodec*“ die früher verwendeten Bezeichnungen „*inoverec*“ und „*jasačnyj*“ ersetzen³⁹⁵. Mit letzterem wurden die sibirischen Völker bezeichnet. Als Steuern hatten sie den *Jasak*, einen Tribut, den sie meist in Form von Naturalien, vor allem in Pelzen seit dem Beginn der Eroberung Sibiriens durch Jermak Timofeevič gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu leisten hatten³⁹⁶, zu entrichten. Die Verwendung des Begriffes „*jasačnyj*“ hob deshalb besonders den rechtlichen Aspekt des quasi Lehens- und Untertanenverhältnisses, in dem diese sibirischen Stämme zum Zaren standen, hervor. Während in Westeuropa ethnische Abstammung und Religionszugehörigkeit nicht unmittelbar miteinander ver-

³⁹¹ Vgl. Brower, *Kyrgyz Nomads and Russian Pioneers*, S. 45.

³⁹² Vgl. Smolitsch, *Geschichte der russischen Kirche*, S. 246-249.

³⁹³ Vgl. Amburger, *Geschichte der Behördenorganisation*, S. 284; Andreas Kappeler, *Russlands erste Nationalitäten. Das Zarenreich und die Völker der Mittleren Wolga vom 16. bis 19. Jahrhundert*, Köln, Wien 1982, S. 234-236, 356f., 481.

³⁹⁴ Vgl. Steffens, *Die sozialen Schichten*, S. 1108.

³⁹⁵ Vgl. Amburger, *Geschichte der Behördenorganisation*, S. 284.

³⁹⁶ Vgl. Ruslan G. Skrynnikov, *Ivan der Schreckliche und seine Zeit*, München 1992, S. 298-331.

bunden oder sogar voneinander abhängig waren, wo also im späten 19. Jahrhundert selbstverständlich ein Katholik ein Franzose, Spanier oder Bayer sein konnte, galten „die Begriffe Russe und Orthodoxer (*pravoslavnyj*) [...] als Synonyme.“³⁹⁷

Die *inorodcy* waren im Sinne der russisch-orthodoxen Kirche Ungläubige, woraus der Anspruch erwuchs, sie zu missionieren und zum Übertritt in die Gemeinschaft der russisch-orthodoxen Kirche zu bewegen.³⁹⁸ So trat für die Untertanen des Zaren, um in den Vollbesitz der Untertanenrechte zu gelangen, im Laufe der Jahrhunderte des petrinischen Reiches die religiöse Akkulturation, das Bekenntnis zum „rechten Glauben“ (*pravoslavie*), das durch die Taufe besiegelt wurde, vor der ethnischen Zugehörigkeit in den Vordergrund. Der orthodox rechtgläubige, russische Bauer, der *krestjanin*, war der mustergültige und eigentliche Untertan, der *prirodnyj poddannyj* des Zaren³⁹⁹. Und nur für einen *prirodnyj poddannyj* hatte das russische Zivil- und Strafrecht volle Gültigkeit. Die verschiedensten Privilegien, wie sie der Adel genoß, galten selbstverständlich nicht für die Bauern. Die Standeschranken behielten bis 1917 ihre Gültigkeit.

Die Kaufleute und das aufstrebende Bürgertum standen vor dem Problem, sich in diese statische Gesellschaft einordnen zu müssen. Sie besaßen im Vergleich zu Westeuropa aufgrund einer bis ins hohe Mittelalter reichenden Tradition allzu lange keinen eigenen autonomen Rechtsstatus wie beispiels-

³⁹⁷ Smolitsch, Geschichte der russischen Kirche, S. 247.

³⁹⁸ Dies galt für alle potentiellen Untertanen. Auch die deutschen Gemahlinnen der Zaren traten zum russisch-orthodoxen Glauben über und ließen sich, um vollwertige Untertanen des russischen Zaren zu werden, taufen. Nur unter dieser Bedingung konnten sich Katharina die Große, die frühere Sophie Auguste Friederike von Anhalt-Zerbst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und im ausgehenden 19. Jahrhundert Aleksandra Fedorovna, die protestantische Alice Viktoria Helene Louise Beatrice von Hessen-Darmstadt und spätere Frau von Nikolaus II., mit dem Zaren verheiraten und als Rechtgläubige (*pravoslavnyj*) sogar den Thron des Doppeladlers besteigen. Vgl. Gribowski, Das Staatsrecht des Russischen Reiches, S. 45f.; Anton Palme, Die russische Verfassung, Berlin 1910, S. 136.

weise der Adel oder die Bauern. Ganz ähnlich genoß auch die russische Stadt keine eigenständige, vom Land oder vom Dorf klar abgetrennte Rechtssphäre⁴⁰⁰. Stadtluft machte im Moskauer Zarenreich, im Gegensatz zu West- und Mitteleuropa, bekanntlich nie „frei“. Eine alternative und demokratischere Rechtskultur wie in der alten Hansestadt Novgorod wurde von den Moskauer Autokraten im 15. und 16. Jahrhundert rücksichtslos und nachhaltig zerstört.

Seit den Zeiten der Kiever Rus'⁴⁰¹ lebten kleinere und größere fremdstämmige Ethnien auf den Territorien der einzelnen Fürstentümer: beispielsweise turkomongolische Völker wie die Tataren und andere Steppenvölker wie die jüdischgläubigen Chazaren, die Polovzer und die Wolgabulgaren oder finnougriische Stämme wie die Samojeden im Norden. Mit ihnen traten die Russen auf unterschiedlichste Weise in Kontakt. Sie trieben Handel mit ihnen oder führten Krieg gegen sie. Die Waräger hingegen teilten die gemeinsame indogermanische Herkunft der Ostslaven und hatten ähnliche heidnische Religionsvorstellungen. Die Christianisierung der Kiever Rus' erfolgte erst ab dem Jahre 988 und begann sich dann sukzessive durchzusetzen.

Zu einem multiethnischen Imperium wurde das moskovitische Rußland nach der *Sammlung russischen Landes* mit dem Angriff und der erfolgreichen Eroberung der am Oberlauf und im Mündungsgebiet der Wolga gelegenen Tatarenkhanate Kazan' 1552 und Astrachan' 1556 unter Ivan IV.⁴⁰². Für diese neuen Untertanen, meist asiatischer (turkotatarischer) Abstammung, mußten neue Wege der Kooperation und eine Beschreibung ihres rechtlichen Status gefunden werden. Zum Teil wurden die Eliten der neuen Untertanen

³⁹⁹ Vgl. Steffens, Die sozialen Schichten, S. 1107; Kappeler, Russlands erste Nationalitäten, S. 481; zu den Pflichten russischer Untertanen, siehe: Palme, Die russische Verfassung, S. 143-155.

⁴⁰⁰ Vgl. Otto Brunner, Europäisches und russisches Bürgertum, in: ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen ²1968, S. 225-241.

⁴⁰¹ Auf die höchst komplexe und diffizile Frage einer möglichen Differenzierung zwischen Russen und Ukrainern kann hier nicht eingegangen werden.

⁴⁰² Vgl. Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, S. 23-36, 57.

durch die Aufnahme in den Militärdienst assimiliert, wie die tatarischen Vorfahren von Boris Godunov und der Familie Naryschkin. Bis in die Neuzeit hinein galten die Tataren als Vermittler. Sie waren Händler, Dolmetscher und wurden sogar als Soldaten zu Verteidigern ihrer einstigen Eroberer⁴⁰³. Eine Vorreiterrolle bei der Eingliederung neuer Völker und der partiellen Verschmelzung mit diesen hatten auch die Kosaken. Multikulturellen und multiethnischen Ursprungs setzen sich die russisch-ukrainischen Einflüsse erst im Laufe des 16. Jahrhunderts durch⁴⁰⁴.

Ein in der russischen Geschichte wiederholt geänderter Standpunkt bezog sich auf die Missionierung der neuen Untertanen: unter Ivan IV. wurden in Kazan teilweise gewaltsam Zwangstaufen durchgeführt, in späteren Zeiten mitunter aber auch Missionierungsverbote erlassen, die allerdings von Einzelpersonen und nicht der obersten Instanz, wie etwa den Ministern ausgingen⁴⁰⁵. Die russische Politik verfolgte hierbei über Jahrzehnte und Jahrhunderte einen Zickzackkurs. So verbot Generalgouverneur v. Kaufmann die geplante Einrichtung des Bistums Taškent⁴⁰⁶. Die zum Christentum bekehrten Fremdstämmigen, meist Tataren aus den verschiedenen Stämmen wie den Nogaiern, wurden als Neugetaufte, *novokreščeny*, bezeichnet und genossen zeitweise bestimmte Privilegien wie die Befreiung von der Kopfsteuer⁴⁰⁷. Sie konnten damit langfristig gesehen zu vollwertigen Untertanen des Reiches werden.

⁴⁰³ Tatarisch diente als Kommunikationssprache für die verschiedenen Turksprachen und turksprachigen Dialekte.

⁴⁰⁴ Vgl. Philip Longworth, *Die Kosaken: Legende und Geschichte*. Mit e. Einf. v. Hellmut Diwald, München 1973, S. 13-17; Amburger, *Geschichte der Behördenorganisation*, S. 338-342; Kappeler, *Russland als Vielvölkerreich*, S. 57-65.

⁴⁰⁵ Siehe zum Problem der Missionierung die ausführliche Darstellung bei Smolitsch, *Geschichte der russischen Kirche*, S. 246-311, bes. S. 289.

⁴⁰⁶ Vgl. Kappeler, *Russland als Vielvölkerreich*, S. 167.

⁴⁰⁷ Vgl. Smolitsch, *Geschichte der russischen Kirche*, S. 248f. mit Verweis auf die PSZ 3636, 3637, 4048, 4123, 6737.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die nähere Betrachtung der Ethnonyme der einzelnen Völkerschaften, mit denen die Russen in Kontakt traten. Im 17. Jahrhundert verwendete man häufig Ethnonyme wie *Tscherkessen*, das offensichtlich zunächst synonym zum Ethnonym *Kabardiner* gebraucht wurde, *Tschuwaschen* oder *Tataren*, um ethnisch nicht russische Gruppen zu beschreiben⁴⁰⁸. Nicht immer wurde dabei die betreffende Volksgruppe auch mit dem richtigen Ethnonym benannt. Bis ins 20. Jahrhundert bezeichnete man die Kasachen in der russischen Amtssprache als Kirgizen⁴⁰⁹. Die eigentlichen Kirgizen wurden als *kara-kirgizen*, schwarze Kirgizen, tituliert. Diese historisch tradierte Verwechslung in der Terminologie hielt sich bis in die frühe Sowjetzeit in den zwanziger Jahren.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden die auf Ethnonymen basierenden Bezeichnungen weiter abstrahiert und bis zum Ende des Jahrhunderts setzten sich zunehmend die Begriffe „*inovercy*“ und „*inozemcy*“ als Oberbegriffe für die Nichtrussen turkomongolischer Abstammung durch⁴¹⁰. Deutsche oder Polen behielten ihre ethnographischen Titulierung. Moskau mit seinen verschiedenen Ausländervierteln kann wohl als Muster- und gleichzeitig Anschauungsbeispiel für den Umgang mit Ausländern gesehen werden.

Mit der stufenweisen Eroberung und Angliederung des Kaukasus und von dessen Vorfeld seit dem späten 18. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts konnten neue Formen des Zusammenlebens erprobt werden, wobei die Eingliederung der Georgier und Armenier einfacher verlief, da beide Völker orthodoxen Glaubens waren⁴¹¹. Weitgehende Akkulturation und Verschmel-

⁴⁰⁸ Vgl. Kappeler, Russlands erste Nationalitäten, S. 234f.; Firuz Kazemzadeh, Russian Penetration of the Caucasus, in: Taras Hunczak (Hg.), Russian Imperialism from Ivan the Great to the Revolution, New Brunswick, New Jersey 1974, S. 240.

⁴⁰⁹ Vgl. Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S. 287f.; Gejns, Sobranie literaturnych- trudov, Bd. II, S. 433; Korkunov, Russkoe gosudarstvennoe pravo, S. 355.

⁴¹⁰ Vgl. Kappeler, Russlands erste Nationalitäten, S. 235f.

⁴¹¹ Vgl. Emanuel Sarkisyanz, Geschichte der orientalischen Völker Rußlands bis 1917. Eine Ergänzung der ostslawischen Geschichte Rußlands, München 1961, S. 26-86;

zung wurde durch Heirat und Kooptation des Adels, vor allem bei den Georgiern erreicht⁴¹². Hinzu kam, daß beide Völker, die Armenier noch stärker als die Georgier, die Russen als ihre Schutzmacht gegen das Osmanische Reich wie Persien ansahen⁴¹³. Der Armenier Loris-Melikov wurde zum führenden Staatsmann unter dem verhältnismäßig liberalen Alexander II. Später, unter der im Zeichen der Reaktion stehenden Regentschaft Alexanders III. ab 1881, wurde Melikov allerdings als Asiate verachtet und bald darauf abgelöst. Viele Armenier und Georgier dienten als höhere Offiziere in der zaristischen Armee: Petr Bagration, der Held des Vaterländischen Krieges 1812, oder auch General Tsitsianov, der sich bei der Eroberung des Kaukasus in der ersten Dekade des 19. Jahrhunderts nicht zuletzt durch seine Grausamkeit auszeichnete. Die Adelsfamilie der Scheremetevs hatte tartarische Vorfahren. Die Vorherrschaft und politische wie wirtschaftliche Suprematie der Russen über die *inorodcy* wurde zu keiner Zeit in Frage gestellt. So wurde das georgische Königshaus der Bagratiden abgeschafft, obwohl im Vertrag von Georgievsk 1783 der Verbleib der Königskrone beim Hause der Bagratiden von russischer Seite zugesichert worden war⁴¹⁴.

Noch reibungsloser in Bezug auf den Untertanenstatus ging zur gleichen Zeit die Inkorporation weißrussischer und ukrainischer Gebiete von statten, da diese Völker ebenfalls Ostslawen und in der großen Mehrheit, wenn auch nicht ausschließlich orthodoxen Glaubens waren⁴¹⁵.

Schwieriger verlief die Eingliederung der zahllosen tribal geprägten kleineren Ethnien mit nomadischer oder halbnomadischer Lebensweise im Gebiet vor

Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, S. 141-149; zum Sonderstatus der Armenier siehe: Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S. 285.

⁴¹² Vgl. Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, S. 146f.; Kazemzadeh, Russian Penetration, S. 249-251. Vgl. auch den Erlaß zur Eingliederung des georgischen Königstums in das Russische Reich vom 12. September 1801: PSZ 20007.

⁴¹³ Diese Auffassung der besonderen historischen Verbundenheit hat bis heute ihre Gültigkeit.

⁴¹⁴ Vgl. Sarkisyanz, Geschichte der orientalischen Völker, S. 82-85; Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, S. 145; Kazemzadeh, Russian Penetration, S. 249-252.

dem Kaukasus und im Hochkaukasus selbst. In der russischen Wahrnehmung wurden diese Bergvölker undifferenziert schlicht summarisch als „gorcy“ bezeichnet⁴¹⁶. An dieser Aufgabe scheiterte selbst noch die Sowjetunion mit ihren gänzlich skrupellosen Methoden. Bei den *inorodcy* und *inovercy*, wie den Tscherkessen und den Tschetschenen, die sich früher zum Christentum bekannt hatten, aber dann, nicht zuletzt unter russischem Druck und um sich von den Russen abzugrenzen, zum Islam übergetreten waren, nahm der Kampf gegen die russischen Eindringlinge religiöse Dimensionen des *Dzihat/Ghazawat* an, was den islamischen Glauben weiterhin verstärkte. Die Sufi-Bruderschaften⁴¹⁷ des Muridismus mit ihrem Imam als Führer und den Muriden als Schülern spielten als militärische wie religiöse Führer in der Durchsetzung des Islam wie im Kampf gegen das vordringende Zarenreich eine entscheidende Rolle⁴¹⁸.

Als Folge der Aufklärung wurde unter Peter I. auch das bis dahin moskovi-tisch und altrussisch geprägte Russische Reich grundlegend reformiert und modernisiert sowie alle Untertanen entsprechend einer 14-stufigen Rang-tabelle in verschiedene Klassen eingeteilt⁴¹⁹. Unter Katharina II. wurde diese Vereinheitlichung fortgesetzt. Mit der Eroberung und Angliederung des Khanates der Krimtataren bis 1783 kamen erneut turkisierte und islamisierte Untertanen in großer Zahl unter die Herrschaft der Zaren. Ein Großteil zog allerdings die Auswanderung ins Osmanische Reich, dem früheren Lehns-herrn der Krimtataren, der zaristischen Oberherrschaft vor. Etwa zur glei-chen Zeit begannen die Russen auch nach Zentralasien in die kasachische

⁴¹⁵ Vgl. Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, S. 58-65.

⁴¹⁶ Uwe Halbach, Die Bergvölker (*gorcy*) als Gegner und Opfer: Der Kaukasus in der Wahrnehmung Rußlands (Ende des 18. Jahrhunderts bis 1864), in: Kleine Völker in der Geschichte Osteuropas: Festschrift für Günther Stökl zum 75. Geburtstag, hg. v. Manfred Alexander, Stuttgart 1991, S. 52-65. Der Begriff „gorcy“ tritt häufig in der zeitgenössischen Belletristik in den Romanen und Erzählungen bei Tolstoj und Puschkin auf.

⁴¹⁷ Franz Taeschner, Zünfte und Bruderschaften im Islam. Texte zur Geschichte der Futuwwa, Zürich, München 1979.

⁴¹⁸ Vgl. Kazemzadeh, Russian Penetration, S. 255.

Steppe vorzudringen. Dort trafen sie auf die einzelnen Stämme der Großen, der Mittleren und der Kleinen Horde, die Nachfolger der Goldenen Horde⁴²⁰.

Zur Eingliederung dieser ethnisch wie auch sprachlich, kulturell und religiös völlig unterschiedlichen Untertanen wurde ein komplexes System zum rechtlichen Status geschaffen. Die Fremdstämmigen teilte man ab dem späten 18. Jahrhundert in drei Großgruppen ein: die *osedlye*, die Sesshaften, die *kočevye*, die Nomaden und Nomadisierenden sowie die *brodjaščij*, die Umherstreifenden aus den Weiten Sibiriens⁴²¹. Entscheidend für deren Zuordnung war also die Kategorisierung der Lebensweise. Da die Sesshaften sicherlich unter diesem Aspekt der russischen Lebensart am nächsten kamen, erhielten sie auch ähnliche Rechte und Pflichten wie die russischen Staatsbürger.

Ein differenzierendes System war durch die laufenden Gebietserweiterungen des Russischen Reiches im Baltikum, in Finnland, im Kaukasus, in Mittelasien und im Fernen Osten notwendig geworden. Das finnische Großfürstentum, 1808/9 als Geschenk Napoleons von Schweden gänzlich zu Rußland gekommen, behielt bis zu seiner Unabhängigkeit vom Zarenreich Ende 1917, eine weitgehende innere Autonomie und einen Sonderstatus im Russischen Reich⁴²².

⁴¹⁹ Vgl. Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S. 54-56; LdGR, S. 312-314.

⁴²⁰ Vgl. Sarkisyanz, Geschichte der orientalischen Völker, S. 310-314; Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S. 288-291; Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, S. 155-159.

⁴²¹ Vgl. Steffens, Die sozialen Schichten, S. 1109; Gribowski, Das Staatsrecht des Russischen Reiches, S. 27f.; Korkunov, Russkoe gosudarstvennoe pravo, S. 356; Smolitsch, Geschichte der russischen Kirche, S. 251.

⁴²² Vgl. Steffens Die sozialen Schichten, S. 1107f.; Gribowski, Das Staatsrecht des Russischen Reiches, S. 25f.; Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, S. 87-90; Korkunov, Russkoe gosudarstvennoe pravo, S. 366-369.

2. Die inhomogenen Gruppen der Fremdstämmigen (*inorodcy*)

Bedingt durch die fortschreitenden Eroberungen in Zentralasien seit 1864 wurde eine Erweiterung des Systems der Verwaltung der *inorodcy* notwendig. Doch nicht nur in Zentralasien verfolgte das Zarenreich expansive Absichten. Wie ein Konquistador ohne staatlichen Auftrag drang Nikolaj Murav'ev ab den späten 50er Jahren im Fernen Osten über die Mandschurei bis zum Pazifik hin vor⁴²³. Um 1890 umfaßte das neue, erweiterte System der Fremdstämmigen sieben gänzlich verschiedene Großgruppen: die Ureinwohner Sibiriens mit Ausnahme der Čukčen⁴²⁴, die Samojeden im europäischen Norden, verschiedene Nomadenstämme im Gouvernement Stavropol' und Astrachan', die Kasachen und Kirgizen, die transkaspischen Nomaden, vor allem die kriegerischen Turkmenen und die nahezu unzähligen kaukasischen und transkaukasischen Bergstämme wie Tschetschenen, Tscherkessen, Osseten, Dhagestaner, um nur einige der größeren zu nennen⁴²⁵. Kleinere Ethnien waren die Abchasen, die Swanen und die Lesgier. Die Aufzählung der einzelnen Völkergruppen fällt unterschiedlich ausführlich aus. So fehlen in der genannten Aufstellung die Uzbeken, Sarten (Tadziken) oder Karakalpaken. Amburger hingegen unterscheidet in seinem Verzeichnis der Fremdvölker noch einige weitere Gruppen⁴²⁶. Die größte Zahl von *inorodcy*-Gruppen, nämlich 13, nennt Brokgauz Èfron⁴²⁷. Hierin werden die Juden als separate Gruppe aufgeführt.

Anton Palme, ein zeitgenössischer Staatsrechtler, erwähnt drei große unterschiedliche Untertanengruppen: geborene Untertanen, finnländische Bürger und Fremdgebürtige bzw. Angehörige der Fremdvölker, die *inorodcy*⁴²⁸.

⁴²³ John J. Stephan, *The Russian Far East. A History*, Stanford/California 1994, S. 81-85.

⁴²⁴ Vgl. Korkunov, *Russkoe gosudarstvennoe pravo*, S. 356.

⁴²⁵ Vgl. Steffens *Die sozialen Schichten*, S. 1108; eine gute Übersicht gibt auch hier Kappeler, *Russland als Vielvölkerreich*, S. 42-50.

⁴²⁶ Vgl. Amburger, *Geschichte der Behördenorganisation*, S. 283-292.

⁴²⁷ Vgl. *Èncyklopedičeskij Slovar*, Bd. 13/25, S. 224f., Bd. 11, S. 455-463.

⁴²⁸ Vgl. Palme, *Die russische Verfassung*, S. 143.

Korkunov gibt in seinem umfangreichen Werk zum russischen Staatsrecht sieben verschiedene Gruppen von *inorodcy* an, die er zusätzlich noch in Seßhafte (*osedlye*), Nomaden (*kočevye*) und Umherstreifende (*brodjaščje*) unterteilt⁴²⁹. Alle diese Kategorien sind bereits bekannt, sie werden jedoch weniger exakt zugeordnet als bei anderen Autoren. Die *inorodcy* des Turkestanskij Kraj und weiterer zentralasiatischer Gebiete wie des Zakaspijskij Oblast, die Akmolinsker, die Semipalatinsker, die Semirečinsker, die Uralsker, und des Turgajsker Oblast, mit anderen Worten des Steppengouvernements, stellt er gesondert dar⁴³⁰. Dobromyslov führt eine weitere Kategorie, die Juden (*evrej*) an: er unterscheidet europäische Juden (*evropejskij evrej*) und einheimische Juden, die er als *tuzemnyj evrej* bezeichnet und in seinen Reiseberichten erwähnt⁴³¹.

Grundsätzlich galt für die russisch-zaristische Verwaltung das Kriterium der bürgerlichen Reife, der *graždanstvennost*⁴³², um die Fremdstämmigen zu klassifizieren. Das Kriterium der Seßhaftigkeit galt dabei als Voraussetzung für Bürgerlichkeit. Insofern verwirklichten die Seßhaften diese bürgerliche Reife im Sinne der russischen Administration in höherem Maße als die Nomadisierenden. Deshalb galten für Korkunov und andere zeitgenössische Staatsrechtler im Sinne des Staatsbegriffes und des Selbstverständnisses des Begriffes „Staat“ die Seßhaften als staatstragend, während die Nomadisierenden als Gruppe sowie als Individuen nicht unter diese Funktion fielen⁴³³.

Der Begriff der Seßhaftigkeit als Kriterium für die Eingliederung galt offensichtlich auch für andere Ausländer, wobei in der Regel eine fünfjährige Ansiedlung innerhalb der russischen Reichsgrenzen gefordert wurde⁴³⁴. Hatte

⁴²⁹ Vgl. Korkunov, *Russkoe gosudarstvennoe pravo*, S. 366f.

⁴³⁰ Vgl. ebd., S. 357.

⁴³¹ Vgl. Dobromyslov, *Taškent*, S. 79f.; er spielt damit offensichtlich auf die zahlreichen buchariotischen Juden an.

⁴³² Vgl. Steffens *Die sozialen Schichten*, S. 1109; Palme, *Die russische Verfassung*, S. 143.

⁴³³ Vgl. Korkunov, *Russkoe gosudarstvennoe pravo*, S. 3f.

⁴³⁴ Vgl. Gribowski, *Das Staatsrecht des Russischen Reiches*, S. 27f.

sich jemand besonders um den russischen Staat verdient gemacht, etwa durch Unternehmungen auf dem Gebiet des Handels - wahrscheinlich galt dies auch für fähige Soldaten und Offiziere -, so konnte diese Frist vom Innenminister nach eigenem Ermessen verkürzt werden. Für die zu den Fremdstämmigen zählenden Ausländer, die im Dienste des russischen Staates standen, war es möglich, jederzeit durch Eidesleistung in den russischen Untertanenverband aufgenommen zu werden⁴³⁵. Innerhalb des Amur- und Turkestangebiets lag die Entscheidung über die Aufnahme von Chinesen und Koreanern bzw. Einheimischen aus den zentralasiatischen Khanaten, deren ethnische Herkunft nicht genannt wurde, als russische Untertanen beim Generalgouverneur: die Einheimischen mußten dafür ebenfalls einen Eid leisten⁴³⁶.

Allen oben genannten Werken gemeinsam ist, daß rechtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Untertanengruppen bestanden, die ethnisch begründet waren. Die Finnländer standen staatsrechtlich gesehen den russischen Bürgern am nächsten⁴³⁷. Die *inorodcy/tuzemcy* galten zwar nicht als vollwertige Untertanen des Reiches, aber es wurde ihnen ein Sonderstatus zuerkannt, der sie vor Landraub, Alkoholmißbrauch und Übervorteilung schützen sollte. Denn diesen Gefahren waren die *inorodcy*, indem sie mit einer wesentlich moderneren technischen Zivilisation konfrontiert wurden, ausgesetzt⁴³⁸. Da die *inorodcy* keine vollwertigen Untertanen gemäß dem geltenden russischen Recht waren, hatten sie zwar im Vergleich zu den vollwertigen russischen Bürgern weniger Rechte aber auch weniger Pflichten⁴³⁹. So waren sie beispielsweise in der Regel von der Pflicht, den Wehrdienst abzu-

⁴³⁵ Vgl. ebd., S. 28.

⁴³⁶ Vgl. ebd.

⁴³⁷ Vgl. Gribowski, Das Staatsrecht des Russischen Reiches und Palme, Die russische Verfassung.

⁴³⁸ Vgl. Steffens, Die sozialen Schichten, S. 1110.

⁴³⁹ Kappeler spricht davon, daß weder die Nomaden noch die Seßhaften als vollwertige Untertanen Rußlands angesehen wurden, weitere Präzisierungen fehlen; vgl. ders., Russland als Vielvölkerreich, S. 166 und Amburger Geschichte der Behördenorganisation,

leisten, befreit⁴⁴⁰. Die Aufhebung dieses Privileges wurde 1916 in Mittelasien zur Ursache für einen großen und koordinierten Aufstand gegen das Zarenreich. Es war vorgesehen, daß die *inorodcy* als militärische Helfer, nicht als Soldaten, in der Etappe hinter der Front Hilfsdienste leisten sollten⁴⁴¹.

Als einzige Gruppe der europäischen Völker und Untertanen des Zaren wurden die Juden rechtlich weitgehend ausgegrenzt. Sie konnten wie die muslimischen Derwische keinesfalls russische Bürger werden⁴⁴². Diese Gleichstellung in verschiedener Hinsicht mit den östlichen Fremdvölkern⁴⁴³ war eine bewußte Diskriminierung⁴⁴⁴.

3. Die Rechtsstellung der *inorodcy* und die *tuzemcy* als neue Kategorie

Der russische Untertanenstatus für Fremdstämmige als *inorodcy* galt nur für die moslemischen Bewohner, also für Uzbeken, Kasachen, Kirgizen, Tadziken und Turkmenen sowie für kleinere Gruppen wie die Karakalpaken, Dunganen (chinesische Moslems) und Tarančis⁴⁴⁵ in den seit 1864 eroberten Gebieten, die in das Russische Reich durch Annexion direkt eingegliedert worden waren. Bis dahin waren von den zentralasiatischen Turkvölkern im wesentlichen nur die Kasachen der einzelnen Horden (Große, Mittlere, Kleine Horde) neue Untertanen des Zaren geworden. An ihrer Loyalität gegenüber den nichtmoslemischen Herren mußten immer Zweifel bestehen.

S. 283-292, 409-411; zu den Rechten russischer Bürger, siehe Palme, Die russische Verfassung, S. 142-156.

⁴⁴⁰ Vgl. PSZ 3814/7.

⁴⁴¹ Vgl. Pierce, Russian Central Asia, S. 297f.; Becker, Russia's Protectorates, S. 252f.

⁴⁴² Vgl. dazu Gribowski, Das Staatsrecht des Russischen Reiches und Palme, Die russische Verfassung.

⁴⁴³ Vgl. Steffens Die sozialen Schichten, S. 1107; Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S. 282f., Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, S. 82-87, 220-224.

⁴⁴⁴ Vgl. Steffens Die sozialen Schichten, S. 1111f.; Palme, Die russische Verfassung, S. 143; Gribowski, Das Staatsrecht des Russischen Reiches, S. 27f.

⁴⁴⁵ Zu Dunganen und Tarantschis siehe Korkunov, Russkoe gosudarstvennoe pravo, S. 352.

Der Begriff „*inordyncy*“⁴⁴⁶ wird erstmals im Erlaß PSZ 53233 vom 9. März 1874 erwähnt, jedoch ohne genauer definiert zu werden. In diesem Erlaß wurde den *ordyncy* grundsätzlich das Recht zugestanden, an ihren althergebrachten Traditionen festzuhalten: *Ordyncy Zakaspijskago kraja sochranjajut' svoj vnutrennyj byt- soglasno obyčajam*-⁴⁴⁷. Als offensichtlicher Anreiz für ihre Akkulturation wurde es ihnen ermöglicht, alle Rechte und Vorrechte und damit die Stufe eines vollwertigen russischen Untertanen zu erreichen: *Ordyncy mogut- dostigat' prav- i preimuščestv-, prisvoennyh- soslovijam- Imperii, na osnovanij obščich- zakonov*-⁴⁴⁸. Dazu zählte auch das Recht, ihre (islamische) Religion behalten zu können: *Religija tuzemcev- Zakaspijskago Kraja pol'zuetsja ochranoj Pravitelstva*⁴⁴⁹.

Darüber hinaus genossen die *ordyncy* das Privileg, sich an Ärzte für eine kostenlose medizinische Versorgung zu wenden⁴⁵⁰. Die moderne Medizin hatte es aber überaus schwer, sich durchzusetzen. In Buchara zeigten russische Ärzte einen Tropfen mit wurm- und bakterienverseuchtem Wasser der einheimischen Geistlichkeit unter einem Mikroskop. Die Antwort darauf war, daß nur Allah Krankheiten senden und heilen könne⁴⁵¹.

Die Angehörigen unterschiedlicher ethnischer Gruppen, die persisch-indogermanischen Ursprungs wie die Tadziken (bzw. Sarten⁴⁵²) oder Angehörige der verschiedenen Turkvölker waren, wurden in der russischen Amtssprache

⁴⁴⁶ *Inordyncy* bezeichnet eine Person, die außerhalb der standesgemäßen Sozial- und Gesellschaftsordnung steht. Der Begriff steht ursprünglich für alle Personen innerhalb des zaristischen Reiches, die aus ethnischer Sicht nicht dem russischen Volk angehören. Die Bezeichnung dieser Gruppen und Personen als *tuzemcy* wird in den Erlassen, die Zentralasien betreffen, erst an späterer Stelle eingeführt.

⁴⁴⁷ Erlaß vom 9. März 1874: PSZ 53233/63.

⁴⁴⁸ PSZ 53233/65. Vgl. auch Gribowski, Das Staatsrecht des Russischen Reiches, S. 28, 98f.

⁴⁴⁹ PSZ 53233/66.

⁴⁵⁰ Vgl. PSZ 53233/67; Steffens, Die sozialen Schichten, S. 1110.

⁴⁵¹ Vgl. Sarkisyanz, Russian Imperialism Reconsidered, S. 78.

⁴⁵² Zur Problematik des Begriffes „Sarte“ siehe Dobromyslov, Taškent, S. 65.

als *tuzemcy* bezeichnet⁴⁵³. In den Erlassen des zaristischen Reiches wird allerdings die genaue Bedeutung der beiden Begriffe *inorodcy* und *tuzemcy* bzw. welche Gruppen und Völker genau unter welchem Begriff zu verstehen sind, nicht näher geklärt⁴⁵⁴. Im Falle von *tuzemcy* handelt es sich um eine Wortneuschöpfung für die Bewohner der mittelasiatischen Gebiete, denn diese Bezeichnung war in früheren Dokumenten offensichtlich nicht gebräuchlich. Auch in der Forschungsliteratur findet sich keine eindeutige Definition der Begriffe oder Klärung ihrer Beziehung zueinander. Darüber hinaus wird *tuzemcy* nur an wenigen Stellen in der Literatur verwendet⁴⁵⁵.

Die Bezeichnung *tuzemcy* kann offensichtlich als eine neue und spezielle Kategorie für die Benennung der *inorodcy* interpretiert werden, die für die Bewohner Zentralasiens geschaffen wurde⁴⁵⁶. Der Begriff „*tuzemcy*“ wird in den russischen Quellen erstmalig in Zusammenhang mit Zentralasien verwendet. In früheren Erlassen der PSZ spricht man allgemein von *inorodcy*, wenn Angehörige von ethnischen Gruppen oder Völkern nicht russischer Abstammung benannt werden sollten. Aus rechtlicher Sicht waren die *tuzemcy* den *inorodcy* nahezu gleichgestellt⁴⁵⁷. Sie genossen wie verschiedene andere *inorodcy* mehrere Privilegien, wie die Befreiung vom Wehrdienst⁴⁵⁸ und eine kostenlose, spezielle medizinische Versorgung⁴⁵⁹. Aufgrund ihrer tribalen

⁴⁵³ Vgl. PSZ 3814/II (Vorwort); Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, S. 166; Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S. 409-411.

⁴⁵⁴ In PSZ 3814 taucht der Begriff „*tuzemcy*“ erstmalig auf, wobei über die Bedeutung des Terminus „*inorodcy*“ der PSZ 53233 hinausgegangen wird.

⁴⁵⁵ Brokgauz Éfron verwenden zwar als einzige den Begriff „*tuzemcy*“ und setzen ihn in Beziehung zu „*inorodcy*“, den sie als übergeordnete Kategorie betrachten; vgl. *Énciklopedičeskij Slovar'*, Bd. 13, S. 224f. Bei Steffens hingegen bleiben die Formulierungen mit „offensichtlich“ oder „wohl“ recht vage; vgl. ders., Die sozialen Schichten, S. 1104-1113. Für diese Epoche des zaristischen Reiches liegt hier offensichtlich im Vergleich mit der Frühzeit des russischen Vielvölkerimperiums, die von Kappeler in Russlands erste Nationalitäten eingehend untersucht wurde, eine Forschungslücke vor.

⁴⁵⁶ Vgl. PSZ 3814.

⁴⁵⁷ Vgl. Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, S. 166; Bennigsen betont die Parallelen zur Stellung der Kasachen, vgl. ders., Die Türken unter der Zaren- und Sowjetherrschaft, S. 197.

⁴⁵⁸ Vgl. Korkunov, Russkoe gosudarstvennoe pravo, S. 357.

⁴⁵⁹ Vgl. PSZ 3814/25ff.; siehe Kapitel Medizin bei Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, S. 166.

und extrem patriarchalen Lebensweise⁴⁶⁰ wurde ihnen weiterhin ein gewisses Maß an Autonomie, beispielsweise im Rechtswesen, zugestanden⁴⁶¹: *U nas-plemena, ne podčinjajuščscijasja obščemy zakonodatel'stvu ili pol'zujuščijasja osobym- upravleniem-, imenujutsja inorodcami v- otličie ot prirodnych obyvatelej*⁴⁶², d. h.: bei uns gibt es Stämme, die nicht der allgemein gültigen (und verbindlichen) Rechtsprechung unterliegen und unter einer besonderen Rechtssphäre leben - im Unterschied zu den eingeborenen Bewohnern, den Russen könnte man ergänzen. Trotzdem kann die Anerkennung einer eigenen, teilweise unabhängigen Rechtssphäre der *tuzemcy* durch die russische Ordnungsmacht als relativ fortschrittlich betrachtet werden.

In Bezug auf das Rechtswesen, wobei an dieser Stelle der Begriff „*tuzemcy*“ angeführt wird (*ustrojstvo sud u tucemzev*), bleibt bei einfacheren zivilen wie strafrechtlichen Angelegenheiten das Recht der Einheimischen gültig. Vermutlich überwog bei den Turkmenen das tribale Gewohnheitsrecht des Adat vor der Scharia, da sie oberflächlicher als andere islamisiert worden waren. Bei Kriminalfällen wie Raub, schwerer Körperverletzung oder Mord und Zerstörung von Eigentum der Reichsdomäne trat russisches Recht in Kraft⁴⁶³. In Fällen von Angriffen gegen Soldaten oder militärische Einrichtungen galt russisches Kriegsrecht⁴⁶⁴ ebenso wie für *tuzemcy*, die als Dienstpersonen in russische Dienste traten⁴⁶⁵.

Darüber hinaus verfügten die *tuzemcy*, folgt man den Ausführungen Korkunovs, über eine eigene, am traditionellen Rechtskodex (Scharia) orientierte Rechtsprechung. Die zentralasiatischen Gebiete, so referiert Korkunov weiter, waren auf administrativer Ebene in Voloste, Aule oder den Dorfvorstand, der aus dem Dorfältesten besteht, eingeteilt⁴⁶⁶. Durch diese judikative

⁴⁶⁰ Vgl. PSZ 3814/101.

⁴⁶¹ Siehe Kapitel: Rechts- und Gerichtswesen.

⁴⁶² Korkunov, *Russkoe gosudarstvennoe pravo*, S. 355

⁴⁶³ Weiter ausgeführt in PSZ 3814; vgl. Steffens *Die sozialen Schichten*, S. 1109.

⁴⁶⁴ Vgl. PSZ 53233/36.

⁴⁶⁵ Vgl. PSZ 53233/37.

⁴⁶⁶ Korkunovs Ausführungen bringen allerdings keine neuen Aspekte, vgl. ders., *Russkoe gosudarstvennoe pravo*, S. 357f.

Kompetenz waren die *tuzemcy*, wenn auch nur innerhalb der untersten Instanz, eigenständig in ihrer Rechtsprechung.

Bei juristischen Streitereien zwischen Einheimischen und den Bewohnern der Khanate von Khokand oder Chiva oder des Emirates Buchara erstreckte sich die russische Hoheitsgewalt auch auf die Bewohner benachbarter Khanate, die dann russischen Untertanen bzw. den *tuzemcy* gleichgestellt waren⁴⁶⁷. In dieser Tatsache kann ein indirekter Protektoratszustand des zaristischen Rußlands in der Staatsrechtauffassung führender zeitgenössischer Staatsrechtler wie Korkunov über Chiva und Buchara gesehen werden. Dabei wird durchaus zwischen den einzelnen zentralasiatischen Staatswesen differenziert. So hatte Buchara mehr Rechte und war unabhängiger vom Zarenreich als Chiva: *Buchara pol'zuetsja sravnitel'no bol'seju nezavisimost'ju*⁴⁶⁸. Aus diesem Grund hielt es Korkunov für wichtig, die Sonderrechte der russischen Untertanen in Buchara gemäß dem Vertrag vom 28. September 1873 eigens zu erwähnen⁴⁶⁹.

Aufgrund dieser verschiedenen Aspekte und Privilegien, die ihnen die zaristische Verwaltung innerhalb des Rechtswesens zugestand, war es den *tuzemcy* möglich, ein gewisses Maß an Selbständigkeit und ihre traditionelle Lebensweise weiterhin verwirklichen zu können.

Ein endgültiger und verbindlicher Rechtsstatus für die *tuzemcy* wurde bis zum Untergang des Zarenreiches 1917 jedoch nicht erreicht. Grundlegende Erneuerungen und Reformen wie im Justizwesen⁴⁷⁰ kamen, wenn überhaupt, immer erst mit beträchtlicher Verspätung in die russischen Gebiete Zentralasiens.

Wahrscheinlich unterlagen die zentralasiatischen *tuzemcy* wegen des eindeutig militärischen Charakters des Eroberungskrieges und der wiederholten

⁴⁶⁷ Vgl. PSZ 3814/211.

⁴⁶⁸ Vgl. Korkunov, *Russkoe gosudarstvennoe pravo*, S. 210.

⁴⁶⁹ Vgl. ebd.

⁴⁷⁰ Vgl. Baberowski, *Autokratie und Justiz*, S. 403-427.

Aufstände wie in Khokand 1875 einer wesentlich strengeren Kontrolle als die *inorodcy* bzw. *jasaščny* in Sibirien, die weit verstreut in archaischen Gesellschaftsformen lebten. Diese gingen der Jagd nach und waren als kleine und kleinste Völker und Stämme nie eine ernsthafte Bedrohung für das Zarenreich⁴⁷¹. So galten die Samojeden als Untertanen der Reichsdomäne⁴⁷², wohingegen Zentralasien unter den Zuständigkeitsbereich des Kriegsministeriums fiel⁴⁷³. Damit befand sich Zentralasien in einem permanenten Ausnahmezustand, der bis 1914 andauerte und in dem Kriegsrecht zur Anwendung kam. Infolgedessen traten auch die Justizreformen nicht in Kraft, die in den europäischen Teilen des Zarenreiches zu einem Rechtssystem nach westeuropäischem Standard führten. In Mittelasien, das erst 1881 bzw. 1884 durch die Eroberung Mervs/Mary endgültig aus russischer Sicht befriedet wurde, kam es hingegen wiederholt zu kleineren Aufständen und Revolten wie 1892 in Taškent zu einer Cholerarevolte und 1898 zu einem größeren Aufstand in Andižan⁴⁷⁴.

Im Gegensatz zu vielen anderen Kolonialmächten, etwa den Engländern in Indien, scheinen die Russen bei der Ausübung ihrer Macht und Herrschaft über andere Völker nicht grundsätzlich und in geringerem Maße von rassistischen Vorurteilen geleitet worden zu sein. Mischehen wurden durchaus häufig geschlossen⁴⁷⁵, wenn auch gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine deutlich abnehmende Tendenz dazu feststellbar war⁴⁷⁶.

General Lavr Georgievič Kornilov, der spätere Oberkommandierende der zaristischen Armee im Ersten Weltkrieg, war teilweise mongolischer

⁴⁷¹ Vgl. Steffens Die sozialen Schichten, S. 1109.

⁴⁷² Vgl. Korkunov, Russkoe gosudarstvennoe pravo, S. 359f.

⁴⁷³ „Das Turkestanische Generalgouvernement steht ebenfalls in der Verwaltung des Kriegsministeriums“, Gribowski, Das Staatsrecht des Russischen Reiches, S. 108. Vgl. auch Baberowski, Autokratie und Justiz, S. 403-407.

⁴⁷⁴ Vgl. Wheeler, Russian Conquest and Colonization of Central Asia, S. 289.

⁴⁷⁵ Vgl. Steffens, Die sozialen Schichten, S. 1110; Sarkisyanz, Geschichte der orientalischen Völker, S. 396-398.

⁴⁷⁶ Vgl. Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, S. 166.

Abstammung und kosakischer Herkunft. Er wuchs in Zentralasien auf und lernte die dortigen Turksprachen, kleidete sich gemäß den dort herrschenden Sitten und hielt sich eine Leibgarde aus *tuzemcy*, denen er sich eng verbunden fühlte⁴⁷⁷. Von ihnen ließ sich Kornilov mit *Ulus Bojar*, großer Herr im Sinne von Herrscher und Führer, ansprechen. Vergleichbares ist aus dem Bereich des British Empire nicht bekannt, daß beispielsweise ein als Hindu oder Sikh geborener Einheimischer innerhalb seiner militärischen Laufbahn bis zum General befördert worden wäre. Und so könnte man auch in diesem Zusammenhang von einer neuen Kategorie der abendländischen Zivilisation sprechen, mit der russischerseits die Fremdstämmigen betrachtet wurden

Während Slawen oder Rechtgläubige im Sinne der russisch-orthodoxen Kirche als vollwertige Untertanen des zaristischen Reiches galten, führte die große Zahl von Fremdstämmigen und Andersgläubigen immer wieder zu Problemen der Integration. Was die Benennung betrifft, setzt sich mit der Zeit der Begriff *inorodcy* als Bezeichnung der Angehörigen von Fremdvölkern durch. Neben Religions- und ethnischer Zugehörigkeit greift im 18. Jahrhundert als weiteres Kriterium zur Bestimmung des Untertanenstatus, mit dem verschiedene Rechte und Pflichten für die Einzelperson verbunden sind, die Differenzierung in sesshaft und nomadisierend und damit verbunden die „bürgerlichen Reife“ des Individuums. Schließlich gehen die Fremdstämmigen bzw. Einheimischen der zentralasiatischen Gebiete in die russische Amtssprache mit der Wortneuschöpfung *tuzemcy* als neue Kategorie von Untertanen ein. Sie verfügen über ähnliche Privilegien und Pflichten wie die *inorodcy* und ein gewisses Maß an Selbständigkeit in der Rechtsprechung. Ein endgültiger Rechtsstatus wird jedoch für sie bis zum Ende des Zarenreiches nicht gefunden.

⁴⁷⁷ Vgl. Pipes, Die Russische Revolution, Bd. I, S. 571-577, Bd. II, S. 115-122, 180-193.

VI. EIGENTUM UND STEUERN IM TURKESTANSKIJ KRAJ

Nach der Eroberung weiter Gebiete mußte die russische Verwaltung Eigentumsverhältnisse von Grund und Boden, Bodennutzung und künstlicher Bewässerung auf eine neue und tragbare Grundlage stellen⁴⁷⁸. Die durch Eroberungen in russischen Besitz übergegangenen Regionen wurden als Staatsland übernommen⁴⁷⁹. In den ersten Dekaden der russischen Herrschaft blieben jedoch viele Fragen in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse offen. Auch der Islam kannte das Prinzip des Landes im Sinne von Grund und Boden als Eigentum des Herrschers, des Khans oder des Emirs⁴⁸⁰.

Wie bereits in Sibirien und in der kasachischen Steppe traf das zaristische Reich auch in Zentralasien auf zwei unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, die Sesshaften, *osedlye*, und die Nomadisierenden, *kočevye*. Diese Unterscheidung behielten die russischen Behörden bei Fragen, die das Rechtswesen betrafen, auch in dieser Region bei. Im Emirat Buchara lebten allein etwa 80 % der Bevölkerung von der Landwirtschaft, ob vom Ackerbau oder als Nomaden. Für die Khanate Chiva und Khokand galten ähnliche Verhältnisse. Die Nomaden, die mit ihren Viehherden im Jahresverlauf die Weidegründe beständig wechselten und weit umherstreiften, verursachten aus diesem Grund weitere Probleme in der Festlegung und Kategorisierung. Darüber hinaus war ihre Lebensweise geprägt von traditionellen, tribalen Handlungsstrukturen, aber auch von Gewohnheiten wie dem Brautraub (*kalym*)⁴⁸¹ oder durch Sozialstrukturen wie der verhältnismäßig unabhängigen Stellung der Frau in der Kibitka⁴⁸². Während der Herrschaft des zaristischen Reiches in Zentralasien trat eine Veränderung in der Lebensweise bei den Nomaden

⁴⁷⁸ Siehe Kapitel: Verträge.

⁴⁷⁹ Vgl. Pierce, Russian Central Asia, S. 147-159, bes. S. 152.

⁴⁸⁰ Vgl. d'Encausse, Islam and the Russian Empire, S. 8.

⁴⁸¹ Mac Gahan, Campaigning on the Oxus, S. 60.

⁴⁸² Vgl. Lawrence Krader, Peoples of Central Asia, Bloomington 1966, S. 63-69; Schuyler, Notes of a Journey, Bd. II, S. 23.

ein. Sie wurden in zunehmender Zahl seßhaft, ohne daß es von russischer Seite eine Verordnung dazu gegeben hätte. Erst Stalin zwang in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts durch die Zwangskollektivierung die Nomaden, ihre überkommene Lebensweise aufzugeben und sich dauerhaft niederzulassen. Verschiedene Stämme, besonders die Kasachen, Kirgizen und Turkmenen wurden dabei auf äußerst brutale Weise seßhaft gemacht. Die Kolonisierung und Besiedelung durch russische und ukrainische Bauern setzte in erwähnenswertem Maße erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts ein und spielt daher in dem hier betrachteten Zeitraum nur eine geringfügige Rolle⁴⁸³.

1. Die Bodennutzung

Der Boden (*zemlja*) wurde in Zentralasien und den eroberten Gebieten der dörflichen seßhaften Bevölkerung auf der Grundlage der örtlichen Traditionen (*na ustovlennych- mestnym- obyčajem- osnovanijach*-⁴⁸⁴) und gemäß den Bestimmungen der *Položenie* 3814 zur Verfügung gestellt. Im Emirat Buchara bildete der Staatsgrund, *amljak* genannt, weit über die Hälfte des Bodenbesitzes (*zemlja amljakovyja*)⁴⁸⁵, was in der Verordnung ausdrücklich erwähnt wird⁴⁸⁶. Auffallend sind hierbei verschiedene Anklänge an die altrussische Einrichtung des *mir* bzw. *obščestvo*.

Auch andere Ressourcen, wie das Wasser in den Aryken, den großen Bewässerungskanälen, die zum Teil schon aus vorchristlicher Zeit stammten, sowie in den Bächen, Flüssen und Seen wurden der einheimischen Bevölkerung, den Seßhaften wie den Nomaden, im Einklang mit dem Gewohnheitsrecht

⁴⁸³ Dietrich Beyrau, Manfred Hildermeier, Von der Leibeigenschaft zur frühindustriellen Gesellschaft (1856 bis 1890), in: HBdGR, Bd. 3/I, Stuttgart 1983, S. 201.

⁴⁸⁴ Erlaß vom 12. Juni 1886: PSZ 3814.

⁴⁸⁵ Vgl. d'Encausse, Islam and the Russian Empire, S. 9.

zur Nutzung überlassen: *vody v- glavnych- arykach-ruč'jach-, rekach- i ozerach- predostavljačsja naselenija v-pol'zovanie, po obyčae*⁴⁸⁷. Ebenso standen wildwachsende Wälder auf freiem Land, das direkt unter staatlicher Obhut war, den Einheimischen zur Verfügung. Diese wenigen Waldgebiete waren überaus wertvoll und wurden unter besonderen Schutz gestellt, um einen allzu großen Raubbau zu verhindern⁴⁸⁸. Darüber hinaus konnte die örtliche Bevölkerung (*mestnoe naselenie*) das Staatsland als Viehweide und zum Sammeln von Steinen, Sand und Ton für den Bau ihrer Hütten nutzen⁴⁸⁹. Wie Schuyler und Mac Gahan übereinstimmend berichten, errichteten die Seßhaften ihre Hütten aus Ton und Lehm⁴⁹⁰. Die zerlegbaren und transportablen Jurten der Nomaden hingegen wurden aus Fellen hergestellt. Die Nutzung der Ressourcen durch die Einheimischen unterlag der besonderen Aufsicht und Maßregelung durch den Generalgouverneur⁴⁹¹, vermutlich auch, um von russischer Seite Eingriffe in die Siedlungsstruktur vornehmen zu können. Die Inanspruchnahme des gemeinsamen Landes stand, je nach Sitte und Brauch, dem Einzelnen oder auch der Gemeinde, wiederum gemäß ihrer eigenen Tradition, zur Verfügung⁴⁹². Für Aufforstung und Anpflanzung waren die dort lebenden Personen und Jurtenvorstände verantwortlich⁴⁹³. Diese Aufgabenverteilung entsprach zweifellos der rigiden hierarchischen und patriarchalischen Struktur der zentralasiatischen Völker. Man kann an diesen ersten Bestimmungen bereits erkennen, daß die russische Verwaltungsmacht eher zögerlich und vorsichtig in das angestammte soziale und wirtschaftliche Leben der neuen Untertanen eingriff.

⁴⁸⁶ Vgl. PSZ 3814/255.

⁴⁸⁷ PSZ 3814/256.

⁴⁸⁸ Vgl. Pierce, *Russian Central Asia*, S. 107f.

⁴⁸⁹ Vgl. PSZ 3814/258.

⁴⁹⁰ Vgl. Schuyler, *Notes of a Journey*, Bd. II, S. 39-56, 97-140; Mac Gahan, *Campaigning on the Oxus*, S. 23.

⁴⁹¹ Vgl. PSZ 3814/258.

⁴⁹² Vgl. PSZ 3814/259.

2. Die Sesshaften - *osedlye*

2.1. Rechtliche Fragen der Bodennutzung und Übereignung

Bei den Sesshaften (*osedlye*) erfolgte die Übertragung⁴⁹⁴ (*peredatša*) von Landparzellen (*zemelnye učastkovye*) zwischen Einheimischen (*meždu tuzemcami*) oder die Erb- bzw. Nachfolge bei Immobilien an jedem Ort gemäß den dort herrschenden Bräuchen und Traditionen: *po sobljudeniem v každom meste meždu tuzemcami obyčajam*⁴⁹⁵. Die Übereignung dieser Landparzellen an Personen, die das Recht zum Landerwerb hatten, aber nicht zu den Einheimischen zählten, wurde im Einklang mit dem Bauernrecht geregelt⁴⁹⁶. Der Erwerb von Grund und Boden und anderen unbeweglichen Gegenständen im Turkestanskij Kraj durch Personen, die keine russischen Untertanen waren, und durch nicht rechtgläubig-orthodoxe Personen war offensichtlich untersagt. Dieses Verbot bezog sich jedoch nicht auf Personen, die in den mittelasiatischen Nachbarstaaten des Turkestanischen Krajs geboren waren⁴⁹⁷. Den Russen wurde es in Turkestan nicht gestattet, Grund und Boden außerhalb der Städte zu erwerben⁴⁹⁸. Aufgrund dieser Bestimmungen sollten Konflikte mit den Einheimischen vermieden werden. Ungeklärt bleibt dabei aber, ob Turkestan für das russische Gouvernement oder die zentralasiatischen Staatswesen stand.

Die Erbfolge bei den Einheimischen in Bezug auf Grund und Boden wurde von der Oblastverwaltung festgelegt. Die Erbfolge beim Tod von Angehörigen einer Dorfgemeinschaft regelte diese selbst. In den Khanaten fiel das Land, das keinen Herrscher oder Eigentümer mehr hatte, an den Khan zurück⁴⁹⁹.

⁴⁹³ Zur Holzverschwendung bei den Kosaken vgl. Pierce, *Russian Central Asia*, S. 107-109.

⁴⁹⁴ Vgl. zur Übertragung und Übereignung von Land die Artikel der PSZ 3814/261ff.

⁴⁹⁵ PSZ 3814/261.

⁴⁹⁶ Diesem lag das System der Leibeigenschaft, *Krepostnyj porjadok*, zugrunde.

⁴⁹⁷ Vgl. PSZ 3814/262.

⁴⁹⁸ Vgl. Pierce, *Russian Central Asia*, S. 148.

⁴⁹⁹ Vgl. PSZ 3814/263f.

2.2. Vakquf

Ein Vakquf⁵⁰⁰ bezeichnete Land, Gebäude und Besitzungen, das in islamischen Territorien, ob in Arabien, Zentralasien oder im Osmanischen Reich, unmittelbares Eigentum der Geistlichkeit war⁵⁰¹. Der Vakquf unterlag einer eigenen, religiös motivierten Rechtssphäre nach den Prinzipien des Islam, zu der selbst Khane oder Emire keinen unmittelbaren Zugriff hatten. Er war gleichsam ein selbständiger Mikrokosmos in einem größeren Verwaltungsbilde. Immanent war dem Vakquf die Idee der sozialen Verpflichtung des Eigentums. So zählten auch Bildungseinrichtungen wie Medressen und Mektebe zum Vakquf. In religiösen Zentren des Islams, wie in Samarkand und noch stärker in Buchara, gehörten umfangreiche Besitztümer zum Vakquf. Sie dienten nicht zuletzt Pilgern als Unterkunft. Die russischen Behörden respektierten in einem hohen Maße den besonderen Status des Vakquf, indem sie diesem seine eigene Rechtssphäre, wie die Verordnung zum Turkestanskij Kraj zeigt⁵⁰², beließen.

Wie die PSZ zum Vakquf ausführt, unterlag bewohnter Boden, der als dem Vakquf zugehörig bekannt war, nicht den Regeln und Pflichten für Dorfgemeinschaften, wie sie in den Punkten 255 bis 264 nicht zutreffen, mit Ausnahme von Punkt 262⁵⁰³.

⁵⁰⁰ Vgl. PSZ 3814/265ff.; Vakquf war ein rechtlich abgetrenntes und besonderes Territorium im Islam, das der geistlichen Oberhoheit unterstand; siehe auch: *First Encyclopaedia of Islam*, hg. v. E. J. Brill, Leiden, New York, Köln 1987, Bd. 8, S. 1096-1103. Die Gewährung einer eigenen Rechtshemisphäre kann dabei durchaus als Zeichen sowohl religiöser als auch politischer Toleranz verstanden werden; vgl. Ulrich Haarmann (Hg.), *Geschichte der arabischen Welt*, München ³1994, S. 251, 327, 339f. Die französische Historikerin Hélène Carrère d'Encausse unterscheidet zwei verschiedene Arten des Vakquf, Richard Pierce vier; vgl. d'Encausse, *Islam and the Russian Empire*, S. 9-17; Pierce, *Russian Central Asia*, S. 149-152.

⁵⁰¹ Die Tradition des Vakquf besteht in islamischen Ländern trotz veränderter politischer Herrschaftsbedingungen bis in die Gegenwart fort.

⁵⁰² Vgl. PSZ 3814/266ff.

⁵⁰³ Vgl. PSZ 3814.

Ein bereits bestehender Vakquf unterstand, wie schon in vorrussischer Zeit, der besonderen Aufsicht und Obhut des Herrschers⁵⁰⁴ bzw. des Generalgouverneurs⁵⁰⁵, was den besonderen Status und die wichtige Stellung des Vakquf hervorhebt. Der Generalgouverneur entschied auch über die Gründung eines neuen Vakquf. Die Aufsicht über einen bereits bestehenden Vakquf oder das Recht auf Revision unterlagen der Oblastverwaltung. Damit übernahmen die russischen Behörden die Rolle der früheren Emire und Khane. Dies verwundert nicht weiter, denn diese wurden wiederholt von russischer Seite gegen Widerstand in den eigenen Reihen militärisch unterstützt, wie das Beispiel Chivas 1873 nach der russischen Eroberung zeigt⁵⁰⁶.

Im Syr-Darynskij Oblast und im Samarkandskij Oblast lag das Recht zur Bestimmung und Überprüfung der Vakqufdokumente bei der Oblastverwaltung. Im Ferganskij Oblast, dem früheren Khokand, kontrollierte die Oblastverwaltung die Dokumente, die von einer *Vremenaja Kommissija* unterstützt wurde⁵⁰⁷.

Die verhältnismäßig tolerante Haltung der russischen Verwaltung gegenüber dem Vakquf entsprang wahrscheinlich einerseits der Auffassung vieler führender russischer Beamten und Militärs wie beispielsweise auch der v. Kaufmanns, die im Islam bereits eine dahinsiechende Zivilisation und im Verschwinden begriffene politische und militärische Macht sahen. Und tatsächlich stagnierte die wirtschaftliche wie auch die kulturelle und politische Entwicklung der zentralasiatischen Staatswesen seit dem 16. Jahrhundert. Andererseits zeigt diese Einstellung aber auch den Respekt der zaristischen Verwaltung vor dem besonderen Status des Vakquf in der islamischen Welt

⁵⁰⁴ Vgl. d'Encausse, *Islam and the Russian Empire*, S. 9.

⁵⁰⁵ Vgl. PSZ 3814/266; dahinter könnte der Gedanke stehen, religiöse Einrichtungen zu kontrollieren, um mögliche Widerstandszentren schon im Ansatz zu ersticken.

⁵⁰⁶ Vgl. Spuler, *Central Asia*, S. 494.

⁵⁰⁷ Pierce erklärt zwar, daß diese ineffektiv arbeiteten, nennt dafür aber keine Quellen; ders., *Russian Central Asia*, S. 141-145.

Zentralasiens sowie die Bereitschaft zur Kooperation mit lokalen Eliten⁵⁰⁸. Somit blieben religiöse und damit sekundär auch soziale Freiräume, wie sie in den Verordnungen durch den Passus der freien Religionsausübung immer wieder zugestanden wurden, tatsächlich erhalten.

2.3. Die Grund- und Bodensteuern der Seßhaften

Der Boden, sowohl der bewohnte als auch der unbewohnte, gehörte Privatpersonen und Gemeinschaften. Für dessen Nutzung und Inbesitzhabe mußten Abgaben an die Reichsdomäne gezahlt werden, die in der PSZ 3814 in den Abschnitten 285ff., *podat' s- osedlago naselenija*, genau festgelegt wurden. Für die Seßhaften, die *osedlye*, betrug die Höhe der staatlichen Abgaben auf Grund und Boden 10 % vom mittleren Ertrag dieses Bodens⁵⁰⁹. Den mittleren Wert der Abgaben (*srednaja valovaja dochodnost' pozemel'nago učastka*) bestimmte die Reichsdomänenkammer auf folgende Weise: Grundlage für deren Höhe waren die Ausdehnung des bebauten Landes, der Ertrag der Ernte sowie die Durchschnittspreise der Ernte in den letzten fünf Jahren⁵¹⁰. Die etatmäßig vorgesehenen Steuern für alle Arten von Grund und Boden wurden, gleich ob sie einer Gemeinschaft oder einer Privatperson gehörten, für eine Dauer von sechs Jahren bestimmt. Von dieser Regelung ausgenommen waren die Böden, *ljadmi* oder *bogarnyja* genannt, die nur von atmosphärischer Feuchtigkeit bewässert wurden und daher weniger ertragreich waren. Von ihnen erhob man keinen Mittelwert, sondern ihr Wert wurde alljährlich nach dem Ertrag der Ernte bestimmt und ein fester Betrag von dieser abgezogen⁵¹¹.

⁵⁰⁸ Vgl. Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, S. 56.

⁵⁰⁹ Diese Form der Abgabe ist dem im Mittelalter und bis in die frühe Neuzeit gebräuchlichen *Zehnt* vergleichbar.

⁵¹⁰ Vgl. PSZ 3814/290.

⁵¹¹ Vgl. PSZ 3814/288f.

Mit diesen Bestimmungen schloß die russische Verwaltung nahtlos an bereits existierendes Gewohnheitsrecht an, eine Naturaliensteuer auf den Ernteertrag zu erheben⁵¹². Der einheimischen Bevölkerung wurde gegen Zahlung einer Form der Steuer⁵¹³, der *cheradžiy*⁵¹⁴, in Höhe eines Zehntels der Ernte Grund und Boden zur Bebauung überlassen⁵¹⁵. Eine weitere Steuer war die *tanapij*, eine Bodensteuer, die sich auf den Umfang und die Größe des zu bearbeitenden Bodens bezog. Ein *tanapij* entsprach etwa einem Sechstel einer Desjatine⁵¹⁶. Beide Steuerarten wurden durch die *pozemelnaja podat'*, einer Form der Bodensteuer, durch die russischen Behörden ersetzt.

Von den Steuerabgaben befreit war aufgrund der PSZ 1962, die am 17. Januar 1884 vom Staatssovet beschlossen wurde, und aufgrund der Ausnahmeregelungen der PSZ 3814 vom 12. Juni 1886 Grund und Boden im Besitz des Vakquf⁵¹⁷. Unter diese Freistellung fiel auch unbewohnter Vakqufgrund, dessen Einnahmen für den Unterhalt von Schulen oder Mečeten verwendet wurden oder der Versorgung der Allgemeinheit dienten. Für Rasenanlagen, Gärten und Gehölze, die zu Mečeten gehörten und die für örtliche Gebetsversammlungen genutzt wurden oder den Reisenden Erholung boten (Karawansereien), mußten ebenfalls keine Steuern gezahlt werden⁵¹⁸. Jedoch verzichtete das zaristische Reich nicht ganz auf Steuerzahlungen des Vakquf, wie aus einer in Artikel 286 der PSZ 3814 widersprüchlichen Formulierung ersichtlich wird. Gemäß Artikel 289 der PSZ 3814 wurde unbewohnter Vakqufboden, der von Mečeten und Schulen genutzt wurde, oder den Bedürfnissen der Allgemeinheit diene, so besteuert, als sei er in der Nutzung

⁵¹² Vgl. d'Encausse, *Islam and the Russian Empire*, S. 30.

⁵¹³ Vgl. PSZ 3814/285ff.

⁵¹⁴ Vgl. Pierce, *Russian Central Asia*, S. 142-147.

⁵¹⁵ Siehe zu den Steuerarten die Ausführungen zu v. Kaufmanns Rede im Kap. Taškent als Modellstadt.

⁵¹⁶ Desjatine: alte russische Maßeinheit, entspricht etwa 109,25 Arschin, wobei ein Arschin 0,71 m lang ist.

⁵¹⁷ Vgl. PSZ 3814/286-289.

⁵¹⁸ Vgl. PSZ 3814/286.

von Privatpersonen. Die staatliche Grundsteuer, die von dem bewohnten Grund erhoben wurde, aus dem sich der Vakquf bildete, die die Mečeten und Schulen unterstützen und auch für die Notwendigkeiten der allgemeinen Wohlfahrt sorgten, wurden von der Reichsdomäne übertragen⁵¹⁹.

Die Höhe und die Frist für die Einziehung der Steuern setzte die Reichsdomäne in Etatlisten fest. Steuerlisten, Quittungen oder ähnliche Belege bewahrte die Reichsdomäne auf. Die Fristen für die Eintreibung der Steuern für die Reichsdomäne bestimmte, mit Zustimmung des Finanzministeriums, der Generalgouverneur.

Die Verteilung der auf die einzelnen Gemeinschaften zukommenden Steuern übernahm der Dorfs-chod. Damit war dieses System den im europäischen Rußland praktizierten Gewohnheiten vergleichbar⁵²⁰.

Bei der Erhebung der Steuern wurde auf örtliche Gepflogenheiten und Traditionen Rücksicht genommen. Bei Einzahlungsverzögerungen wurde für jeden säumigen Monat ein Prozent Zuschlag verlangt. Personen, die nicht zur Dorfgemeinschaft zählten, brachten ihre Gelder zu den dafür eingerichteten Zahlstellen der Reichsdomäne⁵²¹.

Die Steuer, die der Dorfgemeinschaft auferlegt wurde, sammelte der Dorfälteste ein. Für die Umlage der Steuern war die Dorfgemeinschaft selbst zuständig. Der Dorfälteste händigte für die eingezahlten Gelder Quittungen aus. Die Dorfgemeinschaften waren selbst dafür zuständig, daß die staatliche Grundsteuer richtig erhoben wurde⁵²².

Verantwortlich für den rechtzeitigen Eingang der Steuern war mit Zustimmung des Steuerinspektors (*podatnyj načalnik*) der Uezdnačalnik. Wurden

⁵¹⁹ Vgl. PSZ 3814/289.

⁵²⁰ Vgl. Ralph Melvill, Thomas Steffens, Die Bevölkerung, in: HBdGR, 3/II, S. 1126f.

⁵²¹ Vgl. PSZ 3814/296.

⁵²² Vgl. PSZ 3814/293f.

die in Artikel 297 aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt, und überschritt die Dorfgemeinschaft die gesetzte Frist um mehr als zwei Monate, konnte der Uezdnačalik, in Absprache mit dem Steuerhauptinspektor, besondere Maßnahmen ergreifen und diese mit Hilfe der örtlichen Gewalten durchsetzen. Die Zustimmung des turkestanischen Generalgouverneurs war dazu notwendig⁵²³.

3. Die Nomaden - kočevye

3.1. Grund- und Bodenverhältnisse

Nomaden waren wegen ihres Sozialverhaltens *eo ipso* wesentlich schwerer in das Korsett eines modernen Staates zu zwingen als sesshafte Untertanen. Damit stellten sie im Grunde genommen eine ständige Herausforderung an die Staatsmacht dar.

Die Zuteilung von Staatsgrund und Boden, die den Nomaden zur zeitlich unbegrenzten Nutzung zur Verfügung standen, erfolgte auf der Grundlage des Gewohnheitsrechtes und den Bestimmungen dieser Položenie: *pozemelnoe ustrojstvo kočevago naselenija*⁵²⁴.

Der Grund und Boden, über den die Nomaden verfügen konnten, unterteilte sich in Sommer- und Wintergemenge⁵²⁵. Die Wintergemenge (*kstau*) waren zeitlich unbegrenzt nutzbar. Grundsätzlich hatte jeder Nomade das Recht auf ein Stück Land. Die exakte Zuteilung der Wintergemenge und damit die Nutzfläche für jeden Einzelnen übernahmen innerhalb des Auls die Volostsezden. Sollte es bei der Verteilung zu Schwierigkeiten zwischen den Volostuezden kommen, dann stand dem Generalgouverneur die endgültige Regelung zu. Bei Streitereien zwischen den Volosten eines Uezdes entschied

⁵²³ Vgl. PSZ 3814/293ff.

⁵²⁴ PSZ 3814/270.

ein speziell dafür vom Generalgouverneur eingesetzter Sezd⁵²⁶. Dieser bestand aus drei gewählten Personen, die jeweils einen Volost repräsentierten. Sollte der Sezd über Streitfälle bei der Verteilung von Boden beraten und diese beurteilen, führte der Uezdnačalnik während dieser Sitzungen Protokoll. Dieser übernahm anschließend als Beauftragter und Untergebener des Gouverneurs die Regelung und Organisation der Landverteilung gemäß der Entscheidung des Sezd. Nach dem Ende der Nutzung fiel das Land an die Gemeinschaft zurück⁵²⁷.

Der Boden für die Ackerbau betreibenden Nomaden, das Sommergeme⁵²⁸, wurde je nach Bedarf und im gegenseitigen Einvernehmen der Einheimischen von ihnen selbst verteilt. Der Boden für die Nomaden und die Viehzüchter konnte allgemein genutzt werden⁵²⁹.

Die besonders stark nomadisierenden Kirgizen⁵³⁰ genossen das Recht, vom Turkestanskij Kraj in das Steppengouvernement überzuwechseln. Dafür war die Zustimmung der beiden Generalgouverneure der betroffenen Territorien notwendig.

3.2. Die Grund- und Bodensteuern der Nomaden

Die nomadisierende Bevölkerung unterlag einer Besteuerung in Höhe von vier Rubel pro Kibitka bzw. pro Wohneinheit (Jurte, Haus, *sakli*, *zemljanki*)⁵³¹. Zur exakten Besteuerung wurde alle drei Jahre eine genaue

⁵²⁵ Vgl. PSZ 3814/271.

⁵²⁶ Vgl. PSZ 3814/274.

⁵²⁷ Vgl. PSZ 3814/275.

⁵²⁸ Vgl. PSZ 3814/276.

⁵²⁹ Vgl. PSZ 3814/277.

⁵³⁰ Vgl. PSZ 3814/276; auch hier sind unter Kirgizen Kasachen zu verstehen, was im Kasachischen die *Umherwandernden* bedeutet.

⁵³¹ Vgl. PSZ 3814/300.

Zählung der Kibitken durchgeführt⁵³². Für die Zeit zwischen den Zählungen waren die Aulältesten und Volostgewählten jedes Auls für die Richtigkeit des Zahlenmaterials verantwortlich. Diese Zahlen wurden in Steuerlisten eingetragen. Da die Kibitkasteuer die Stelle der Bodensteuer bei den Seßhaften einnahm, traten immer dann Probleme auf, wenn Nomadisierende seßhaft wurden. Ein grundsätzliches Problem stellte sicherlich allein schon das Erfassen genauer Zahlen zur Festsetzung der Steuerzahlungen bei einer nomadisierenden Bevölkerung dar.

Der Uezdnačalnik meldete der Oblastverwaltung die Anzahl der Kibitken und die Höhe der zu erwartenden Steuern⁵³³. Die Oblastverwaltung gab diese Steuerliste an die Reichsdomäne weiter.

Der Volostverwalter und der Aulälteste beobachteten den Zu- und Abzug von Kibitken. Wenn Volostgewählte eine falsche Zahl von Kibitken meldeten, unterlagen sie einer Strafe, die doppelt so hoch war wie die dadurch entgangenen Steuern. Unabhängig davon mußte die Aulgemeinschaft für die entgangene Steuersumme aufkommen. Der Aulälteste und der Volostverwalter wurden bei Nichtbeachtung ihrer Aufgaben für ihre Vergehen auch auf dem Dienstwege juristisch verfolgt⁵³⁴.

Die Frist und die Abgabe der Steuern bestimmte der Generalgouverneur, mit Rücksicht auf die lokalen Gegebenheiten. Wenn ein Jurtenbesitzer (*jurtovladelez*) die auf ihn entfallenden Abgaben nicht entrichtete, beschlagnahmte der Volostverwalter, in Absprache mit dem Uezdnačalnik und mit Zustimmung des Steuerinspektors, in Anwesenheit des Aulältesten und der Volostgewählten einen Teil des unbeweglichen Vermögens und einen entbehrlichen Teil des Viehs. Sollte das Vermögen des betroffenen Jurtenbesit-

⁵³² Die Kasachen, die früher Tribut an den Khan zu entrichten hatten, mußten zwei Rubel und 75 Kopeken pro Kibitka zahlen; vgl. Pierce, Russian Central Asia, S. 149.

⁵³³ Vgl. PSZ 3814/303.

⁵³⁴ Vgl. PSZ 3814/307.

zers zur Deckung der Ansprüche nicht groß genug sein, so hatte die Sippen-gemeinschaft dafür einzustehen⁵³⁵. Falls diese Maßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten griff, konnte der Uezdnačalnik, mit Zustimmung des Steuerin-spektors, weitergehende Zwangsmaßnahmen einleiten.

4. Grund- und Bodenverteilung bei den gemeinen Soldaten

Seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1874, im Rahmen der großen Armee reform Dmitrij Miljutins, war mehr als ein Jahrzehnt vergan-gen. Die gemeinen Soldaten schieden aus ihren bisherigen Ständen aus und bildeten einen eigenen, den Militärstand (*voennoe suslovie*)⁵³⁶.

Die russische Regierung beabsichtigte offensichtlich, den Turkestanskij Kraj mit Armeeingehörigen, die zur Entlassung anstanden, als Siedler aufzufüllen, um dieses geographisch entlegene Gebiet zu russifizieren und neue Produk-tivkräfte in der Landwirtschaft entstehen zu lassen⁵³⁷. Das zaristische Reich verfolgte mit dieser Politik das Ziel, über dieses entlegene und aus der Sicht Rußlands unsichere Gebiet durch die Ansiedlung loyaler Bürger auch unter den Bewohnern mehr Kontrolle zu erlangen. Doch erst nach dem Bau ver-schiedener Eisenbahnlinien in den 90er Jahren kam es zu einer zahlenmäßig bedeutenderen Siedlungsbewegung.

Soldaten aus den niedrigen Diensträngen, die zur Entlassung und Rückkehr in die Zivilgesellschaft bzw. in die Heimat anstanden, wurde die Möglichkeit gegeben, sich im Turkestanskij Kraj zu überaus günstigen Bedingungen an-zusiedeln. Um die Attraktivität dieses Vorhabens zu steigern, wurden den Soldaten Privilegien eingeräumt: Sie erhielten bis zu Zehn Desjatinen Land

⁵³⁵ Ähnlich wie *obščestvo* im europäischen Rußland.

⁵³⁶ Vgl. Melville, Steffens, Die Bevölkerung, S. 1115.

⁵³⁷ Im großen Stil erfolgte die Neulandkultivierung in Zentralasien erst unter dem KP-Generalsekretär Nikita Chruščov in den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts.

zur eigenen Bearbeitung. Ein zusätzlicher Anreiz bestand darin, daß sie im Laufe der ersten zehn Jahre von der Steuerzahlung auf diesen staatlichen Grundbesitz ausgenommen waren. Darüber hinaus erhielt jeder einzelne ein Startkapital von bis zu einhundert Rubel. Diese Mittel wurden von der Reichsdomäne zur Verfügung gestellt. Zusätzlich waren die Gemeinen von der staatlichen Bodensteuer befreit, selbst wenn sie sich auf städtischem Boden niederließen⁵³⁸. Sie unterstanden weiterhin der besonderen Fürsorge und Obhut des Generalgouverneurs (*popečenie General- Gubernatora*)⁵³⁹, der somit auch ein Bindeglied zur zivilen Gesellschaft wurde.

5. Die Landsteuer - *zemskie povinnosti*

Neben den Grund- und Bodensteuern hatten die Einheimischen im Turkestanskij Kraj regionale Abgaben zu leisten. Diese Abgaben, die auch als Landsteuer⁵⁴⁰ bezeichnet werden, unterteilten sich in Natural- und Geldabgaben. Sie waren im Russischen Reich 1851 zur Finanzierung lokaler Aufgaben als eine Kategorie natürlicher und monetärer Steuern eingeführt worden⁵⁴¹. Die Geldabgaben bestanden im Turkestanskij Kraj in Oblast- und Gemeinschaftsabgaben. Diese regionalen Abgaben hatten alle auftretenden Erfordernisse abzudecken. Aus naheliegenden Gründen lagen diese Notwendigkeiten in den neu eroberten Gebieten in erster Linie im Straßen- und Wegebau. Regelungen zur Finanzierung lokaler Aufgaben galten in ähnlicher Form durch die Einführung der Zemstvo ab 1851 auch in anderen Teilen des Reiches⁵⁴². Die rechtliche Grundlage für die Landsteuer wurde in

⁵³⁸ Vgl. PSZ 3814/282.

⁵³⁹ Vgl. PSZ 3814/284.

⁵⁴⁰ Vgl. Beyrau, Die Neuordnung des öffentlichen Lebens, S. 72-75: hier wird der Begriff (*zemskie povinnosti*) als „Landsteuer“ wiedergegeben, während Kappeler von „regionalen Abgaben“ spricht; vgl. Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, S. 141.

⁵⁴¹ Vgl. Beyrau, Die Neuordnung des öffentlichen Lebens, S. 74; B. B. Veselovskij, Istorija zemstva za sorok let, St. Petersburg 1909-1911, Bd. 1, S. 1-7.

⁵⁴² Vgl. Beyrau, Die Neuordnung des öffentlichen Lebens, S. 72-76.

den Artikeln 314-331 dieser *Položenie* und gemäß dem *Svod Zakonov IV/2* (Gesetzessammlung) geschaffen⁵⁴³. Wer die Abgaben zu leisten hatte, wird allerdings in der PSZ nicht ausdrücklich erwähnt, so daß die *zemskie povinnosti* offensichtlich von den Bewohnern als Kollektiv entrichtet werden mußten.

5.1. Die Naturalabgaben

Die Agrar- bzw. Naturalabgaben wurden für unterschiedliche Erfordernisse verwendet. Zu den vordringlichen Aufgaben gehörte es, die Einrichtungen der künstlichen Bewässerung gebrauchsfähig zu halten⁵⁴⁴. Die ständige Pflege der Aryke war für ein wasser- und niederschlagsarmes Gebiet wie den Turkestanskij Kraj lebensnotwendig, da ohne künstliche Bewässerungskanäle weder Ackerbau noch Landwirtschaft möglich gewesen wären. Darüber hinaus war der Erhalt der Verkehrszeichen und Wege, besonders bei Schneefällen und Schneeverwehungen, in dem häufig unwirtlichen Gelände von größter Relevanz.

Im Ausnahmefall konnte die Einquartierung und Versorgung von Streitkräften auf besondere Anordnung des Generalgouverneurs erfolgen⁵⁴⁵. Offensichtlich bestand bei den russischen Behörden eine permanente Angst vor Aufständen. Die Erwähnung des Generalgouverneurs auch an dieser Stelle verweist erneut auf seine überragende Position im militärischen und zivilen Leben im Turkestanskij Kraj.

⁵⁴³ Vgl. PSZ 3814/315.

⁵⁴⁴ Vgl. PSZ 3814/316.

5.2. Die Oblast-Landsteuer

Neben den Naturalabgaben hatte die Bevölkerung des Turkestaniskij Kraj auch monetäre Abgaben zu entrichten. Diese Abgabepflicht erstreckte sich offensichtlich auf die gesamte dort lebende Bevölkerung und wird in der betreffenden Passage der PSZ nicht näher bezeichnet.

Mit Ausnahme von Rechnungen, die der Verwaltungsetat des Turkestanischen Krajs deckte⁵⁴⁶, wurden die monetären Oblast-Landsteuern⁵⁴⁷ für Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und zur Förderung des örtlichen Handels, der Industrie, der Viehzucht, des Baumwollanbaus und der Seidenraupenzucht eingesetzt⁵⁴⁸. Damit entsprachen die Aufgaben der Oblast-Landsteuer nahezu denen der Zemstvo im europäischen Teil des Reiches, was auf eine weitgehende Integration dieser neuen, zentralasiatischen und ethnisch fremdartigen Gebiete in das russische Reich schließen läßt. Durch die Bestimmung der Verwendungsbereiche der monetären Abgaben rückt die große Bedeutung der wirtschaftlichen Erwägungen als Antrieb der russischen Expansion erneut in den Vordergrund. Nicht zu unterschätzen waren aber auch die finanziellen Mittel, die im Rahmen dieser *mission civilisatrice*⁵⁴⁹ in die Maßnahmen zur Gesundheitsfürsorge flossen und besonders der Seuchenbekämpfung, wie der

⁵⁴⁵ Auch im europäischen Reichsteil spielten die Gouverneure eine wichtige Rolle in Bezug auf die Zemstvobewegung; vgl. Beyrau, Die Neuordnung des öffentlichen Lebens, S. 74.

⁵⁴⁶ Vgl. PSZ 3814/317.

⁵⁴⁷ Vgl. Beyrau, Die Neuordnung des öffentlichen Lebens, S. 75-76.

⁵⁴⁸ Vgl. ders., S. 74f.

⁵⁴⁹ Diesen Aspekt betonten wiederholt zeitgenössische Politiker wie der Staatsmann Sergej Witte: „Eine Kolonialpolitik braucht Rußland nicht, seine Auslandsaufgaben tragen nicht nur friedlichen, sondern sogar einen höchst kulturellen Charakter“, oder Schriftsteller wie Dostoevskij. Witte zit. nach Beyrau, Hildermeier, Russische Ausdehnung und englischer Imperialismus, S. 197; vgl. Fedor Michajlovič Dostoevskij, Polnoe Sobranie Sočinenij v tricati tomach. Dnevnik Pisatelja 1881. Avtobiografičeskoe: Geok Tepe. Čto dlja nas Azija?, Leningrad 1984, Bd. 27, S. 32-36.

Pockenprophylaxe dienten⁵⁵⁰. Einen ähnlich hohen Stellenwert nahmen Vorkehrungen gegen Viehseuchen ein, denen man in Zentralasien bis zu diesem Zeitpunkt nahezu machtlos gegenüberstand. Ebenfalls finanziert wurden durch die Oblast-Landsteuern verschiedene Baumaßnahmen wie die Errichtung von Soldatenquartieren und Schulgebäuden.

Neben diesen Hauptbereichen in denen die Steuergelder eingesetzt wurden, nennt die PSZ in Form einer Aufzählung eine Reihe weiterer durch die *zemskie povinnosti* auf Oblastebene zu finanzierenden Maßnahmen⁵⁵¹:

- die Beheizung und Beleuchtung von Einrichtungen für den Gouverneur und den Generalgouverneur
- den Unterhalt von Beamten, die für den Aufbau und den Erhalt der Verwaltung zuständig waren
- Arbeiten für den Bau von Bewässerungskanälen, Schulen und Kirchen
- die Errichtung hydrotechnischer Anlagen, deren Ausführung für eine Gemeinschaft allein zu groß und umfangreich gewesen wäre. Damit verwies die PSZ offensichtlich auf den Bau von Wasserspeichern und Bewässerungsleitungen.
- die Zahlung von Unterhalt für Familien aus den Reihen der Einheimischen des Turkestanskij Kraj gemäß einem Befehl von höchster Stelle vom 9. August 1882. Weshalb diese Familien in den Genuß einer finanziellen Zuwendung durch die zaristische Verwaltung kamen, wird nicht näher erläutert. Möglicherweise hatten sie sich besondere Verdienste um die russische Seite erworben.

Darüber hinaus wurden durch die Oblast-Landsteuer gemeinschaftliche bzw. private Verpflichtungen wie die Aufrechterhaltung der Verwaltung für die

⁵⁵⁰ George L. Yaney, *The Systematization of Russian Government. Social Evolution in the Domestic Administration of Imperial Russia, 1711-1905.* Chicago, London, 1973. S. 235-238.

⁵⁵¹ Vgl. PSZ 3814/317.

Einheimischen, die *osedlye* sowie die *kočevye*, und der Unterhalt von Dienstpersonen aus den Reihen der Einheimischen, die für die Bewässerung zuständig waren, beglichen⁵⁵².

Unter die Oblast-Landsteuer fielen zur Finanzierung dieser Aufgaben Einrichtungen und Anlagen des Turkestanskij Kraj, die die folgenden Artikel der PSZ detailliert auführen sowie die Höhe ihrer Besteuerung angeben. Die Nomaden hatten in diesem Zusammenhang die Kibitkensteuer zu entrichten, während die Seßhaften, die Einheimischen wie die Nichteinheimischen, für Grund und Boden, der einer zeitlich unbegrenzten Herrschaft und Nutzung dieser Bevölkerungsgruppe unterstand, oder für Immobilien in städtischen Ansiedlungen Steuern zu zahlen hatten⁵⁵³. Diese wurde einmalig, alljährlich mit Zustimmung des Steuerplanes, in Abhängigkeit von der Reichsdomäne⁵⁵⁴, festgesetzt.

Aber auch Handwerks- und Fabrikanlagen hatten Steuern in Höhe von zwei Prozent des Umsatzes zu entrichten⁵⁵⁵. Die Förderung der Industrialisierung oblag den Zemstvos⁵⁵⁶. Für Handels- und Fabrikazeugnisse, Patente und Billette wurde die Landsteuer für den Unterhalt von Handels- und Industrieanlagen in Höhe und Umfang gemäß dem Ustav angerechnet⁵⁵⁷.

Zur Erfüllung der Bedürfnisse und Notwendigkeiten, die der Ausführung der Gemeinschaftsausgaben dienten, unterlagen die *tuzemcy* einer besonderen Besteuerung, deren Höhe von schriftlichen Verträgen der Gemeinschaft bestimmt wurde.⁵⁵⁸ Der Umfang der Bedürfnisse und Notwendigkeiten wird zu Lasten und auf Rechnung der Oblast-Landsteuer festgelegt und vom Kosten-

⁵⁵² Vgl. PSZ 3814/318.

⁵⁵³ Vgl. PSZ 3814/319.

⁵⁵⁴ Vgl. PSZ 3814/320.

⁵⁵⁵ Vgl. PSZ 3814/321.

⁵⁵⁶ Yaney, *The Systematization of Russian Government*, S. 236f.

⁵⁵⁷ Vgl. PSZ 3814/322.

⁵⁵⁸ Vgl. PSZ 3814/323.

voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Zemstvo-Steuer bestimmt⁵⁵⁹. Dieser Kostenvoranschlag für den gesamten Kraj mußte bis zum ersten September dem Sovet des Generalgouverneurs sowie dem Finanz- und Kriegsministerium zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Nach Annahme des Ausgabevorausplans, der keinesfalls die Höhe der geplanten Einnahmen durch die Landsteuer überschreiten durfte, war der Generalgouverneur für die Einhaltung des Budgets verantwortlich⁵⁶⁰. Die Überprüfung von Rechnungen über die Landsteuer lag in den Oblasten bei der Oblastverwaltung, in den Uezden beim Uezdnačalnik oder unter Mitwirkung des Steuerinspektors, der mit Unterstützung des Finanzministers und Zustimmung des Generalgouverneurs handelte, bei anderen dafür autorisierten Personen⁵⁶¹. Der Eingang, der Erhalt, die Buchhaltung und die Rechnungsführung unterlagen den gültigen Bestimmungen über Einnahmen und Ausgaben der Reichsdomäne⁵⁶². Die Zemstvo-Steuern waren in besondere Steuerlisten einzutragen⁵⁶³. Diese genauen Ausführungen der PSZ über Steuerpflichtige, Besteuerung und Höhe der Oblast-Landsteuern zeigen bis ins Detail eine formale Exaktheit und gleichzeitig Nachvollziehbarkeit sowie Kontrollierbarkeit der Steuerzahlungen, die wahrscheinlich nicht zufällig bei den Einnahmen des Reiches eine an anderen Stellen der PSZ zu vermissende Stringenz aufweisen.

In der zentralen PSZ 3814 für den Turkestanskij Kraj regelte die russische Verwaltung Fragen zu Eigentum, Bodennutzung und zur Verfügbarkeit von Ressourcen für die einheimische Bevölkerung, Sesshafte und Nomaden. Dabei stand der vorsichtige und teilweise auf traditionellen Strukturen basierende Eingriff in das Leben der neuen Untertanen von Seiten des zaristischen Reiches und die Konfliktvermeidung zwischen Russen und Einheimischen im

⁵⁵⁹ Vgl. PSZ 3814/324.

⁵⁶⁰ Vgl. PSZ 3814/325f.

⁵⁶¹ Vgl. PSZ 3814/329; Beyrau, Die Neuordnung des öffentlichen Lebens, S. 74.

⁵⁶² Vgl. PSZ 3814/330.

Vordergrund. Man löste bereits bestehende Verhältnisse wie Bodensteuern, Höhe und Frist der Steuerzahlungen in modifizierter Weise ab, übertrug der Einheimischenverwaltung ausführende Aufgaben innerhalb des Steuersystems und behielt mit dem Amt des Generalgouverneurs selbst die Position der früheren Herrscher und Verhältnisse bei, wie auch die unangetastete Sonderstellung des Vakquf zeigt. Um eine Art Gegengewicht zu schaffen, versuchte das zaristische Reich durch verschiedene Vergünstigungen die aus der Armee entlassenen niedrigen Ränge im Turkestanskij Kraj anzusiedeln. Für die Landsteuer bzw. die regionalen Abgaben legte die russische Verwaltung den Verwendungszweck detailliert fest. Einerseits sollten durch die Naturalabgaben Landwirtschaft und Infrastruktur unterstützt und gesichert werden, andererseits sollten durch die Geldabgaben wirtschaftliche Investitionen und bauliche Vorhaben getätigt, aber auch soziale Maßnahmen wie vor allem die medizinische Versorgung der Bevölkerung finanziert werden.

⁵⁶³ Vgl. PSZ 3814/331.

VII. DIE ENTWICKLUNG DES ZAKASPIJSKIJ KRAJ AB 1874

1. Geographische Lage

Das aus russozentrischer Sicht hinter dem Kaspischen Meer (*Zakaspijskij Kraj*) wie eine Lücke zwischen dem Kaukasus und dem Turkestanskij Kraj gelegene Gebiet wurde durch den Prikaz⁵⁶⁴ vom 9. März 1874⁵⁶⁵ als ein unter Militärverwaltung stehender Kraj am 15. März 1874 gegründet. Der Prikaz umfaßte eine *Vremennoe Položenie*, d. h. eine zeitlich begrenzte und damit provisorische Verordnung. Sie enthielt eine Reihe von Verwaltungsvorschriften für die militärischen Einrichtungen, die Soldaten, die Kosaken und die russischen Siedler. Des weiteren umfaßte die *Položenie* teilweise detaillierte Bestimmungen über die *tuzemcy/ordyncy*, deren Rechtswesen, Steuern, Naturalabgaben und Arbeitsdienstleistungen.

Ähnlich wie der 1867 gegründete *Turkestanskij Kraj* wurde auch der *Zakaspijskij Kraj* von einem Oblast zu einem Kraj erhoben. Trotz der Größe des Gebietes war ein Kraj eine untergeordnete Verwaltungseinheit und einem Gouvernement oder gar Generalgouvernement unterstellt⁵⁶⁶.

Der *Zakaspijskij Kraj* bestand aus den bis zum Herbst des Jahres 1873 eroberten Landstrichen und Territorien, die unter Generalgouverneur v. Kaufmann eingenommen wurden. Das benachbarte Khanat Chiva zählte nicht dazu⁵⁶⁷. Der Kraj erstreckte sich also vom Ort Mertvyj Kultug nach Süden hin bis zum Fluß Atrek, der die Grenze zu Persien/Iran markierte, und vom östlichen Ufer des Kaspischen Meeres nach Westen zu den Grenzen des chivanischen Khanates, die westlich der Mündungsarme des Amu-Darja (in

⁵⁶⁴ „Prikaz“ bedeutet Befehl, Anordnung, Erlaß.

⁵⁶⁵ Vgl. Erlaß vom 9. März 1874: PSZ 53233.

⁵⁶⁶ Siehe Kapitel: Die russische Verwaltung.

⁵⁶⁷ Grundlegend auch hier für die militärische Eroberung: Terent'ev, *Istorija Zavoevanija Srednej Azii*, bes. Bd. II, S. 267-290.

das Kaspische Meer) anzusetzen waren⁵⁶⁸. Das Territorium des Kraj wurde durch die Halbinsel Busači im Nordosten des Kaspischen Meeres und die weiter südlich gelegene Halbinsel Mangyšlak mit den Inseln Kulaly, Svjatyj, Podrognyj, Kirel', Dolgij und den in Küstennähe gelegenen Inseln Čeleken' und Ogurčinskij begrenzt⁵⁶⁹.

Der *Zakaspijskij Kraj* trug auch die Bezeichnung *Zakaspijskij Voennyj Otdel*⁵⁷⁰. Die Militär- und Zivilverwaltung dieser transkaspischen Gebiete stand unter besonders strikter Observation der Armee⁵⁷¹.

Die Form militärischer Sonderverwaltung, die mit der Bezeichnung *Otdel* einhergeht, gab es in den anderen russischen Gebieten in Zentralasien nicht. Wahrscheinlich drängten die höheren Offiziere auf die Errichtung des *Otdel*, der eine schärfere militärische Kontrolle der unterworfenen Stämme zuließ. Geschürt wurden diese Bedenken durch die Tatsache, daß die einzelnen Turkmenenstämme für ihre kriegerische Lebensweise bekannt waren⁵⁷². Und so blieben die weiter südlich, zwischen dem Kaspischen Meer und dem Aralsee gelegenen Gebiete, die überwiegend von den räuberischen Turkmenen und einzelnen kirgisischen Sippen besiedelt waren, ein ständiger Unruhefaktor für die pazifizierte russischen Gebiete. Wiederholt kam es zu Überfällen auf Handelskarawanen und russische Siedler. Schließlich wurde 1881 durch einen Feldzug unter dem legendären General Skobelev dieser Landstrich endgültig erobert und - aus russischer Sicht - befriedet⁵⁷³.

Der *Zakaspijskij Voennyj Otdel* zählte zum kaukasischen Militärkreis (*Kavkaskij voennoj okrug*) und unterstand dem Oberkommandierenden der

⁵⁶⁸ Vgl. PSZ 53233/1.

⁵⁶⁹ Vgl. PSZ 53233/1.

⁵⁷⁰ Wie im Prikaz PSZ 53233 werden im folgenden beide Begriffe ohne erkennbare Differenzierung als Synonyme verwendet.

⁵⁷¹ Das Militär mußte einen Aufstand der nach wie vor nicht gänzlich unterworfenen Bergstämme im Kaukasus befürchten, der sich in diese Richtung hätte ausbreiten können; vgl. Terent'ev, *Istorija Zavoevanija Srednej Azii*.

⁵⁷² Auf diese Einschätzung und die damit verbundene Angst verweisen Vámbéry, Schuyler und Mac Gahan an mehreren Stellen in ihren Reiseberichten.

Kaukasusarmee in militärischer wie verwaltungstechnischer Hinsicht⁵⁷⁴. Damit bestand zunächst kein direkter Zusammenhang zu den bereits bestehenden russischen Verwaltungseinheiten in Zentralasien, die zu diesem Zeitpunkt bereits über fünf Jahre existierten⁵⁷⁵.

Der genaue Grenzverlauf zum *Uraler Oblast* und dem chivanischen Khanat wurde mit Zustimmung des Oberkommandierenden der Kaukasus Armee und der Generalgouverneure von Orenburg und Turkestan festgelegt⁵⁷⁶. Allein schon an dieser Amtskompetenz zeigt sich die außergewöhnliche Machtposition, die die dortigen russischen Generalgouverneure innehatten. Allerdings kam es in den zentralasiatischen Verwaltungseinheiten nicht wie in den kaukasischen und transkaukasischen Gebieten zu einem Vizekönigtum.

2. Die Verwaltung im Zakaspijskij Voennyj Otdel

2.1 Der Načalnik

Der *Zakaspijskij Voennyj Otdel* (ZVO) oder der *Zakaspijskij Kraj* zählte zum Kaukasischen Militärbezirk (*Kavkaskij Voennyj Okrug*) und unterstand damit dem Oberkommandierenden der Kaukasischen Armee in militärischer wie ziviler Hinsicht und nicht einem Generalgouverneur, dessen Amt auf eine entwickelte Verwaltungsform verweist.

Die örtliche Administration des ZVO lag in den Händen des Načalnik des ZVO, der den militärischen Oberbefehl ausübte. Er unterstand direkt dem Zaren, wurde von diesem eingesetzt und konnte von diesem auch wieder entlassen werden⁵⁷⁷. Gleichzeitig stand der Načalnik an der Spitze der zivilen

⁵⁷³ Vgl. Terent'ev, *Istorija Zavoevanija Srednej Azii*.

⁵⁷⁴ „Kak- v- voennom-, tak- i v- administrativnom- otnošenijach-,,, PSZ 53233/2.

⁵⁷⁵ Siehe Kapitel: Die russische Verwaltung.

⁵⁷⁶ Ein Generalgouvernement für das Gebiet der Steppe ist in den untersuchten Quellen der PSZ nicht vor 1882 nachweisbar.

⁵⁷⁷ Vgl. PSZ 53233/4.

Verwaltung, die in dieser Položenie geregelt wurde⁵⁷⁸. Das Amt des Načalnik hatte offenbar große Ähnlichkeiten mit der Stellung eines Generalgouverneurs, ohne jedoch dessen Machtfülle zu erreichen. Zur Durchführung seiner vielfältigen Aufgaben stand dem Načalnik ein eigener Verwaltungsapparat zur Seite⁵⁷⁹. Er hatte Maßnahmen für das Wohlergehen und die Sicherheit der örtlich ansässigen Bevölkerung zu ergreifen und durchzusetzen sowie Handel und Gewerbe (*promyšlennost*⁵⁸⁰) jeglicher Art zu fördern. Die Einhaltung der Gesetze innerhalb der Grenzen des Krajs fiel ebenfalls unter seinen Zuständigkeitsbereich⁵⁸¹.

Es wird eigens erwähnt, daß der Načalnik auch für die einheimische Bevölkerung verantwortlich war. Sein Aufgabenbereich umfaßte sowohl das Wohlergehen der Einheimischen, der *tuzemcy*, als auch die Instandhaltung der Einrichtungen⁵⁸², die für diese geschaffen wurden. Darüber hinaus hatte der Načalnik auch für die Staatstreue (*blagonadežnost*-) der *tuzemcy* zu sorgen. Aufgrund seiner Handlungskompetenz sollte der Načalnik offenbar als Vermittler zwischen den *tuzemcy* und der neuen russischen Ordnungsmacht wirken.

Über wichtige Vorfälle, die die Ruhe und Ordnung im Otdel hätten bedrohen können, offensichtlich waren hiermit Überfälle und dergleichen gemeint, zählte es zu den Aufgaben des Načalnik, dem Oberkommandierenden im Kaukasus darüber Meldung zu machen⁵⁸³. Zu seinen Routinetätigkeiten gehörte es, einen jährlichen Zustands- und Rechenschaftsbericht (*ežegodnyj otčet*-) über die Lage und die Verhältnisse (*sostojanie*) im Kraj anzufertigen.

⁵⁷⁸ Vgl. PSZ 53233/3.

⁵⁷⁹ Vgl. PSZ 53233/5.

⁵⁸⁰ Eine Übersetzung des Begriffes „promyšlennost“ mit „Industrie“ im heutigen Sinne wäre für das Russische Reich im Jahre 1874, noch dazu in diesem gänzlich rückständigen Gebiet, nicht zutreffend.

⁵⁸¹ Vgl. PSZ 53233/6.

⁵⁸² Vgl. PSZ 53233/6: der Begriff „Einrichtungen“ wird in der PSZ nicht näher ausgeführt.

⁵⁸³ Vgl. PSZ 53233/6.

Damit wurden ganz ähnliche Machtstrukturen vorgegeben, wie wir sie einige Jahre später im turkestanischen Generalgouvernement vorfinden werden.

Der Načalnik war aufgrund der Aufgabenfülle einem Gouverneur mit den im Russischen Reiche gültigen Befugnissen vergleichbar und mit einigen besonderen Rechten ausgestattet, die direkt im *Ukaz* angesprochen und hervorgehoben wurden. Er konnte die *tuzemcy* zu Verwaltungsarbeiten im Volost heranziehen, diese bei Verfehlungen sogar disziplinarisch belangen und dabei Arreststrafen von bis zu drei Monaten verhängen⁵⁸⁴. Bei gravierenderen Vergehen wurden die Einheimischen jedoch an ein russisches Gericht übergeben⁵⁸⁵. Damit unterstanden sie der Amts- und Entscheidungsgewalt der russischen Rechtsprechung. Das Amt des Načalnik steht gleichsam paradigmatisch für die oft fließenden und wenig definierten Grenzen zwischen Verwaltung und Rechtswesen im Rußland des 19. Jahrhunderts.

Zu den weiteren Pflichten des Načalnik zählte die Auswahl der Personen für die Einheimischenverwaltung. Er hatte die Möglichkeit, über alle ihm untergebenen Amtspersonen eine Disziplinarstrafe von bis zu drei Monaten zu verhängen⁵⁸⁶. Die *tuzemcy*, die Aufgaben in der Verwaltung ausübten, konnten zeitweise aus ihren Ämtern entfernt werden. Sollten sich Anordnungen des Oberkommandierenden des Kaukasus als nicht praktikabel oder durchführbar erweisen, war es die Pflicht des Načalnik, diese abzuändern. Ebenso wie Bestrafungen konnten von Seiten des Načalnik auch Vorschläge zur Beförderung und zum beruflichen Aufstieg von Dienstpersonen und Einheimischen unterbreitet werden, die zum Nutzen ihres Krajs tätig geworden waren⁵⁸⁷.

⁵⁸⁴ Vgl. PSZ 53233/7. Diese Ämtervermischung findet sich auch in der PSZ 3814 für den *Turkestanskij Kraj*.

⁵⁸⁵ Vgl. PSZ 53233/7. Um welches Gericht es sich dabei handelte, ob beispielsweise um ein Oblastgericht, wird nicht näher bestimmt; siehe auch Kapitel: Rechts- und Gerichtswesen.

⁵⁸⁶ Vgl. PSZ 53233/7.

⁵⁸⁷ Vgl. PSZ 53233/6.

Diese Anhäufung von Ämtern und Macht in einer Person sowie die großen räumlichen Entfernungen zum europäischen Rußland, die durch eine spärlich vorhandene Infrastruktur - das Eisenbahnsystem befand sich erst in der Entstehungsphase und eine Reise von der Hauptstadt St. Petersburg nach Zentralasien nahm zu Pferde zwei Monate in Anspruch - die Kommunikation erschwerten, führte ähnlich wie beim Amt des Generalgouverneurs zu genauen Regelungen in Bezug auf die Vertretung des Načalnik. Diese legten die Zeiten einer temporären Abwesenheit oder Krankheit ebenso wie den Fall, daß der Načalnik seinen Aufgaben nicht oder nicht mehr nachgehen konnte, fest. Seine Vertretung übernahm dann ein hoher Offizier des *Zakaspijskij Voennyj Otdel*. Dieser wurde bereits im Vorfeld vom Oberbefehlshaber des Kaukasus als Stellvertreter des Načalnik bestimmt.

Seinen Amtssitz hatte der Načalnik in Krasnovodsk, einem in einer Bucht am Ostufer am Kaspischen Meere gelegenen Ort, der wie im Zarenreich üblich, als Militärstützpunkt und Handelsniederlassung gegründet worden war.

2.2 Der Pristav

War der Načalnik in der Machthierarchie der Verwaltungsorgane die oberste Instanz sowohl innerhalb des Gerichtswesens als auch als Oberkommandierender des Militärs, so unterstand ihm wiederum direkt das Amt des Pristav⁵⁸⁸. Dieser leitete einen der beiden *Pristavstvo*, Mangišlak und Krasnovodsk, in die der *Zakaspijskij Voennyj Otdel* unterteilt wurde. Die Grenzen zwischen den beiden Gebieten legte der Oberkommandierende des Kaukasus fest. Verwaltungssitz war das Fort Aleksandrovskij⁵⁸⁹.

Der Pristav hatte für das Wohlergehen der Bevölkerung sowie den Erhalt der Ordnung und gegebenenfalls bei Verstößen für die sofortige Wiederherstel-

⁵⁸⁸ Vgl. PSZ 53233/13ff. Der Begriff „Pristav“ leitet sich von *pristavit'*, anweisen, anordnen, ab.

lung derselben zu sorgen. Er kontrollierte die Amtsführung der hierarchisch niedriger stehenden Amtsträger (*staršiny*) und war für die Erhebung und Eintreibung der Steuern und Abgaben sowie für deren Verteilung verantwortlich⁵⁹⁰.

Darüber hinaus verfügte der Pristav bei der Ausübung seines Amtes über die Polizeigewalt sowie die Verantwortung für die Einhaltung der einheimischen Rechtsordnung in den einzelnen Aulen⁵⁹¹. Bei allen wichtigen Anordnungen die Einheimischen betreffend hatte der Pristav den Načalnik in Kenntnis zu setzen. Nicht regierungs- bzw. staatsstreuere *tuzemcy* mußte er zurechtweisen oder im Extremfall über sie Gefängnis- oder Geldstrafen verhängen. Eine der Sonderaufgaben des Pristav war es, genaue Angaben über die Zahl der Nomadisierenden zu erstellen, um einen Überblick über die Anzahl der nichtseßhaften Bewohner in einem bestimmten Gebiet zu erhalten. Dies war allerdings aufgrund der Lebensweise der Nomaden ein nur schwer zu erfüllender Auftrag.

Der Pristav war auch verantwortlich dafür, daß die Rechtsprechung bei den Einheimischen in Übereinstimmung mit deren Sitten und Gebräuchen erfolgte⁵⁹². Die Beziehungen des Pristav zum Militär regelte eine Verordnung über die Militärverwaltung im ZVO⁵⁹³. Im Krankheitsfalle oder bei Abwesenheit des Pristav gingen dessen Pflichten auf seinen Gehilfen über, wenn keine anderen Bestimmungen festgelegt wurden⁵⁹⁴.

Die Amtsgewalt des Pristav über die Mitglieder der ihm unterstehenden Verwaltung entsprachen den allgemeinen Regelungen für die *Uezd-*

⁵⁸⁹ Vgl. PSZ 53233/11.

⁵⁹⁰ Vgl. PSZ 53233/13.

⁵⁹¹ Ein Aul, eine dorfartige Form des Zusammenlebens der Einheimischen, bestand wiederum aus einer unterschiedlich großen Zahl von Kibitken.

⁵⁹² Vgl. PSZ 53233/13.

⁵⁹³ Bedauerlicherweise findet sich in der Sammlung der PSZ keine Anmerkung oder kein Verweis auf einen Prikaz.

⁵⁹⁴ Vgl. PSZ 53233/16.

ispravnik im Reich⁵⁹⁵. Im Gegensatz zur Verwaltung der *tuzemcy* konnte der Pristav Amtspersonen für die Leitung der Aule in den Volosten auswählen und bestimmen oder, falls sich diese Personen eines Vergehens schuldig gemacht haben, diese aus dem Amt entlassen sowie Arreststrafen von nicht mehr als einem Monat über die betreffenden Personen verhängen⁵⁹⁶.

Die Position des Pristav war der des Načalnik vergleichbar. Allerdings bezogen sich seine Aufgaben und Kompetenzbereiche auf eine innerhalb der Hierarchie der russischen Verwaltung niedrigere Ebene.

2.3 Die russische Bevölkerung

Im *Zakaspijskij Kraj* gab es Ansiedlungen (*poselenie*) russischer Bewohner bzw. Kolonisten nur in unmittelbarer Nähe militärischer Einrichtungen: um das Fort Aleksandrovskij herum und nahe der Krasnovodskij-Festung. Diesen Ansiedlungen wurden die Stadtrechte zuerkannt, die denen der Städte im Orenburger und Turkestanischen Generalgouvernement entsprachen⁵⁹⁷.

Eine örtliche Verwaltung (*mestnoe upravlenie*) für Russen, die sich im *Zakaspijskij Kraj* aufhielten, stand auf der Grundlage aller Gesetze des Imperiums: *na osnovanii obščich zakonov- i porjadkov- suščestvujuščich- v- Imperii*⁵⁹⁸.

Für die russischen Bewohner im *Zakaspijskij Kraj* galten die allgemeinen Gesetze des Reiches⁵⁹⁹. Die polizeiliche Aufsicht in der Ansiedlung Krasnovodsk und im Fort Aleksandrovsk lag beim Pristav.

⁵⁹⁵ Zum Amt des Pristav siehe Yaney, *The Systematization of Russian Government*, S. 320-327.

⁵⁹⁶ Vgl. PSZ 53233/15.

⁵⁹⁷ Die russische Stadt genoss auch im 19. Jahrhundert nur eine äußerst begrenzte juristische Autonomie, die auf die unterste Instanz in Rechtsfragen beschränkt war.

⁵⁹⁸ PSZ 53233/17.

⁵⁹⁹ Vgl. PSZ 53233/17.

Die Kosakensiedlung, die Nikolajevskaja Kosaken-Staniza am Tjub-Karaganskij-Meerbusen, kehrte zu einer allgemeingültigen staatlichen Verwaltung zurück, die im Einklang mit Abschnitt 17 dieses Prikaz (53233) erfolgte⁶⁰⁰. Danach bildeten die Kosaken einen eigenen Stand, *soslovie*⁶⁰¹, der sich auch durch eine eigene Rechtsprechung, die unabhängig von den beiden Rechtssphären für die russische und die einheimische Bevölkerung war, auszeichnete. Da die Kosaken besonders bei militärischen Eroberungen, auch in Zentralasien, eine wichtige Rolle spielten, wurden ihnen seit alters her verschiedene Privilegien wie das Recht auf Fischfang zugestanden. Die Kosakenstanizen verfügten zwar bereits über diese Rechte, doch sie hatten diese Rechte selbst in Anspruch genommen, ohne daß sie ihnen von der obersten Gewalt (vom Zaren) gewährt worden wären.

2.4. Volostverwalter und Aulälteste

Die nomadisierende Bevölkerung, die *kočevye*, die zusammen mit den Seßhaften die *ordyncy*⁶⁰² bildeten, wurden Volosten und Aulen zugeordnet. Die Aufstellung und Einteilung der Aule nahm der Oberkommandierende der Kaukasusarmee vor. Die Verwaltung der Nomadisierenden (*kočevyj naselenie*) unterstand direkt dem Pristav. Feste Grenzen, seien es Volost- oder Otdelgrenzen, standen im Widerspruch zur Lebensweise der *kočevye*. So hatte der moderne russische Staat des ausgehenden 19. Jahrhunderts das Problem, die Nomaden zu integrieren, sie vor allem seßhaft zu machen und bei ihnen verschiedene Pflichten von Angehörigen des zaristischen Reiches, wie beispielsweise die Abgabe von Steuern, durchzusetzen.

⁶⁰⁰ Vgl. PSZ 53233/20.

⁶⁰¹ Vgl. Gribowski, Das Staatsrecht des Russischen Reiches, S. 109.

⁶⁰² An dieser Stelle wird der Begriff „*ordyncy*“ erstmalig im Prikaz 53233 verwendet.

Die Voloste wurden von Volostverwaltern, die Aule von Aulältesten geführt. Volostverwalter (*volost upravitel'*) und Aulälteste (*staršiny*) wählten die *tuzemcy* selbst. Allerdings mußten die gewählten Personen von den russischen Behörden entsprechend ihrer hierarchischen Position anerkannt werden. So wurden die Volostverwalter vom Oberkommandierenden der Kaukasusarmee und die Aulältesten vom Načalnik des ZVO in ihrem Amt bestätigt⁶⁰³.

Als Ausdruck ihrer Macht erhielten beide, Volostverwalter und Aulältester, besondere Zeichen. Es handelte sich dabei offenbar um eine Art Sigel (*pečati dlja prikladyvanija*), die sie bei der Ausübung ihrer Amtsmacht mitzuführen hatten⁶⁰⁴. Die Form der Zeichen wurde vom Oberkommandierenden der Kaukasusarmee bestimmt, die Kosten dafür übernahm die Reichsdomäne. Diese Sigel (*pečati*) mußten im Todesfall oder nach Beendigung der Amtstätigkeit an den Pristav zurückgegeben werden, der sie dann an den Nachfolger aushändigte.

Die Volostverwalter waren für die Aufrechterhaltung der Ordnung, für das Wohlergehen der Bevölkerung sowie für das Einhalten der Gesetze und Verordnungen in den Volosten zuständig. Sie schlichteten bei Schlägereien und Streitereien. Darüber hinaus trieben sie Steuern und Abgaben ein, führten die Zählung der Kibitken im Aul durch und berichteten darüber dem Pristav⁶⁰⁵. Zusätzlich wird in dieser Verordnung erwähnt, daß der Pristav die Durchsetzung der von ihm erlassenen Prikaze zu überwachen und für Ordnung bei den *kočevye* Sorge zu tragen hatte⁶⁰⁶.

Zu wissen wie hoch die Zahl der Kibitken war und wo sie sich gerade befanden, war überaus wichtig für das Funktionieren des Verwaltungsapparates, der den Staat im kleinen verkörpern sollte. Die genaue Zählung der Kibitken entschied über die Festlegung der Kibitkensteuer. Doch häufig wußten die

⁶⁰³ Vgl. PSZ 53233/24.

⁶⁰⁴ Vgl. PSZ 53233/26.

⁶⁰⁵ Vgl. PSZ 53233/27.

⁶⁰⁶ Vgl. PSZ 53233/27.

Russen gar nicht, wie viele Personen in ihrem neu eingerichteten Kraj lebten. Zusätzlich erschwert wurden Maßnahmen zur Feststellung der Personenzahl und damit verbunden zur Festsetzung von Steuern durch die nomadisierende Lebensweise ihrer neuen Untertanen⁶⁰⁷.

Der Volostverwalter, der *Volostupravitel'*, verfügte auf unterer Verwaltungsebene über vergleichbare Kompetenzen und Aufgaben wie der Pristav und der Načalnik auf ihren jeweils höheren und übergeordneten Verwaltungsebenen⁶⁰⁸. Er war dem Pristav unterstellt und hatte diesem über wichtige Vorfälle in seinem Volost zu berichten. Innerhalb der Grenzen seines Volosts wurden dem *Volostupravitel'* juristische Kompetenzen eingeräumt: er konnte über die *tuzemcy* Arreststrafen (bei Schlägereien und Streitereien) bis zu drei Tagen und Geldstrafen bis zu drei Rubel verhängen⁶⁰⁹. Darüber hinaus war er die übergeordnete Instanz für Entscheidungen des Aulältesten. So wurden ihm die Personen überstellt, die die Anordnungen des Aulältesten nicht befolgten⁶¹⁰. In dieser Funktion konnte er auch sofortige Verhaftungen vornehmen lassen.

Die Volostverwalter erhielten für ihre Aufgaben eine Entschädigung (*žalovan'e*) aus den Mitteln der Landschaftsteuern (*zemskij sbor*), über deren Höhe der Oberkommandierende des Kaukasus zu bestimmen hatte⁶¹¹. Die Aulältesten erhielten hingegen keine Entschädigung. Die Gemeinschaft war verpflichtet, ihnen Mittel wie beispielsweise Pferde zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Verfügung zu stellen.

Für die Einheimischen bestand die Möglichkeit von einem Volost in einen anderen überzusiedeln. Dafür mußten sie jedoch die Zustimmung des

⁶⁰⁷ Zuverlässige Bevölkerungszahlen brachte erst die Volkszählung von 1897.

⁶⁰⁸ Vgl. PSZ 53233/28.

⁶⁰⁹ Vgl. PSZ 53233/28; diese Instanz ist den Bauerngerichten im europäischen Rußland vergleichbar.

⁶¹⁰ Vgl. PSZ 53233/30.

⁶¹¹ Vgl. PSZ 53233/31.

Načalnik einholen⁶¹². Die Einheimischen werden hier erstmals, im Gegensatz zu den vorhergehenden Artikeln der Položenie, als *ordyncy*⁶¹³ und nicht mehr als *tuzemcy*⁶¹⁴ bezeichnet. Wie bereits an anderer Stelle beobachtet, gibt auch hier der russische Quellentext keine Erklärung für die als synonym zu betrachtende Verwendung der Termini oder stellt einen Zusammenhang zwischen beiden Begriffen her.

3. Das Gerichtswesen

3.1 Russisches Recht

Der Aufbau des Gerichtswesens, *ustrojstvo suda u tuzemcev*⁶¹⁵, umfaßte für die Einheimischen je nach Ebene der Rechtsprechung sowohl ihr traditionelles Recht als auch russisches Recht⁶¹⁶. So behielten die Nomaden (*kočujuščie*⁶¹⁷) innerhalb der Grenzen des *Zakaspijskij Kraj* ihr eigenes Recht in den ersten Instanzen der Rechtsprechung. Wichtige Ausnahmen waren allerdings offener Widerstand gegen die russische Amtsmacht, Überfälle auf die Post und deren Einrichtungen oder auf Transporte der Reichsdomäne und Handelskarawanen. Bei diesen Vergehen trat russisches Recht in Kraft. Unter russisches Recht fielen auch die gegen Personen ausgeübte Gewalt, wie die Ermordung von Russen oder von Angehörigen anderer Völkerschaften, sowie Raub, Diebstahl, Geldfälschung und Beschädigung von Staatseigentum⁶¹⁸. Dies galt auch für Verbrechen von Dienstpersonen in Er-

⁶¹² Vgl. PSZ 53233/34.

⁶¹³ Vgl. PSZ 53233/35ff.

⁶¹⁴ Der Begriff „*tuzemcy*“ wird nur noch in der Überschrift zu Artikel 35- 56 der PSZ verwendet.

⁶¹⁵ PSZ 53233/35.

⁶¹⁶ Vgl. PSZ 53233/35ff.; siehe Kapitel: Rechts- und Gerichtswesen.

⁶¹⁷ Vgl. PSZ 53233/35: in den restlichen Texten der Verordnungen und Erlasse wird der Begriff „*kočevye*“ verwendet.

⁶¹⁸ Vgl. PSZ 53233/35; vgl. auch Baberowski, Autokratie und Justiz, S. 404.

füllung ihrer Dienstpflicht, bei Vergehen der *ordynycy* gegen Russen und Personen anderer Nationalitäten sowie bei Zivil- und Kriminalfällen⁶¹⁹.

Mit dieser breiten Anwendung des russischen Rechts schufen sich die russischen Verwaltungsorgane die Möglichkeit, direkt in die Rechtsprechung der Nomaden sogar bis in die unterste Instanz der Gerichtsbarkeit einzugreifen. Darüber hinaus garantierte die Beschränkung der Rechtsprechung der Einheimischen auf die Erinstanzen den russischen Behörden auch gegen mißliebige Personen jederzeit vorgehen zu können.

Neben den genannten Vergehen befaßt sich die PSZ auch mit Delikten, die dem Militärstrafrecht unterlagen. Diese wurden vor einer Militärkommission verhandelt. Welche Straftaten dazu zählten, wird an dieser Stelle nicht explizit genannt. Vermutlich waren dies Angriffe auf Soldaten und militärische Einrichtungen oder Fälle von besonders schwerem Widerstand gegen die russische Staatsmacht. Alle weiteren Verbrechen der *ordynycy* wurden vor das Volksgericht gebracht, zu denen die Aulgerichte zählten⁶²⁰.

3.2 Aulgerichte

Alle Vergehen, die nicht unter russisches Recht oder unter Militärrecht fielen, wurden von den Aulgerichten verhandelt. Der Aul wählte drei Bijs (*bija*) bzw. Richter (*sudi*), die das Aulgericht bildeten, um Gerichtsurteile zu fällen⁶²¹. Aulgerichte trafen endgültige Urteile bis zu 100 Rubel Streitwert, konnten aber auch Urteile über höhere Beträge auszusprechen, wenn dazu das Recht auf Appellation und damit Revision bestand⁶²². Die Bijs der Aulgerichte entschieden öffentlich und gemäß ihrem eigenen, althergebrachten

⁶¹⁹ Vgl. PSZ 53233/37; zum Begriff „*ordynycy*“ siehe Kapitel: Die Rechtsstellung der *inorodcy*.

⁶²⁰ Vgl. PSZ 53233/40.

⁶²¹ Vgl. PSZ 53233/41.

Recht: *po narodnym- obyčajam*⁶²³. Der Zeitpunkt der Versammlungen wurde vom Načalnik des Otdels bestimmt.

Streitfälle, die 100 Rubel überstiegen oder Beschwerden über Urteile der Gerichte wurden von einem *Sezd der Bij*⁶²⁴ verhandelt. Dieser Bij ihres Sezdes der Bij wurde jeweils in den Volosten bestimmt. Die Höhe ihrer Entschädigung aus der Landsteuer (*zemskij sbor*) legte der Oberkommandierende der Kaukasusarmee, von dem die Bij in ihrem Amt bestätigt wurden, fest⁶²⁵. Der Sezd der Bij konnte wiederum Verhandlungen über Summen in jeglicher Höhe treffen. Bis zu 300 Rubel galten die Entscheidungen als endgültig⁶²⁶.

Da auch in diesem Fall der Načalnik die übergeordnete Instanz darstellte, mußten ihm Anfechtungen von Urteilen mitgeteilt werden. In diesem Falle hatte der Načalnik die Amtsbefugnis, Urteile bis zu einer Höhe von 3000 Rubel Streitwert fällen zu können⁶²⁷.

Bei Beschwerden über nicht endgültige Urteile, die 3000 Rubel überstiegen, war der Oberkommandierende der Kaukasusarmee zuständig. Er entschied über Summen in jeglicher Höhe endgültig und ohne weitere Berufungsinstanz. Seine Entscheidungen waren nicht mehr anfechtbar.

Der Weg der Entscheidungsfindung in rechtlichen Angelegenheiten setzte sich daher wie folgt zusammen. Auf der untersten Stufe des hierarchisch aufgebauten Systems waren die Aulgerichte. Darüber stand der Sezd der Bijs, dessen Urteile vom Načalnik revidiert werden konnten. An der Spitze der Gerichtshierarchie thronte der Oberkommandierende der Kaukasusarmee als letzte und endgültige Instanz.

⁶²² Vgl. PSZ 53233/43.

⁶²³ PSZ 53233/44.

⁶²⁴ Sezd bedeutet wörtlich übersetzt „Sitzung“ und wird hier im Sinne von Zusammenkunft und Beratung der Bij bzw. der Kadi verwendet.

⁶²⁵ Vgl. PSZ 53233/45.

⁶²⁶ Vgl. PSZ 53233/49.

⁶²⁷ Vgl. PSZ 53233/52.

Alle Beschwerden mußten innerhalb einer zweiwöchigen Frist und bei der nächsten Dienststelle eingereicht werden.

Wie im Turkestanskij Kraj wurden auch im Zakaspijskij Kraj bei allen Entscheidungen der Volksgerichte die üblichen früheren grausamen und unmenschlichen Strafen wie das Abhacken der Hände und anderer Gliedmaßen, Pfählen, Folter und Verschleppung in die Sklaverei verboten⁶²⁸. Die genaue Bestimmung darüber, welche Strafen die Volksgerichte nicht aussprechen durften, kam dem Načalnik des Otdel zu⁶²⁹.

4. Die *ordyncy* im russischen Reichsverbund

4.1 Die Rechte der *ordyncy*

Die *ordyncy* durften ihre traditionelle Lebensweise, ihr „inneres Wesen“ bewahren und im Einklang mit ihren überlieferten Traditionen und sozialen Werten leben. Dies wird in der PSZ ausdrücklich hervorgehoben und bekräftigt: *ordyncy Zakaspijskago Kraja sochranjajut' svoj vnutrennyj byt' soglasno obyčajam*-. Gleichzeitig konnten sie alle Rechte (*prav-*) und Vorrechte bzw. Privilegien (*preimuščestv-*) auf der Grundlage der Gesetze des Reiches erlangen: *prisvoennyh- soslovijam- Imperii, na osnovanii obščich-zakonov*⁶³⁰. Damit hatten sie die Möglichkeit, die ausdrücklich erwähnt wird, als Einzelpersonen Mitglieder der Stände des Reiches zu werden. Dem Generalgouverneur des *Turkestanskij Kraj* stand dieses Privileg zur Einbürgerung der *tuzemcy* zu⁶³¹. Als Anreiz zur Akkulturation der *tuzemcy* wurde im Turkestanischen Generalgouvernement dem Generalgouverneur schließlich das Recht verliehen, Einheimische (*tuzemcy*) zu vollwertigen Bürgern des Reiches erheben zu können.

⁶²⁸ Vgl. PSZ 53233/56; vgl. auch Pierce, Russian Central Asia S. 76f.; Schuyler, Notes of a Journey, Bd. II, S. 16.

⁶²⁹ Vgl. dazu die Bemerkung am Ende der PSZ 53233/56.

⁶³⁰ PSZ 53233/65.

Dieses Gesetz ist ein ganz erstaunliches Dekret zur Gleichberechtigung der *tuzemcy* oder *ordyncy*. Gemäß diesem Erlaß konnten die *ordyncy* Grund und Boden auf der Grundlage aller Gesetze des Reiches erwerben⁶³². Auch waren die *ordyncy* des *Zakaspijskij Krajs* ebenso wie die anderen *inorodcy* frei in der Ausübung ihrer Religionen⁶³³. Damit spielten die russischen Behörden möglicherweise auf die Unterschiede zwischen Sunniten und Schiiten an. Darüber hinaus waren die Nomaden (vor allem Kasachen, Kirgizen und Turkmenen) nur oberflächlich islamisiert worden und ihr überliefertes Gewohnheitsrecht, der *Adat*, galt häufig mehr als die *Scharia*⁶³⁴. Ähnliche Verhältnisse sind auch aus dem Bereich des Kaukasus bekannt, wo Imame wie der gelehrte Aware Schamil ebenso für die Ausbreitung des Islams und gegen animistische Bräuche kämpften wie gegen die russischen Eroberer. Dieses Gesetz, das die Gleichstellung zwischen russischen Bürgern und den *tuzemcy* intendiert, ist offensichtlich ein Anreiz für die Kooperation zwischen den einheimischen (*tuzemcy*) Eliten und den russischen Entscheidungsträgern, ein seit langem bewährtes russisches Vorgehen⁶³⁵.

Die *ordyncy* hatten auch das Recht, sich um medizinische Hilfe an Ärzte zu wenden und sich von ihnen kostenlos behandeln zu lassen⁶³⁶. Erkrankte konnten nach Maßgabe der Regelungen in Lazarette eingeliefert werden⁶³⁷. Diese Möglichkeiten einer modernen medizinischen Versorgung, die den *ordyncy* aufgrund dieser Verordnung offenstanden, sind sicherlich Beispiele

⁶³¹ Vgl. Gribowski, Das Staatsrecht des Russischen Reiches, S. 28.

⁶³² Vgl. PSZ 53233/65; hier finden wir offensichtlich eine Vorwegnahme der Verhältnisse im *Turkestanskij Kraj*; dort war den Volksgerichten die Überschreibung und notarielle Beglaubigung von Grundstücken nicht gestattet.

⁶³³ Vgl. PSZ 53233/66.

⁶³⁴ Vgl. den Erlaß vom 5. April 1872: PSZ 50680, der die Verwaltung der sunnitischen und schiitischen Geistlichkeit und Bildungseinrichtungen im Kaukasus zum Gegenstand hatte.

⁶³⁵ Vgl. Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, S. 164-168.

⁶³⁶ Vgl. PSZ 53233/67.

⁶³⁷ Vgl. PSZ 53233/67.

für den zivilisatorischen Segen des russischen Vordringens in die Steppengebiete.

4.2. Die Pflichten der *ordynycy*

Neben den Rechten der Einheimischen nach russischem Recht, durch die sie sogar zu vollwertigen Bürgern des russischen Reiches werden konnten, hatten sie auch Pflichten zu erfüllen. Die Pflichten der Einheimischen im *Zakaspjiskij Kraj* bestanden in der Entrichtung von Steuern, Abgaben und Dienstleistungen: *podati, sbory i naturalnyja povinnosti*⁶³⁸.

Zu den wichtigsten Abgaben, die die *ordynycy* zu leisten hatten, zählten die Naturalabgaben oder Arbeitsdienstleistungen..

Als eine Art Naturalleistung (*naturaln'ycja povinnosti*) hatten die *ordynycy* Dienstleistungen, die die Infrastruktur und die Transportmöglichkeiten betrafen, zu erbringen. Sie waren für den Erhalt und, wenn nötig, für die Ausbesserung der Wege und Brücken in ihren Weidegebieten verantwortlich. Dienstpersonen, die auf der Durchreise waren, mußten sie gegen eine Bezahlung, die vom Oberkommandierenden des Kaukasus festgesetzt wurde, Pferde und Zaumzeug stellen⁶³⁹. Wie wichtig diese Verpflichtungen der *ordynycy* waren, läßt sich aufgrund des teilweise unwegsamen Geländes und der großen Entfernungen, die im Rahmen eines Auftrages zurückgelegt werden mußten, leicht nachvollziehen. Im Kriegsfall mußten die *ordynycy* darüber hinaus Pferde und Kamele an die Armee für Transportzwecke bereitstellen⁶⁴⁰. Alle anderen Abgaben wurden verboten⁶⁴¹. Diese Regelung stellte daher einen klaren Bruch mit den bisherigen moslemischen Traditionen wie dem Zakat dar.

⁶³⁸ PSZ 53233/57; zu diesen erklärungsbedürftigen Begriffen siehe Yaney, *The Systematization of Russian Government*, bes. S. 324f.

⁶³⁹ Vgl. PSZ 53233/61.

⁶⁴⁰ Vgl. PSZ 53233/61.

Darüber hinaus hatten die nomadisierenden *ordyncy* in den Grenzen des ZVO an die Reichsdomäne folgende Kibitkensteuer zu entrichten: die Kasachen (*kirgizy*) des Mangyşlaker Pristavs- Adaevzy und andere - drei Rubel pro Kibitka im Jahr; die Turkmenen desselben Gebietes 1 Rubel und 50 Kopeken pro Kibitka⁶⁴². Die Nomaden des *Krasnovodsker Pristaves* wurden nach Maßgabe der Unterwerfung unter die russische Oberherrschaft besteuert⁶⁴³, ein konkreter Betrag wurde nicht genannt. Diese letzte Regelung erhellt die Probleme, die die russischen Behörden mit Nomaden hatten.

Die Kibitkensteuer wurde von der Volostverwaltung eingetrieben⁶⁴⁴. Neben der Kibitkensteuer hatten die *ordyncy* für den Unterhalt der Volksverwaltung (*narodnoe upravlenie*), d. h. der Volostverwaltung und ihrer Schreiber, an die Mitglieder der Gerichtssezde eine besondere Steuer, deren Höhe von der Regierung bestimmt wurde, zu entrichten⁶⁴⁵. Diese Steuer wurde einmalig zusammen mit der Kibitkensteuer erhoben, wo sie auf einer besonderen Rechnung geführt wird. Die Herausgabe wurde vom Oberkommandierenden der Armee bestimmt. Die Kibitkensteuer (*kibitočnaja podat'*) und die Landsteuer (*zemskij sbor*) wurden in den Aulen auf die Kibitken umgelegt.

Wie in einem Nachsatz zu den Verordnungen für den Zakaspijskij Voennyj Otdel, der *Vremenoe Položenie*, festgelegt wird, unterstand dieser Bezirk als ganzes der Militärverwaltung⁶⁴⁶. Der Načalnik war Befehlshaber aller regulären und irregulären Truppen wie der Kosakeneinheiten und der Festungen. Für diese galt das Militärgesetzbuch, wie in den Punkten 1 bis 7 dieser *Vremenoe Položenie* detailliert aufgelistet wurde⁶⁴⁷.

⁶⁴¹ Vgl. PSZ 53233/62.

⁶⁴² Vgl. PSZ 53233/57; zur Begriffsproblematik siehe Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S. 287f.; Schuyler, Notes of a Journey, Bd. II, S. 30.

⁶⁴³ Vgl. PSZ 53233/57.

⁶⁴⁴ Vgl. PSZ 53233/58.

⁶⁴⁵ Vgl. PSZ 53233/59.

⁶⁴⁶ Vgl. Amburger, Geschichte der Behördenorganisation, S. 410f.

⁶⁴⁷ Vgl. 53233 *Vremenoe Položenie*/1-7.

Innerhalb des *Zakaspijskij Kraj* oder *Zakaspijskij Voennyj Otdel* wurde eine hierarchische Verwaltungsstruktur aufgebaut. Die Amtsinhaber hatten jeweils auf ihrer Verwaltungsebene vergleichbare Aufgaben und Kompetenzbereiche, die von einer Ämterfülle und der Vermischung administrativer und judikativer Funktionen gekennzeichnet war. Die Einheimischen standen in den ersten Instanzen unter ihrem traditionellen Recht oder je nach Schwere und Art des Vergehens unter russischem Recht oder Militärrecht, das auch für die Einheimischen als vollwertige Bürger des zaristischen Reiches zur Anwendung kam. Neben Rechten hatten die *ordyncy* auch Pflichten. Sie mußten Steuern entrichten und Abgaben, die als Naturalabgaben oder Dienstleistungen der Unterstützung der russischen Verwaltung dienten, leisten.

ZUSAMMENFASSUNG

Getrieben von militärischem Abenteuerertum, von Streben nach Landgewinn, der Erschließung von Ressourcen und Rohstoffen, der Erweiterung und Eröffnung neuer Märkte, dem Landweg nach Indien und nicht zuletzt einem schier ungebrochenen Glauben an den Fortschritt westlich geprägter Zivilisation drang das zaristische Reich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in militärischen Eroberungszügen nach Zentralasien vor, das hier als Gebiet der fünf zentralasiatischen Staaten, *Kasachstan*, *Turkmenistan*, *Uzbekistan*, *Tadzikistan* und *Kirgizien* bzw. *Kyrgystan*, angenommen wurde. Dort trafen sie auf eine ethnisch eigenständige und in der Lebensweise inhomogene, teils sesshafte, teils nomadisierende Bevölkerung, die vorwiegend turksprachlich und überwiegend muslimischen Glaubens war.

Dieses geographisch von der Hauptstadt St. Petersburg entlegene und deshalb schwer zu beherrschende Gebiet und die neu hinzugewonnenen, multiethnischen Untertanen wurden dem zaristischen Reich auf drei Ebenen - administrativ, politisch und ökonomisch - angegliedert. Dieses Vorhaben und die Umsetzung in Form einer direkten und indirekten Herrschaftsausübung erwies sich im Laufe der Jahre als durchaus erfolgreich. Die neu eroberten Gebiete schlossen später mit Rußland eine Zollunion und der Emir von Buchara, der formal selbständig und auch Staatsoberhaupt blieb, finanzierte während des russisch-japanischen Krieges 1904/05 Rußland ein Torpedoboot für die zaristische Marine, um seiner Ergebenheit und Loyalität für das Zarenreich Ausdruck zu verleihen.

Wie sich die Eingliederung der Gebiete unmittelbar nach deren militärischer Eroberung darstellte, welche Aspekte berücksichtigt werden mußten und an welcher Stelle die Eingliederung nicht oder nur teilweise gelang, dafür steht beispielhaft, wie gezeigt werden konnte, der Aufbau der Verwaltung. Er

wurde zum Gradmesser und zum Spiegelbild des schrittweisen Vorgehens Rußlands auf allen drei Ebenen und für die Probleme, auf die die Russen stießen, die sie zu lösen hatten - räumliche Distanz von der Hauptstadt, die vielfältige ethnische Zugehörigkeit der einheimischen Bevölkerung, ihre Lebensweise und ihre Religionszugehörigkeit, die klimatischen Bedingungen sowie die Größe des eroberten Territoriums - und die anhand der Organisation und Etablierung administrativer Einrichtungen gezeigt und ebenso Schritt für Schritt nachvollzogen werden konnten.

Grundlage und Ausgangspunkt der Untersuchung bildeten die Erlasse des zaristischen Reiches in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts für Zentralasien, den Turkestanskij Kraj und den Zakaspijskij Kraj, die anhand der Sammlung *Polnoe Sobranie Zakonov Rossijskoj Imperii* (PSZ) ausgewertet wurden sowie die Analyse der Verträge mit den eroberten Staatswesen Buchara, Chiva und Khokand.

Wie die Entwicklung von der militärischen Besetzung der Gebiete hin zum Aufbau eines Verwaltungsapparates verlief, wurde am Beispiel der neuen Sibirischen Linie als rein militärischer Verteidigungslinie und der Syr-Darja-Linie, durch die der entscheidende administrative Schritt nach Zentralasien gelang, dargestellt. Organisierter Aufbau und festumrissene Aufgaben der Verwaltung, die Festlegung der Kompetenzen des Kommandierenden ebenso wie des Staršij-Doktors für die medizinische Versorgung führten zur ersten administrativen Organisationsform des zaristischen Reiches in Zentralasien, die über eine bloße Militärverwaltung hinausging, wie anhand der betreffenden Ukaze (u. a. 41870 und 44831) der PSZ gezeigt werden konnte. Diese regelten die weitgehende Integration des Gebietes in das Russische Reich bis hin zum Kraj, die durch seine Erhebung zum Turkestanskij Oblast erfolgte. Zwar blieb zunächst im Oblast die militärische Oberhoheit durch die Militärverwaltung und den Militärgouverneur erhalten, doch wurde sie bereits von

halbzivilen und zivilen Organisationen ergänzt. In diese wurden die Einheimischen mit eigenen Aufgaben innerhalb der Verwaltung - Sicherung der Verkehrswege, der natürlichen Ressourcen und Entrichtung von Abgaben - und der Rechtsprechung, deren Zuständigkeit für Armeeingehörige und die *tuzemcy* genau festgelegt wurde, auf unterer Ebene einbezogen. Diese Bemühungen des zaristischen Reiches, die einheimische Bevölkerung in den Aufbau der unter russischer Hoheit stehenden Gebiete in lokale und kleinere Verwaltungseinheiten einzubeziehen, zeigte sich auch an der Organisation der Stadtverwaltung der Einheimischen mit exekutiven Funktionen. Doch die Kontrolle blieb mit der Position des Stadthauptmanns, des *Gorodnik*, der meist russischer Herkunft und sowohl mit exekutiven als auch judikativen Kompetenzen ausgestattet war, in russischer Hand.

Durch die Verträge aus den Jahren 1868 und 1873, die das zaristische Reich mit den zersplitterten, zentralasiatischen Staatswesen, dem Khanat Khokand, dem Emirat Buchara und dem Khanat Chiva einging, wurde die territoriale Erweiterung in einigermaßen geregelte wirtschaftliche und politische Beziehungen eingebunden. Wie die Analyse der vertraglichen Vereinbarungen ergab, waren sie zunächst mehr Handels- als Friedensverträge, die Bedingungen der Handelsbeziehungen, wie Handelsniederlassungen, Freizügigkeit der Händler und Zollzahlungen, für beide Partner festlegten. Erst die beiden späteren Verträge mit Chiva und Buchara regelten neben dem Handel auch staatsrechtliche, diplomatische und territoriale Fragen zwischen Sieger und Besiegtem, wie an den Reparationszahlungen und dem neuen Grenzverlauf eines verkleinerten Chivas deutlich wird. Die Neuabfassung des Vertrages mit dem Emirat Buchara, das im Gegensatz zu den anderen Gebieten weitaus mehr als gleichberechtigter Partner behandelt wurde, resultierte auch aus der Größe und Lage des Gebietes am äußersten Rand des zaristischen Reiches einerseits und andererseits aus der traditionell bedeutenden kulturellen und politischen Stellung Bucharas innerhalb der islamischen Welt.

Der endgültige Schritt für den Aufbau einer Verwaltung in Zentralasien nach der militärischen Eroberung war die Entsendung des als integer geltenden Generals v. Kaufmann als Generalgouverneur, der bereits in den baltischen Provinzen, einem ebenfalls schwierigen Gouvernement, umfassende administrative Erfahrungen gesammelt hatte. Er wurde in den ersten Jahren zur prägenden Gestalt für den Turkestanskij Kraj und forcierte systematisch den Aufbau von Verwaltung und Justiz. Als programmatisch steht seine Antrittsrede für das Amt des Generalgouverneurs in verschiedener Hinsicht. Wie anhand seiner Rede dargestellt werden konnte, entwarf er darin am Beispiel Taškents, der Hauptstadt des Turkestanskij Kraj, ein Modell für das gesamte Territorium. Europäische Vorstellungen von Recht, Schutz des Eigentums und der körperlichen Unversehrtheit sowie auf politischer Ebene Befriedung des Gebietes durch Beendigung der Streitigkeiten zwischen Khokand und Buchara sollten dort verwirklicht werden. Ein Teil seiner Vorstellung von der russischen Präsenz in dieser Region, an deren Bedeutung er keinen Zweifel ließ, war die Beteiligung der einheimischen Bevölkerung an Politik und Verwaltung auf lokaler Ebene, wie die Wahl von Verwaltungspersonen und Richtern, aber auch die Vereinfachung des Steuersystems zeigten. Die Partizipation der Einheimischen war für v. Kaufmann nicht nur politisches Programm, sondern Teil seiner Vision, wenn er seine Rede an die Vertreter der russischen Verwaltung und des Militärs sowie an wichtige Repräsentanten der Taškenter Bevölkerung richtete.

Die vollständige Eingliederung der neu eroberten Gebiete in das zaristische Reich konnte aber nur gelingen, wenn die rechtliche Stellung der Einheimischen geklärt war. Beim Aufbau eines Rechts- und Gerichtswesens nach europäischen Normen mußten die Russen zunächst traditionelle Rechtsvorstellungen ihrer neuen Untertanen, wie das nomadische Gewohnheitsrecht, den Adat, oder die islamische Scharia überwinden bzw. in ihr Rechtssystem integrieren. Als Hauptquelle für die Analyse der Etablierung des Rechts- und

Gerichtswesens nach russischen Vorstellungen diente hier der zentrale Erlaß für den Turkestanskij Kraj, die PSZ 3814, die im einzelnen Rechtssphären und die Hierarchie der Gerichte festlegte. Um möglichst flächendeckend das Handeln der Justiz garantieren zu können, wurden unter der höchsten Instanz, dem dirigierenden Senat (*pravitel'stvujuščij senat*) für die russische Bevölkerung, wie im gesamten zaristischen Reich bereits üblich, auf der ersten Stufe der Rechtsprechung in jedem Uezd Friedensgerichte und in der zweiten Instanz für jeden Oblast Oblastgerichte eingesetzt. Sie beschäftigten sich, wie anhand der PSZ gezeigt werden konnte, mit Straftaten, die das russische Reich direkt betrafen, wie die Beleidigung von Dienstpersonen, Vergehen gegen Wirtschaft oder Transportmöglichkeiten, oder Delikten mit höherem Streitwert. Für die *tuzemcy* wurden als Pendant zu den Friedensgerichten die Volksgerichte, die sich an den traditionellen Rechtsauffassungen der Scharia und des Adat orientierten, geschaffen. Sie waren zwar von ihrer Zuständigkeit die Schwere der Vergehen betreffend den Friedensgerichten vergleichbar, blieben aber auf den Ebenen der Gerichtshierarchie den Friedensgerichten, die in der Revision angerufen werden konnten, wieder untergeordnet. Bei Eigentumsdelikten und einfachen Strafvergehen allerdings besaßen die Volksgerichte und damit die Einheimischen rechtliche Autonomie in Verfahrensfragen und in Fragen, die das Strafmaß, die Wahl der Richter oder die Einberufung von Gremien betrafen. Damit verfügten die *tuzemcy* zumindest auf der untersten Ebene der Gerichtsbarkeit über eine eigene Rechtssphäre. Um jedoch die Kontrolle über die Einheimischen aufrecht erhalten zu können, fielen diese bei einer Reihe von schwereren Vergehen, die sich gegen die russische Ordnungsmacht richteten und bewußt allgemein mit breiten Auslegungsmöglichkeiten formuliert wurden, aus der Zuständigkeit der Volksgerichte heraus, wurden juristisch mit den Russen gleichgestellt und dem direkten Zugriff der russischen Rechtsorgane überstellt.

Die Einführung eines Rechtssystems durch die russische Verwaltung warf natürlich die Frage nach dem Status der neuen Untertanen auf. Dieser zentralen Frage, die innerhalb des zaristischen Reiches geklärt werden mußte, widmete sich auch die für den Turkestaniskij Kraj entscheidende PSZ 3814, die als Grundlage der Untersuchung diente. Die Einheimischen der neu eroberten Gebiete erfüllten prinzipiell keines der drei Kriterien, um als vollwertige Untertanen des zaristischen Reiches gelten zu können. Sie waren nicht slawischer Abstammung, sondern *inorodcy*, multiethnische Fremdstämmige, deren Bezeichnungen oft zu falschen Zuordnungen führte wie bei den Kasachen und Kirgizen. Sie waren im Sinne der russisch-orthodoxen Kirche keine Rechtgläubigen, sondern Ungläubige und sie erfüllten nur in Ausnahmefällen und nur als Selbsthabe das Kriterium der „bürgerlichen Reife“. Die Nomadisierenden, konnten keine vollwertigen Untertanen werden. Dieses Prinzip, die Einheimischen aufgrund ihrer Lebensweise als *osedlye* oder *kočevye* einzuordnen, behielt die russische Verwaltung bei. Die Einheimischen des Turkestaniskij Kraj gingen unter dem Oberbegriff *tuzemcy* in die russische Amtssprache ein und schufen innerhalb der *inorodcy* eine neue Kategorie. Sie verfügten über vergleichbare Rechte - Ausübung der (islamischen) Religion, medizinische Versorgung, Befreiung vom Wehrdienst - sowie über eine eigene Rechtssphäre und Verwaltung, in die die Russen nicht eingriffen, wenn auch nur in erster Instanz und innerhalb der untersten, lokalen Verwaltungseinheiten (Voloste, Aule, Dorfvorstand).

Auch für die Regelungen der russischen Verwaltung zu Eigentum und Steuern wurde die Kategorisierung der Einheimischen in Selbsthabe und Nomadisierende zum ausschlaggebenden Faktor, um die Eigentumsverhältnisse, die Verteilung von Grund und Boden oder die Nutzung von Boden und natürlichen Ressourcen (vor allem Wasser) zu klären. Auf dieser Grundlage entstand mit Rücksicht auf das bis dahin geltende Gewohnheitsrecht, wie durch die Auswertung der Verordnungen der PSZ (u. a. 3814 und

7574) dargestellt werden konnte, ein detailliertes und ausgeklügeltes Abgabensystem des zaristischen Reiches. Dabei griff die russische Verwaltung auf bereits bestehende Abgabenregelungen der Einheimischen zurück und ersetzte die traditionellen Ernte- und Bodensteuern (*tanapij* und *cheradžij*) durch eine Grund- und Zeltsteuer, die Kibitkensteuer. Von diesen Grundsteuern ganz oder teilweise befreit war der Vakquf, dessen vornehmlich religiöse und soziale Aufgaben in der islamischen Welt auch vom zaristischen Reich akzeptiert und respektiert wurden.

Befreit von der Steuerpflicht waren auch die gemeinen Soldaten, für die nach ihrer Entlassung aus der Armee die Ansiedlung im Turkestanskij Kraj besonders attraktiv gestaltet werden sollte, um die Zahl der loyalen russischen Bevölkerung in diesem Gebiet zu erhöhen. Im Gegensatz dazu wurden die *tuzemcy* zusätzlich zu regionalen Abgaben verpflichtet. Diese bestanden in einer Art Dienstleistung und in monetären Abgaben, die in Bereichen des Handels und der Wirtschaft, im Gesundheitsbereich, für den Erhalt und Ausbau der Infrastruktur und in der Verwaltung eingesetzt wurden. Durch diese Bestimmungen hatte das zaristische Reich die Steuerhoheit, ein wesentliches Kennzeichen des modernen, neuzeitlichen Staates, im Turkestanskij Kraj übernommen.

Mit der Etablierung der russischen Verwaltung im Zakaspijskij Kraj schloß das zaristische Reich eine große geographische Lücke ihres neu eroberten Gebietes in Zentralasien. In der vorliegenden Arbeit konnten anhand der Entwicklung dieses Gebietes zum Kraj das schrittweise Vorgehen und die einzelnen Aspekte des Aufbaus der russischen Verwaltung auf der Grundlage der für den Zakaspijskij Kraj erlassenen PSZ 53233 zusammenfassend dargestellt werden. Für Rußland hatte dieses Gebiet in erster Linie die Aufgabe der Hinterlandabsicherung und blieb unter militärischem Oberkommando, worauf auch seine Bezeichnung als Zakaspijskij Voennyj Otdel verweist. Aufgrund dieser engen Verknüpfung zwischen militärischer und administrativer Funk-

tion, die im Gegensatz beispielsweise zum Turkestanskij Kraj nicht gelockert wurde, sondern bis 1917 bestehen blieb, waren Personen der obersten zivilen Verwaltung auch militärische Oberbefehlshaber wie der Načalnik, der wiederum dem Oberbefehlshaber der Kaukasusarmee unterstand. Er hatte das höchste Amt innerhalb des Zakaspijskij Kraj oder Zakaspijskij Voennyj Otdel inne und war im Bereich der Verwaltung und Rechtsprechung für die Einheimischen zuständig. Auch auf der nächsten Ebene der russischen Verwaltung setzte sich die Ämtervermischung fort. Der Pristav war zuständig für die lokalen Verwaltungseinheiten (Voloste, Aule), für die Rechtsprechung im Einklang mit den Sitten und Gebräuchen der Einheimischen und für die polizeiliche Aufsicht über Russen und *ordyncy*. Denn auch im Zakaspijskij Kraj/Zakaspijskij Voennyj Otdel verfügten die Einheimischen über eine eigene Verwaltung und Rechtsprechung (Aulgerichte), deren Repräsentanten von ihnen gewählt wurden. Bei Vergehen gegen die russische Amts- bzw. Staatsmacht galt russisches Recht oder sogar Militärstrafrecht, was die Sonderstellung des Gebietes erneut zeigte. Die neuen Untertanen hatten das Recht, ihre Lebensweise und ihre Religion beizubehalten, Grund und Boden zu erwerben, und Einzelpersonen konnten sogar Mitglieder der Stände des Reiches werden. Für diese Rechte hatten sie Grundsteuern und Naturalleistungen zu erbringen. Durch diese Bestimmungen zu ihren Rechten waren die *ordyncy* des Zakaspijskij Kraj den Russen gleichgestellt und sollten zur Zusammenarbeit mit den russischen Entscheidungsträgern in diesem abgelegenen Gebiet motiviert werden.

Die Verwaltungsstrukturen, die durch das zaristische Reich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geschaffen wurden, bestimmten die russische Präsenz in den zentralasiatischen Gebieten des Turkestanskij Kraj und des Zakaspijskij Kraj bis 1917. Trotz der zivilisatorischen Vorteile, die die russische Verwaltung für die Einheimischen brachte, den Privilegien und materiellen Vorteilen für die einheimischen Eliten durch Kooperation mit dem

Zarenreich, konnte das Gebiet nie vollständig befriedet und organisatorisch bewältigt werden. So blieb Zentralasien für das Zarenreich, mehr noch als der Kaukasus, stets eine administrativ-politische Baustelle mit einem inhärenten militärischen Gefährdungspotential durch Unruhen und Aufstände der einheimischen Bevölkerung gegen die „russischen Herren“, wie 1916 der Widerstand der *tuzemcy* gegen die Zwangsrekrutierung für die russische Armee, der blutig niedergeschlagen wurde. Und so blieb das Verhältnis zwischen Zarenreich und Zentralasien trotz aller Bestrebungen, die Einheimischen in die Verwaltung als selbständige Gruppe zu integrieren, ihre Religionen und Rechtsvorstellungen zu respektieren, im Grunde so, wie Dostoevskij es unmittelbar vor seinem Tode Anfang 1881, nach der Eroberung der Turkmenenfestung Geok-Tepe, beschreibt: *In Europa waren wir nur Gnadenbrotesser und Sklaven, nach Asien aber kommen wir als Herren. In Europa waren wir Tataren, in Asien aber sind auch wir Europäer*⁶⁴⁸.

⁶⁴⁸ Fjodor M. Dostojewski, Tagebuch eines Schriftstellers. Notierte Gedanken, München, Zürich ⁸1996, S. 591.

GLOSSAR

<i>Adat</i>	Nomadisches, heidnisches Gewohnheitsrecht, im Gegensatz zur Scharia
<i>Aksakal</i>	turksprachige Bezeichnung für wörtlich Graubart, bezeichnet einen Clan- oder Stammesältesten
<i>Arschin</i>	Größenmaß im zaristischen Rußland
<i>Aryk</i>	Bewässerungskanal in Vorder- und Zentralasien
<i>Aul</i>	dorfähnliche Lebensgemeinschaft bei den nomadisierenden Turkvölkern
<i>Bij</i>	dem Kadi vergleichbares Richteramt bei den Kirgisen
<i>Cheradžij</i> (Begriff russifiziert)	islamische Steuer
<i>Desjatine</i>	Flächeneinheit im zaristischen Rußland, entspricht ca. 109 Arschin
<i>Dungane</i>	islamisiertes Turkvolk in Sinkiang (Ostturkestan)
<i>Gemengelage</i>	mittlerweile veralteter Begriff für Ort von Weideflächen
<i>Gorodnik</i>	Stadthauptmann
<i>Inorodcy</i>	Bezeichnung für einen nichtrussischen Fremdstämmigen (siehe auch <i>tuzemcy</i>)
<i>Inovercy</i>	Bezeichnung für einen nichtrussischen Fremdstämmigen, wobei im Gegensatz zu <i>inorodcy</i> der Schwerpunkt auf dem Status als Nichtorthodoxer und damit auch als Nichtrusse liegt
<i>Jasak</i>	Tribut, meist in Form von Naturalien
<i>Jurte</i>	großes transportables Zelt der turkstämmigen Nomaden
<i>Kalym</i>	Brautraub
<i>Kasache</i>	Angehöriger eines großen Turkvolkes
<i>Khan (Chan)</i>	türkische Bezeichnung für Herrscher
<i>Khanat (Chanat)</i>	Herrschaftsbereich eines Khans
<i>Kadi (quadi)</i>	Richter in islamischen Ländern
<i>Kibitka</i>	häusliche Gemeinschaft bei den turkstämmigen Nomaden, als Besteuerungsgrund der russischen Behörden verwendet; diese Gemeinschaft wurde als Besteuerungsgrundlage (Kibitkensteuer) gesehen
<i>Kirgise</i>	Angehöriger eines nomadisch lebenden Turkvolkes
<i>madrasa</i> (dt. Medresse)	Schule für islamische Wissenschaften

<i>Maktab</i>	Koranschule
<i>Mir</i>	russische Umverteilungsgemeinde der kollektiv wirtschaftenden Dorfgemeinschaft
<i>Načalnik</i>	Vorsteher, Vorsitzender der Verwaltung im zaristischen Rußland
<i>Oblast</i>	Gebietseinheit im zaristischen wie im sowjetischen Russland
<i>Otdel</i>	Bereich, aber auch Abteilung
<i>Položenie</i>	Verordnung in der russischen Verwaltungssprache
<i>Prikaz</i>	Befehl, Anordnung im zaristischen Rußland
<i>rais (Variante Rals)</i>	Führer, Vorsteher
<i>Sarte</i>	Zum einen Synonym für Tadzike (im Gegensatz zu den Turkvölkern) als Ethnonym, zum anderen auch Bezeichnung für eine sesshafte Lebensweise, die im Gegensatz zum Nomadentum der großen Mehrheit der Turkvölker steht
<i>Scharia</i>	kanonisches, islamisches Recht
<i>s-chod</i>	Dorfvorsteher im zaristischen Rußland
<i>Sovetnik</i>	von russisch <i>sovet</i> (Rat), Beratender
<i>Sunna</i>	Praxis und Tradition im Islam, richtiges Verhalten gemäß der Handlungsweise des Propheten
<i>Tadžike</i>	persischsprachiges, iranisches Volk indogermanischer Abstammung
<i>tanapij</i> (Begriff russifiziert)	Steuer
<i>Tarantschi</i>	islamisiertes Turkvolk in Sinkiang (Ostturkestan)
<i>Turkestanskij Kraj</i>	Bezeichnung für den russisch besetzten Teil Zentralasiens
<i>Turkmene</i>	Angehöriger eines bis ins späte 19. Jahrhundert unabhängigen Turkvolkes
<i>Uezd</i>	flächenmäßig kleinere Gebietseinheit im zaristischen wie sowjetischen Rußland, kleiner als ein Oblast, entspricht in etwa dem deutschen Kreis
<i>Ustav</i>	gesetzesähnliche Verordnung im zaristischen Russland
<i>Uzbeke (Özbeke)</i>	turksprachiges Volk aus Zentralasien
<i>Volost</i>	Gebietseinheit im Zarenreich
<i>Vaquuf</i> (Pl. auquaf)	Religiöse Stiftung im staatsfreien Raum
<i>Zakat</i>	zu entrichtende Steuer; im Islam Armensteuer und Almosenabgabe, gehört auch zu den fünf Säulen des Islam

Zeitangaben im Text beziehen sich, sofern nicht anders angemerkt, auf den Kalender im altrussischen (gregorianischen) Stil.

Im Deutschen geläufige russische Begriffe wie Moskau (statt Moskva) sind eingedeutscht. Das gleiche gilt für gängige Begriffe aus der islamischen Welt wie beispielsweise Tadzike (statt Tadžike) oder Uzbekistan, die mittlerweile als eingedeutscht gelten können.

Die Transkription der russischen Begriffe erfolgte auf Basis der Transkriptionsregeln des Duden.

LITERATURVERZEICHNIS

Gesetzessammlungen und Erlasse

Polnoe Sobranie Zakonov Rossijskoj Imperii, St.Petersburg, 1830ff.

- Erlaß vom 12. September 1801: PSZ 20007.
Erlaß vom 16. September 1803: PSZ 20938.
Erlaß vom 16. Februar 1849: PSZ 23022.
Erlaß vom 5. Juli 1854: PSZ 28392.
Erlaß vom 17. April 1859: PSZ 34385.
Erlaß vom 9. Februar 1861: PSZ 36597.
Erlaß vom 3. Dezember 1861: PSZ 37699.
Erlaß vom 12. Februar 1865: PSZ 41792.
Erlaß vom 5. März 1865: PSZ 41870.
Erlaß vom 6. August 1865: PSZ 42372.
Erlaß vom 14. März 1867: PSZ 44339.
Erlaß vom 11. Juli 1867: PSZ 44831.
Erlaß vom 5. April 1872: PSZ 50680.
Erlaß vom 9. März 1874: PSZ 53233.
Erlaß vom 17. Mai 1875: PSZ 54713.
Erlaß vom 19. Februar 1880: PSZ 60543.
Erlaß vom 6. Mai 1881: PSZ 142.
Erlaß vom 17. Januar 1884: PSZ 1962.
Erlaß vom 12. Juni 1886: PSZ 3814.
Erlaß vom 25. März 1891: PSZ 7574.
Sbornik Dogovorov Rossii s drugimi gosudarstvami 1856-1917, Moskau 1951.
Die Verträge zwischen Rußland und China 1689-1881, hg. v. Michael Weiers, Bonn 1979.

Handbücher, Enzyklopädien und Lexika

- Atlas Mira, Moskau 1954.
Bolšaja Sovetskaja Ėnciklopedija, 31 Bde., Moskau³1970-1981.
Cambridge Encyclopaedia of Russia and the former Soviet Union, hg. v. Archie Brown [u. a.], Cambridge 1994.
The Cambridge History of Iran, Bd. V: The Saljqu and Mongol Periods, hg. v. J. A. Boyle [u. a.], Cambridge 1968.

- The Cambridge History of Iran, Bd. VI: The Timurid and Safavid Periods, hg. v. Peter Jackson, Laurence Lockhart, Cambridge 1986.
- The Cambridge History of Iran, Bd. VII: From Nadir Shah to the Islamic Republic, hg. v. Peter Avery, Gavin Hamly, Charles Melville, Cambridge 1991.
- The Cambridge History of Islam, hg. v. P. M. Holt [u. a.], 2 Bde., Cambridge 1970.
- Enzyklopädie des Islam. Geographisches, ethnographisches und biographisches Wörterbuch der muhammedanischen Welt, Leiden, Leipzig 1913-1934.
- The Encyclopaedia of Islam. New Edition, hg. v. H. A. R. Gibb, J. H. Kramers, J. Schacht, Leiden, London 1960ff., bes. Bde. 2, 5, 7.
- Ėnciklopedičeskij Slovar-, hg. v. F.A. Brokgauz, I. A. Ėfron, 86 Bde., bes. Bde. 5, 11, 13, 15, 37, Leipzig, St. Petersburg 1891-1907.
- First Encyclopaedia of Islam, hg. v. E. J. Brill's, 9 Bde., Leiden, New York, Köln 1987 [Reprint d. Ausg. von 1913-1936].
- Fiziko-geografičeskij Atlas Mira, Moskau 1964.
- Handbuch der Dritten Welt. Bd. VI: Nordafrika und der Nahe Osten, hg. v. Dieter Nohlen, Franz Nuscheler, Bonn³1993.
- Handbuch der Geschichte Russlands. 1856-1945. Von den autokratischen Reformen zum Sowjetstaat, Bd. 3/I u. Bd. 3/II, hg. v. Gottfried Schramm, Stuttgart 1983-1992.
- Hauptwerke der russischen Literatur. Einzeldarstellungen und Interpretationen, hg. v. Wolfgang Kasack, München 1997 (Kindlers Neues Literaturlexikon).
- Historisches Lexikon der Sowjetunion 1917/1922-1991, hg. v. Hans-Joachim Torke, München 1993.
- Istorija Kazachskoj SSR, Bd. II, Alma-Ata 1959.
- Istorija Samarkanda, 2 Bde., Taškent 1970.
- Istorija Tadžikskogo Naroda, Bd. II, Moskau 1964.
- Istorija Turkmenskoj SSR, S načala XIX veka do Velikoj Oktjabr'skoj Socialističeskoj Revolucii, Bd. I/2, Aščabad 1957.
- Istorija Uzbekskoj SSR, Taškent 1970.
- Lexikon der arabischen Welt, hg. v. Stephan u. Nandy Ronart, Zürich, München 1966.
- Lexikon der Geschichte Rußlands. Von den Anfängen bis zur Oktoberrevolution, hg. v. Hans-Joachim Torke, München 1985.
- Lexikon der islamischen Kultur. Von Yves Thoraval, hg. u. übers. v. Ludwig Hagemann u. Oliver Lellek. Darmstadt 1999.
- Preobraženskij, Aleksandr Grigor'evič, Ėtimologičeskij Slovar' russkago Jazyka, 2 Bde., Moskau 1959.
- Russkij Biografičeskij Slovar-, [ohne Ort u. Jahr], New York 1962 [Reprint].
- Sovetskaja Istorističeskaja Ėnciklopaedija, 16 Bde., Moskau 1961-1976.
- Staatslexikon, Recht-Wirtschaft-Gesellschaft. Die Staaten der Welt I, Bd. 6, Freiburg, Basel, Wien 1992.

Reiseberichte und Belletristik

- Dostoevskij, F[edor] M[ichajlovič], Polnoe Sobranie Sočinenij v tricati tomach. Dnevnik Pisatelja 1881. Avtobiografičeskoe: Geok Tepe. Čto dlja nas Azija?, Leningrad 1984, Bd. 27, S. 32-40.
- Ders., Dnevnik Pisatelja, Černjaev, Leningrad 1981, Bd. 23, S. 150-153.
- Ders., Tagebuch eines Schriftstellers. Notierte Gedanken. Aus d. Russ. v. E. K. Rahsin, München, Zürich ⁸1996, S. 591.
- Gogol', Nikolaj V[asil'evič], Sobranie sočinenij v semi tomach, 6 Bde., Moskau 1966-1967.
- Lermontov, Michail J[ur'evič], Polnoe sobranie sočinenij, 4 Bde., Moskau 1948.
- Lansdell, Henry, Russisch-Central-Asien nebst Kuldscha, Buchara, Chiwa und Merw. Deutsche Ausgabe bearbeitet durch H. von Wobeser, Bd. 1, Leipzig 1885.
- Mac Gahan, Januarius Arcadius, Campaigning on the Oxus and the Fall of Khiva, London ²1874.
- Puškin, Aleksandr S[ergeevič], Polnoe sobranie sočinenij v desjati tomach, 10 Bde., Moskau 1962-1966.
- Schuyler, Eugene, Notes of a Journey in Russian Turkestan, Khokand, Bukhara and Khuldja, 2 Bde., London 1876.
- Tolstoj, L[ev] N[ikolaevič], Povesti i Raskazy 1903-1910: Chadži Murat, Moskau 1953, Bd. 14, S. 15-129.
- Vámbery, Herrmann, Man nannte mich Reschid Efendi. Reise in Mittelasien. Bearb. u. hg. von Sigrid Tröger, Leipzig 1990.
- Ders., Reisebeschreibungen aus Mittelasien, Leipzig 1864.
- Ders., Die Turkomanen und ihre rechtliche Stellung gegenüber Russland, Russische Revue (1873), S. 438-453.

Forschungsliteratur

- Allworth, Edward (Hg.), Central Asia. 100 Years of Russian Rule, New York 1967.
- Ders. (Hg.), Central Asia. 120 Years of Russian Rule, Durham, London 1989.
- Ders., The Modern Uzbeks from the Fourteenth Century to the Present, Stanford 1990.
- Amburger, Erik, Geschichte der Behördenorganisation Russlands von Peter dem Großen bis 1917, Leiden 1966.
- Aminov, Alim M., Èkonomičeskoe Razvitie Srednej Azii. (So vtoroj poloviny XIX štoletija do pervoj mirovoj vojny), Taškent 1959.

- Baberowski, Jörg, Autokratie und Justiz: Zum Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Rückständigkeit im ausgehenden Zarenreich 1864-1914, Frankfurt am Main 1996 (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte. Ius Commune, Sonderhefte 78).
- Ders., Geschworenengerichte und Anwaltschaft. Ein Beitrag zur Erforschung der Rechtswirklichkeit im ausgehenden Zarenreich, in: JbbGO 38 (1990), S. 25-72.
- Ders., Juden und Antisemiten in der russischen Rechtsanwaltschaft, 1864-1917, in: JbbGO 43 (1995), S. 493-518.
- Ders., Das Justizwesen im späten Zarenreich 1864-1914. Zum Problem von Rechtsstaatlichkeit, politischer Justiz und Rückständigkeit in Rußland, in: ZNR 13 (1991), S. 156-172.
- Ders., Staat und Gesellschaft im wilhelminischen Kaiserreich und im vorrevolutionärem Rußland. Ein Strukturvergleich, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 44 (1996), S. 197-222.
- Ders., Die verhinderte Konstitution: Justiz und Autokratie im späten Zarenreich. 1864-1917, in: H. Mohnhaupt u. D. Simon (Hg.), Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie, Bd. 2, Frankfurt am Main 1993, S. 369-404 (Rechtssprechung, Materialien und Studien, Bd. 7).
- Bacon, Elizabeth E., Central Asians under Russian Rule: A Study in Cultural Change, Ithaca, New York 1966.
- Bahro, Gundula, Eine gesunde Umwelt bewahren: Zukunftsaufgaben für Zentralasien, 5.-7. März in Taschkent, in: Orient 36 (1995), 3, S. 402-405.
- Barthold, Wilhelm, Zwölf Vorlesungen über die Geschichte der Türken Mittelasiens, Hildesheim ²1962.
- Becker, Seymour , Russia's Central Asian Empire. 1885-1917, in: Michael Rywkin (Hg.), Russian Colonial Expansion to 1917, London 1988, S. 235-256.
- Ders., Russia' s Protectorates in Central Asia: Bukhara and Khiva 1865-1924, Cambridge, Massachusetts 1968.
- Bennigsen, Alexandre, Colonization and Decolonization in the Soviet Union, in: Journal of Contemporary History 4 (1969), 1, S. 141-151.
- Ders., Panturkism and Panislamism in History and Today, in: CAS 5 (1986), 3/4, S. 39-49.
- Ders., Die Türken unter der Zaren- und Sowjetherrschaft, in: Zentralasien, FW, Bd. 16, Frankfurt am Main 1988, S. 197-216.
- Ders., Enders Wimbush, S., Muslims of the Soviet Empire. A Guide, London 1985.
- Ders., Lemerrier-Quellejay, C[hantal], Communism in the central islamic lands, in: The Cambridge History of Islam, hg. v. P. M. Holt, Cambridge 1970, Bd. I, S. 644-672.
- Beyrau, Dietrich, Militär und Gesellschaft im vorrevolutionärem Rußland, Köln, Wien 1984 (Beiträge zur Geschichte Osteuropas, Bd. 15).

- Ders., Die Neuordnung des öffentlichen Lebens: Autokratie, Bürokratie und Gesellschaft, in: HBdGR, Bd. 3/I, Stuttgart 1983, S. 68-101.
- Ders., Hildermeier, Manfred, Russische Ausdehnung und englischer Imperialismus: Rußland in Asien, in: HBdGR, 3/I, Stuttgart 1983, S. 190-201.
- Dies., Von der Leibeigenschaft zur frühindustriellen Gesellschaft (1856 bis 1890), in: HBdGR, Bd. 3/I, Stuttgart 1983, S. 5-201.
- Bivar, David, Die Achmäiden und die Makedonen: Beständigkeit und Wechsel, in: Zentralasien, FW, Bd. 16, Frankfurt am Main 1988, S. 28-45.
- Ders., Der Aufstieg des Islam, in: Zentralasien, FW, Bd. 16, Frankfurt am Main 1988, S. 73-88.
- Bobrick, Benson, East of the Sun. The Epic Conquest and Tragic History of Siberia, New York 1992.
- Braginskij, I. S., Radžabov, S., Romodin, V. A., K voprosu o značenii prisoedinenija srednej Azii k Rossii, in: Voprosy Istorii 8 (1953), S. 19-40.
- Brower, Daniel, Kyrgyz Nomads and Russian Pioneers: Colonization and Ethnic Conflict in the Turkestan Revolt of 1916, in: JbbGO 44, (1996), 1, S. 41-53.
- Brunner, Otto, Europäisches und russisches Bürgertum, in: ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen ²1968, S. 225-241.
- Butakov, A., Epizod- iz- sovremennoj istorii Srednej Azii, in: Otečestvennye Zapiski, 1 (1865), S. 103-112.
- Cahen, Claude, Der Islam I. Vom Ursprung bis zu den Anfängen des Osmanischen Reiches, FW, Bd. 14, Frankfurt am Main 1968.
- Cechovič, O. D., O nekotorych voprosach istorii Srednej Azii XVIII-XIX vekov, in: Voprosy Istorii 3 (1956), S. 84-95.
- Chalfin, N. A., Politika Rossii v Srednej Azii 1857-68, Moskau 1960.
- Ders., Prisoedinenie Srednej Azii k Rossii v 60-90g. XIX. veka, Moskau 1965.
- Ders., Rossija i chanstva v Srednej Azii, Moskau 1974.
- Crisp, Olga, Studies in the Russian Economy before 1914, London 1976.
- Dies., Edmonson, L. (Hg.), Civil Rights in Imperial Russia, Oxford 1989.
- Daly, Jonathan W., Criminal Punishment and Europeanization in Late Imperial Russia, in: JbbGO 47 (2000), 3, S. 341-362.
- Dobromyslov-, A. I., Taškent- v- prošlom- i nastojaščem-, Taškent 1911.
- Donnelly, Alton, The Mobile Steppe Frontier. The Russian Conquest and Colonization of Bashkiria and Kazakhstan to 1850, in: Michael Rywkin (Hg.), Russian Colonial Expansion to 1917, London 1988, S. 189-207.
- Ders., The Russian Conquest of Bashkiria 1552-1740. A Case Study in Imperialism, New Haven, London 1968.
- Dreyer, June Teufel, The Islamic Community of China, in: CAS 1 (1982), 2/3, S. 31-60.
- Eisener, Reinhard, Zum Bürgerkrieg in Tadshikistan. Einige aktuelle und historische Dimensionen der Konflikte, in: OE 44 (1994), 8, S. 776-790.

- Encausse, Hélène, Carrère d', Islam and the Russian Empire. Reform and Revolution in Central Asia, Berkeley, Los Angeles 1988 (Comparative Studies on Muslim societies, 8). [Übers. der französischen Ausgabe: Réforme et révolution chez les Musulmans de l'Empire russe, Paris 1966].
- Dies., Systematic Conquest, 1865-1884, in: Edward Allworth, (Hg.), Central Asia, 120 Years of Russian Rule, Durham, London 1989, S. 131-150.
- Dies., Organizing and Colonizing the Conquered Territories, in: Edward Allworth, (Hg.) Central Asia. 120 Years of Russian Rule, Durham, London 1989, S. 151-171.
- Ende, Werner, Steinbach, Udo (Hg.), Der Islam in der Gegenwart, München ⁴1996.
- Dies., Die islamische Welt der Gegenwart, München 1992.
- Eval'd-, A. V., Vospominanija o K. P. fon- Kaufmane, in: IV 52 (1897), S. 184-199.
- Fadeev-, R. A., Mnenie o vostočnom voprose, Moskau 1870.
- Fedorov-, G. P., Moja Služba v- Turkestanskom Krae, in: IV 83 (1913), S. 786-812.
- Fedtke, Gero, Der fast vergessene Krieg. Zur Anatomie und Chronologie des Konfliktes in Tadshikistan, in: OE 46 (1996), 3, S. 255-266.
- Ferro, Marc, Nikolaus II., Der letzte Zar, Zürich 1991.
- Fragner, Bert G., Central Asian aspects of pre-modern Iranian history (14th to 19th century), in: CAS 12 (1993), 4, A. 465-471.
- Ders., H. C. d'Encausse, Islam and the Russian Empire. Reform and Revolution in Central Asia, in: JbbGO 40 (1992), 3, S. 405-407 [Rez.].
- Ders., Probleme der Nationswerdung der Usbeken und Tadshiken, in: Die Muslime in der Sowjetunion und Jugoslawien, hg. v. Kappeler, Simon, Brunner, Köln 1989, S. 19-34.
- Ders., Sowjetmacht und Islam: Die Revolution von Buchara, in: Die islamische Welt zwischen Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Hans Robert Roemer, hg. v. Ulrich Haarmann und Peter Bachmann, Beirut, Wiesbaden 1979 (Beiruter Texte und Studien, Bd. 22).
- Fraser, Glenda, Alim Khan and the Fall of the Bukharan Emirate in 1920, in: CAS 7 (1988), 4, S. 47-61.
- Frideriks-, N., Turkestan- i ego reformy, in: Vestnik Evropy 4 (Juli 1869), 6, S. 691-694.
- Gejns, Aleksandr K., Sobranie literaturnych- trudov-, 2 Bde., St. Petersburg 1898.
- Geyer, Dietrich, Der russische Imperialismus, Studien über den Zusammenhang von innerer und auswärtiger Politik 1860-1914, Göttingen 1977.
- Giese, Ernst, Sovchoz, Kolchoz und persönliche Nebenerwerbswirtschaft in Sowjet-Mittelasien, Münster 1973.
- Götz, Roland, Halbach, Uwe, Politisches Lexikon GUS, München ²1993 (Beck'sche Reihe Länder 852).
- Dies., Politisches Lexikon Rußland, München 1993.

- Golczewski, Frank, Pickhan, Gertrud, Russischer Nationalismus. Die russische Idee im 19. und 20. Jahrhundert. Darstellung und Texte, Göttingen 1998.
- Gore, Al, Wege zum Gleichgewicht. Ein Marschallplan für die Erde, Frankfurt am Main 1994.
- Gribowski, Wiatscheslaw, Das Staatsrecht des Russischen Reiches, Tübingen 1912 (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 17).
- Grobe-Hagel, Karl, Rußlands Dritte Welt, Frankfurt am Main 1992.
- Grunwald, Constantin de, An den Wurzeln der Revolution. Alexander II. und seine Zeit, Wien, Berlin 1965.
- Gumpel, Werner, Die politische und wirtschaftliche Entwicklung in den zentralasiatischen Turkrepubliken, in: OE 44 (1994), 11, S. 1023-1044.
- Haarmann, Ulrich (Hg.), Geschichte der arabischen Welt, München³1994.
- Haghighyeghi, Mehrdad, Islamic Revival in the Central Asian Republics, in: CAS 13 (1994), 2, S. 249-266.
- Halbach, Uwe, Die Bergvölker (*gorcy*) als Gegner und Opfer: Der Kaukasus in der Wahrnehmung Rußlands (Ende des 18. Jahrhunderts bis 1864), in: Kleine Völker in der Geschichte Osteuropas: Festschrift für Günther Stökl zum 75. Geburtstag, hg. v. Manfred Alexander, Stuttgart 1991, S. 52-65 (JbbGO, Beiheft 5).
- Ders., Die zentralasiatischen Republiken, in: Handbuch der Dritten Welt, hg. v. Dieter Nohlen und Franz Nuscheler, Bd. 3, Bonn³1993, S. 122-151.
- Hambly, Gavin, Einleitung, in: Zentralasien, FW, Bd. 16, S. 11-27.
- Ders., Die Schaibaniden, in: Zentralasien, FW, Bd. 16, Frankfurt am Main 1988, S. 176-185.
- Ders., Der Verfall der usbekischen Khanate, in: Zentralasien, FW, Bd. 16, Frankfurt am Main 1988, S. 186-196.
- Haumann, Heiko, Die Wirtschaft, in: HBdGR, 3/II, S.1194-1297.
- Ders., Geschichte Russlands, München 1996.
- Hayit, Baymirza, Some Reflections on the Subject of Annexation of Turkestani Kazakhstan by Russia, in: CAS 3 (1984), S. 61-76.
- Ders., Turkestan im Herzen Euroasiens, Köln 1980.
- Ders., Turkestan zwischen Rußland und China, Amsterdam 1971.
- Turkestan als historischer Faktor und politische Idee. Festschrift für Baymirza Hayit, hg. v. Erling von Mende, Köln 1988.
- Hildermeier, Manfred, Das Privileg der Rückständigkeit. Anmerkungen zum Wandel einer Interpretationsfigur der neueren russischen Geschichte, in: HZ 244 (1987), S. 557-603.
- Hoetzsch, Otto, Russisch-Turkestan und die Tendenzen der heutigen russischen Kolonialpolitik, in: Schmollers Jahrbuch 37 (1913), H. 2, S. 371-409 und H. 3, S. 343-389.
- Ders., Rußland in Asien, Geschichte einer Expansion, Stuttgart 1966.
- Hourani, Albert, Die Geschichte der arabischen Völker, Frankfurt am Main 1992.

- Hunczak, Taras (Hg.), *Russian Imperialism from Ivan the Great to the Revolution*, New Brunswick, New Jersey 1974.
- Huntington, Samuel P., *Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert*, München, Wien, ⁶1997.
- Ismail-Zade, D. I., *Die Entstehung des russischen Verwaltungssystems in Transkaukasien in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: *Berliner Jahrbuch für osteuropäische Geschichte* (1995), H. 2: *Elitenwandel und Modernisierung*, S. 107-122.
- Ivanov, P. P., *Očerki po Istorii Srednej Azii (XVI.-seredina XIX.)*, Moskau 1958.
- Jochelson, Waldemar, *Peoples of Asiatic Russia*, New York 1927 [Reprint 1970].
- Jorga, Nicolae, *Geschichte des Osmanischen Reiches*, Gotha 1908-1913 [Reprint, Frankfurt am Main 1990].
- Kaiser, Friedrich Berthold, *Die russische Justizreform von 1864. Zur Geschichte der russischen Justiz von Katharina II. bis 1917*, Leiden 1972.
- Kappeler, Andreas, *Kurze Geschichte der Ukraine*, München 1994.
- Ders. (Hg.) [u. a.], *Die Muslime in der Sowjetunion und in Jugoslawien*, Köln 1989.
- Ders. (Hg.), *Die Russen: Ihr Nationalbewußtsein in Geschichte und Gegenwart*, Köln 1990.
- Ders., *Russland als Vielvölkerreich. Entstehung-Geschichte-Zerfall*, München ²1993.
- Ders., *Russlands erste Nationalitäten. Das Zarenreich und die Völker der Mittleren Wolga vom 16. bis 19. Jahrhundert*, Köln, Wien 1982.
- Kazemzadeh, Firuz, *Iranian Relations with Russia and the Soviet Union, to 1921*, in: *The Cambridge History of Iran*, Bd. VII: *From Nadir Shah to the Islamic Republic*, hg. v. Peter Avery, Gavin Hamly, Charles Melville, Cambridge 1991, S. 314-349.
- Ders., *Russian Penetration of the Caucasus*, in: Taras Hunczak (Hg.), *Russian Imperialism from Ivan the Great to the Revolution*, New Brunswick, New Jersey 1974, S. 239-263.
- Katzer, Nikolaus, *Nikolaus I. 1825-1855*, in: Hans-Joachim Torke (Hg.), *Die russischen Zaren. 1547-1917*, München 1995, S. 288-314.
- Kennedy, Paul, *In Vorbereitung auf das 21. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1993.
- Kettermann, Günter, *Atlas zur Geschichte des Islam. Mit einer Einleitung v. Adel Theodor Khoury*, Darmstadt 2001.
- Kinjavina, N. S., *Srednaja Azija vo vnešnepolitičeskich planach carizma (50 - 80e gody XIX v)*, in: *Voprosy Istorii* 2 (1974), S. 36-51.
- König, Wolfgang, *Die Achala-Teke*, Berlin [Ost] 1962.
- Ders., *Zur Wirtschaft der Turkmenen*, in: *Jahrbuch des Museums für Völkerkunde zu Leipzig* 20 (1964), S. 207-249.

- Korkunov, N. M., Russkoe gosudarstvennoe pravo, Bd. I: Vedenie i obščaja čast', St. Petersburg 1907.
- Krader, Lawrence, Ecology of Central Asian Pastoralism, in: The Southwestern Journal of Anthropology 11 (1955), S. 301-326.
- Ders., Peoples of Central Asia, Bloomington 1966.
- Ders., Principles and structures in the organization of the Asiatic steppe-pastoralists, in: The Southwestern Journal of Anthropology 11 (1955), S. 67-92.
- Krahmer, Georg, Geschichte der Entwicklung des Russischen Heeres von der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaj I. Pawlowitsch bis auf die neueste Zeit (etwa 1895), Leipzig 1896 [Reprint 1975].
- Ders., Rußland in Mittelasien, Leipzig 1897 [Reprint Münster, Hamburg 1993].
- Krausse, Alexis, Russia in Asia. A Record and a Study. 1558-1899, London 1899 [Reprint 1973].
- Kurat, Akdes Nimet, Islam in the Soviet Union, in: The Cambridge History of Islam, Bd. I, Cambridge 1970, S. 627-643.
- Ders., Tsarist Russia and the Muslims of Central Asia, in: The Cambridge History of Islam, Bd. I, Cambridge 1970, S. 503-523.
- Laptieva, Ludmilla, Das russische Statut über die lokalen Selbstverwaltungsorgane (Zemstva) vom 1. Jänner 1864 im Vergleich mit der preußischen Kreisordnung vom 13. Dezember 1873, in: ZNR 16 (1994), S. 335-340.
- LeDonne, John P., Frontier Governors General 1772-1825. I. The Western Frontier, in JbbGO 47 (1999), 1, S. 56-86.
- Ders.: Frontier Governors General 1772-1825. II. The Southern Frontier, in: JbbGO 48 (2000), 2, S. 161-183.
- Ders., Frontier Governors General 1772-1825. III. The Eastern Frontier, in: JbbGO 48 (2000), 3, S. 321-340.
- Lederer, Ivo (Hg.), Russian Foreign Policy, Essays in Historical Perspective, New Haven/London 1962.
- Lemercier-Quelquejay, Chantal, From Tribe to *Umma*, in: CAS 5 (1986), 3/4, S. 15-26.
- Dies., Islam in the Soviet Union, London 1967.
- Dies., Die Kasachen und Kirgizen, in: Zentralasien, FW, Bd. 16, Frankfurt am Main 1988, S. 152-161.
- Leroy-Beaulieu, Alexandre, Das Reich der Zaren und die Russen, 2 Bde., Berlin 1884.
- Liessem, Peter, Die Todesstrafe im späten Zarenreich: Rechtsgrundlage, Realität und öffentliche Diskussion, in: JbbGO 37 (1989), S. 492-523.
- Ders., Verwaltungsgerichtsbarkeit im Zarenreich. Der Dirigierende Senat und seine Entscheidungen zur russischen Selbstverwaltung (1864-1917), Frankfurt am Main 1995.
- Lincoln, Bruce W., The Conquest of a Continent. Siberia and the Russians, London 1994.

- Ders., A Profile of the Russian Bureaucracy on the Eve of the Great Reforms, in: *JbbGO* 27 (1979), S. 181-196.
- Lipovsky, Igor P., The Russian Problem in Central Asia, in: *Orient* 36 (1995), S. 499-517.
- Löwe, Heinz-Dietrich, Alexander II. 1855-1881, in: Hans-Joachim Torke (Hg.), *Die russischen Zaren: 1547-1917*, München 1995, S. 315-338.
- Ders., Alexander III. 1881-1894, in: Hans-Joachim Torke (Hg.), *Die russischen Zaren: 1547-1917*, München 1995, S. 339-353.
- Ders., Nikolaus II. 1894 -1917, in: Hans-Joachim Torke (Hg.), *Die russischen Zaren: 1547-1917*, München 1995, S. 354-375.
- Longworth, Philip, *Die Kosaken: Legende und Geschichte. Mit e. Einf. v. Hellmut Diwald*, München 1973.
- MacKenzie, David, *The Conquest and Administration of Turkestan. 1860-1885*, in: Michael Rywkin (Hg.), *Russian Colonial Expansion to 1917*, London 1988, S. 208-234.
- Ders., Kaufman of Turkestan. An Assessment of his Administration (1867-1881), in: *Slavic Review* 26 (1967), 1, S. 265-285.
- Ders., Turkestan's significance to Russia (1850-1917), in: *Russian Review* 33 (1974), 2, S. 167-188.
- Majoros, Ferenc, Rill, Bernd, *Das Osmanische Reich (1300-1922). Geschichte einer Großmacht*, Regensburg, Wien, Köln 1994.
- Martiny, Albrecht, *Nationalitäten und Nationalitätenpolitik*, in: *HBdGR*, 3/II, S. 1744-1766.
- Matley, Ian Murray, *The Population and the Land*, in: Edward Allworth (Hg.), *Central Asia. 120 Years of Russian Rule*, Durham, London 1989, S. 92-130.
- Matuz, Josef, *Das Osmanische Reich. Grundlinien seiner Geschichte*, Darmstadt 1985.
- Mayprail, Cyriac, *Britain and Afghanistan in historical perspective*, London 1983.
- Melgunow, G., *Turkmenien und die Insel Aschurabad*, in: *Archiv für die wissenschaftliche Kunde von Rußland* 24 (1865), S. 559-569.
- Melville, Ralph, Steffens, Thomas, *Die Bevölkerung*, in: *HBdGR*, 3/II, S. 1009-1091.
- Menges, Karl H., *People, Languages, and Migrations*, in: Edward Allworth (Hg.), *Central Asia, 120 Years of Russian Rule*, Durham, London 1989, S. 60-91.
- Mosse, W., *Alexander II. and the Modernization of Russia*, New York 1958.
- Naby, Eden, *Ethnicity and Islam in Central Asia*, in: *CAS* 12 (1993), 2, S. 151-167.
- Nagel, Tilman, *Timur der Eroberer und die islamische Welt des späten Mittelalters*, München 1993.
- Nalivkin, V. P., *Histoire du Khanate de Khokand*, Paris 1899.
- Nolte, Hans-Heinrich, *Tradition des Rückstandes: ein halbes Jahrtausend „Rußland und der Westen“*, in: *VSWG* 78 (1991), 4, S. 344-364.

- Ostroumov-, N. P., Sarty. Etnografičeskie materialy, Taškent 1910.
- Palat, Madhavan K., Politisch-geistige Strömungen im post-sowjetischen Zentralasien, in: OE 44 (1994), 11, S. 1005-1022.
- Palme, Anton, Die russische Verfassung, Berlin 1910.
- Pearson, Thomas S., Russian Law and Rural Justice. Activity and Problems of the Russian Justices of Peace 1865-1889, in: JbbGO 32 (1984), S. 52-71.
- Pereira, Norman G. O., Tsar-Liberator. Alexander II. of Russia. 1818-1881, Newtonville 1983.
- Pierce, Richard A., Russian Central Asia 1867-1917. A selected bibliography, Berkeley 1953.
- Ders., Russian Central Asia 1867-1917: A study in colonial rule, Berkeley, Los Angeles 1960.
- Ders., Die russische Eroberung und Verwaltung Turkestans (bis 1917), in: Zentralasien, FW, Bd. 16, Frankfurt am Main 1988, S. 217-236.
- Pipes, Richard, Russia under the Bolshevik Regime, New York 1993.
- Ders., Die Russische Revolution, Bd. I: Der Zerfall des Zarenreiches, Berlin 1992.
- Ders., Die Russische Revolution, Bd. II: Die Macht der Bolschewiki, Berlin 1992.
- Ders., Rußland vor der Revolution. Staat und Gesellschaft im Zarenreich, München 1984.
- Ploggenborg, Stefan, Versuche zur Modernisierung der russischen Provinzialverwaltung im ausgehenden 19. Jahrhundert, in: JbbGO 36 (1988), S. 321-340.
- Pogrebinskij, A. P., Nalogovaja Politika carizma v Srednej Azii v 1860-1880 godach, in: Istoričeskie Zapiski 66 (1960), S. 291-300.
- Rabe, Volker, Die Justiz, in: HBdGR, 3/II, S. 1528-1576.
- Roemer, Hans Robert, Persien auf dem Weg in die Neuzeit, Iranische Geschichte von 1350-1750, Darmstadt 1989.
- Rohrbach, Paul, Die russische Weltmacht in Mittel- und Westasien, Leipzig 1904 (Monographien zur Weltpolitik).
- Rozkova, M. K., Ėkonomičeskie svazi Rossii so Srednej Aziej v 40-60 g. XIX. veka, Moskau 1963.
- Rywkin, Michael (Hg.), Russian Colonial Expansion to 1917, London 1988 (Institute of Muslim Minority Affairs, Nr. 1).
- Šachmatov, B., Šoinbaev, T., O nacionalističeskich izvraščenijach v ošveščennii reakcionnogo dviženija sultana Kenesary Kasymova, in: Vestnik Akademii Nauk Kazachskoj SSR 73 (1951), 4, S. 13-33.
- Ders., K voprosu o klassovoj i antikolonial'noj bor'be i ee formach v Kazachstane v XIX veke, in: Vestnik Akademii Nauk Kazachskoj SSR 77 (1951), 8, S. 49-65.
- Sadykov, A. S., Rossija i Chiva v konce XIX - načale XX veka, Taškent 1972.

- Sagadeev, Arthur, Russia and the great power ideology, in: CAS 12 (1993), 2, S. 169-179.
- Saray, Mehmet, The Russian Conquest of Central Asia, in: CAS 1 (1982), 2/3, S. 1-30.
- Ders., The Russo-Turkmen Relations up to 1874, in: CAS 3 (1984), 4, S. 15-48.
- Sarkisyanz, Emanuel, Geschichte der orientalischen Völker Rußlands bis 1917. Eine Ergänzung der ostslawischen Geschichte Rußlands, München 1961.
- Ders., Russian Imperialism Reconsidered, in: Taras Hunczak (Hg.), Russian Imperialism from Ivan the Great to the Revolution, New Brunswick, New Jersey 1974, S. 45-81.
- Scharlipp, Wolfgang E., Die frühen Türken in Zentralasien. Eine Einführung in ihre Geschichte und Kultur, Darmstadt 1992.
- Schatalina, Larissa, Das politische Spektrum Kyrgystans. Zur Frage der Herausbildung einer parlamentarischen Demokratie in den post-sowjetischen Staaten Zentralasiens, in: OE 44 (1994), S. 1045-1056.
- Schmeidler, W. F. Carl, Das Russische Reich unter Kaiser Alexander II., Berlin 1878.
- Schmidt, Christoph, Über die Bezeichnung der Stände (sostojanie-soslovie) in Rußland seit dem 18. Jahrhundert, in: JbbGO 38 (1990), S. 199-211.
- Schramm, Gottfried, Der zarische Staat und die verfaßte Gesellschaft, in: HBdGR, 3/II, S. 1300-1411.
- Schulze, Reinhard, Geschichte der islamischen Welt im 20. Jahrhundert, München 1994.
- Schultz, Lothar, Russische Rechtsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart einschließlich des Rechts der Sowjetunion, Schauenburg 1951.
- Seton-Watson, Hugh, The Russian Empire 1801-1917, Oxford 1967 (= Oxford History of Modern Europe).
- Ders., Der Verfall des Zarenreiches. 1855-1914, München 1954
- Shahrani, M. Nazif, „From Tribe to *Umma*“: Comments on the Dynamics of Identity in Muslim Soviet Central Asia, in: CAS 5 (1986), 3/4, S. 27-38.
- Simon, Gerhard und Nadja, Verfall und Untergang des sowjetischen Imperiums. Mit zahlreichen Dokumenten, München 1993.
- Skrine, Francis H. B., Ross, Edward D., The heart of Asia. A History of Russian Turkestan and the Central Asian Khanates from the earliest Times, London 1899 [Reprint Nendeln/Liechtenstein 1979].
- Skrynnikov, Ruslan G., Ivan der Schreckliche und seine Zeit, München 1992.
- Smolitsch, Igor, Geschichte der russischen Kirche, Bd. 2, Berlin 1991 [= FOG 45 (1991)].
- Snow, George E., Alcoholism in the Russian Military: The Public Sphere and the Temperance Discourse. 1883-1917, in: JbbGO 45 (1997), S. 417-431.

- Spuler, B[erthold], Central Asia from the Sixteenth Century to the Russian Conquests, in: *The Cambridge History of Islam*, Bd. I, Cambridge 1970, S. 468-494.
- Sredneaziatskij etnografičeskij Sbornik, hg. v. Akademija Nauk SSSR, Bd. 21, Moskau 1954.
- Stadelbauer, Jörg, *Bahnbau und kulturgeographischer Wandel in Turkmenien. Einflüsse auf Raumstruktur, Wirtschaftsentwicklung und Verkehrsintegration in einem Grenzgebiet des russischen Machtbereichs*, Berlin 1973.
- Starr, S. Frederick, *Decentralisation and Self-Government in Russia: 1830-1870*, Princeton 1972.
- Steffens, Thomas, Die sozialen Schichten, in: *HBdGR*, 3/II, S. 1104-1191.
- Stein, F. v., *Geschichte des Russischen Heeres vom Ursprung desselben bis zur Thronbesteigung des Kaisers Nikolai I. Pawlowitsch, Hannover 1882* [Nachdruck, Krefeld 1975].
- Stein, Hans-Peter, Die Offiziere des russischen Heeres im Zeitabschnitt zwischen Reform und Revolution 1861-1905, in: *FOG* 13 (1967), S. 346-507.
- Stephan, John J., *The Russian Far East. A History*, Stanford/California 1994.
- Stern, Bernhard, *Geschichte der Öffentlichen Sittlichkeit in Russland. Kultur, Aberglaube, Kirche, Klerus, Sekten, Laster, Vergnügungen*, Leiden, Berlin 1907
- Stökl, Günther, *Russische Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Stuttgart⁵ 1983.
- Suchareva, O. A., *Buchara XIX - načalo XX v. Pozdneofeodal'nyj gorod i ego naselenie*, Moskau 1966.
- Sumner, B. H., *Tsardom and Imperialism in the Far East and Middle East. 1880-1914*, London 1966.
- Sunderland, Willard, The 'Colonization Question': Visions of Colonization in Late Imperial Russia, in: *JbbGO* 48 (2000), 2, S. 210-232.
- Suny, Ronald Grigor, *Looking toward Ararat. Armenia in Modern History*, Bloomington, Indianapolis 1993.
- Ders., *The Making of the Georgian Nation*, Bloomington, Indianapolis 1989.
- Taeschner, Franz, *Zünfte und Bruderschaften im Islam. Texte zur Geschichte der Futuwwa*, Zürich, München 1979.
- Tebarth, Hans-Jakob, Zur Geschichte der Ersten Allgemeinen Volkszählung des Russischen Reiches vom Januar 1897, in: *JbbGO* 38 (1990), S. 73-86.
- Terent'ev, M. A., *Istorija Zavoevanija Srednej Azii*, 4 Bde., St. Petersburg 1906.
- Tolbuchov-, E., *Ustroitel' Turkestanskago Kraja*, in: *IV* 133 (Juni 1913), S. 891-909.
- Torke, Hans-Joachim, Das russische Beamtentum in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: *FOG* 13 (1967), S. 7-345.
- Ders. (Hg.), *Die russischen Zaren: 1547-1917*, München 1995.

- Troyat, Henry, *Daily Life in Russia Under the Last Tsar*, London 1961.
- Tuchtametov, T. G., *Russko-bucharskie otnošenija v konce XIX-načale XX v. Pobeda bucharskoj narodnoj revoljucii*, Taškent 1966.
- Vámbéry, Herrmann, *Die primitive Kultur der turkotatarischen Völker aufgrund sprachlicher Forschungen*, Leipzig 1879.
- Veselovskij, B. B., *Istorija zemstva za sorok let*, 3 Bde., St. Petersburg 1909-1911.
- Vitte, S[ergej] Ju., *Vospominanija*, Bd. 1: (1849-1894). *Detstvo. Carstvovanija Aleksandra II. i Aleksandra III.*, Moskau 1960.
- Wagner, William G., *Family Law, the Rule of Law, and Liberalism in Late Imperial Russia*, in: *JbbGO* 43 (1995), S. 519-535.
- Weiß, Gebhardt, *Die Russische Stadt zwischen Auftragsverwaltung und Selbstverwaltung. Zur Geschichte der russischen Stadtreform von 1870*, Bonn 1977.
- Wheeler, Geoffrey, *The modern History of Russian Central Asia*, New York, London 1964.
- Ders., *Russian Conquest and Colonization of Central Asia*, in: Taras Hunczak (Hg.), *Russian Imperialism from Ivan the Great to the Revolution*, New Brunswick, New Jersey 1974, S. 264-298.
- Williams, D. S. M., *Native Courts in Tsarist Central Asia*, in: *CAR* 14 (1966), S. 6-19.
- Wurm, Stefan, *Turkic Peoples of the USSR. Their historical background, their languages and the development of Soviet linguistic policy*, Oxford 1954.
- Yaney, George L., *The Systematization of Russian Government. Social Evolution in the domestic Administration of Imperial Russia. 1711-1905*, Urbana, Chicago, London 1973.
- Zarubin, I. I., *Spisok Narodnostej Turkestanskogo Kraja*, Leningrad 1925.
- Zenkovsky, Serge A., *Pan-Turkism and Islam in Russia*, Cambridge, Massachusetts 1960.

Abkürzungen

CAR	Central Asian Review
CAS	Central Asian Survey
CHI	The Cambridge History of Iran
CHIS	The Cambridge History of Islam
EoI	The Encyclopaedia of Islam. New Edition
ES	Enciklopedičeskij Slovar'
FOG	Forschungen zur Osteuropäischen Geschichte
FW	Fischer Weltgeschichte
HBdGR	Handbuch der Geschichte Russlands
HLdSU	Historisches Lexikon der Sowjetunion 1917/1922-1991
IV	Istoriceskij Vestnik
JbbGO	Jahrbücher für Geschichte Osteuropas. Neue Folge
LdGR	Lexikon der Geschichte Rußlands
OE	Osteuropa. Zeitschrift für Gegenwartsfragen des Ostens, hg. v. Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde
PSZ	Polnoe Sobranie Zakonov Rossijskoj Imperii
VSWG	Vierteljahresschrift zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte